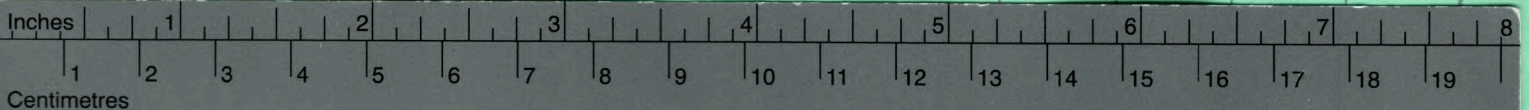


Ortsrechtssammlung

Amt

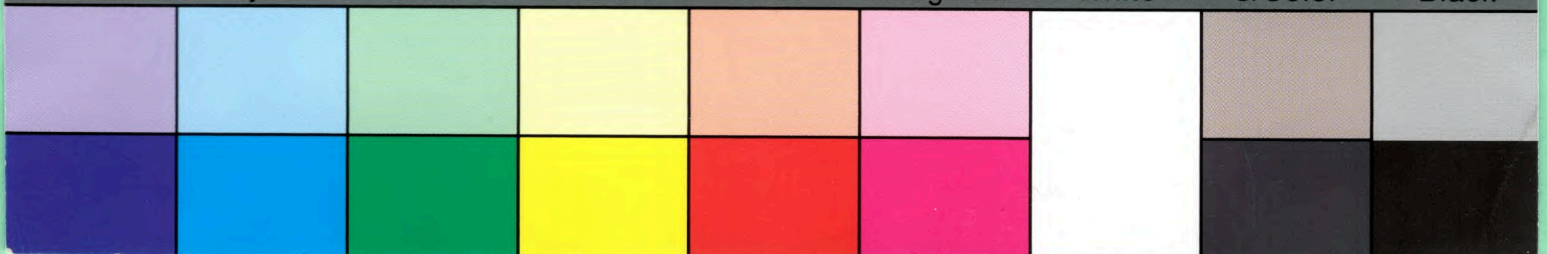
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum der Bekanntmachung			
		Nachtrag			
1	Hauptsatzung	25.8.67	20.12.67		
2	Geschäftsordnung	9.4.68			
3	Satzung über die Müllabfuhr	11.12.68			
4	Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	7.9.67			
5	Satzung über die Erhebung von Baugenehmigungsgebühren				
6	Satzung für das Rechnungsprüfungsamt				
7	Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften	10.12.68			
8	Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte	24.2.69			
9	Gemeinde St. Augustin Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindl. Abwasseranlage	20.1.70			
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					



Farbkarte #13

B.I.G.

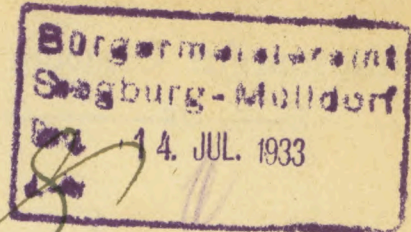
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Ortsrechtssammlung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum der Bekanntmachung			
		Nachtrag			
1	Hauptsatzung	25.8.67	20.12.67		
2	Geschäftsordnung	9.4.68			
3	Satzung über die Müllabfuhr	11.12.68			
4	Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	7.9.67			
5	Satzung über die Erhebung von Baugenehmigungsgebühren				
6	Satzung für das Rechnungsprüfungsamt				
7	Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften	10.12.68			
8	Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte	24.2.69			
9	Gemeinde St. Augustin Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindl. Abwasseranlage	20.1.70			
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 2



Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Siegburgkreises.

Siegburg, den 8. Juli 1933.

A.I.J.Nr. 5969

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung vom 6.4.1933 (G.S.S.93) und des Gesetzes über die Ergänzung dieses Gesetzes vom 29.5.1933 (G.S.S.195) hatten die Gemeindevorstände bis zum 31. Mai 1933 (einschliesslich) eine Ortssatzung über die Entschädigung bei Dienstreisen und auswärtigen Beschäftigungen ersatzweise zu beschliessen. Da dortseits die Satzung bis zu dem genannten Termine nicht beschlossen worden ist, habe ich sie heute auf Grund des § 1 des Ergänzungsgesetzes vom 29.5.1933 als Aufsichtsbehörde erlassen und festgestellt. Eine Ausfertigung der Satzung ist in der Anlage beigelegt. Gemeindevorstand im Sinne der Satzung ist in Gemeinden der Gemeindevorsteher, im Amte und in Städten der Bürgermeister.

Die für die Gemeinden des dortigen Amtes bestimmten Satzungen sind zur Zustellung gegen Empfangsbescheinigung an die Gemeindevorsteher beigelegt. Den Empfang der Satzung für das Amt ist mir bis zum 25.7.1933 zu bestätigen. Gleichzeitig sind die Empfangsbescheinigungen der Gemeindevorsteher beizufügen.

Der Erlass der Satzung, auch für Gemeinden ohne besoldete Beamte, war auf Grund der Vorschrift in der Ausführungsanweisung vom 9.6.1933 Min.Bl.i.Verw.S. 677 (1a Abs. 2 aa) notwendig.

I.V.

B u t t l e r ,

An den

Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Müllendorf

O r t s s a t z u n g

~~der Gemeinde~~ ^{Menden} - des Amtes - über die Entschädigung bei Dienstreisen und auswärtigen Beschäftigungen (Tage- und Übernachtungsgelder, Ersatz der Fahrtauslagen, Beschäftigungstagegelder).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29.5.1933 (G.S.S.195) über die Ergänzung des Gesetzes zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung vom 6.4.1933 (G.S.S. 93) und des § 9 des letztgenannten Gesetzes stelle ich hiermit für ~~der Gemeinde~~ ^{Menden} - das Amt - folgende Ortssatzung fest.

§ 1.

1) Die besoldeten Beamten der Gemeinde - des Amtes - erhalten bei Dienstreisen und auswärtigen Beschäftigungen Entschädigungen (Tage- und Übernachtungsgelder, Ersatz der Fahrtauslagen, Beschäftigungstagegelder) in dem gleichen Umfang und in der gleichen Höhe wie sie nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und den zu ihrer Ausführung ergangenen Anordnungen, Ergänzungen und Erläuterungen der unmittelbaren Staatsbeamten derjenigen Besoldungsgruppen zustehen, in die die gemeindlichen Beamten eingestuft sind. Stimmen die Bezeichnungen der Besoldungsgruppen der Gemeinde - des Amtes mit den staatlichen Besoldungsgruppen nicht überein, so sind für die Höhe der Entschädigung die Sätze derjenigen staatlichen Gruppe zugrunde zu legen, die der Besoldungsgruppe der Gemeinde - des Amtes-nach dem Amtsinhalt der betreffenden Beamten gleichzustellen ist.

2) Die nach Gemeindebeschluss den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten der Gemeinde - des Amtes - erhalten Entschädigungen gemäss Abs. 1. in dem gleichen Umfange und in gleicher Höhe wie die ihnen gleichzubewertenden Gemeindebeamten. Entsprechendes gilt für die sonstigen Angestellten, soweit sich nicht aus bestehenden Tarifverträgen Abweichendes ergibt.

§ 2.

1) Für wiederholte Dienstreisen und auswärtigen Beschäftigungen können Pauschalabfindungen gewährt werden, wenn hierdurch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl und der voraussichtlichen Dauer der Dienstreisen und der auswärtigen Beschäftigungen eine Mehrbelastung der Gemeinde - des Amtes - nicht eintritt.

2) Die Festsetzung von Pauschalabfindungen erfolgt durch Beschluss des Gemeindevorstandes.

§ 3.

§ 3.

Soweit nach den staatlichen Bestimmungen die oberste Landesbehörde oder die vorgesetzte Behörde Regelungen im Einzelfall treffen kann, werden diese für die Beamten der Gemeinde - des Amtes - von dem Gemeindevorstand getroffen.

§ 4.

Die Bestimmungen dieser Ortssatzung treten mit dem heutigen Tage in Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Gemeindevorstand.

Siegburg, den 8. Juli 1933.

Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses.

I.V.



Mittler

R

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 4

Beschluss der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 14. August 1933

Die Amtsvertretung nahm Kenntnis von der erlassenen Orts-
satzung über die Zahlung von Entschädigungen bei Ausführung
von Dienstreisen durch den Landrat in Siegburg.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Ming

Der k. Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 21. *Aug* 1933

Abt. H.

1. Abschriften der erlassenen Ortssatzung sind den
einzelnen Gemeindevorstehern zugegangen.

///

///

2. Zu den Akten.

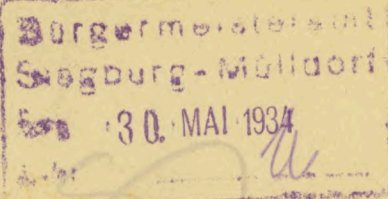
J. V.

11

11

Der Landrat
Kommunale Kreisverwaltung
Hauptabteilung
A. I. J. - Nr. 4406.

Siegburg, den 28. Mai 1934.



Nach § 15 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen, soweit nicht in kleinen Gemeinden durch Satzung eine andere Art der ortsüblichen Bekanntmachung bestimmt ist, in einem eigenen amtlichen Verkündungsblatt oder in einer vom Leiter der Gemeinde als amtliches Verkündungsblatt bezeichneten Tageszeitung. Abweichungen hiervon können in kleinen Gemeinden nur durch Satzung begründet werden. Der Kreis der Gemeinden, für die eine abweichende Regelung zugelassen werden kann, ist nach Massgabe des praktischen Bedürfnisses und der vorhandenen Möglichkeiten zu begrenzen.

Sofern die Gemeinden des dortigen Amtes eine entsprechende Satzung bisher nicht erlassen haben, stelle ich den Erlass einer solchen anheim und ersuche gegebenenfalls um deren Vorlage zwecks Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

B u t t l a r .

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mölldorf

W. T. ...

Der k. Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 29. März 1934.

An

Herrn Gemeindevorsteher.....

Nach den Vorschriften der §§ 12 und 43 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1932 ist über die Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntmachungen bis zum 31. März ds. Js. eine Ortssatzung zu erlassen. Kommt diese Ortssatzung bis dahin nicht zustande, so liegt der Gemeinde die Verpflichtung ob, sämtliche Veröffentlichungen in der Tagespresse vorzunehmen. Dadurch entstehen grosse Kosten, die im Gemeindeinteresse vermieden werden müssen. Ich bitte deshalb vor Ablauf des gestellten Termins den Gemeinderat zu einer Sitzung zusammenzubitten und ihm die beil. Ortssatzung vorzulegen. Ueber die erfolgte Anhörung ist ein Protokoll aufzunehmen. Alsdann bitte ich die Satzung unterschriftlich zu vollziehen und unverzüglich zurückzugeben.

gez. Söntgen.

Begl.

2. Wiedervorl. nach Eingang 25/4 34

Der c. Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 25. April 1934.

Abt. H.

1. Die Ortssatzungen liegen ~~noch nicht vor.~~

*dem Herrn Landrat in Siegburg
zur Genehmigung vor.*

XXX

2. Wiedervorlage nach zwei Wochen. no. vom 10. 5. 1934.

Der. k. Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 29. März 1934.

An

Herrn Gemeindevorsteher.....

.....M

Nach den Vorschriften der §§ 12 und 43 des Gemeindeverfasse

Der k. Bürgermeister. k. Siegburg-Mülldorf, den 13. April 1934.

Abt. H.

1) den Herrn Landrat
Kommunale Kreisverwaltung,

Siegburg.

Erlaß von Ortssatzungen über die Veröffentlichung
ortsüblicher Bekanntmachungen. ^{Abt. H.} 13. April 1934.

In der Anlage überreiche ich Abschriften der von
den einzelnen Gemeindevorständen nach Anhörung der Gemeindevorstände
aufgrund des § 12 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom
15. 12. 1933 erlassenen Ortssatzungen über die Veröffentlichung
ortsüblicher Bekanntmachungen. Ich bitte die erforderliche
Genehmigung zu den Satzungen erteilen zu wollen.

Heil Hitler !

2) Wiedervorlage nach Genehmigung ebt. nach einem Monat.

*Die Ortssatzungen wurden bis
1. April 1934. genehmigt sind. Eine
ist nicht genehmigt, weil ein
Genehmigung nicht statt
Komm. (Bsp. vom 1874 1934 d. 1. 1935)*

2. 7. 1934.

S. A. 2875 1934

v. W. Brückner

Der k. Bürgermeister. k. Siegburg-Mülldorf, den 7. Juni 1934.

Abt. H.

1) den Herrn L a n d r a t,
Kommunale Kreisverwaltung

Siegburg.

A.I.No.4406.

28. Mai 1934

Abt. H.

7. Juni 1934.

In Erledigung vorbezeichneter Verfügung
überreiche ich in der Anlage Abschriften der von den
einzelnen Gemeindevorständen nach Anhörung des Ge-
meinderäte aufgrund des §12 des Gemeindeverfassungs-
gesetzes vom 15. 12. 1933 erlassenen Ortssatzungen
über die Veröffentlichung ortsüblicher Bekanntmachun-
gen.

Ich bitte die Genehmigung zu den Satzungen er-
teilen zu wollen.

Heil Hitler !

//

//

2) Wiedervorlage nach Eingang der Genehmigung.

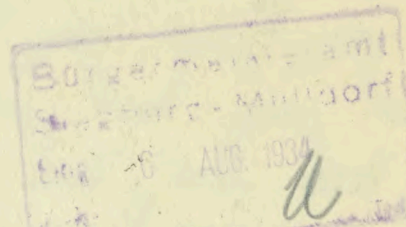
Ant. L. ...
9. 7. 34

Mr.

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 8

Der Landrat
Kommunale Kreisverwaltung
Hauptabteilung
A. I. J.-Nr. 3198.

Siegburg, den 2. August 1934.



Bericht vom 30. v. Mts., Abtl. H.

Beiliegende Satzungen sende ich nach Genehmigung
zur weiteren Veranlassung zurück.

Wittlar

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg - Mülldorf.

W.

St. Augustin, den 1. April 1911.

Hochw. Exzellenz

Seiner Majestät dem Kaiser

in Berlin

Seiner Majestät dem Kaiser

zu Berlin
zur Verfertigung von
Kopien für die Kaiserliche
Bibliothek

Witten

Seiner Majestät dem Kaiser

in Berlin

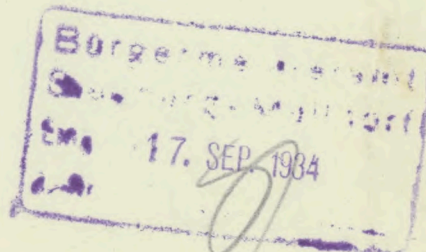
StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 9

Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Bekanntmachung über
die Ortssatzung über die
Veröffentlichung ortsüblicher Bekanntmachungen in den Gemeinden
 Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und
 Siegburg-Mülldorf während der Zeit vom 10. August 1934 bis 23.
 August 1934 in den oben bezeichneten Gemeinden ausgehängen hat.

Buisdorf, den 11. September 1934.
Hangelar usw.

Der Gemeindegeschulze,



Handwritten signatures:
 Schaub
 Körner
 Henning
 H. W. W. W.
 Olt
 Becker
 W. K. K. K.

41

Verzeichnis

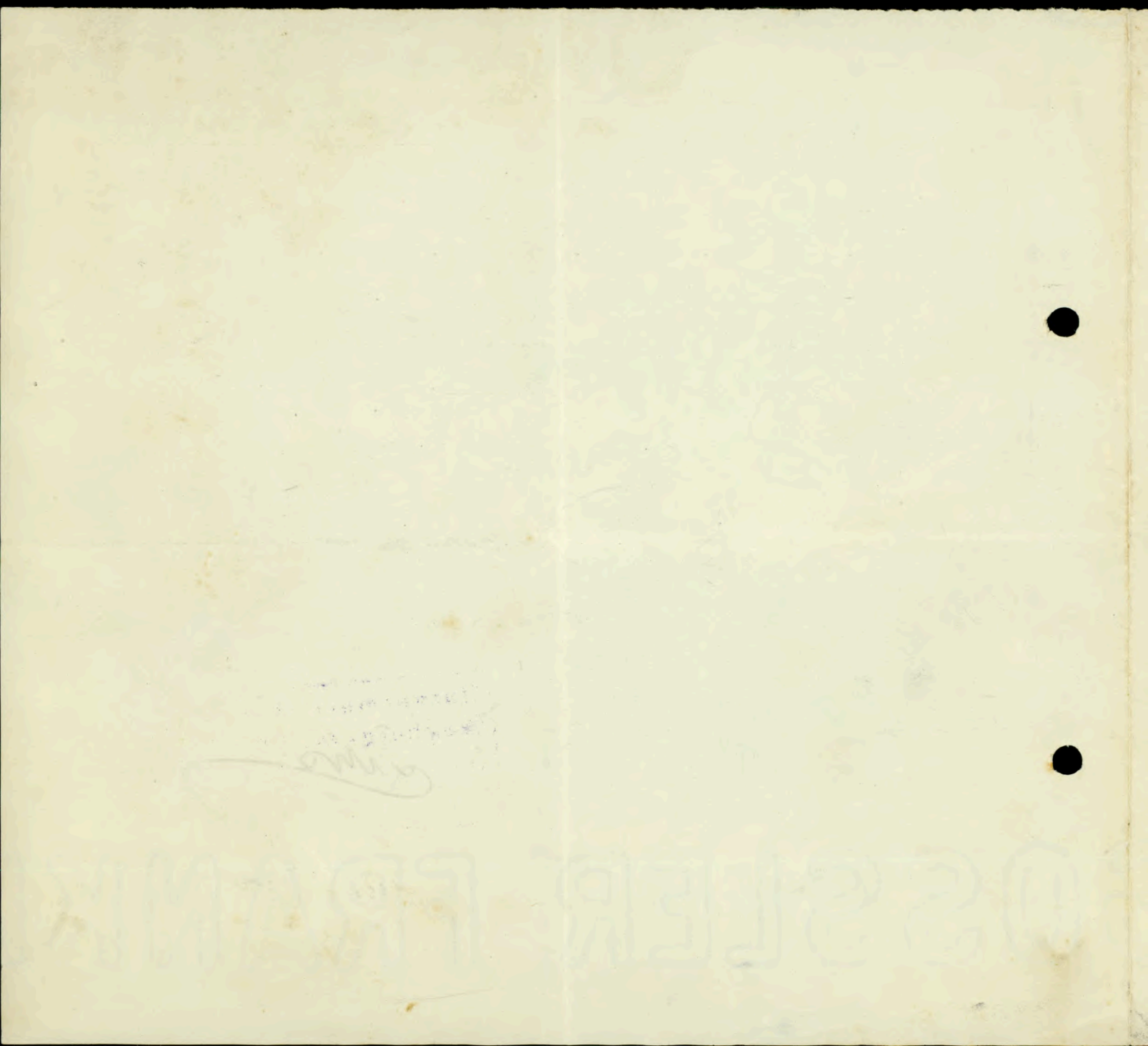
der Beteiligenden

Im Jahr 1934 hat die Gemeinde Sankt Augustin
Vorstehende Verzeichnisse der Beteiligenden in den Gemeinden
Sankt Augustin, Sankt Leonhard, Sankt Martin, Sankt Peter und
Sankt Pauli, Sankt Ursula, Sankt Viktor, Sankt Wendel und
Sankt Zeno in den oben bezeichneten Gemeinden aufgestellt.
Am 11. September 1934.
Herrn
Der Gemeindeverwaltung

NECK

1115

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 10



StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 11

Der k. Bürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 9. August 1934.

Abt. H.Abt. H.

Die Ortssatzung betr. die Veröffentlichung orts-

üblicher Bekanntmachungen in Ihrer Gemeinde hat die Genehmigung des Herrn Landrats in Siegburg gefunden. In der Anlage übersende ich Ihnen eine dementsprechende Bekanntmachung. Ich bitte dieselbe während zwei Wochen in dem Bekanntmachungskasten Ihrer Gemeinde auszuhängen. Nach Ablauf der Frist wollen Sie mir die Bekanntmachung versehen mit der Bescheinigung über den Aushang zurückgeben.

Heil Hitler !

Wiedervorlage am 10. IX 34 an Herrn

Der k.Amtsbürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 31. Oktober 1934.

Abt. H.

1. Die Angelegenheit über die Veröffentlichung
ist
üblicher Bekanntmachungen ~~XXXX~~ mit Verfügung vom
2 August ds. Js. A.I.J.Nr.3198 vom Herrn Landr in
Siegburg genehmigt worden.

2. Zu den Akten.

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 12

Der Landrat des Siegkreises.
- Kommunale Kreisverwaltung -
Hauptabteilung
K.VII Nr.12156

Siegburg, den 14. Februar 1935.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Siegburg - Mülldorf.

Ko. Siegburg-M.

Empf. 13. FEB 1935

Abt.

Zum Bericht vom 7. Februar 1935 Abtl. H betr.
Erlass einer Satzung über die Bekanntmachung
amtlicher Veröffentlichungen.

Eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungs-
vermerk versehenen Satzung sende ich anbei zurück.

Den Nachweis der Veröffentlichung der Satzung
ersuche ich mir bis zum 10. März d. Js. zu erbringen.

Wittmann

W.

24. September 1936.

I

An

den Beauftragten der NSDAP. für den Siegburgkreis
in

Siegburg.
Kreisleitung.

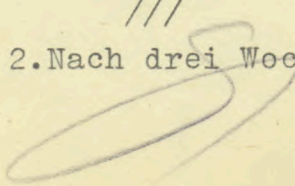
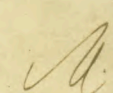
Betr. Erlass von Hauptsatzungen für die Gemeinden
des Amtes Menden.

Für die Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf ist der Erlass neuer Hauptsatzungen in Aussicht genommen. Diese Hauptsatzungen sollen auch die Frage der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Bürgermeister regeln. In der Anlage gestatte ich mir die Entwürfe dieser Satzungen zur Kenntnisnahme zu übersenden. Die Gemeinderäte in den einzelnen Gemeinden haben bereits zu diesen Satzungen Stellung genommen und gegen den Erlass Bedenken nicht geltend gemacht. Zu den bisher bestehenden Hauptsatzungen der Gemeinden, nach welchen die Zahl der Beigeordneten und der Gemeinderäte festgelegt war, ist dortseits am 4. September 1935 die Genehmigung erteilt worden.

Die Dienstaufwandsentschädigung ist deshalb nicht einheitlich für alle Gemeinden festgesetzt worden, weil einzelne Gemeindeführer über Hilfskräfte, Flurhüter und Gemeindearbeiter verfügen, die ihnen einen Teil der Arbeiten abnehmen, während andere Gemeinden ~~über~~ besondere Hilfskräfte nicht ~~verfügen~~ eingestellt haben.

Ich bitte auf Grund des § 33 der Deutschen Gemeindeordnung zu diesen Hauptsatzungen die Zustimmung zu erteilen.

///
2. Nach drei Wochen.

///


19. Oktober 1936.

I

An

Herrn Beigeordneten

in

Karlsruhe Rd
Dr. Hermann Nglr
Quadrat Holzlar
.....
Becker firm

Betr. Erlass einer Hauptsatzung.

Die dortigen Gemeinderäte haben vor kurzer Zeit den Entwurf einer neuen Hauptsatzung beraten und gegen den Erlass Einwendungen nicht erhoben. Der Kreisleiter als Beauftragter der NSDAP. hat den ihm vorgelegten Entwurf inzwischen gleichfalls zugestimmt. Der Erlass dieser Hauptsatzung kann demnach nunmehr unbedenklich erfolgen. Ich bitte deshalb den beiliegenden Beschluss und die beiliegenden Ausfertigungen der Hauptsatzung unterschriftlich zu vollziehen und umgehend nach hier zurückzugeben.

L. Meyer i. Auftr.

Dr.
X

A.

26. Oktober 1936.

I

An

den Herrn L a n d r a t
Kommunale Kreisverwaltung
in

S i e g b u r g.

Betr. Erlass von Hauptsatzungen für die Gemeinden
des hiesigen Amtes.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 wurden für die Gemeinden des hiesigen Amtes neue Hauptsatzungen erlassen, nachdem über die zu zahlende Dienstunkostenentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeindeführer Übereinstimmung herrschte. Ich gestatte mir hierbei auf die dortige Verfügung vom 25. August ds. Js. Aktenzeichen K. II. 8512 zu verweisen.

Die Gemeinderäte haben dem Erlass einer neuen Hauptsatzung zugestimmt. Der Beauftragte der NSDAP. für den Siebkreis hat seine Zustimmung auf Grund des § 33 der Deutschen Gemeindeordnung gleichfalls erteilt.

Unter Vorlage von je zwei Ausfertigungen der Hauptsatzungen der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf bitte ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

In Vertretung:

L. Ruysschütz

Amtsbeigeordneter.

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 15

Der Landrat des Siegkreises
Kommunale Kreisverwaltung
Hauptabteilung.
K.II.10301

Siegburg, den 28.10.1936.

G.R. dem Herrn Amtsbürgermeister

in Siegburg-Mülldorf

zurückgesandt. Als Stichtag für die Berechnung der Aufwandsentschädigung der Bürgermeister ist nicht, wie in beiliegenden Satzungen vorgesehen, der 1. April j. Js. sondern das Ergebnis der letzten Personenstandsaufnahme massgebend. (Vergl. RERDL. vom 12.12.35 V a VI 7 25/V/35 M. Bl. i. V. S. 469)

In den letzten § der Satzungen dürfte zweckmässig sein, das Datum der bisherigen Hauptsatzung einzusetzen. Ich ersuche hiernach um entsprechende weitere Veranlassung.

J. A. gez. Herchenbach.

24. November 1936.

I 1. U ter die Orig. Verfg. ist zu setzen:

Urschr. nebst Anl.

dem Herrn L a n d t a t
K o m m u a l e Kreisverwaltung
in

S i e g b u r g

ak um 25.11.36 gll.
unter Beifügung neuer Satzungen für die Gemeinden des
hiesigen Amtes in doppelter Ausfertigung, die entspre-
chend der dortigen Verfügung vom 28.10.ds.Js. berich-
tigt sind, zurückgesandt.

Jch bitte nunmehr die Genehmigung zu den diesen
Satzungen zu erteilen.

///

///

2. Nach einem Monat.

S

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 16

Der Landrat des Siegfreyes
Kommunale Kreisverwaltung

Siegburg, den 1. Dez. 1936.
Fernruf: Sa.-Nr. 2641

Hauptabteilung

K.II

Nr. 496

(Bei Antwort bitte angeben.)

An den

Herrn Amtsbürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf.

Bericht vom 24. v.Mts., Abteilung I.

Anbei sende ich die Hauptsatzungen der Gemeinden des dortigen Amtes nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung zur gefl. weiteren Veranlassung zurück. Gleichfalls sind die ursprünglich vorgelegten Satzungen wieder beigelegt.

Meinhart
stellvertr. Landrat.

4. Dezember 1936.

I

AN

den Herrn Bürgermeister
in

des Bezirks.

.....

Betr. Hauptsatzung.

Der Herr Landrat in Siegburg hat durch Verfügung von 1. Dezember d. J. an der Hauptsatzung Ihrer Gemeinde die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Die §§ 3 u. 4 dieser Satzung treten rückwirkend vom 1. April d. J. in Kraft. Nach den Vorschriften des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 ist diese Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Ich bitte die beiliegende Hauptsatzung unterschriftlich zu vollziehen und den Anhang zu veranlassen. Nach Ablauf von zwei Wochen wollen Sie die Bescheinigung auf der Rückseite dieser Satzung gleichfalls mit Ihrer Unterschrift versehen und die Satzung mir wieder zurückgeben. Eine weitere Satzung ist zu Ihrer Orientierung und Ihren Delegen beigelegt.

Die Ihnen zustehende Dienstkostenentschädigung beträgt bei einer Einwohnerzahl von Personen nach dem Stande vom 10. Oktober 1935 insgesamt RM. Bisher war ein Teilbetrag von RM zur Ausszahlung angewiesen. Der Restbetrag ist gleichfalls zur Zahlung angewiesen worden und kann in monatlichen Teilbeträgen im voraus bei der hiesigen Amtskasse erhoben werden.

2. Nach drei Wochen.

1. ein Veröffentlichung des Gönner-Portraits
 ist sehr erwünscht und wird
 in der Folgezeit.

in der Folgezeit.

#

#

2. Aufz. d. Person.

J. A. 29, 36.

in der Folgezeit.

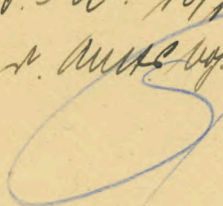


1. ein Veröffentlichung des Gönner-Portraits
 ist sehr erwünscht und wird
 in der Folgezeit.

2. Aufz. d. Person.

J. A. 187, 1937.

in der Folgezeit.



Vollstreckung

hier sind die zu vollstreckenden Einkommensteuern
mit den Einkommensteuern aus dem Jahre.

Kff. Nr.	Grundstück	Grundstück zahl nach den Eink. Steuerbefreiung nach 1. 1. 35	Grundstück zahl nach den Eink. Steuerbefreiung nach 1. 1. 35	Grundstück zahl nach den Eink. Steuerbefreiung nach 1. 1. 35	Grundstück zahl nach den Eink. Steuerbefreiung nach 1. 1. 35	Grundstück zahl nach den Eink. Steuerbefreiung nach 1. 1. 35	Grundstück zahl nach den Eink. Steuerbefreiung nach 1. 1. 35	Grundstück zahl nach den Eink. Steuerbefreiung nach 1. 1. 35
1	Brickdorf	1262	1000 f. 35 Kff. nach 1. 1. 35	428 60	377 80	50 00	✓	
2	Langen	2045	25 Kff. für f. f. f.	811 25	382 80	125 45	✓	
3	Kolten	764	35 Kff. für f. f. f.	267 40	183 60	113 80	✓	
4	Reindorf	528	35 Kff. für f. f. f.	184 80	135 80	49 00	✓	
5	Reindorf	4448	2500 f. 35 Kff. nach 1. 1. 35	1014 60	736 10	278 80		
6	Reindorf	1448	25 Kff. für f. f. f.	362 -	287 60	74 40		
7	Reindorf	1671	25 Kff. für f. f. f.	417 75	-	417 75		
Sum.		12166		3186 40	2073 70	1122 70		

12/12

1. Ein Einkommen in Reindorf 7 sind für Vollstreckung
ausgewiesen.

2. Für Vollstreckung.

J. A. 4/12 1936.

H. Aufschneide.

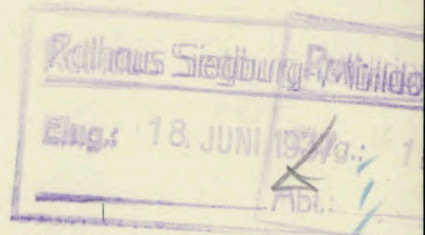
A.

Der Landrat des Siegkreises
Kommunale Kreisverwaltung
Hauptabteilung

Siegburg, den 14. Juni 1937.
Fernruf: Sa.-Nr. 2641

K.I. Nr. 3597.

(Bei Antwort bitte angeben.)



An
den Herrn Amtsbürgermeister
in

Siegburg-Mülldorf.

Zum Bericht vom 8. Juni 1937, Abt. I., betr. Er-
lass einer Hauptsatzung für das Amt Oberkassel.

Anliegend sende ich die mit dem Genehmi-
gungsvermerk versehene Hauptsatzung des Amtes
Menden zurück. Den Nachweis der ortsüblichen
Bekanntmachung ersuche ich mir bis zum 10. Juli
1937 zu erbringen.

J.V.

H. Bönwitt

Regierungs-Assessor.

1
he.

Amt Menden.
Siegkreis.

H a u p t s a t z u n g
des Amtes M e n d e n / Siegkreis.

Zusatz

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung vom 8.10.1934 an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 13. Juli 1935 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl.I.S. 49 ff) wird nach Beratung mit den Amtsältesten und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1. Der Amtsbürgermeister wird hauptamtlich angestellt.

§ 2. Dem Amtsbürgermeister stehen drei ehrenamtliche Amtsbeigeordnete zur Seite.

§ 3. Die Zahl der Amtsältesten beträgt zwölf.

§ 4. Zur beratenden Mitwirkung werden für die finanziellen Angelegenheiten Beiräte bestellt.

Der Amtsbürgermeister kann nach Bedarf Beiräte zur beratenden Mitwirkung in bestimmten Einzelfragen berufen.

§ 5. ~~Den~~ ehrenamtlichen Beigeordneten ^{schicken} werden bei auswärtiger Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach der Stufe 3 des Gesetzes über Reisekostenvergütungen der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S. 1067) ~~zu~~

§ 6. Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Hauptsatzung des Amtes Menden vom 11. September 1935 ihre Gültigkeit.

Siegburg-Mülldorf, den

Der Amtsbürgermeister.

Der Amtsbürgermeister.
Abt. I.

Siegburg-Mülldorf, den 27. I. 1937.

1. Die Ortssatzung betr. die hauptamtliche Verwaltung des Amtes Menden wurde mit Zustimmung des M.d.J. durch den H. Landrat in Siegburg am 16. März 1934 erteilt.

///

///

2. Zur nächsten Beratung der Amtsältesten.

M.

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
001

Siegburg-Mülldorf, den 22.11.1948.

- 1.) An die Fraktionen der in der* Amtsvertretung des Amtes Menden vertretenen pol. Parteien.

Betr.: Verfassung des Amtes Menden.

In Ausführung des Beschlusses der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer letzten Sitzung übersende ich beiliegend Ausfertigungen der Verfassung des Amtes Menden vom 21. Oktober 1946, die in dieser Form durch die Militärregierung in Siegburg genehmigt worden ist. Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Amtsvertretung sind durch das Gemeindewahlgesetz vom 6.4.1948 abgeändert worden. Ich verfehle nicht, darauf besonders hinzuweisen. Über weitere zweckmäßige oder notwendige Abänderungen der Verfassung wird demnächst durch die Verwaltung dem Hauptausschuß und der Amtsvertretung besondere Vorlage gemacht werden.

//

//

- 2.) Es erhalten:

die SPD.
das Zentrum
die CDU.
der Unabh.

Ausfertigungen der Verfassung.

//

//

- 3.) Zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses.

f

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 22

Der Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 26.II.1937.

Abt.I.

Beauftragten der NSDAP. für den Siegkreis

1. An den Herrn ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

in

S i e g b u r g .

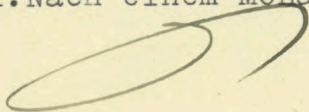
Betr. Erlass einer Hauptsatzung für das Amt Menden.

Es ist in Aussicht genommen, für das Amt Menden eine neue Hauptsatzung zu erlassen. Zur Verwaltung des Amtes Menden durch einen hauptamtlichen Amtsbürgermeister ist bereits durch den Herrn Landrat in Siegburg am 16. März 1934 K.I. Nr. 1961 mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern vom 19. Februar 1934 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt worden. In der Anlage übersende ich einen Entwurf der zu erlassenen Hauptsatzung, zu der die Amtsältesten bereits gehört worden sind. Ich bitte hierzu die Zustimmung nach § 33 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 zu erteilen.

///

///

2. Nach einem Monat.



A.

Amt M e n d e n
Siegkreis.

A b s c h r i f t.

H a u p t s a t z u n g

des Amtes M e n d e n /Siegkreis.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung vom 8.10.1934 an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 13. Juli 1935 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl. I.S.49 ff) wird nach Beratung mit den Amtsältesten und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. folgende Hauptsatzung erlassen.:

§ 1. Der Amtsbürgermeister wird hauptamtlich angestellt.

§ 2. Dem Amtsbürgermeister stehen drei ehrenamtliche Amtsbeigeordnete zur Seite.

§ 3. Die Zahl der Amtsältesten beträgt zwölf.

§ 4. Zur beratenden Mitwirkung werden für die finanziellen Angelegenheiten Beiräte bestellt.

Der Amtsbürgermeister kann nach Bedarf Beiräte zur beratenden Mitwirkung in bestimmten Einzelfragen berufen.

§ 5. Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten bei auswärtiger Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach der Stufe 3 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S.1067)

§ 6. Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Hauptsatzung des Amtes Menden vom 11. September 1935 ihre Gültigkeit.

Siegburg-Mülldorf, den 26. 3. 1937.

Der Amtsbürgermeister.

DER BEAUFTRAGTE DER NSDAP.

Siegburg, den 17. März 1937.

Vorstehendem Entwurf einer Hauptsatzung gebe ich hiermit meine Zustimmung.



Kreisleiter
Kreisleiter.

27. April 1937.

I

An

den Herrn L a n d r a t
Kommunale Kreisverwaltung
in

S i e g b u r g.

Betr. Erlass einer neuen Hauptsatzung für das Amt Menden.

28. IV 37 4. c/v
Für das hiesige Amt habe ich nach Anhörung der
Amtsältesten eine neue Hauptsatzung erlassen.
Zu dieser Hauptsatzung hat der Beauftragte der
NSDAP. für den Siegkreis am 17. März ds. Js. seine
Zustimmung erteilt. Zu der Verwaltung des Amtes
Menden durch einen hauptamtlichen Bürgermeister
ist durch Verfügung vom 16. März 1934 Aktenzei-
chen A. I. Nr. 1961 mit Zustimmung des Herrn Mi-
nisters des Innern die Genehmigung erteilt wor-
den.

Unter Vorlage von drei Abschriften der
erlassenen Hauptsatzung bitte ich hierzu die
aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

///

///

2. Nach einem Monat.



Abschrift.

Der Landrat des Siegkreises
 Kommunale Kreisverwaltung
 Hauptabteilung
KI Nr. 3597.

Siegburg, den 20.5.1937.

G.R.mit Anl.
 dem Herrn Amtsbürgermeister
 in Siegb.-Mülldorf

nach Kenntnisnahme zurückgesandt. Zunächst ersuche ich, mir eine von Ihnen unterschriebene Hauptsatzung vorzulegen. Dann enthält, die Satzung keine Bestimmung darüber, ob die für finanzielle Angelegenheiten zu bestellenden Beiräte als Ehrenbeamte anzustellen sind oder nicht. Nach der amtlichen Begründung zu § 58 DGO. richtet sich die Entscheidung der Frage, ob die Beiräte ein Ehrenamt bekleiden und deshalb als Ehrenbeamte anzustellen sind, nach der in der Hauptsatzung gemäss den Bedürfnissen des einzelnen Falles getroffenen Regelung. Die in der Hauptsatzung zu treffende Regelung hat sich danach zu richten, ob die Beiräte zu beratenden Mitwirkung auf längere Dauer oder nur zur Erledigung bestimmter einzelner Angelegenheiten vorübergehend berufen werden. Im ersten Falle bekleiden sie ein gemeindliches Ehrenamt, und die Hauptsatzung hat daher zu bestimmen, dass diese Beiräte als gemeindliche Ehrenbeamte anzustellen sind. Im zweiten Falle handelt es sich dagegen lediglich um eine ehrenamtliche Mitwirkung bei Durchführung einer vorübergehenden gemeindlichen Angelegenheit; hier hat die Hauptsatzung zu bestimmen, dass diese Beiräte nicht zu gemeindlichen Ehrenbeamten ernannt werden.

Sie wollen in die Satzung einen entsprechenden Passus aufnehmen.

gez. Weisheit
 stellv. Landrat .

not. 5/6.1937.

Der Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 8. Juni 1937.

Abt. I.

1. Unter die Orig. Verfg. des Herrn Landrats in Siegburg
ist zu setzen:

Urschr. mit allen Anl.

dem Herrn L a n d r a t
Kommunale Kreisverwaltung
in

S i e g b u r g

nach Kenntnisnahme zurückgereicht.

Eine von mir unterschriftlich vollzogene und entsprechend der vorseitigen Verfügung abgeänderte Hauptsatzung ist in der Anlage beigelegt.

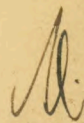
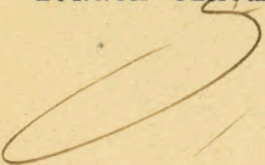
14. 12. 37. gfm.
Nach der Ersten Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22.3.1935 -M. Bl. i. V. S. 416 ff- zu § 58 Abs. 2 können für bestimmte Einzelfragen Beiräte berufen werden. Insoweit bedarf es in der Satzung lediglich einer allgemeinen Vorschrift des Inhalts, dass der Bürgermeister bzw. Amtsbürgermeister in derartigen Fällen Beiräte berufen kann. Hier ist dagegen nicht gesagt, dass die Hauptsatzung eine Bestimmung enthalten muss, ob diese Beiräte als Ehrenbeamte anzustellen sind oder nicht.

Ich bitte nunmehr zu der erlassenen Hauptsatzung des Amtes Menden die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

///

///

2. Nach einem Monat.



1844

Amt M e n d e n.
Siegkreis.

H a u p t s a t z u n g
 des Amtes Menden / Siegkreis.
 -----oooOooo-----

Auf Grund des § 7 Abs.2 der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung vom 8.10.1934 an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 13.Juli 1935 in Verbindung mit § 3 Abs.2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30.Januar 1935 (RGBl.I.S.49 ff) wird nach Beratung mit den Amtsältesten und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. folgende Hauptsatzung erlassen:

- § 1. Der Amtsbürgermeister wird hauptamtlich angestellt.
- § 2. Dem Amtsbürgermeister stehen drei ehrenamtliche Amtsbeigeordnete zur Seite.
- § 3. Die Zahl der Amtsältesten beträgt zwölf.
- § 4. Zur beratenden Mitwirkung werden für die finanziellen Angelegenheiten Beiräte bestellt. Diese Beiräte sind als Ehrenbeamte anzustellen.

Der Amtsbürgermeister kann nach Bedarf Beiräte zur beratenden Mitwirkung in bestimmten Einzelfragen berufen, die nicht als Ehrenbeamte anzustellen ^{sollte}

- § 5. Die ehrenamtlichen Amtsbeigeordneten erhalten bei auswärtiger Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach der Stufe 3 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S.1067)
- § 6. Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung des Amtes Menden vom 11.September 1935 ihre Gültigkeit.

Siegburg-Mülldorf, den 26. Februar 1937.

Der Amtsbürgermeister.

[Handwritten Signature]

[Handwritten Initials]

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 27

Der Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 30. Juni 1937.

Abt. I.

die Hauptsatzung ist zur Veröffentlichung und
~~1. Die Es ist folgende Bekanntmachung zu erlassen:~~
~~mit folgendem Inhalt zu verfahren:~~

erl.

Die am 26. Februar ds. Js. für das Amt Menden erlassene Hauptsatzung wurde durch den Herrn Landrat in Siegburg durch Verfügung vom 14. Juni ds. Js. genehmigt. Diese Hauptsatzung wird hiermit veröffentlicht.

Siegburg-Mülldorf, den 30. Juni 1937.

Der Amtsbürgermeister.

///

///

2. Wiedervorlage am 5. Juli ds. Js.

In Vertretung:

Rümpf

Regierungsreferendar.

A

7. Juli 1937.

I

An

den Herrn L a n d r a t
Kommunale Kreisverwaltung
in

S i e g b u r g.

ab vom 2. Juli 1937
Betr. Veröffentlichung der Hauptsatzung des
Amtes Menden.
Verfügung vom 14.6.1937 K.I.Nr. 3597.

Die für das Amt Menden erlassene und
am 14. Juni ds. Js. aufsichtsbehördlich ge-
nehmigte Hauptsatzung ist in den Gemein-
den des hiesigen Amtes ortsüblich bekannt
gemacht worden.

In Vertretung:

2. Nach zwei Wochen

Rümpf
Regierungsreferendar.

*1. f. Wirtschaftlichkeitsberichterstattung, was
in Hauptsatzung des Amtes
Menden vollständig veröffentlicht
worden ist.*

2. d. v. Menden.

J. A. d. 27. 1937.

v. Ausbehalten.

Rümpf

Regierungs-Referendar

ll

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 28

Der Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 3. September 1941.

Abt. I.

1. Es finden folgende Beratungen der Gemeinderäte statt:

am Freitag, dem 5. September ds. Js.

nachm 18 1/2 Uhr in Buisdorf in der Gastwirtschaft Müller
" 19 " " Niederpleis im Gemeindehaus
" 19 1/2 " " Hangelar in der Gastwirtschaft Löltgen
" 20 " " Kohlkaul in der Gastwirtschaft Müller

Tagesordnung:

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde

///

///

2. Die Einladungen sind zu fertigen.

Der Beauftragte der NSDAP. für den Siebkreis ist gemäss §§
33 Abs. 1 und 50 der Deutschen Gemeindeordnung zu diesen
Beratungen einzuladen.

///

///

3. Zum Termin.



3. September 1941.

I

An

den Herrn Beauftragten der NSDAP.
für den Siegkreis
in

S i e g b u r g.

Betr. Beratung der Gemeinderäte.

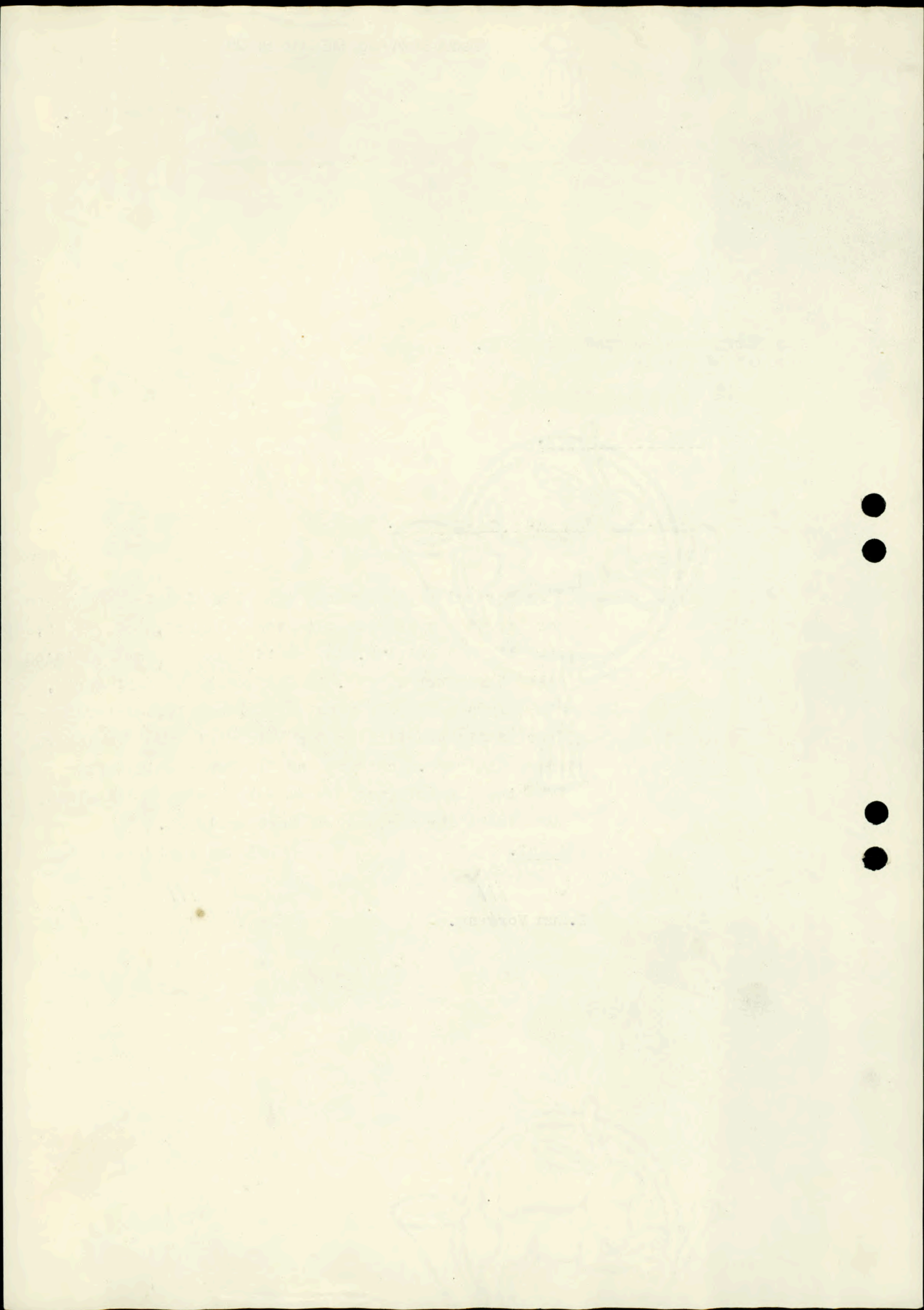
In der Anlage überreiche ich vier Einladungen zu den Beratungen der Gemeinderäte von Buisdorf, Niederpleis, Hangelar und Holzlar. Die Hauptsatzung dieser Gemeinden soll abgeändert werden. Die Abänderung besteht darin, dass die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister an die Richtlinien des Reichministers des Innern angepasst wird. Nach Beratung mit den Gemeinderäten werde ich eine Ausfertigung der zu erlassenden Hauptsatzung zum Zwecke der Genehmigung dort vorlegen.

4 Anl.

Heil Hitler!

///
2. Zum Vorgang.

///



5.9.1941

I

- 1) An
den Herrn Beauftragten der NSDAP.
für den Siegkreis
in
Siegburg.

ab am 19.

Betr. Beratung der Gemeinderäte.

In der Anlage überreiche ich ~~hier~~ Einladungen zu den Beratungen der Gemeinderäte von Meindorf, Menden und Siegburg-Mülldorf. Die Hauptsatzung dieser Gemeinden soll abgeändert werden. Die Abänderung besteht darin, dass die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister an die Richtlinien des Reichsministers des Innern angepasst wird. Nach Beratung mit den Gemeinderäten werde ich eine Ausfertigung der zu erlassenden Hauptsatzung zum Zwecke der Genehmigung dort vorlegen.

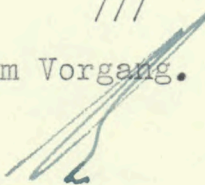
3 Anlagen!

Heil Hitler!

///

///

- 2) Zum Vorgang.



StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 31

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Kreisleitung

Siegkreis

Briefanschrift: Siegburg, Kaiserstraße 25
Fernspr.-Sammeln. 2745 Postcheckk. Köln 85266
Kreissparkasse Siegburg Konto 490
Amtsparkasse Hennef Konto 700



Kampfzeitung und Amtliches Organ des Kreises:
„Westdeutscher Beobachter“, Ausgabe für den Siegburgkreis
Geschäftsstelle der Zeitung: Kaiserstraße 21
Postschließfach 142, Fernruf 2900 und 3000

Siegburg, den 15. September 1941.

Der Beauftragte der NSDAP.
Gb./Eg.

Amt, Zeichen und Datum in der Antwort stets angeben.

An den

Herrn Amtsbürgermeister

Siegburg-Mülldorf.

Betrifft: Erlass neuer Hauptsatzungen für die Gemeinden des Amtes
Menden,
Bezug: Ihr Schrb. v. 11.9.41.

Den mit Ihrem obigen Schreiben übersandten Entwürfen
der zu erlassenden Hauptsatzungen für die Gemeinden des Amtes
Menden erteile ich hierdurch meine Zustimmung.

Heil Hitler!



Einer

Kreisleiter.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Stichtag:

Freibildung:

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist eine Partei, die für die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Volkes kämpft. Sie ist eine Partei, die für die Einheit und den Frieden in Europa kämpft. Sie ist eine Partei, die für die Zukunft des deutschen Volkes kämpft.



Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist eine Partei, die für die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Volkes kämpft. Sie ist eine Partei, die für die Einheit und den Frieden in Europa kämpft. Sie ist eine Partei, die für die Zukunft des deutschen Volkes kämpft.



Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist eine Partei, die für die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Volkes kämpft. Sie ist eine Partei, die für die Einheit und den Frieden in Europa kämpft. Sie ist eine Partei, die für die Zukunft des deutschen Volkes kämpft.

11. September 1941.

I 001-02.

An

den Herrn Beauftragten der NSDAP.
für den Siegkreis
in

S i e g b u r g.
Kreisleitung.

Betr. Erlass neuer Hauptsatzungen für die Gemeinden des Amtes
Menden.

ab am 13.9.

Es ist in Aussicht genommen, für die Gemeinden des Amtes Menden auf Grund des § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 neue Hauptsatzungen zu erlassen. Diese neuen Hauptsatzungen sehen für die ehrenamtlichen Bürgermeister eine neue Regelung der an sie zu zahlenden Aufwandsentschädigung vor. Die Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung entspricht den aufsichtsbehördlichen Richtlinien. Eine weitere Abänderung ist nicht beabsichtigt. Die Gemeinderäte sind bereits gehört worden. In der Anlage überreiche ich die Entwürfe der zu erlassenden Hauptsatzungen und bitte, hierzu gemäss § ~~33~~ ³³ Abs. 1 die Zustimmung zu erteilen.

Heil Hitler!

///
2. Nach einer Woche. 20.9.
///

11.11.



27. September 1941.

I 001-02.

An

den Herrn Landrat des Siegkreises
in

Siegburg.

Betr. Erlass von Hauptsatzungen für
die Gemeinden des Amtes Menden.

2919
mh

Für die Gemeinden des hiesigen Amtes sind nach vorheriger Anhörung der Gemeinderäte und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. für den Siegkreis neue Hauptsatzungen erlassen worden. In der Anlage überreiche ich in je zweifacher Ausfertigung

- a. die Hauptsatzung jeder Gemeinde, sowie
- b. den Auszug aus der Niederschrift über die Anhörung der Gemeinderäte sowie die Entschliessung des Leiters der Gemeinde

und bitte, gemäss § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 diese Hauptsatzungen aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Die Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. für den Siegkreis ist am 15. September 1941 erteilt worden.

///

2. Nach einem Monat.

///

[Handwritten signature]

Gemeinde:

Beschäftigungsnachweis

 [Globe](#)
 [Home](#)
 [Search](#)
 [User](#)
 [Cart](#)
 [Account](#)
 [Help](#)
 [Feedback](#)
 [Privacy](#)
 [Terms](#)
 [Contact](#)
 [About](#)
 [FAQ](#)
 [Blog](#)
 [News](#)
 [Events](#)
 [Partners](#)
 [Sponsors](#)
 [Press](#)
 [Media](#)
 [Galleries](#)
 [Videos](#)
 [Audio](#)
 [Downloads](#)
 [Links](#)
 [Social](#)
 [RSS](#)
 [Atom](#)
 [JSON](#)
 [XML](#)

Vor- und Zunahme des Arbeitnehmers:

Geburtsdatum :

Geburtsort:

: 7x0m0M

Strasse

6 IN

Beruf:

Arbeitgeber am 10. Oktober 1939:

Wohnung bzw. Betriebsstz des Arbeitgebers:

: Strasse

° IN

Datum des Eintritts zum Arbeitsdienst:

Heresdient:

Dienstverpflicht.

Der Beschäftigungsnachweis ist auch bei Willkärpersonen und

Dienstverpflichteten auszufüllen und zwar ist der letzte Arbeit-

geber bei der Einberufung anzugeben.

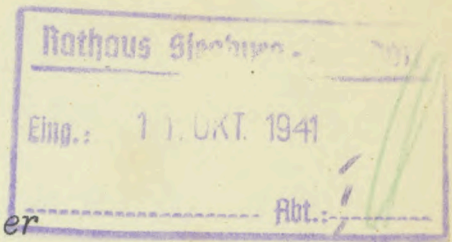
StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 34

Der Landrat des Siegkreises

K...lb.Nr.147-10.

(Bei Antwort bitte angeben)

Siegburg, den 4. Oktober 1941.
Fernruf: Sa.-Nr. 2641



An

den Herrn Amtsbürgermeister

in

S i e g b u r g - M ü l l d o r f .

Zum Bericht vom 27. September 1941 Aktenz. I
ool-o2 betr. Erlaß von Hauptsatzungen für die Gemeinden
des Amtes Menden.

Anbei sende ich die Hauptsatzungen der Gemeinden
des dortigen Amtes nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung
zur gefl. weiteren Veranlassung zurück. Den Nachweis der
ortsüblichen Bekanntmachung ersuche ich mir bis zum 5.
November 1941 zu erbringen.

In Vertretung:

Regierungs-Assessor.

(1.

Der Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 14. Oktober 1941.

Abt. I.

1. Ausfertigungen der Hauptsatzung wurde den Bürgermeistern
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung übersandt.

///

///

2. W. Vorlage am 1.11.1941.

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 35

1. November 1941.

An

I 001-02.

den Herrn Landrat des Siegkreises

in

S i e g b u r g .

Verfg. 4. Oktober 1941

K 1 b Nr. 147-10.

Betr. Hauptsatzungen der Gemeinden des Amtes
Menden.

Die neu erlassenen und aufsichtsbehördlich ge-
nehmigten Hauptsatzungen der Gemeinden des Amtes Men-
den sind ordentlich veröffentlicht worden.

///

2.ZdA.

///



Für die dortige Mahnwaltung sage ich besten Dank.
Heil Hitler!

Ortsgruppenflmstellenleiter.

Der Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 10. März 1942.

Abt. I.

1. Der Amtsbürgermeister Dr. Englaender ist durch Erlass des Herrn Reichsministers des Innern mit Wirkung vom 1. März ds. Js. ab zur Dienstleistung bei der Regierung des Generalgouvernements in Krakau abgeordnet. Die Vertretung übernimmt vorerst der erste Beigeordnete. Zum Zwecke der Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den ehrenamtliche Amtsbeigeordneten für die Dauer der von ihm zu übernehmenden Vertretung ist der Erlass einer ~~Hauptsatzung~~ ^{Verordnung} für das Amt Menden erforderlich. Der Entwurf dieser neuen Hauptsatzung liegt bei.

///

///

2. Zur Beratung der Amtsältesten von heute mit folgendem Niederschriftsentwurf:

Den Amtsältesten wurde vorgetragen, dass beabsichtigt sei, für das Amt Menden eine neue Hauptsatzung zu erlassen. Diese neue Hauptsatzung soll folgenden Wortlaut haben:

inseriere den beiliegenden Entwurf.

Den Amtsältesten wurde Gelegenheit gegeben, zu dem Gegenstand der Beratung Stellung zu nehmen. Abweichende Äusserungen und Auffassungen wurden von den Amtsältesten nicht zur Niederschrift gegeben.

Jn Vertretung:

Amtsbeigeordneter.

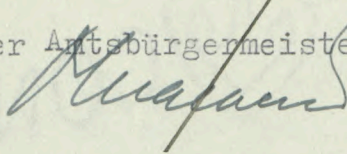
terung der Finanz- und Kassenlage tritt vor-
aussichtlich nicht ein.

Siegburg-Mülldorf,

Niederpleis,

den _____ 1941

Der Amtsbürgermeister:



Der Bürgermeister:

Amt M e n d e n
Siegkreis.

H a u p t s a t z u n g

des Amtes Menden / Siegkreis.

Auf Grund des § 7 Abs.2 der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung vom 8.10.1934 an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 13. Juli 1935 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl.I.S.49 ff) wird nach Beratung mit den Amtsältesten und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. folgende Hauptsatzung erlassen:

- § 1. Der Amtsbürgermeister wird hauptamtlich angestellt.
- § 2. Dem Amtsbürgermeister stehen drei ehrenamtliche Amtsbeigeordnete zur Seite. Im Falle längerer Abwesenheit des Amtsbürgermeisters erhält der ihn vertretende ehrenamtliche Amtsbeigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,--RM monatlich.
- § 3. Die Zahl der Amtsältesten beträgt zwölf.
- § 4. Zur beratenden Mitwirkung werden für die finanziellen Angelegenheiten Beiräte bestellt. Diese Beiräte sind als Ehrenbeamte anzustellen.

Der Amtsbürgermeister kann nach Bedarf Beiräte zur beratenden Mitwirkung in bestimmten Einzelfragen berufen, die nicht als Ehrenbeamte anzustellen sind.

- § 5. Die ehrenamtlichen Amtsbeigeordneten erhalten bei auswärtiger Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach der Stufe 3 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S.1067).
- § 6. Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung des Amtes Menden vom 26. Februar 1937 ihre Gültigkeit.

Siegburg-Mülldorf, den 10.3.1942

Der Amtsbürgermeister:

11. März 1942.

I 001-02.

An

den Herrn Beauftragten der NSDAP.
für den Siegkreis

in

S i e g b u r g.Betr. Erlass einer neuen Hauptsatzung für das Amt Menden.

Herr Amtsbürgermeister Dr. Englaender ist mit Wirkung vom 1. März ds. Js. zur Dienstleistung bei der Regierung des Generalgouvernements in Krakau durch den Herrn Reichsminister des Innern abgeordnet. Seine Vertretung übernimmt im Auftrage des Herrn Landrats in Siegburg der erste Amtsbeigeordnete. Zum Zwecke der Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Amtsbeigeordneten ist die Abänderung der Hauptsatzung des Amtes Menden notwendig. Aus diesem Grunde ist in Aussicht genommen, eine neue Hauptsatzung zu erlassen. Die Amtsältesten sind gelegentlich der gestern stattgefundenen Beratung hierzu gehört worden. Die Benachrichtigung des Herrn Beauftragten der NSDAP. für den Siegkreis ist deshalb unterblieben, weil die Verfügung über die Stellvertretung des Amtsbürgermeisters gestern erst hier einging, am gleichen Tage aber auch die Beratung der Amtsältesten stattfand. Die Hauptsatzung hat lediglich insoweit eine Änderung erfahren, als Satz 2 im § 2 zugesetzt worden ist. Ich bitte, zu der neuen Hauptsatzung gemäß § 33 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Jan. 1935 die Zustimmung zu erteilen. Eine Ausfertigung der neuen Hauptsatzung ist in der Anlage beigelegt.

Heil Hitler!
Jh Vertretung:

2. Nach einer Woche.

Gemeinde NiederpleisAufstellung

über die im Jahre 1941 auf die ausgegebenen Landes-
bankdarlehn geleisteten Rückzahlungen.

Lfd. Nr.	Name des Darlehnsnehmers	Geleistete Rückzahlung RM	a.o.Til- gung u.bei der Wertpa- pierverwaltung bereits ange- legt	Sa.Sp. 3 minus Sp.4	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6
1	Görgens Johann	107,09	-	107,09	
2	Klünter Johann	121,80	-	121,80	
3	Müller Jakob	100,83	-	100,83	
4	" Ww. G.	142,91	-	142,91	
5	Schmitt Theodor	79,34	-	79,34	
6	Steimel Johann	108,90	-	108,90	
	Sa.:	660,87		660,87	

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 39

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Kreisleitung

Siegburg

Briefanschrift: Siegburg, Kaiserstraße 25
Fernspr.-Sammeln. 2745 Postcheckk. Köln 85266
Kreissparkasse Siegburg Konto 490
Amtsparkasse Hennef Konto 700

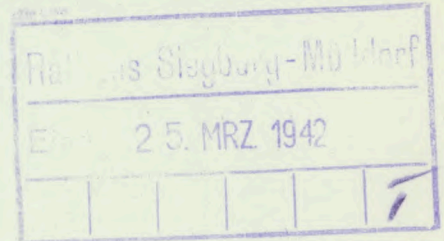


Kampfzeitung und Amtliches Organ des Kreises:
„Westdeutscher Beobachter“, Ausgabe für den Siegburgkreis
Geschäftsstelle der Zeitung: Kaiserstraße 21
Postfach 142, Fernruf 2900 und 3000

Der Beauftragte der NSDAP,
Gb./Eg.

Amt, Zeichen und Datum in der Antwort stets angeben.

Siegburg, den 23. März 1942.



An den

Herrn Amtsbürgermeister,

Siegburg-Müllendorf.

Betrifft: Erlass einer neuen Hauptsatzung für das Amt Menden,
Bezug: Ihr Schreiben vom 11.3.42.

Die Höhe einer Aufwandsentschädigung, welche im Falle längerer Abwesenheit des Amtsbürgermeisters dem ihn vertretenden ehrenamtlichen Amtsbeigeordneten gezahlt werden soll, kann nur von Fall zu Fall im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Ich bitte Sie daher, den als Satz 2 in § 2 der neuen Hauptsatzung hinzugefügten Satz entsprechend zu formulieren. Im übrigen bin ich mit dem Entwurf einer neuen Hauptsatzung des Amtes Menden vom 10.3.42 einverstanden.



Heil Hitler!
i.V.

(Ge)
Kreisamtsleiter.

Stationenliste der Eisenbahn

Stationenliste der Eisenbahn
Stationenliste der Eisenbahn
Stationenliste der Eisenbahn



Stationenliste der Eisenbahn
Stationenliste der Eisenbahn
Stationenliste der Eisenbahn

Stationenliste der Eisenbahn
Stationenliste der Eisenbahn
Stationenliste der Eisenbahn

Stationenliste der Eisenbahn
Stationenliste der Eisenbahn
Stationenliste der Eisenbahn

Stationenliste der Eisenbahn
Stationenliste der Eisenbahn
Stationenliste der Eisenbahn

Auszug

aus der Niederschrift der Beratung der Amtsältesten vom 10. März 1942.

Anwesend waren:

Amtsbeigeordneter Campe

und die Amtsältesten:

Amtsbeig. Franken

" Fleis

" Schaub

" Knecht

" Appelmann

" Greif bei Punkt

2a erschienen.

Verhandelt!

Siegburg-Mülldorf, den 10. März 1942

Die Amtsältesten des Amtes Menden traten heute nach vorheriger ordnungsgemäßer Einladung zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen.

Zur Tagesordnung standen folgende Gegenstände:

1. Beratung des zweiten Nachtragshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1941.
2. Verschiedenes.

Über den wesentlichen Inhalt der Beratung wurde folgende Niederschrift aufgenommen:

Zu 2b

Den Amtsältesten wurde vorgetragen, dass beabsichtigt sei, für das Amt Menden eine neue Hauptsatzung zu erlassen. Diese neue Hauptsatzung soll folgenden Wortlauf haben:

" Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung vom 8.10.1934 an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 13. Juli 1935 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl.I.S.49 ff) wird nach Beratung mit den Amtsältesten und mit Zustimmung des Beauftragten der N.S.D.A.P. folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1. Der Amtsbürgermeister wird hauptamtlich angestellt.

§ 2. Dem Amtsbürgermeister stehen drei ehrenamtliche Beigeordnete zur Seite. Im Falle längerer Abwesenheit des Amtsbürgermeisters erhält der ihn vertretende ehrenamtliche Amtsbeigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,-- RM. monatlich.

§ 3. Die Zahl der Amtsältesten beträgt zwölf.

§ 4. Zur beratenden Mitwirkung werden für die finanziellen Angelegenheiten Beiräte bestellt. Diese Beiräte sind als Ehrenbeamte anzustellen.

Der Amtsbürgermeister kann nach Bedarf Beiräte zur beratenden Mitwirkung in bestimmten Einzelfragen berufen, die nicht als Ehrenbeamte anzustellen sind.

§ 5. Die ehrenamtlichen Amtsbeigeordneten erhalten bei auswärtiger Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach der Stufe 3 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl. I.S.1067).

§ 6. Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung des Amtes Menden vom 26. Februar 1937 ihre Gültigkeit."

Den Amtsältesten wurde Gelegenheit gegeben, zu den Gegenständen der Beratung Stellung zu nehmen. Abweichende Äußerungen und Auffassungen wurden von den Amtsältesten nicht zur Niederschrift gegeben.

v.

g.

u.

gez. Pleis

gez. Knecht

gez. Campe

gez. Franken.

Entschliessung

des Leiters des Amtes Menden nach Anhörung der Amtsältesten.

Für das Amt Menden wird hiermit folgende Hauptsatzung erlassen:

"Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 13. Juli 1935 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl.I.S.49) wird nach Beratung mit den Amtsältesten und mit Zustimmung des Beauftragten der N.S.D.A.P. folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1. Der Amtsbürgermeister wird hauptamtlich angestellt.

§ 2. Dem Amtsbürgermeister stehen drei ehrenamtliche Amtsbeigeordnete zur Seite. Im Falle einer längeren Abwesenheit des Amtsbürgermeisters erhält der ihn vertretende ehrenamtliche Amtsbeigeordnete eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe jeweils von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

§ 3. Die Zahl der Amtsältesten beträgt zwölf.

§ 4. Zur beratenden Mitwirkung werden für die finanziellen Angelegenheiten Beiräte bestellt. Diese Beiräte sind als Ehrenbeamte anzustellen.

Der Amtsbürgermeister kann nach Bedarf Beiräte zur beratenden Mitwirkung in bestimmten Einzelfragen berufen, die nicht als Ehrenbeamte anzustellen sind.

§ 5. Die ehrenamtlichen Amtsbeigeordneten erhalten bei auswärtiger Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach der Stufe 3 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S.1067).

§ 6. Die Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Hauptsatzung des Amtes Menden vom 26. Februar 1937 ihre Gültigkeit.

Siegburg-Mülldorf, den 25. März 1942

Der Amtsbürgermeister:

In Vertretung:

gez. C a m p e

Amtsbeigeordneter .

Für die Richtigkeit des Auszuges!
Siegburg - Mülldorf, den 25. März 1942:

Amig
Amtsoberinspektor

25. März 1942.

I 001-02.

An

den Herrn Landrat/des Siegkreises
inS i e g b u r g .Betr. Erlass einer neuen Hauptsatzung für das Amt Menden.

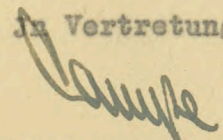
nr 270 42

Für das Amt Menden wurde nach vorheriger Anhörung der Amtsältesten eine neue Hauptsatzung erlassen. Diese Hauptsatzung sieht die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Amtsbeigeordneten für den Fall der längeren Vertretung des Amtsbürgermeisters vor. Die Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. für den Siegkreis zu dieser Hauptsatzung ist mit Schreiben vom 23. März ds. Js. erteilt worden. Unter Vorlage von zwei Ausfertigungen dieser Hauptsatzung und zwei Niederschriften über die Anhörung der Amtsältesten mit der Entschliessung des Leiters des Amtes Menden bitte ich gemäss § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 zu dieser Hauptsatzung die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

Gleichzeitig gestatte ich mir hiermit den Antrag zu stellen, die an den Amtsbeigeordneten zu zahlende Aufwandsentschädigung aufsichtsbehördlich festzusetzen.

In Vertretung:

2. Nach zwei Wochen.


Amtsbeigeordneter.

Amt Menden
Siegburgkreis.

Hauptsatzung

des Amtes Menden / Siegburgkreis.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 13. Juli 1935 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl.I.S.49 ff) wird nach Beratung mit den Amtsältesten und mit Zustimmung des Beauftragten der N.S.D.A.P. folgende Hauptsatzung erlassen:

- § 1. Der Amtsbürgermeister wird hauptamtlich angestellt.
- § 2. Dem Amtsbürgermeister stehen drei ehrenamtliche Amtsbeigeordnete zur Seite. Im Falle einer längeren Abwesenheit des Amtsbürgermeisters erhält der ihn vertretende ehrenamtliche Amtsbeigeordnete eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe jeweils von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.
- § 3. Die Zahl der Amtsältesten beträgt zwölf.
- § 4. Zur beratenden Mitwirkung werden für die finanziellen Angelegenheiten Beiräte bestellt. Diese Beiräte sind als Ehrenbeamte anzustellen.
- Der Amtsbürgermeister kann nach Bedarf Beiräte zur beratenden Mitwirkung in bestimmten Einzelfragen berufen, die nicht als Ehrenbeamte anzustellen sind.
- § 5. Die ehrenamtlichen Amtsbeigeordneten erhalten bei auswärtigen Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach der Stufe 3 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S.1067).
- § 6. Die Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Hauptsatzung des Amtes Menden vom 26. Februar 1937 ihre Gültigkeit.

Genehmigt
gemäss § 7 der Amtsordnung vom 13. Juli 1935
(MBIIV.S.893)

Siegburg, den 31. März 1942.
Der Landrat des Siegburgkreises:
gez. W e i s h e i t.

Siegburg-Mülldorf, den 10.3.1942

Der Amtsbürgermeister:

In Vertretung:

Lampe
Amtsbeigeordneter.

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side. The text is organized into several paragraphs and possibly a list or table structure, but the characters are too light to transcribe accurately.]

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 43

A b s c h r i f t

Der Landrat des Siegkreises

Siegburg, den 31. März 1942

K 1

An

den Herrn Amtsbürgermeister

in

Siegburg - Mülldorf

Zum Bericht vom 25. März 1942 - Az. I 001/02 -, betr. Hauptsatzung
für das Amt Menden.

Anliegend sende ich die mit Genehmigungsvermerk versehene Hauptsatzung des Amtes Menden zurück. (Den Nachweis der ortsüblichen Bekanntmachung ersuche ich mir bis zum 25. April 1942 zu erbringen.)

Die an den Amtsbeigeordneten Franken für die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Amtsbürgermeisters während dessen Abordnung zum Osten zu zahlende Aufwandsentschädigung setze ich auf monatlich 250,-- RM fest. Diese Aufwandsentschädigung kommt in Fortfall, sobald die Voraussetzungen für die Vertretung wegfallen.

gez. W e i s h e i t.

1. Die Unfallversicherung der Gewerbetreibenden
für die Zeit vom 1. 1. 1942 bis 31. 12. 1942.

#

#

2. Nachtrag zum 20. 7. 1942.

J. H. 1/4 1942.

v. H. H. H. H. H.

2

H.

Amt MendenSiegkreis

H a u p t s a t z u n g
des Amtes Menden / Siegkreis .

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 13. Juli 1935 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl.I.S.49 ff) wird nach Beratung mit den Amtsältesten und mit Zustimmung des Beauftragten der N.S.D.A.P. folgende Hauptsatzung erlassen:

- § 1. Der Amtsbürgermeister wird hauptamtlich angestellt.
- § 2. Dem Amtsbürgermeister stehen drei ehrenamtliche Amtsbeigeordnete zur Seite. Im Falle einer längeren Abwesenheit des Amtsbürgermeisters erhält der ihn vertretende ehrenamtliche Amtsbeigeordnete eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe jeweils von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.
- § 3. Die Zahl der Amtsältesten beträgt zwölf.
- § 4. Zur beratenden Mitwirkung werden für die finanziellen Angelegenheiten Beiräte bestellt. Diese Beiräte sind als Ehrenbeamate anzustellen.
 Der Amtsbürgermeister kann nach Bedarf Beiräte zur beratenden Mitwirkung in bestimmten Einzelfragen berufen, die nicht als Ehrenbeamate anzustellen sind.
- § 5. Die ehrenamtlichen Amtsbeigeordneten erhalten bei auswärtiger Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach der Stufe 3 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S. 1067).
- § 6. Die Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Hauptsatzung des Amtes Menden vom 26. Februar 1937 ihre Gültigkeit.

Siegburg - Mülldorf, den 10.3.1942

Der Amtsbürgermeister:

In Vertretung:

gez. C a m p e

Amtsbeigeordneter .

G e n e h m i g t gemäß § 7 der Amtsordnung vom 13. Juli 1935 (MBliv.S. 893.)

Siegburg, den 31. März 1942.

Der Landrat des Siegkreises:

gez. W e i s h e i t.

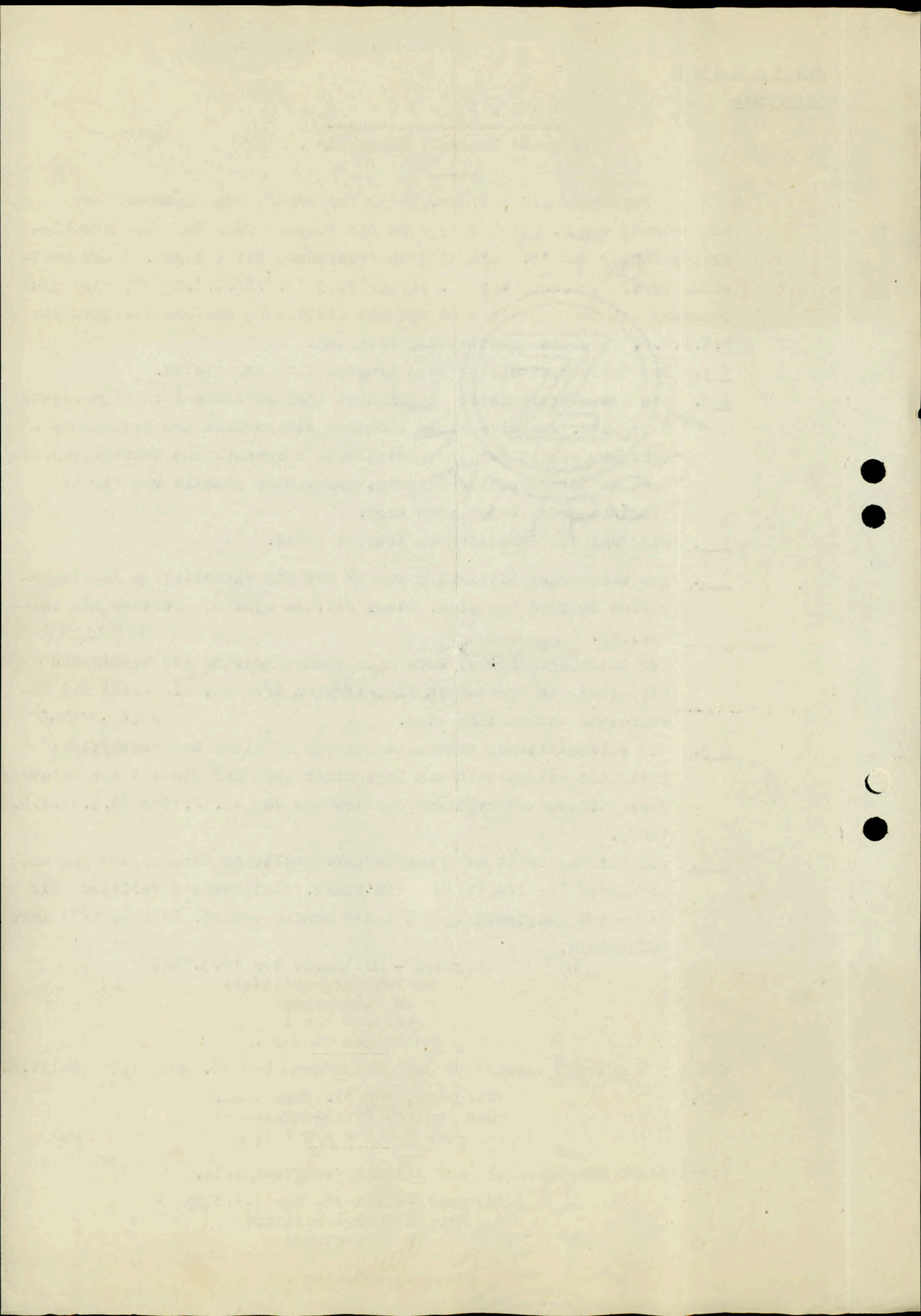
Vorstehende Hauptsatzung wird hiermit veröffentlicht.

Siegburg-Mülldorf, den 1.4.1942

Der Amtsbürgermeister:

In Vertretung:

Amtsbeigeordneter .



StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 45

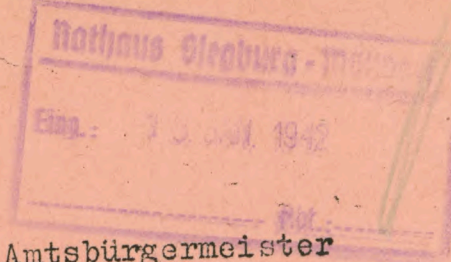
Kreisleitung der NSDAP.
- S i e g k r e i s -

Siegburg, den 15. Januar 1942.

Amt für Kommunalpolitik
Dr.E./Eg.

An die

Bürgermeister bzw. Amtsbürgermeister
des Siegkreises.



In letzter Zeit werden dem Beauftragten der NSDAP. immer wieder Hauptsatzungen zur Zustimmung gemäss § 33 DGO. zugeleitet, welche erhebliche Mängel aufweisen. Der Beauftragte der NSDAP hat mich deshalb gebeten, die Bürgermeister auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Gemäss § 50 DGO. ist der Beauftragte der NSDAP zur Beratung der Hauptsatzung zu laden.

2. Die Bürgermeister dürfen gemäss § 25 der DGO. an solchen Beratungen nicht selbst teilnehmen, deren Inhalt sie selbst betrifft, wie z.B. bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung.
3. Bei der Berufung von Beiräten ist zu beachten, dass Beiräten, deren dauernde Mitwirkung beabsichtigt ist (z.B. in finanziellen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten des Volksschulwesens) als Ehrenbeamte einzustellen sind. Dagegen werden Beiräte, die nach Bedarf für bestimmte Einzelfragen bestellt werden, nicht zu Ehrenbeamten ernannt.

Da die Nichtbeachtung dieser Vorschriften immer wieder zu Beanstandungen Anlass gibt, bitte ich, diese zu beachten. Wo Zweifelsfälle auftreten, stelle ich anheim, sich vorher mit dem Beauftragten der NSDAP. oder dem Unterzeichneten in Verbindung zu setzen..

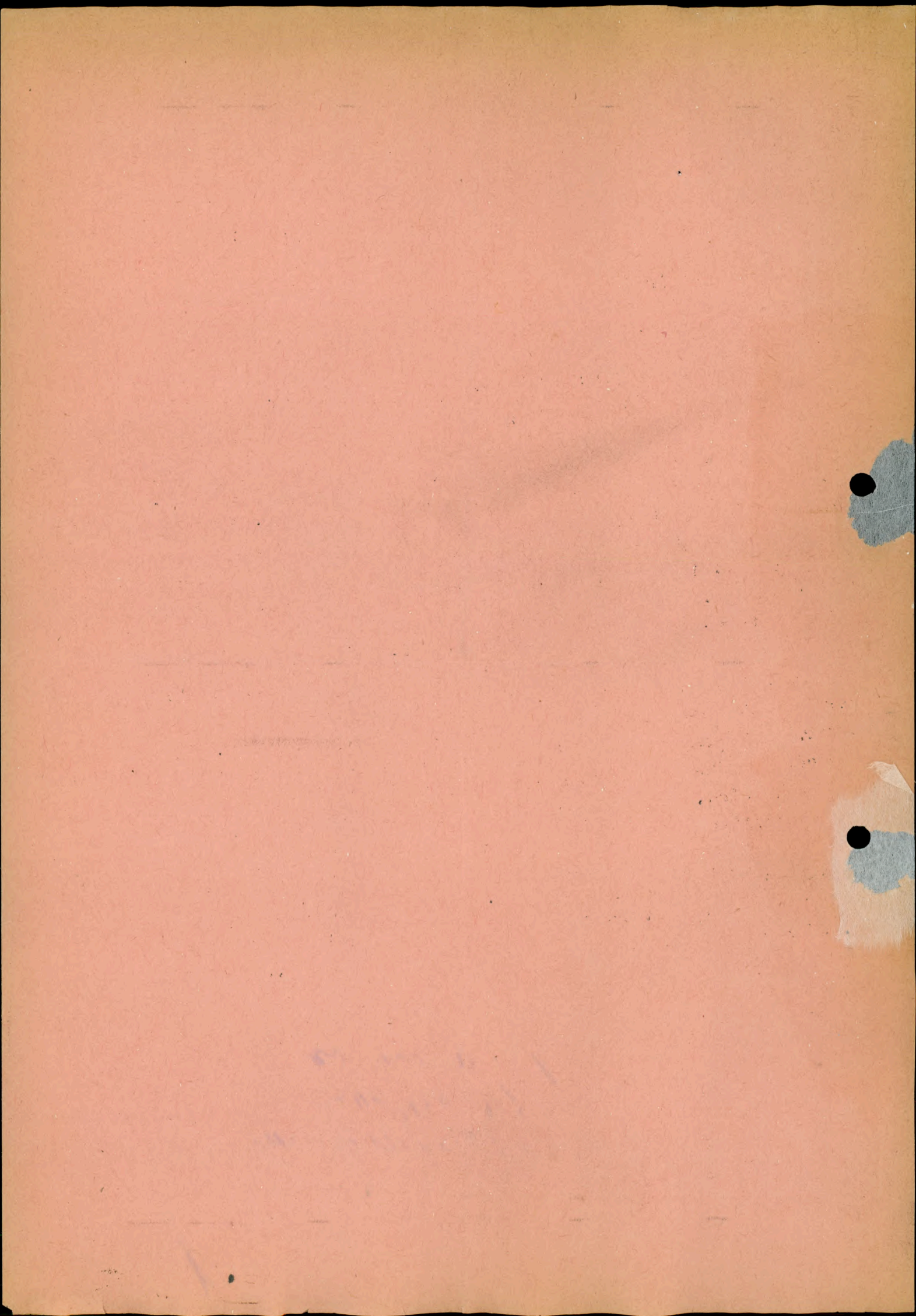
H e i l H i t l e r !

Dr. Engländer

Leiter des Kreisamtes für
Kommunalpolitik.

Handwritten in purple ink:
2. 2. 1942
Dr. Engländer

Handwritten in purple ink:
1



StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 46

22. April 1942.

An

den Herrn Landrat des Siegkreises

in

S i e g b u r g.

I 001-02.

Verfg. 31. März 1942

K 1

23/4
am
Betr. Hauptsatzung für das Amt Menden.

Die für das Amt Menden neu erlassene Hauptsatzung
ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

In Vertretung:

2. Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.

3. ZdA.

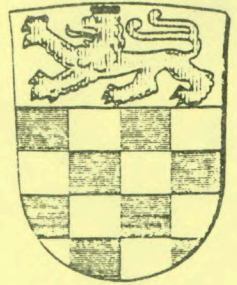
Amtsbeigeordneter.

K

16

Verfassungen
und Geschäftsordnungen
des Rates und der
Gemeinden

STADT SANKT AUGUSTIN



Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
Im Wahlkreis 65 – Rhein-Sieg-Kreis II –
am 5. Oktober 1980

Sie haben 2 Stimmen

↓ ↓
hier 1 Stimme hier 1 Stimme

eines Wahl **Muster**

1	Dr. Nöbel, Wilhelm Ministerpräsident a. D. Trösdorf Im Kirchtal 75	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	☐
2	Dr. Möller, Franz Rechtsanwalt Sankt Augustin Udeler 44	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	☐
3	v. Braun-Stützer, Carola Angestellte Rheinbach-Fierzheim Konrad-Adenauer-Str. 27	F.D.P.	Freie Demokratische Partei	☐
5	Zumbrink, Peter Maurer Bornheim-Sachsen Wittgenstr. 4	DKP	Deutsche Kommunistische Partei	☐
6	Knapp, Erich Redakteur Sankt Augustin Hartmannsweg 19	GRÜNE	DIE GRÜNEN	☐

☐	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1
☐	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	2
☐	F.D.P.	Freie Demokratische Partei	3
☐		Bürgerpartei	4
☐	DKP	Deutsche Kommunistische Partei	5
☐	GRÜNE	DIE GRÜNEN	6
☐	EAP	Europäische Arbeiterpartei	7
☐	KBW	Kommunistischer Bund Westdeutschland	8
☐	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	9
☐	V	Volksfront	10

Inhalt:

Wahlbezirkseinteilung.....	1
Bundestagswahl 1980.....	2
Bundestagswahl 1976.....	3

Europawahl	1979.....	4
Landtagswahl	1979.....	5
Kreistagswahl	1979.....	6
Kommunalwahl	1979.....	7

«WAHLINFORMATION»

zur Bundestagswahl am 5. 10. 1980

Amst. Sankt Augustin
ME 1115, Bl. 48

Land Nord Rhein / Westfalen

Military Government

A & LG Branch

VORSCHLÄGE ZUM VERORDNUNGSVERFAHREN FÜR LANDGEMEINDEN

VERMERK

Entwurf und Entwicklung dieser Vorschläge sind im Vorwort auf Seite 1 angegeben. Nachdem der erste Entwurf zur Begutachtung zirkuliert hatte und daraufhin die Kritik der Deutschen Gemeinderäte und der Offiziere der Militärregierung entgegengenommen wurden, wurde die gegenwärtige Auflage unter Berücksichtigung aller Vorschläge und in dankbarer Anerkennung aller Bemühungen neu verfaßt und herausgegeben. Wir hoffen damit Beiträge zum Studium dieser Fragen zu liefern und beabsichtigen damit nicht bestimmte Richtlinien festzulegen.

CERTAIN SUGGESTIONS REGARDING CONSTITUTIONS & STANDING ORDERS SUITABLE for KREIS COUNCILS

NOTE

The origin and history of these suggestions is given in the foreword on pp 1. An earlier draft was circulated and criticisms were received both from German Councillors and Mil. Gov. Officers. The present version has been prepared in the light of those criticisms and is presented with grateful acknowledgement. It is hoped that it may prove useful. It is intended as a contribution to the study of the subject and in no sense as a directive.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort	Seite 1— 4
2. Entwurf einer vorgeschlagenen Musterverfassung für Stadtkreise	5—14
3. Anhang Anmerkung zum Entwurf einer Gemeinde- verfassung	15—16
4. Entwurf einer Geschäftsordnung	17—36
5. Anhang Anmerkungen zum Entwurf der Geschäfts- ordnung	37—39
6. Vorschläge zur Verfassung und Geschäftsordnung für Landkreise	40

und Hilfe haben zuteil werden lassen. Durch Neubearbeitung des Entwurfs haben wir wenigstens unsere Bereitwilligkeit gezeigt, die Wünsche unserer Kritiker zu berücksichtigen, und unser Vorschlag geht selbstverständlich dahin, ihn bei den Stadtvertretungen der beiden Regierungsbezirke zwecks Stellungnahme in Umlauf zu setzen. Das Ergebnis sollte wenigstens insofern einigen Wert für den Landtag haben, als es die Stellungnahme der örtlichen Vertretungen ersichtlich macht.

5. Wiewohl wir eine günstige Aufnahme unseres jetzigen Entwurfes erhoffen, möchten wir ihn selbst dann nicht zur Annahme empfehlen, wenn eine vollständige Einigung gesichert wäre. Wir sind uns klar darüber, wie wünschenswert es ist, daß die Entscheidung über die zu wählende Form für die Muster-Verfassung vollständig beim Landtag liegt und daß der endgültige Text von deutschen Verfassern gefertigt wird. Stadtverfassungen haben eine viel größere Aussicht, als annehmbar betrachtet zu werden, wenn sie auf diese Weise vom Landtag verabschiedet und jeder Stadtvertretung im Wege einer Urkunde auf feierliche Weise übermittelt werden.

6. Wir stehen auf etwas festerem Boden, wenn wir zu dem Entwurf der Geschäftsordnung kommen. Bei den meisten Stadtvertretungen besteht der allgemeine Wunsch, die in England geltenden demokratischen Verfahrensformen zunächst einmal versuchsweise anzuwenden. Unser Entwurf hat daher das Verfahren bei der Debatte sehr eingehend, ja fast weitschweifig, beschrieben. Wir haben mit den deutschen Stadtvertretungen die von fast allen KROs (Kreis Resident Officers) bestätigte Erfahrung gemacht, daß die Parteiführer immer wieder zu demselben Gegenstande das Wort ergreifen, während fast alle anderen Stadtverordneten nur stummen Anteil haben. Es besteht allgemeines Einverständnis darüber, daß Verfahrensregeln benötigt werden, um diese Praxis einzudämmen und die Debatte auf einen weiteren Kreis von Stadtverordneten auszudehnen. Es folgt daraus nicht, daß Bestimmungen nach britischem Muster notwendigerweise der einzige und beste Weg sind, um dieses Ziel zu erreichen; aber wir glauben an einen wirklich vorhandenen Wunsch, sie versuchsweise anzuwenden. Unseres Erachtens wäre eine Versuchsperiode so wertvoll, daß wir anregen möchten, die Stadtvertretungen aufzufordern, diesen Entwurf, nachdem er im Lichte der zu erwartenden Kritiken wieder umgearbeitet worden ist, als Geschäftsordnung für die Zwischenzeit bis zum Erlaß der Gesetzgebung anzunehmen. Er würde nachträglich im Lichte der Gesetzgebung überprüft werden. Auf diese Weise würden die Stadtvertretungen Gelegenheit zu einem praktischen Versuch mit dem Verfahren haben, ohne sich schon dauernd festzulegen.

Anwendungsbereich der Entwürfe.

7. Die vorliegenden Entwürfe sind zur Anwendung auf Stadtvertretungen gedacht. Mit nur geringen Aenderungen könnten sie für Landkreis-Vertretungen anwendbar gemacht werden. Die 3. Anlage enthält diejenigen Aenderungen, die unseres Erachtens benötigt werden, um den Entwurf für diese Fälle brauchbar zu machen. Es wird ersucht, sie den Landkreisen zur Beratung und Stellungnahme zugehen zu lassen. Die Frage der Anwendbarkeit auf Amts- und Gemeindevertretungen ist bisher nur indirekt erwogen worden.

Hauptunterschiede zwischen den ursprünglichen und den umgearbeiteten Entwürfen.

8. Das Ausscheiden der Militärregierung aus der direkten Ueberwachung der örtlichen Verwaltungen hat eine Aufhebung gewisser Kontrollen gestattet. Der Einwand, daß demokratische Körperschaften der örtlichen Selbstverwaltung unter

einer starren Bürokratie an der Spitze nicht gedeihen können, enthält viel Wahres. Wir haben daher aus dem Entwurfe einige kleinliche und zur Verärgerung Anlaß gebende Erfordernisse gestrichen, wie das der Notwendigkeit der vorherigen Benachrichtigung der Regierung von Sitzungen oder das der Regierungsgenehmigung von Beschlüssen vor ihrem Inkrafttreten ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Wichtigkeit. Wir haben auch einige andere Bestimmungen entfernt, die sich als unbeliebt erwiesen und keine grundsätzliche Frage berühren.

Erläuterung einzelner Bestimmungen. 9. Zur Begründung einzelner Bestimmungen haben wir den Entwürfen einige Anmerkungen in kurzen Anhängen beigelegt.

A & LG, RB Düsseldorf
(Administration and
Local Government,
Regierungsbezirk Düsseldorf)
(Lt. Col. Viscount Chetwynd)

A & LG, RB Arnsberg
(Administration and
Local Government,
Regierungsbezirk Arnsberg)
(S. H. Fazan, C. M. G., C. B. E.)

31. Dezember 1946.

II. Entwurf

einer vorgeschlagenen Muster-Verfassung
für Stadtkreise.

Vorbemerkung: Dieser Entwurf ist unter der Voraussetzung gefertigt:

- I. daß eine Gemeindeordnung vom Landtag beschlossen wird;
- II. daß nach dieser Kreisvertretungen kraft einer vom Ministerpräsidenten oder der sonst zuständigen deutschen Behörde zu übermittelnden Urkunde eingerichtet werden;
- III. daß die Urkunde eine Gemeindeverfassung gibt, in der die Rechte, Befugnisse, Pflichten und Privilegien der Stadtvertretung verkündet werden;
- IV. daß, abgesehen von Sonderbestimmungen für die besonderen Bedürfnisse jedes Einzelfalles, Musterbestimmungen in einer Anlage zur Gemeindeordnung aufgestellt werden. Bezüglich der Form und des Inhalts dieser Anlage enthält der Entwurf Vorschläge.

PRÄAMBEL.

Aufgrund der vom Landtage von Nordrhein-Westfalen am 1947 erlassenen Gemeindeordnung, nach welcher zur Förderung der örtlichen Angelegenheiten Stadtvertretungen, („Kreis Councils“) kraft Verleihungsurkunde eingesetzt werden können, und aufgrund der am 1947 dem Stadtkreise verliehenen Urkunde, gibt die nachstehende Gemeindeverfassung die Rechte, Privilegien, Pflichten und Befugnisse der genannten Stadtvertretung kund.

ARTIKEL.

Begriffsbestimmungen.

1. Die Worte „Verleihungsurkunde“, „Gemeindeverfassung“, „Regierung“, „Aufsichtsbehörde“, „Minister“ und „Gemeindeordnung“ haben im folgenden, soweit der Zusammenhang nicht klar etwas Gegenteiliges ergibt, die ihnen in diesem Artikel gegebene Bedeutung:

Mit „Verleihungsurkunde“ ist dasjenige Dokument gemeint, in dem und durch das die Gemeindeverfassung verliehen und beglaubigt wird;

„Gemeindeverfassung“ bedeutet alle im nachstehenden folgenden Bestimmungen einschließlich und mit Maßgabe ihrer jeweiligen gesetzlichen Änderungen;

Mit „Regierung“ ist die deutsche Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen gemeint;

Mit „Aufsichtsbehörde“ ist der Minister des Innern gemeint, der unter Beratung und mit Zustimmung eines aufgrund der Gemeindeordnung einzusetzenden Selbstverwaltungsausschusses handelt; ferner diejenigen Beamten oder Körperschaften, welche und soweit sie der Minister kraft einer in der Gemeindeordnung gegebenen Ermächtigung unter Zustimmung des genannten Selbstverwaltungsausschusses mit der Ausübung der Aufsicht beauftragt;

Mit „Minister“ ist der Minister des Innern in der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen gemeint;

Mit „Gemeindeordnung“ ist die vom Landtag von Nordrhein-Westfalen beschlossene Gemeindeordnung von 1947 gemeint.

Rechtsfähigkeit, Zuständigkeit und Wahl.

2. Die Stadtgemeinde ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Amtssiegel und Wappen.
3. Die Stadtgemeinde umfaßt den Stadtkreis in seinen gegenwärtigen Grenzen, mit der Maßgabe, daß im Falle einer gesetzmäßigen Aenderung der Stadtkreisgrenzen die Zuständigkeit der Stadtvertretung ohne weiteres als entsprechend geändert gilt.
4. Die Stadtvertretung besteht aus von den Einwohnern in geheimer Abstimmung gemäß dem zur Zeit der Wahl geltenden Wahlgesetzes frei gewählten Stadtverordneten. Die bereits gewählten Stadtverordneten gelten als ordnungsmäßig bestellt, ungeachtet der Tatsache, daß ihre Wahl vor der Verleihung der Gemeindeverfassung stattgefunden hat.
5. Das Stadtgebiet kann für die Zwecke des Wahlverfahrens in Wahlkreise eingeteilt werden.
6. Gemäß den Bestimmungen des Wahlgesetzes tritt jedes Jahr ein Drittel der Stadtverordneten vom Amte zurück, und es finden Neuwahlen für die frei gewordenen Sitze statt.

Bestimmungen über die Stadtverordneten.

7. Das Amt des Stadtverordneten ist ein Ehrenamt; jedoch kann Ersatz der durch die Dienstleistung entstandenen Auslagen gemäß einer in die Geschäftsordnung aufzunehmenden Tabelle bewilligt werden.
8. Kein Stadtverordneter darf im besoldeten Dienste der Stadtvertretung oder eines industriellen oder Handelsunternehmens stehen, an dem die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; jedoch soll es einem Stadtverordneten nicht verwehrt sein, in ein untergeordnetes Dienstverhältnis zu einem solchen industriellen oder Handelsunternehmen bei wöchentlicher oder täglicher Lohnberechnung zu treten.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Stadtvertretung.

9. Die Stadtvertretung hat einen Vorsitzenden, der von ihr jährlich aus der Reihe ihrer Mitglieder auf die in der Geschäftsordnung vorgesehene Weise gewählt wird. Er führt während seiner Amtsdauer den Titel „Oberbürgermeister“. (Vgl. Anhang, Anm. 1.)

10. Die Stadtvertretung hat ferner einen stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Titel „Bürgermeister“ zu bestellen. Er führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters den Vorsitz.
11. Die Stadtvertretung kann in der Geschäftsordnung Vorschriften über die Führung des Vorsitzes im Falle der Abwesenheit sowohl des Oberbürgermeisters als auch des Bürgermeisters treffen.
12. Der Oberbürgermeister tritt am Ende des Jahres zurück, ist aber mit der Maßgabe wieder wählbar, daß er, abgesehen vom Falle des nachfolgenden Artikels 13, nicht länger als drei Jahre hintereinander im Amte bleibt. Ein drei Jahre hintereinander im Amte gewesener Oberbürgermeister ist, außer im Falle des nachfolgenden Artikels 13, erst drei Jahre nach seinem Rücktritt wieder in dieses Amt wählbar.
13. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der Amtsentfernung eines Oberbürgermeisters während seiner Amtsdauer und der Einsetzung eines anderen Oberbürgermeisters an seiner Stelle läuft die Amtsdauer des neuen Oberbürgermeisters nur während des Rests der Amtszeit seines Vorgängers. Diese Amtsführung als Oberbürgermeister für weniger als ein Jahr zählt nicht bei der Berechnung der ununterbrochenen drei Amtsjahre im Sinne des obigen Artikels 12.
14. Die Vorschriften der obigen Artikel 12 und 13 finden auch auf den Bürgermeister Anwendung.

Rang und Aufgaben des Oberbürgermeisters.

15. Der Oberbürgermeister hat den Rang des ersten Stadtverordneten. Er ist bei offiziellen Anlässen innerhalb seines Bezirks zum Vortritt berechtigt. Er hat die Befugnis zum Tragen einer Amtskette.
16. Der Oberbürgermeister hat die Befugnis und Pflicht zur Ausführung aller ihm in der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, sowie solcher Aufgaben, die ihm im Einklang mit der Gemeindeordnung von der Stadtvertretung zwecks Führung ihrer Geschäfte zugewiesen werden; abgesehen davon hat er aber keine anderen Befugnisse als jeder andere Stadtverordnete.
17. Der Oberbürgermeister ist von Amts wegen Vorsitzender des Vollzugsausschusses und des Finanzausschusses der Stadtvertretung.
18. Dem Oberbürgermeister darf ein Ehrensold gezahlt werden, dessen Festsetzung alljährlich durch die Stadtvertretung erfolgt. Bei der Bestimmung des auszuwerfenden Betrages durch die Stadtvertretung ist folgendes zu berücksichtigen:
 - 1) die Würde des Amtes;
 - 2) der bei sachgemäßer Erfüllung der Amtspflichten entstehende Aufwand in gesellschaftlicher und sonstiger Hinsicht;
 - 3) durch den Dienst bei der Stadt verursachter Verlust an privatem Erwerbseinkommen;
 - 4) Anerkennung wertvoller Dienste durch die Stadtvertretung, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dadurch der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit nicht in wesentlichem Maße durchbrochen wird. (Vgl. Anhang, Anm. 2.)

19. Wenn sich die Stadtvertretung davon überzeugt, daß der dem Oberbürgermeister im abgelaufenen Jahre gewährte Ehrensold zur Deckung seiner berechtigten Auslagen nicht ausreichte, kann sie ihm den Fehlbetrag erstatten. In ähnlicher Weise kann die Stadtvertretung, wenn sie sich von der Unzulänglichkeit des Ehrensoldes im laufenden Jahre überzeugt, eine Erhöhung desselben beschließen.
20. In Abwesenheit des Oberbürgermeisters übt der Bürgermeister auf allen Gebieten seine Vertretung aus.

Eidesleistung der Stadtverordneten.

21. Vor Amtsantritt haben der Oberbürgermeister sowie alle übrigen Stadtverordneten den in der Gemeindeordnung nach Form und Inhalt vorgeschriebenen Amtseid zu leisten.

Oberstadtdirektor und Beamtenschaft.

22. a) Der Oberstadtdirektor ist der oberste Verwaltungsbeamte der Stadtvertretung und unterliegt ihrer allgemeinen Aufsicht. Er wird von der Stadtvertretung gewählt und steht zu ihr in einem besoldeten Diensverhältnis. Die Bedingungen seines Anstellungsverhältnisses sind im einzelnen Gegenstand eines durch Beschluß der Stadtvertretung zu bestätigenden Vertrages. Er soll nicht Stadtverordneter sein, hat aber, mit der unter b) genannten Ausnahme, das Recht der Anwesenheit bei allen Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse. Es kann ihm bei den Sitzungen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden. Er hat kein Stimmrecht.
- b) Liegt der Stadtvertretung oder einem ihrer Ausschüsse ein Antrag vor, der sich mit seinem Verhalten, seinem Verträge oder ähnlichen seine Person betreffenden Angelegenheiten befaßt, so darf der Oberstadtdirektor während der Beratung, soll jedoch nicht während der Abstimmung anwesend sein.
23. Der Oberstadtdirektor ist verpflichtet, in den Sitzungen der Stadtvertretung jede Anfrage eines Stadtverordneten, die sich auf einen Gegenstand der Geschäftsführung der Stadt bezieht, zu beantworten, sofern die Anfrage mindestens 14 Tage vorher schriftlich angemeldet und gemäß den Vorschriften der Geschäftsordnung gefaßt und gestellt ist.
24. a) Der Stellvertreter des Oberstadtdirektors und alle Leiter der Abteilungen und Haupt-Unterabteilungen der Stadtverwaltung sowie alle höheren Beamten werden durch Beschluß der Stadtvertretung ernannt. Ihre Anstellungsverträge bedürfen der Genehmigung der Stadtvertretung. Ihre vorläufige oder endgültige Entfernung vom Amte bedarf gleichfalls der Genehmigung durch die Stadtvertretung; wenn diese jedoch nicht tagt, kann der Oberstadtdirektor bei stichhaltigem Grunde nach Rücksprache mit dem Oberbürgermeister in Ausübung seines Ermessens einen Beamten vorläufig vom Dienste entheben, vorbehaltlich der Ueberprüfung dieser Maßnahme durch die Stadtvertretung in ihrer nächsten Sitzung.
- b) Die Stadtvertretung bestimmt, was als „Haupt-Unterabteilung“ und wer als „höherer Beamter“ im Sinne des Absatzes (a) zu betrachten ist.

- c) Die Einstellung aller anderen Beamten liegt dem Personalausschuß der Stadtvertretung ob, die durch Beschluß Vorschriften für das Anstellungsverfahren erlassen und, wenn es ihr angebracht erscheint, die Aufnahme der Verfahrensregeln in die Geschäftsordnung verlangen kann, und die ferner allgemeine Aufsichtsbefugnisse durch Anfragen, Beschlüsse und Haushaltskontrolle ausübt.

Sitzungen der Stadtvertretung.

25. Sitzungen der Stadtvertretung finden mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahre statt. Das Verfahren bei der Ladung zu den Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.
26. Sitzungen der Stadtvertretung gelten nur bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stadtverordneten als beschlußfähig.
27. Soweit es die Raumverhältnisse gestatten, hat die Öffentlichkeit zu allen Sitzungen der Stadtvertretung, mit Ausnahme der Sitzungen als Ausschuß, Zutritt, jedoch mit folgenden Maßgaben:
 - (i) Die Stadtvertretung kann die Öffentlichkeit von jeder Sitzung oder einem Teile derselben zeitweilig ausschließen, solange dies wegen der besonderen Natur des Beratungsgegenstandes im öffentlichen Interesse angebracht erscheint;
 - (ii) Wenn ein Zuhörer die Verhandlungen in einer Sitzung stört, kann der Vorsitzende, nach Verwarnung, seine Entfernung aus dem Sitzungssaale oder die Räumung des für die Öffentlichkeit bestimmten Teiles des Sitzungssaales anordnen.
28. Pressevertreter haben zu allen öffentlichen Sitzungen Zutritt. Das Ausmaß der für die Presse und für die von Stadtverordneten eingeladenen Gäste bereitzuhaltenden Sitzplätze bestimmt die Geschäftsordnung, jedoch darf die Zahl der reservierten Sitzplätze auf keinen Fall ein Viertel der insgesamt verfügbaren übersteigen.

Ausschüsse der Stadtvertretung.

29. Die Stadtvertretung bestellt einen Vollzugsausschuß, einen Finanzausschuß und andere Ausschüsse, soweit zur sachgemäßen Geschäftsführung ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Ein Ausschuß setzt sich entweder aus sämtlichen oder aus einer bestimmten Anzahl dazu gewählter Mitglieder der Stadtvertretung zusammen; das weitere bestimmt die Geschäftsordnung. Personen, die aufgrund ihrer Sachkunde als Berater geeignet erscheinen, können zur Teilnahme an Ausschuß-Sitzungen zugezogen werden. Beim Ergehen einer solchen Aufforderung entscheidet die Stadtvertretung darüber, ob dem als Berater Zugezogenen ein Stimmrecht zustehen soll oder nicht. Die Zahl der auf diese Weise zugezogenen Personen soll niemals mehr als ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl eines Ausschusses oder von diesem eingesetzten Unterausschusses betragen. Nur Stadtverordnete können zu Vorsitzenden von Ausschüssen oder Unterausschüssen bestellt werden. (Siehe Anhang, Anmerkung 4.)
30. Die Stadtvertretung ist befugt, mit einer oder mehreren anderen Städten einen gemeinsamen Ausschuß zur Beratung von Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu bilden und Vertreter in einen sol-

chen Ausschuß zu entsenden, wobei die Zahl der entsandten Vertreter mit dem Verhältnis der Bevölkerungszahl des vertretenen Stadtkreises zur Gesamtbevölkerung der durch den betreffenden Ausschuß verbundenen Stadtkreise in Einklang stehen soll. Diese Befugnisse sind gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung und aller sonstigen Gesetze auszuüben, die sich auf die Aufgaben des Ausschusses beziehen. (Siehe Anhang, Anmerkung 5.)

31. Im Interesse der Unterhaltung und Leitung der Polizeikräfte ihres Bezirks kann die Stadtvertretung, in Gemäßheit der Gemeindeordnung, der Polizeiordnung und der danach erlassenen Bestimmungen, mit anderen Städten, für deren Bezirk dieselben Polizeikräfte zuständig sind, Vereinbarungen über die Bildung eines gemeinsamen Polizeiausschusses treffen. Die Anzahl der von der Stadtvertretung in einen solchen Ausschuß zu entsendenden Vertreter bestimmt sich nach der im obigen Artikel 30 angegebenen Regel. (Siehe Anhang, Anmerk. 6.)

Tätigkeit und Aufgaben der Stadtvertretung.

32. Die Stadtvertretung ist innerhalb ihres Bezirks für die gesamten ihr nach der Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung zugewiesenen Gebiete der öffentlichen Verwaltung zuständig, desgleichen für diejenigen Aufgaben, welche ihr die Regierung im Rahmen einer dieser in der Gemeindeordnung erteilten Ermächtigung fernerhin überträgt. Jedoch ist die Regierung nach Maßgabe der Gemeindeordnung ermächtigt, die Zuweisung oder Uebertragung der Verwaltungsaufgaben abzuändern oder aufzuheben.
33. Sofern die Regierung durch eines ihrer Ressorts an irgend einem öffentlichen Verkehrs- oder Versorgungsbetriebe teilnimmt, an welchem auch die Stadt beteiligt ist, und zwischen beiden Stellen eine Meinungsverschiedenheit wegen ihrer Zuständigkeit entsteht, so ist diese Frage, mangels Zustandekommens einer Einigung, endgültig durch die Regierung zu regeln, jedoch soll die Stadtvertretung zunächst Gelegenheit haben, ihren Standpunkt dem Minister vorzutragen.
34. Die Stadtvertretung ist berechtigt und verpflichtet, sich darüber zu vergewissern, daß alle unter ihrer Leitung stehenden öffentlichen Werke und Einrichtungen ihren Beschlüssen und Anweisungen gemäß betrieben, und daß alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig verbucht werden. Zu diesem Zwecke ist die Stadtvertretung befugt, den Oberstadtdirektor zu ersuchen, einzelne oder sämtliche seiner Akten und Aufzeichnungen vorzulegen; auch kann die Stadtvertretung jede ihr notwendig erscheinende Einsicht oder Besichtigung vornehmen. In ähnlicher Weise kann die Stadtvertretung einen Ausschuß, wo ein solcher bestellt ist, ermächtigen, Zutritt zu den in Betracht kommenden Akten zu nehmen.
35. Nach Maßgabe der Gemeindeordnung kann jeder Stadtverordnete in Ausübung seiner Amtspflichten Einsicht in jede Urkunde nehmen, die Gegenstand der Beratung eines Ausschusses oder der Stadtvertretung gewesen ist; jedoch soll er nicht wesentlich Einsicht in eine Urkunde nehmen, die sich auf eine Angelegenheit bezieht, an der er beruflich beteiligt ist, oder einen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Anteil hat. (Siehe Anhang, Anmerkung 7.)

Städtische Einkünfte.

36. Die Stadt ist befugt, Einkünfte aus folgenden Quellen zu beziehen: Verkauf, Vermietung oder Verpachtung oder anderen Einnahmen aus städtischem Eigentum; Gebühren, Steuern, Abgaben und Konzessions- und Erlaubnisscheingebühren, die ordnungsmäßig durch Beschluß der Stadtvertretung festgesetzt sind; aus Aufnahme von Anleihen, Schenkungen, Abtretungen, Stiftungen unter Lebenden und Schenkungen von Todes wegen, und aus Vermächtnissen. Jedoch bedürfen die Festsetzung von Steuersätzen, die Beträge kurzfristiger Kredite und die Beträge von Anleihen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Beschlußfassung.

37. a) Die Stadtvertretung kann im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit Beschlüsse jeder Art fassen. Diese können nach Annahme, soweit nicht Artikel 48, unten, etwas anderes bestimmt, sofort zur Ausführung gelangen.
- b) In gleicher Weise kann die Stadtvertretung einen Beschluß abändern oder aufheben.
- c) Das Verfahren für die Einbringung und Annahme von Beschlüssen, die Länge der bis zur Erörterung eines Antrages erforderlichen Frist und das Verfahren bei der Debatte regelt die von der Stadtvertretung zu genehmigende Geschäftsordnung.
- d) Für die Annahme ordentlicher Beschlüsse genügt einfache Mehrheit; hingegen gilt eine die Geschäftsordnung abändernde Entschließung nur dann als angenommen, wenn sie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden gefunden hat.
- e) Abänderungen der Gemeindeverfassung können nicht durch Beschluß der Stadtvertretung erfolgen. Wenn die Stadtvertretung zu irgend einer Zeit ein Verfahren zur Abänderung der Gemeindeverfassung in Gang zu setzen wünscht, kann sie dies im Wege einer Petition an den Landtag tun.

Haushaltsbeschluß.

38. Die Stadtvertretung hat alljährlich einen Haushaltsplan zu beschließen. Das städtische Haushaltsjahr soll sich mit dem des Staates decken. Der Beschluß soll eine Darstellung des geplanten Haushalts enthalten, aufgestellt und veröffentlicht gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung und auch den in dieser vorgesehenen Bestätigungen unterworfen. Der Haushaltsbeschluß kann nur durch einen vor dem Ende des betreffenden Finanzjahres angenommenen Ergänzungsbeschluß abgeändert werden.

Oertliche Verordnungen.

39. a) Mit der Maßgabe der Bestimmungen in Absatz b) und c) ist die Stadtvertretung befugt, örtliche Verordnungen in Angelegenheiten ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zu erlassen. Diese örtlichen Verordnungen können einzeln oder allen Personen oder Personenklassen innerhalb der städtischen Zuständigkeitsgrenzen aufgeben, Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen, und können die Bedingungen für ein derartiges Tun oder Unterlassen festsetzen. Mit

Ausnahme der Gruppe der Fälle des Absatzes b) dürfen diese Verordnungen Geldstrafen bis zu . . . RM und Ersatzfreiheitsstrafen bis zu . . . Monaten Gefängnis vorsehen.

- b) Soweit es sich um örtliche Verordnungen handelt, durch die einer Person oder Personenklasse geldliche Verpflichtungen auferlegt werden, z. B. eine Verordnung, durch die eine städtische Steuer oder Gebühren oder Abgaben irgendeiner Art festgesetzt werden, dürfen für den Fall der Nichtzahlung keine Strafen vorgesehen werden, vielmehr steht der Stadtvertretung der Rechtsweg vor dem zuständigen Gericht offen. Die Klage kann auch Kostenersatz mitumfassen. Die Stadtvertretung kann ferner von sich aus jede Lizenz widerrufen und jede Art von Lieferung oder Dienstleistung einstellen, wenn nach schriftlicher Setzung einer einmonatigen Frist keine Zahlung erfolgt ist.
 - c) Der Erlaß von örtlichen Verordnungen und die Androhung von Strafen erfolgt im Wege der Beschlußfassung durch die Stadtvertretung
 - d) Jede örtliche Verordnung der Stadtvertretung soll mindestens 24 Stunden vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden. Sie soll mit den Worten „Auf Anordnung der Stadtvertretung“ schließen und vom Oberbürgermeister und einem weiteren Stadtverordneten unterzeichnet sein.
 - e) Alle örtlichen Verordnungen bedürfen in dem unten in Artikel 48 angegebenen Umfange der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
40. Soweit im Haushaltsbeschluß oder einem dazu ergangenen Abänderungsbeschluß Steuern, Gebühren, Konzessions- und Zulassungsgebühren oder Abgaben anderer Art vorgesehen sind, entsteht ein Anspruch gegen die Betroffenen erst dann, wenn die genannten Steuern, Gebühren, Konzessions- und Zulassungsgebühren oder Abgaben anderer Art in einer von der Stadtvertretung ordnungsmäßig beschlossenen und von der Regierung genehmigten örtlichen Verordnung festgesetzt worden sind.

Gesuche.

- 41. Der Stadtvertretung steht der Gesuchsweg zur Regierung offen. Derartige Gesuche sind in der von der Regierung vorgeschriebenen Weise anzubringen.
- 42. Einzelpersonen oder Personengruppen, die sich durch eine örtliche Verordnung, eine Verfügung oder eine Maßnahme der Stadtvertretung benachteiligt fühlen, haben das Recht der schriftlichen Beschwerde an die Stadtvertretung. Wenn die Stadtvertretung der in dem Gesuche vorgebrachten Angelegenheit genügende Bedeutung beimißt, kann sie eine Abordnung bis zu 10 Personen unter Beobachtung der in der Geschäftsordnung niedergelegten Bestimmungen empfangen. Soweit nicht anderweitige Anordnungen der Regierung vorliegen, sind Abschriften aller solcher Beschwerden der Aufsichtsbehörde einzusenden.

Buchführungs- und Buchprüfungswesen.

- 43. Alle sich aus dem Haushaltsplan ergebenden Einnahmen und Ausgaben sind so zu verbuchen, zu kontrollieren und der Rechnungsprüfung zu

unterziehen, wie es in den entsprechend der Gemeindeordnung gefaßten Bestimmungen der städtischen Geschäftsordnung vorgesehen ist.

Geschäftsordnung.

- 44. Zwecks ordnungsmäßiger Abwicklung der Geschäfte erläßt die Stadtvertretung eine Geschäftsordnung. Spätere Abänderungen oder Erweiterungen der Geschäftsordnung können durch einen Beschluß erfolgen, für den mindestens zwei Drittel der Anwesenden gestimmt haben müssen.

Veröffentlichung.

- 45. Das Stattfinden aller Sitzungen der Stadtvertretung ist in der Presse vorher zu verlautbaren. Alle Sitzungsprotokolle der Stadtvertretung sind, nach Genehmigung durch diese, zur öffentlichen Einsichtnahme in einem öffentlich zugänglichen Raume des Ratsgebäudes auszulegen. Alle örtlichen Verordnungen sind in der Presse zu veröffentlichen.

Beziehungen zur Staatspolitik.

- 46. Die Aktionspolitik und das Programm der Stadtvertretung sind nach den Bedürfnissen des Stadtkreises und nicht nach Gesichtspunkten staats- oder parteipolitischer Natur zu bilden. Ohne von diesem Grundsatz abzuweichen, soll sich die Stadtvertretung der Verpflichtung bewußt sein, ihre öffentlichen Dienste in allgemeiner Uebereinstimmung mit der Politik der Regierung zu leisten, besonders wenn es sich um solche handelt, zu denen die Regierung Zuschüsse leistet.

Aufsichtsbehörde.

- 47. Abschriften von Protokollen, Beschlüssen (siehe Anhang, Anmerk. 9), örtlichen Verordnungen und Gesuchen sind der Aufsichtsbehörde von der Stadtvertretung nur in folgenden Fällen zu übersenden:
 - (i) Abschriften von Beschlüssen oder örtlichen Verordnungen, die unter die Vorschriften des Artikel 48, unten, fallen, sind zu übersenden und
 - (ii) Abschrift eines Protokolls, eines Beschlusses, einer örtlichen Verordnung oder eines Gesuchs ist der Aufsichtsbehörde auf ihr schriftliches Ersuchen, das in jedem Falle gestellt werden kann, zu übersenden.
- 48. Einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf es, bevor einer der folgenden Beschlüsse in Kraft treten kann:
 - (a) Der Haushaltsbeschluß nebst Ergänzungsbeschlüssen;
 - (b) Beschlüsse, welche nicht durch Haushaltsbeschlüsse gedeckte Ausgaben erfordern, es sei denn, daß es sich um Ausgaben unbedeutenden Umfanges handelt (unter . . . RM.);
 - (c) Beschlüsse örtlicher Verordnungen.

Die Aufsichtsbehörde kann, nach der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Erörterung, entweder die Genehmigung erteilen oder, wenn sie sich nicht davon überzeugen kann, daß der Beschluß oder die ört-

liche Verordnung im öffentlichen Interesse liegt, die Sache an die Stadtvertretung zurückverweisen.

49. Die Stadtvertretung hat der Aufsichtsbehörde den erforderlichen Aufschluß zu erteilen, um sie instand zu setzen, sich davon zu überzeugen, daß Ausgaben und Geschäftsführung der Stadtvertretung, insbesondere mit bezug auf Dienstleistungen, für welche Zuschüsse geleistet werden, in sparsamer Weise im öffentlichen Interesse erfolgen und daß Zuschüsse dem vorgesehenen Zwecke zugeführt werden. Zu diesem Zwecke können im Einverständnis und auf Aufforderung der Stadtvertretung Besichtigungen vorgenommen werden; soweit es sich um Dienstleistungen handelt, für welche Zuschüsse geleistet werden, kann dies auch von Amts wegen geschehen und beansprucht werden. Die Stadtvertretung soll jeden ihr von der Aufsichtsbehörde auf solchen Gebieten gebotenen Rat zum Gegenstand der Erwägung machen.

50. Wenn die Stadtvertretung einen ihrer Beamten nach den Vorschriften des Artikels 24 der Gemeindeverfassung zwecks Untersuchung ihm zur Last gelegter schlechter Führung oder Pflichtversäumnis vorläufig vom Dienste enthoben hat, ist sie befugt, die Untersuchung durch einen Ausschuß oder in anderer von ihr zu bestimmender Art selbst zu führen; sie kann aber die Aufsichtsbehörde um Bestellung eines Untersuchungsausschusses ersuchen, wenn sie glaubt, daß eine von ihr unabhängige Untersuchung dem Falle besser gerecht werden kann. In ähnlicher Weise kann jeder höhere städtische Beamte, wenn er vorläufig vom Dienste enthoben ist, darum nachsuchen, daß die Untersuchung seines Falles in die Hände eines von der Stadtvertretung unabhängigen Ausschusses gelegt werde, und die Stadtvertretung hat dieses Gesuch der Aufsichtsbehörde zwecks Bestellung eines Untersuchungsausschusses vorzulegen. Nach Eingang des Berichts des Untersuchungsausschusses liegt die Entscheidung des Falles nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften bei der Stadtvertretung.

Inkrafttreten.

51. Diese Gemeindeverfassung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Verleihungsurkunde durch die Regierung unterzeichnet und beglaubigt wird; sie hat aber vorläufige Wirkung schon von dem Tage an, an welchem sie die vorläufige Anerkennung der Regierung erhält. Sie unterliegt der Abänderung nach den Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung.

III. Anhang

Anmerkungen

zum Entwurf einer Gemeindeverfassung.

1) zu Artikel 9.

Mehrere der deutschen Stadtverordneten haben den Einwand erhoben, die dem Vorsitzenden der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben seien von denen, die früher einem Oberbürgermeister gestellt worden seien, so verschieden, daß sie einen völlig anderen Titel vorzögen und „Kreispräsident“ vorschlugen. Der Einwand scheint einige Berechtigung zu haben, und wir empfehlen, die Anregung in Erwägung zu ziehen.

2) zu Artikel 18.

Wir haben den Ausdruck „Ehrensold“ („honorarium“) gebraucht, ob schon Absätze 1) und 4) darauf hindeuten, daß die Stellung keine gänzlich ehrenamtliche ist; wir glauben, daß wir dem allgemeinen Zweck des § 27 DGO. gefolgt sind und daß die Benutzung des Ausdrucks „Gebühr“ („fee“) in jener Bestimmung nur erfolgt ist, um den von uns beschriebenen Zweck zu decken.

3) zu Artikel 22 (a).

Obschon wir von einem „Vertrage“ gesprochen haben, kann es sehr wohl sein, daß die meisten der Bedingungen in den diesbezüglichen anordnenden Bestimmungen der Gemeindeordnung festgesetzt sein werden und daß der Oberstadtdirektor eher eine Art Bestallungsurkunde als einen Anstellungsvertrag von der Stadtvertretung erhalten wird. Dieser Artikel kann wie viele der anderen in seinen Einzelheiten erst aufgesetzt werden, wenn die Bestimmungen der Gemeindeordnung bekannt sind.

4) zu Artikel 29.

Es ist uns klar, daß wir bei der Fassung dieses Artikels in dem Sinne, daß den Beratern unter gewissen Umständen ein Stimmrecht zusteht, gegen die Vorschriften der §§ 53 und 59 der Gemeindeordnung verstoßen haben. Diese Bestimmungen sind in der Praxis von vielen Stadtvertretungen nicht beachtet worden; man hat Nicht-Stadtverordnete zu Vollmitgliedern von Ausschüssen bestellt. Dem entgegen tretende Anordnungen sind auf starken Widerspruch gestoßen. § 85 Abs. 3 der britischen Gemeindeordnung („Local Government Act“) 1933 gestattet die Bestellung solcher Personen als Vollmitglieder von Ausschüssen, sofern ihre Zahl ein Drittel der Gesamtzahl nicht über-

steigt. Diese Tatsache, in Verbindung mit dem offenbar allgemeinen Verlangen der befragten Stadtverordneten, scheint unser Abweichen von den Vorschriften der Gemeindeordnung in diesem Punkte und unsere Annahme, daß die neue Gemeindeordnung es decken wird, zu rechtfertigen.

5) zu Artikel 30.

Feuerwehr, Krankentransportwesen und gewisse gemeinschaftlich geführte, gemeinnützige Betriebe wie Straßenbahnen sind Beispiele für Fälle, in denen derartige gemeinsame Ausschüsse sich als zweckdienlich erweisen können.

6) zu Artikel 31.

Wir haben gefunden, daß Stadtvertretungen überall den Wunsch nach einer besonderen Bestimmung in der Stadtverfassung haben, die ihnen Aufsichtsbezugnis über die örtlichen Polizeikräfte mittels eines Polizeiausschusses gibt. Bei der Fassung einer derartigen Bestimmung ist uns die Notwendigkeit klar geworden, sicherzustellen, daß sie nicht zu den Vorschriften irgend einer gesetzlichen Ordnung in Widerspruch tritt, die bezüglich der Befehlsgewalt über derartige Polizeikräfte noch erlassen werden kann. Unser Vorschlag scheint uns sowohl mit den Wünschen der Stadtvertretungen als auch mit den Anregungen des Polizeivorstands (der Polizeivorstände? Transl.) in Einklang zu stehen.

7) zu Artikel 35.

§ 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung gibt offenbar jedem Stadtverordneten das Recht und, in gewissem Umfange, die Pflicht, alle Akten und Aufzeichnungen der Stadtvertretung einzusehen. Diese Bestimmung geht viel weiter als die entsprechende der Gemeindeordnung in England, und Einwendungen dagegen sind von den Vertretern fast aller befragten Stadtverwaltungen erhoben worden. Wir haben daher den Artikel 35 mehr auf der Grundlage des englischen Gesetzes als der deutschen Gemeindeordnung aufgebaut. Er lehnt sich eng an Vorschrift 29 der Muster-Geschäftsordnung an, die das Königliche Verlagsamt („H. M. Stationery Office“) zusammen mit Auszügen aus dem Gesetz hat drucken lassen.

8) zu Artikel 39 (b).

Verschiedene deutsche Kritiker haben darauf hingewiesen, daß das vorgeschlagene Verfahren im Wege des Zivilprozesses von der Praxis in Deutschland abweicht. Es ist das ein Einwand, der sicherlich der Erwägung wert ist. Wir haben den Artikel einstweilen in der Fassung des ersten Entwurfs stehen lassen, da er somit den Grundsätzen britischen Rechtsempfindens in Einklang steht, nach denen wir unsere beratende Tätigkeit auszuüben haben.

9) zu Artikel 47—50.

Die Aufsichtsbehörde. Bis die Gestalt der neuen Gemeindeordnung bekannt ist, müssen Verfahren und Umfang der Beaufsichtigung von Stadtvertretungen zweifelhaft bleiben, und unsere Vorschläge sind nur versuchsweise gemacht. Bei ihrer Abfassung sind wir uns des Grundsatzes bewußt geblieben, daß die Staatsaufsicht über Stadtvertretungen eher den Beziehungen zwischen älterem und jüngerem Teilhaber als denen zwischen Herrn und Diener oder auch nur, außer im Falle von vollständig durch Zuwendungen gedeckten Dienstleistungen, denen

IV. Entwurf einer Geschäftsordnung.

(Erste Neufassung)

Jährliche Vollversammlung:

1. Die Stadtvertretung hält alljährlich eine Vollversammlung ab, deren Zeitpunkt von der Vertretung gelegentlich der letzten Sitzung des Wahljahres festzulegen ist und findet innerhalb 14 Tagen nach der darauffolgenden Wahl statt.
2. Der erste Punkt auf dem Programm der Vollversammlung ist die Wahl des Oberbürgermeisters.
3. Bis nach der Wahl eines neuen Oberbürgermeisters ist der amtsführende Oberbürgermeister (dessen Amtsdauer bis zur Beendigung der Wahl reicht) Vorsitzender der jährlichen Vollversammlung; in seiner Abwesenheit ist es der Bürgermeister unter der Voraussetzung, daß in Abwesenheit des Oberbürgermeisters der Bürgermeister den Vorsitz führt oder, wenn auch er abwesend ist, der an Jahren älteste unter den bei der Sitzung anwesenden Ratsherren. Die Berechtigung des Oberbürgermeisters, oder in dessen Abwesenheit des Bürgermeisters, zum Vorsitz bei einer solchen Sitzung bis zur Beendigung der Wahl ist nicht davon abhängig, ob er noch Ratsherr ist oder nicht, doch ist seine Wahlberechtigung im folgenden Ausmaß beschränkt:
 - a) Ist er ein Ratsherr, so hat der Vorsitzende sowohl eine persönliche wie auch eine ausschlaggebende Stimme;
 - b) Ist er kein Ratsherr, so hat er keine persönliche Stimme, hat aber ^{s. Anb.} bei Gleichheit der Stimmenabgabe seitens der Ratsherren eine ausschlaggebende Stimme.
4. Die weiteren Punkte der Tagesordnung der jährlichen Vollversammlung sind in nachstehender Reihenfolge abzuwickeln:
 - a) Wahl des Bürgermeisters;
 - b) Ernennung von ständigen Ausschüssen;
 - c) Ernennung der Delegierten der Stadtvertretung bei den ständigen Ausschüssen;
 - d) Wahl der Delegierten zu den statutenmäßig erforderlichen Kommissionen.

Wenn es zweckmäßig erscheint, können sich alle oder einzelne Ratsherren als Ausschuß konstituieren, um die Ernennungen gemäß diesem Abschnitt zu beraten. Sobald sich die Vertretung als Ausschuß konstituiert und seine Geschäfte erledigt hat, wird die Vertretungssitzung wieder aufgenommen. Das erste darauffolgende Geschäft ist die Annahme des Berichtes, die vom Vorsitzenden verkündet wird und ohne Debatte zur Abstimmung gelangt.

Ordentliche Sitzungen:

5. Sind die in Abschnitt 4 festgelegten Ernennungen vorgenommen, so wird an die Bestimmung der Zeitpunkte für die ordentlichen Ratsitzungen geschritten, die im Laufe des Wahljahres stattzufinden haben.
6. Ist bei der jährlichen Vollversammlung keine Bestimmung der Zeitpunkte für die regelmäßigen Sitzungen erfolgt, oder ergibt sich die Notwendigkeit den Zeitpunkt einer solchen Sitzung zu ändern, ohne daß es möglich ist, die Stadtvertretung hierüber zu befragen, so ist der Zeitpunkt vom Oberbürgermeister festzusetzen.

Außerordentliche Sitzungen:

7. Eine außerordentliche Stadtvertretungssitzung kann durch den Oberbürgermeister einberufen werden und zwar entweder aus seinem eigenen Antrieb oder auf Grund eines schriftlichen Ansuchens seitens mindestens einem Viertel der Ratsherren.

Einberufung von Sitzungen:

8. Im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet „Sitzung“, außer in Fällen in denen dies aus dem Zusammenhang klar anders hervorgeht, eine Vollsitzung der Vertretung, in der sich diese mit der Tagesordnung befaßt, die vor der Sitzung ausgearbeitet worden ist, wie auch mit etwaigen zusätzlichen Angelegenheiten, deren Miteinschluß beschlossen worden ist, gleichgültig, ob die Sitzung sich über einen oder mehrere Tage erstreckt.
9. Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ergehen vom Oberbürgermeister an alle Ratsherren, spätestens 7 Tage vor der Sitzung; in besonderen Fällen genügt auch eine kürzere Frist, wenn eine Dringlichkeitsbescheinigung des Oberbürgermeisters vorliegt. Diese Einladungen haben schriftlich zu erfolgen und sind durch die Post oder durch Boten an die bekannte Anschrift eines jeden Ratsherrn zuzustellen. Ein Exemplar der Tagesordnung ist beizufügen.
10. Die Tagesordnung ist vom Oberstadtdirektor unter Mitwirkung des Oberbürgermeisters zusammenzustellen. Er hat unter „Anträge zur Debatte“ alle Anträge anzuführen, die bei ihm bereits bei einer früheren Ratssitzung schriftlich angemeldet und noch nicht verabschiedet worden sind. Unter dem Titel „Anmeldung von Anträgen“ hat er alle Anträge anzuführen, die bei ihm seit der letzten Ratssitzung angemeldet worden sind, wobei solche schriftliche Anmeldungen die Unterschrift eines Ratsherrn als Antragsteller und eines anderen als Sekundierender benötigen; liegen bereits ähnliche Anträge vor, so kann er die Zustimmung der Antragsteller und Sekundierenden zu erhalten versuchen, um sie dazubringen, sich auf einen einzigen Antrag mit vereinbartem Antragsteller und Sekundierenden zu einigen. Alle Agenden unter dem Titel „Anmeldung von Anträgen“ haben in der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eintreffens zu erscheinen, wobei in Fällen von einverständlich erzielten Gemeinschaftsanträgen als Datum das der ersteingegangenen Anmeldung zu verzeichnen ist.
11. Ankündigung aller Sitzungen mit beigefügter Tagesordnung ist auf dem Ankündigungsbrett des Stadtvertretungsgebäudes auszuhängen und in einer im Kreis ständig erhältlichen Zeitung zu veröffentlichen.

12. Kann ein Ratsherr einer Sitzung nicht beiwohnen, so hat er den Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens aber einen Tag bevor die Sitzung stattfindet, schriftlich zu verständigen.

Vermutet der Oberbürgermeister auf Grund derartiger vorliegender Verständigungen, daß eine stimmberechtigte Mindestzahl von Teilnehmern nicht zustandekommen wird, so kann er in seinem Ermessen die Sitzung verlegen.

Protokolle:

13. Die Sitzungsprotokolle sind so zu führen, daß sie ein wahres und ausreichendes Bild aller Vorgänge ergeben. Insbesondere sind die Texte aller Beschlüsse, Ansuchen und Stadtverordnungen der Vertretung aufzuzeichnen.
14. Die Namen der anwesenden Ratsherren sind im Protokoll zu verzeichnen. Ebenso sind die Namen der abwesenden Ratsherren anzuführen.

Verfahren bei den Sitzungen:

15. In der „Agenda“ ist die Reihenfolge anzuführen, in der die Geschäfte der Vertretung und die zur Debatte stehenden Angelegenheiten zu erledigen sind. Mit Zustimmung der Vertretung kann diese Reihenfolge geändert werden. Die normale Reihenfolge ist: Annahme des Protokolls; Verkündigungen des Vorsitzenden; Ansuchen und Abordnungen; Anmeldung von Anfragen; Anfragen; Anmeldung von Anträgen; Anträge; Sonstiges.

Die Tagesordnung, die an die Agenda anzuheften und mit ihr zusammen zu verlesen ist, muß den Text aller bei der Sitzung zu stellenden und zu beantwortenden Fragen und den Text aller einzubringenden Anträge enthalten.

16. Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz bei allen Sitzungen der Stadtvertretung; in seiner Abwesenheit tut dies der Bürgermeister oder, *s. Anb. 2* falls weder Oberbürgermeister noch Bürgermeister anwesend sind, der an Jahren älteste unter den Ratsherren.

17. Die Sitzung der Stadtvertretung wird mit der Verlesung des Protokolls eröffnet.

Unter der Voraussetzung, daß das Protokoll jedem Mitglied zugestellt und veröffentlicht worden ist, kann jeder beliebige Ratsherr beantragen, daß das Protokoll als verlesen zu betrachten ist. Derartige Anträge unterliegen den Verfahrensbestimmungen betreffend Antragseinbringung, wie weiter unten in dieser Ordnung niedergelegt, und falls ein solcher Antrag angenommen wird, erübrigt sich die Verlesung des Protokolls.

18. Etwaige Aenderungen am Protokoll sind dann durch Antragseinbringung und Debatte zu entscheiden. Ist Einigung über derartige Aenderungen erzielt, so steht es jedem einzelnen Ratsherrn frei, einen Antrag dahingehend einzubringen, daß das Protokoll in der eingebrachten Fassung anzunehmen ist. Ist das Protokoll angenommen worden, so ist es vom Oberbürgermeister und einem anderen Ratsherrn zu unterzeichnen.
19. Nach Annahme des Protokolls hat der Vorsitzende das Recht, Verkündigungen von Angelegenheiten zu machen, die seiner Ansicht nach die

Vertretung angehen, und er kann auch den Oberstadtdirektor oder andere ihn bei der Sitzung vertretende Beamte dazu auffordern, Vortrag über Fortschritte der Exekutive zu halten.

20. Nach den Verlautbarungen des Vorsitzenden können etwaige Abordnungen empfangen oder Ansuchen gehört werden.
21. Abordnungen sind nur zu empfangen, wenn der Oberbürgermeister oder sechs Ratsmitglieder schriftlich bestätigt haben, daß die zu behandelnde Angelegenheit den Empfang der Abordnung rechtfertigt.
22. Abordnungen dürfen nicht aus mehr als zehn Personen bestehen. Jede Abordnung muß ein Exemplar einer Denkschrift beibringen, die der Stadtverordnung zu unterbreiten ist und in der der Zweck der Abordnung anzuführen ist.
23. Durchschriften aller Denkschriften, die von der Abordnung vorzulegen sind, sind der Vertretung mindestens volle sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen.
24. Dann erfolgt die Anmeldung aller etwaigen Fragen und sodann können die Fragen auf der Tagesordnung gestellt und beantwortet werden, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Fragen dürfen sich nur auf Angelegenheiten beziehen, für die die Vertretung zuständig ist;
 - b) Sie müssen so gestellt sein, daß sie kurz beantwortet werden können;
 - c) Sie dürfen keine Streitfragen sein;
 - d) Sie dürfen nicht tatsachenfremd sein;
 - e) Sind sie aber tatsachenfremd oder strittig, so können sie zurückgewiesen werden und in solchen Fällen dürfen sie nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden;
 - f) Fragen sind nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen und zu beantworten, wenn sie bei einer vorhergehenden Sitzung angemeldet worden sind;
 - g) Fragen, die die Exekutive betreffen, sind vom Oberstadtdirektor oder seinem Stellvertreter oder anderen von ihm hierzu bestimmten Personen zu beantworten.

s. Anb.
Anm. 3

25. Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die „Anmeldung von Anträgen“. Alle Anträge, deren Anmeldung seit der letzten Ratssitzung eingegangen ist, sind in der Tagesordnung unter „Anmeldung von Anträgen“ anzuführen. Sobald dies geschehen ist, brauchen sie in diesem Stadium nicht mehr erwähnt zu werden, es kann sich aber nun jeder Ratsherr erheben und einen Antrag anmelden. Er hat den Wortlaut vorzulesen und dem Protokollführer einen Durchschlag einzuhändigen, der von ihm selbst als Antragsteller und einem anderen Ratsherrn als Sekundierenden unterzeichnet ist.

s. Anb.
Anm. 4

26. Der Rat schreitet dann zur Anhörung der Anträge. Außer wenn dies anders vereinbart worden ist, hat dies in der in der Agenda angegebenen Reihenfolge zu geschehen. Jeder Antrag ist von demjenigen Ratsherrn einzubringen, der ihn zuerst angemeldet hat oder in seiner Abwesenheit von einem anderen von ihm hierzu berechtigten Ratsherrn. Außer in Fällen von Anträgen des Vorsitzenden muß der Antrag unterstützt worden sein, bevor zur Debatte geschritten wird und Reden gehalten werden können.

27. Sobald alle Reden zum Antrag gehört worden sind, kann der Antragsteller die Debatte durch eine zweite Ansprache beenden, sonst aber darf kein Ratsherr mehr als einmal zu einem Antrag das Wort ergreifen. Ist die Debatte beendet, so wird zur Abstimmung geschritten und, außer wenn dies in der Verfassung oder Geschäftsordnung anders bestimmt ist, der Beschluß durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

28. Der Antragsteller darf keine neuen Angelegenheiten anschnitten, während er auf die Debatte gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes antwortet.

29. Schlägt ein Ratsherr während der Debatte eines Antrags eine Neufassung vor und wird ein solcher Abänderungsantrag unterstützt, so ist die Debatte des ursprünglichen Antrags zu unterbrechen, bis die Neufassung debattiert und festgelegt ist. Während der Debatte der Neufassung darf jeder Ratsherr einmal das Wort ergreifen, auch wenn er sich bereits zur Debatte der ursprünglichen Fassung gemeldet hatte und, falls irgendein Ratsherr das Wort noch nicht ergriffen hat, so schließt die Tatsache, daß er sich zur Debatte der Abänderung meldet, nicht sein Recht aus, sich wieder zum Wort zu melden, wenn die Debatte des gegenständlichen Antrags wieder aufgenommen wird. Wird die Abänderung angenommen, ist die Debatte des Antrags in der neuen Fassung fortzusetzen. Wird aber der Abänderungsantrag abgelehnt, so ist die Debatte des Antrags in der ursprünglichen Fassung wieder aufzunehmen.

30. Redner, die einen Abänderungsantrag stellen, sind dazu zu verhalten, zur Sache zu sprechen und dürfen kein zweites Mal sprechen, wenn die Debatte des gegenständlichen Antrags wieder aufgenommen wird. Ergreift der Sekundierende zu einem Abänderungsantrag das Wort, so zählt dies als Rede zum gegenständlichen Antrag und er darf daher nicht nochmals sprechen; beschränkt er sich aber auf die bloße formelle Unterstützung, so darf er sich wieder zum Wort melden, wenn die Debatte des gegenständlichen Antrags wieder aufgenommen wird.

31. Eine Abänderung kann sich auf folgendes beziehen:

- a) die Auslassung von Worten
- b) die Auslassung gewisser Worte und Hinzufügung anderer
- c) die Einfügung oder Hinzufügung von Worten

doch darf eine Auslassung oder Einfügung von Worten, obwohl sie den ursprünglichen Antrag qualifiziert, nicht den Effekt haben, daß der Wortlaut ins Gegenteil gewendet oder Anträge eines ganz anderen Charakters eingeführt werden.

32. Der Antragsteller oder Antragsteller einer Abänderung kann jederzeit im Verlaufe der Debatte, außer wenn er dadurch eine Rede unterbrechen würde, seinen Antrag bzw. Abänderungsantrag zurückziehen, vorausgesetzt, daß er dazu die Zustimmung des Sekundierenden und die Erlaubnis der Vertretung hat. Der Antragsteller ist auch berechtigt, mit ohne weiteres erteilter Zustimmung des Sekundierenden und der Vertretung, den Antrag abzuändern, falls die Abänderung von einer solchen Art ist, daß sie bei Stellung eines Abänderungsantrages als Abänderung des Antrages hätte angenommen werden können.

33. a) Will der Vorsitzende einen Antrag einbringen, so ist das Verfahren sowohl in bezug auf Verständigungsfrist wie auch in allen anderen Belangen das gleiche wie für alle anderen Ratsherren, mit der

- Einschränkung, daß er vor Einbringung seines Antrags — außer in Fällen wie in Unterabschnitt b), tieferstehend, festgelegt — den Vorsitz an den stellvertretenden Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, an den an Jahren ältesten Ratsherrn abgibt. Dann bringt er seinen Antrag ein, wobei er sich an den amtierenden Vorsitzenden wendet, und nach Beendigung seiner Rede wieder den Vorsitz übernimmt. Haben alle Ratsherren, die das Wort ergreifen wollen, gesprochen, so darf er sich wieder zur Debatte melden. Er darf den Vorsitz erst wieder übernehmen, wenn die Abstimmung erfolgt ist.
- b) Die Bestimmungen des Unterabschnitts b), obenstehend, sind nicht anwendbar, wenn der Vorsitzende einen Antrag rein verfahrensmäßiger Natur einbringt, wie z. B.: Vertagung der Sitzung; Vertagung der Debatte; Verlegung der Behandlung eines Antrags; Uebergehen zum nächsten Punkt der Tagesordnung; Aenderungen der Reihenfolge der Tagesordnung. Sie können weiters nicht dazu benützt werden, das in Abschnitt 35, tieferstehend, festgelegte Verfahren betreffend die Debatte von Angelegenheiten, die der Stadtvertretung durch die Regierung zugewiesen worden sind, außer Kraft zu setzen.
34. Will der Vorsitzende anders als Antragsteller das Wort ergreifen, um für oder wider zu sprechen, so muß er erst den Vorsitz aufgeben und ihn dem Bürgermeister, oder in dessen Abwesenheit dem an Jahren ältesten Ratsherrn, übergeben, solange er das Wort hat; dann übernimmt er wieder den Vorsitz.
35. Hat die Regierung durch einen Minister oder eine andere von ihm hierzu befugte Person der Stadtvertretung gegenüber schriftlich und unter gleichzeitiger Zusendung einer Denkschrift den Wunsch ausgedrückt, irgendeine Angelegenheit in der Vertretung zur Debatte gebracht zu haben, so ist die betreffende Angelegenheit durch den Vorsitzenden vorzutragen, nachdem er dem Rat die Denkschrift vorgelesen hat. Er stellt dann als Vorsitzender den Antrag, die Angelegenheit zu debattieren. Hat er die Zustimmung des Rats dazu erhalten, so bringt er im Sinne der Denkschrift einen gegenständlichen Antrag ein. Solange er sich darauf beschränkt, eine unparteiische Darstellung des Tatsachenmaterials, des Zwecks und des Grundes des Antrags zu geben, so braucht er nicht den Vorsitz aufzugeben, um sich zu dem Antrag zu äußern; will er aber seine persönliche Meinung kundtun, so muß er den Vorsitz gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 33, obenstehend, abgeben. Ist der Antrag eingebracht, so folgt die Debatte nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung betreffend Debatten im Rat.
36. Anträge folgender Art können ohne Anmeldung eingebracht werden:
- a) Abänderung eines Antrags;
 - b) Verlegung des Zeitpunkts der Behandlung eines Antrags;
 - c) Vertagung der Sitzung;
 - d) Vertagung der Debatte;
 - e) Uebergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung;
 - f) Abstimmung;
 - g) Ueberweisung der zur Debatte stehenden Angelegenheit an einen Ausschuß;
 - h) Studium und Berücksichtigung des Berichtes irgendeines Ausschusses, der während der Sitzung für das Studium irgendeiner sich aus der Agenda ergebenden Angelegenheit ernannt worden ist;

- i) Antrag des Vorsitzenden gemäß Bestimmung in Abschnitt 61, daß einem von ihm genannten Ratsherrn „das Wort entzogen werde“, oder daß dieser „den Sitzungssaal verlasse.“
 - j) Zustimmung oder Ablehnung in verfassungsmäßigen Angelegenheiten, zu denen die Zustimmung des Rats erforderlich ist;
 - k) Annahme oder Abänderung des Protokolls;
 - l) Aenderung der Reihenfolge der Tagesordnung;
 - m) Konstituierung des Rats in einen Ausschuß;
 - n) Einführung einer zeitlichen Beschränkung für Reden, gemäß Abschnitt 43;
 - o) Außerkraftsetzung der Geschäftsordnung.
37. Kein Antrag auf Außerkraftsetzung irgend eines innerhalb der vorangegangenen sechs Monate gefaßten Beschlusses, kein Antrag oder Abänderungsantrag des gleichen Tenors wie ein bereits innerhalb der vorangegangenen sechs Monate abgelehnter, kann — außer wenn die Geschäftsordnung gemäß der Bestimmung im Abschnitt 40, tieferstehend, außerkraftgesetzt worden ist — eingebracht werden, außer wenn ein dementsprechendes schriftliches Ansuchen eingebracht worden ist, das von mindestens einem Drittel der Ratsherren unterzeichnet ist.
38. Sobald der Rat alle auf die in der Tagesordnung angeführten Anträge bezughabenden Angelegenheiten erledigt hat, kann er sich dem Punkt „Sonstiges“ zuwenden.
39. Anträge, die vor der Sitzung angemeldet worden sind und die unter dem Titel „Anmeldung von Anträgen“ in der Tagesordnung enthalten sind, können unter „Sonstiges“ behandelt werden, wenn der Rat dem zustimmt. Anträge, deren Anmeldung erst während der Sitzung gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 22 eingegangen ist, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die betreffende Angelegenheit so wichtig und vordringlich ist, daß sich daraus ergebende Maßnahmen nicht ohne schweren Verlust oder Schaden aufgeschoben werden können, wobei es jedem Ratsherrn freisteht, einen Antrag unter Abschnitt 40, tieferstehend, dahingehend einzubringen, daß die Geschäftsordnung suspendiert werde, um zu ermöglichen, daß die betreffende Angelegenheit zur Debatte und Beschlußfassung gelangt.
- Suspendierung der Geschäftsordnung:**
40. Sämtliche Teile der Geschäftsordnung der Stadtvertretung, außer solchen, die Mandatsklauseln der Ordnung enthalten, können durch Abstimmungsbeschluß der Vertretung außer Kraft gesetzt werden für die Zwecke jeder einzelnen Sitzung, bei der eine solche Suspendierung beantragt worden ist, jedoch unter der Bedingung, daß mindestens die Hälfte aller Ratsherren anwesend ist.

Abstimmung:

41. Die Abstimmung erfolgt für alle Angelegenheiten, die der Vertretung vorliegen, durch Handheben.

Verfahren für die Abkürzung von Debatten im Rat:

42. Unbeschadet alles dessen, was anderweitig in dieser Ordnung niedergelegt ist, kann jeder Ratsherr, der sich nicht schon zur Debatte ge-

meldet hat, jederzeit während der Debatte Abstimmung beantragen, wenn er der Ansicht ist, daß alle einschlägigen Argumente bereits vorgebracht worden sind. Sobald ein solcher Antrag unterstützt ist, verliest der Vorsitzende die Liste der noch zum Wort gemeldeten Redner; sodann wird ohne weitere Debatte sofort zur Abstimmung zwecks Verabschiedung des Antrags geschritten. Stimmen mindestens zwei Drittel der Mitglieder dafür, so gilt der Antrag zur Beendigung der Debatte als angenommen. Daraufhin ist die Debatte des dem Rat vorliegenden gegenständlichen Antrags als beendet zu betrachten und sofort zur Abstimmung zu schreiten. Wird der Antrag zu Beendigung der Debatte aber überstimmt, so ist mit der Debatte des gegenständlichen Antrags fortzufahren.

43. Für die Rededauer ist keine automatische Zeitbeschränkung vorzusehen; ist aber der Vorsitzende der Ansicht, daß die Geschäfte des Rats durch überlange Reden ungebührlich aufgehalten werden, so kann er Abstimmung über Einführung einer zeitlichen Beschränkung beantragen. Zu diesem Zwecke kann er nach seinem Belieben einen Redner unterbrechen. Der Antrag kann ohne Debatte eingebracht werden und, falls der Rat für zeitliche Beschränkung stimmt, sind alle folgenden, den gegenständlichen dem Rat vorliegenden Antrag betreffenden Reden auf zehn Minuten zu beschränken bzw. auf fünfzehn für die Entgegnung des Antragstellers auf die Debatte. Die zeitliche Beschränkung fällt wieder fort, sobald die Debatte über den gegenständlichen Antrag, auf den sich die Beschränkung bezieht, beendet ist.

Bekanntgabe finanzieller Interessen:

44. Hat ein Ratsherr oder seine Gattin, oder Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Sohn oder Tochter irgendeines Ratsherrn oder dessen Gattin, irgendein finanzielles Interesse an einer vom Rat, oder irgendeinem Ratsausschuß, in dem er als Mitglied sitzt, zu behandelnden Angelegenheit, so muß der betreffende Ratsherr dieses sein Interesse bekanntgeben und darf erst an der Debatte teilnehmen, wenn er hierzu die Bewilligung des Rats bzw. des Ausschusses erhalten hat.
45. Handelt es sich bei einer Debatte im Rat oder einem Ratsausschuß zu irgendeiner Zeit um die Auswahl eines Beamten für eine leitende Stellung, so hat jeder Ratsherr, der selbst oder durch seine Gattin mit einem der Geschwister verwandt ist, den Grad seiner Verwandtschaft kundzutun und darf nur dann an der Besprechung teilnehmen, wenn er die Bewilligung hierzu vom Rat bzw. Ratsausschuß deswegen erhalten hat, weil der Verwandtschaftsgrad zu weitläufig ist, um sein Urteil in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

Stadtverordnungen:

46. a) Jeder Vorschlag zum Erlaß einer Stadtverordnung ist als Antrag einzubringen. Während der Debatte eines Vorschlags zum Erlaß einer Stadtverordnung steht es jedem Ratsherrn frei, im Laufe seiner Rede zu beantragen, daß die Frage an einen Sonderausschuß verwiesen werde. Wird ein solcher Antrag unterstützt, so gelangt er in der gleichen Weise zur Debatte, als ob er ein Änderungsantrag wäre. Wird er angenommen, so kann sich jeder Ratsherr, der zum gegenständlichen Antrag noch nicht gesprochen hat, zum Wort melden unter der Voraussetzung, daß, bevor zur Abstimmung geschritten wird, der Bericht des Ausschusses schon vorliegt und

diskutiert worden ist. Sobald alle Mitglieder, die sich zum Wort gemeldet haben, gesprochen haben, ist eine kurze Pause einzuschieben, um dem Oberbürgermeister Gelegenheit zu geben, die Leiter der Parteien und etwaige sonst noch von ihm selbst bestimmte Ratsherren in bezug auf die Zusammensetzung des Sonderausschusses zu befragen. Die ihm erteilten Ratschläge kann er nach eigenem Ermessen annehmen oder unberücksichtigt lassen; sobald der Rat wieder sitzt, verkündet der Oberstadtdirektor die vorgeschlagenen Namen. Die Namen können entweder ohne weiteres angenommen werden oder aber es folgt auf Wunsch der Vertretung eine Debatte.

- b) Ist der Ausschuß einmal gewählt, so begibt er sich raschest an die Arbeit und unterbreitet seinen Bericht, worin klar anzugeben ist, welche etwaigen Abänderungen der Verordnung er empfiehlt.
- c) Die Vertretung stellt den Bericht zur Debatte und kann ihn entweder annehmen, abändern oder ablehnen. Nimmt die Vertretung den Bericht an, so ist die Verordnung dem Rat zur Abstimmung so vorzulegen, wie dies im Bericht angeregt worden ist. Ändert der Rat den Bericht ab, so gelangt die Verordnung zur Abstimmung durch den Rat in der Form, wie sie durch die Neufassung bedingt ist. Lehnt der Rat den Bericht ab, so kann der Rat entweder einen neuen Ausschuß ernennen oder die Verordnung in der Form zur Abstimmung bringen, die sie vor Ernennung des Ausschusses hatte.

Vertagung der Stadtvertretung:

47. Der Vorsitzende ist befugt, im eigenen Ermessen die Vertretungssitzung während des Tages ein- oder mehrmals für Zeiträume zu unterbrechen, die seiner Meinung nach den Interessen der Ratsherren entsprechen. Lassen sich die Ratsgeschäfte nicht gut innerhalb eines Tages abwickeln, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf den folgenden Tag, oder wenn ihm dies nach Fühlungnahme mit den Ratsherren für geeignet erscheint, auf einen späteren Zeitpunkt mit der Beschränkung verlegen, daß — außer wenn es sich um die Haushaltsplan-Sitzung handelt — eine solche Vertagung nicht auf länger als eine Woche erfolgen darf. Die ganze Sitzung ist als eine einzige Sitzung im Sinne des Abschnitts 24 der Verfassung anzusehen und dauert an, bis der Rat alle in der Agenda angeführten Geschäfte abgewickelt hat, zusätzlich etwaiger solcher, die gemäß der Geschäftsordnung zur Behandlung mit aufgenommen worden sind.
48. Bei der täglichen Wiederaufnahme der Sitzung fährt der Rat mit der Behandlung derjenigen Angelegenheit fort, mit der er sich bei der Vertagung befäßt hatte, außer wenn irgendwelche Ausschlußberichte oder sonstige Vorlagen seit der Vertagung eingegangen sind, die dann mit Zustimmung des Rats zuerst vorgenommen werden. Dann können auch Anmeldungen von Anfragen und Anträgen eingebracht werden.

Weitere verfahrensmäßige Angelegenheiten während Vollsitzungen des Rates — Sitzordnung der Räte, Reden, zur Ordnung sprechen, etc.

49. Wenn die Ratsherren ihre Sitze im Rat einnehmen, so setzen sie sich in die Nähe des Oberbürgermeisters in der Reihenfolge ihres Vorranges gemäß der Länge ihrer ununterbrochenen Amtsdauer als Ratsmitglieder. s. Anb. Anm. 5
50. Alle Ratsherren haben während ihrer Reden zu stehen und sich an den Vorsitzenden zu wenden. s. Anb. Anm. 6

51. Jeder Ratsherr hat während seiner Rede Anspruch auf Stille und darf, wenn hier nicht anders bestimmt, während seiner Rede nicht unterbrochen werden. Unterhalten sich Ratsherren hörbar während der Rede eines anderen Ratsherrn, so können sie durch den Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden.
52. Kein Ratsherr darf seine Rede ablesen, doch darf (1) der Rat hier in bezug auf den Einbringer des Haushaltsplans Nachsicht üben und (2) jeder Ratsherr seinem Gedächtnis durch Bezugnahme auf seine Notizen nachhelfen und kurze Absätze, die Ziffern oder kurze Zitate enthalten, verlesen; lange Zitate dürfen jedoch nur mit Erlaubnis des Rates verlesen werden.
- s. Anb. 53. Im Verlaufe ihrer Ansprachen dürfen Ratsherren etwas von anderen
Ann. 7 Rednern Gesagtes kritisieren dürfen aber keine Motive unterschieben.
54. Ist ein Ratsherr der Ansicht, daß der Redner nicht zur Sache spricht oder gegen eine Regel der Geschäftsordnung in bezug auf Verfahren verstößt, so kann er sich erheben, um den Vorsitzenden zu fragen, ob der Redner sich an die Ordnung hält oder nicht. Die Entscheidung liegt beim Vorsitzenden, und er ruft, wenn nötig, den Sprecher zur Ordnung. Das bloße Sich-Erheben, um zur Geschäftsordnung zu sprechen, zählt nicht als Rede.
55. Jeder Ratsherr ist berechtigt sich zu erheben, um eine persönliche Erklärung abzugeben, wenn ein Redner anscheinend etwas von ihm in seiner Rede Gesagtes falsch ausgelegt hat, doch muß er sich auf eine knappe Anführung der Tatsachen beschränken und darf sich in kein Argument einlassen. Das Sich-Erheben zur Abgabe einer solchen persönlichen Erklärung zählt nicht als Rede.
56. Erhebt sich ein Ratsherr zur Tagesordnung oder zu einer persönlichen Erklärung während der Rede eines anderen Ratsherrn, so nimmt der Ratsherr, dessen Rede so unterbrochen worden ist, wieder seinen Sitz ein, bis die Entscheidung des Vorsitzenden über die Tagesordnung gefällt ist bzw. der Ratsherr seine persönliche Erklärung abgegeben hat. Dann erhebt er sich und setzt seine Rede fort. Es obliegt dem Vorsitzenden, jeden Ratsherrn gegen wiederholte und ungerechtfertigte Unterbrechungen seiner Rede durch Zurechtweisung des unterbrechenden Ratsherrn zu schützen.
57. Der Vorsitzende ist befugt, in die Debatte jederzeit einzugreifen, um Tatsachen zu klären oder einen Entscheid über die Tagesordnung zu fällen. Er kann auch den Oberstadtdirektor hinzuziehen, um seinen Rat in einer Tatsachenfrage einzuholen. Derartige Eingriffe zählen nicht als Reden.
58. Wann immer sich der Vorsitzende während einer Debatte erhebt, setzt sich der eben sprechende oder stehende Ratsherr nieder und der Rat beobachtet Stillschweigen.
59. Erheben sich zwei Ratsherren gleichzeitig um zu sprechen, so entscheidet der Vorsitzende, welcher zuerst sprechen soll und erteilt dem anderen das Wort später.
60. Die Entscheidung des Vorsitzenden in allen Fragen der Tagesordnung und des Verfahrens ist anzunehmen. Wird er in einer Frage der Tages-

ordnung angerufen, so fällt er (gegebenenfalls, wenn ihm dies ratsam erscheint, nach Beratung mit dem Oberstadtdirektor) seine Entscheidung; ist er aber im Zweifel wegen der Richtigkeit seiner Entscheidung, so kann er zu verstehen geben, daß sie nur so lange gilt, bis er Rat eingeholt hat und in der Lage ist, eine endgiltige Entscheidung zu treffen.

61. Wenn ein Ratsherr fortgesetzt die Mahnungen des Vorsitzenden zur Ordnung mißachtet, kann ihn der Vorsitzende wieder auf seinen Sitz verweisen. Leistet der Ratsherr nicht Folge, so steht es jedem Ratsherrn frei, zu beantragen, daß „dem genannten Ratsherrn das Wort entzogen werde“ oder daß „der genannte Ratsherr den Sitzungssaal verlasse“ und ein derartiger, unterstützter Antrag geht ohne Diskussion zur Abstimmung.
62. Bedient sich ein Ratsherr ausfälliger oder unfälliger Redensarten, so ist er vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen.
63. Unterbricht ein Mitglied der Gallerie die Geschäfte des Rats bei irgendeiner Sitzung, so kann der Vorsitzende nach gebührender Warnung verfügen, daß die betreffende Person den Sitzungssaal verlasse.

Bestimmungen betreffend minderwichtige Angelegenheit des Verfahrens bei Ratssitzungen.

64., 65., 66. s. Anhang, Anmerkung 8.

Führung der Protokolle der Ratssitzungen.

67. Die Protokolle der Ratssitzungen sind vom Protokollführer zu führen. Sobald ein Protokoll fertiggestellt ist, sind allen Ratsherren Durchschläge zuzustellen.

Verfahren bei den Ausschüssen.

68. Ausschüsse, gleichgiltig ob sie aus dem ganzen Rat bestehen oder sich aus ausgewählten Mitgliedern zusammensetzen, sind nicht den gleichen Bestimmungen im Debattenverfahren unterworfen, wie sie in den Vollsitzungen des Rates anwendbar sind. Sie erlassen ihre eigenen Verfahrensbestimmungen, doch dürfen diese nicht mit irgendeiner Bestimmung der Geschäftsordnung kollidieren, die etwa späterhin vom Rat für das Debattenverfahren in Ausschüssen herausgegeben werden.
69. Ausschüsse der Vertretung können entweder ständige oder ad hoc Ausschüsse sein. Ständige Ausschüsse verbleiben nach Ernennung im Amt, bis sie durch Ratsbeschluß aufgelöst werden. Für die ad hoc Ausschüsse erläßt der Rat Satzungen, in denen klar niedergelegt ist, mit welchen Angelegenheiten der Ausschuß sich zu befassen und über die er Bericht zu legen hat. Ist der Bericht einmal unterzeichnet, so gilt der Ausschuß als aufgelöst.
70. Außer wenn dies gelegentlich der Ernennung eines ständigen Ausschusses durch den Rat anders festgelegt ist, behalten seine Mitglieder ihre Sitze im Ausschusse, bis der Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Rat erreicht ist jedoch a) kann ein Mitglied freiwillig zurücktreten; b) kann er nach dem Ermessen des Rats seiner Mitgliedschaft enthoben werden, wenn er trotz Aufforderung drei aufeinanderfol-

genden Sitzungen des Ausschusses fernbleibt; c) kann er seiner Mitgliedschaft enthoben werden, wenn er durch Krankheit oder andere zureichende Gründe unfähig wird, seine Pflichten auszuüben. Ein Ratsherr, der aus dem Rat ausscheidet und wieder gewählt wird, wird nicht automatisch wieder Mitglied irgendeines Ausschusses, in dem er vor seinem Rücktritt Mitglied gewesen war, doch kann der Rat in seinem Ermessen entscheiden, ob er wieder zu ernennen ist oder nicht.

71. Außer wenn, wie in Abschnitt 72, tieferstehend, festgelegt, kann kein Ratsherr gleichzeitig Mitglied von mehr als zwei ständigen Ausschüssen sein, es sei denn, daß es sich um ein ständiges Komitee handelt, das ein Ausschuß des gesamten Rates ist, in welchem Falle die Bestimmung dieses Abschnittes nicht zutrifft.
72. Der Oberbürgermeister ist ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse und Vorsitzender des Vollzugs- und Finanzausschusses.
73. Bei jeder Sitzung aller Ausschüsse muß ein Beamter der Exekutive anwesend sein und das Protokoll der Sitzung führen. Auf Ersuchen hat er beratend zu wirken und etwa seitens des Vorsitzenden von ihm geforderte Schreibearbeit zu leisten.
74. Außer in Fällen, wie in Abschnitt 72, obenstehend, beschrieben, wählen alle Ausschüsse ihren Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder heraus. Der Vorsitzende hat sowohl eine eigene, wie auch eine ausschlaggebende Stimme. Ausschüsse haben das Recht, Personen in beratender Eigenschaft zuzuziehen, unbeachtet dessen, ob diese Personen Ratsherren sind oder nicht. So zugezogene Personen haben kein Stimmrecht, außer wenn ihnen ein solches vom Rat gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 29 der Verfassung zuerkannt wird.
75. Hat ein Ratsherr einen Antrag eingebracht, der einem Ausschuß überwiesen worden ist, so hat er der Ausschußsitzung, bei der sein Antrag behandelt wird, beizuwohnen.
76. Ausschüsse können aus ihren Mitgliedern heraus Unterausschüsse bilden. Bei Ernennung eines Unterausschusses kann der Ausschuß entweder einen Vorsitzenden ernennen oder aber es dem Unterausschuß überlassen, seinen Vorsitzenden selbst zu ernennen, dies jedoch mit der Einschränkung, daß nur Ratsherren zu Vorsitzenden ernannt werden können.
77. Unterausschüsse können entweder ständig oder ad hoc sein. Die Berichte der Kommissionen und Unterausschüsse sind dem sie ernennenden Ausschuß zu unterbreiten.
78. Ständige vom Rat zu ernennende Ausschüsse sind: Ein Vollzugsausschuß, ein Finanzausschuß und ständige Ausschüsse zur Erledigung der Geschäfte der Abteilungen, entweder einzeln oder in als zweckmäßig erscheinenden Verbindungen.
79. Außer in Fällen wie im Abschnitt 80, tieferstehend, angeführt, beschränkt sich die Machtbefugnis aller Ausschüsse auf die Prüfung und Berichterstattung von Angelegenheiten, die im Bereich ihrer Ernennung liegen wie auch solcher, die ihnen der Rat fallweise überweist. Alle Berichte sind dem Rat zu unterbreiten, und alle Entscheidungen liegen in den Händen des Rats. Ist aber ein wichtiger Bericht zu machen, wenn der Rat nicht sitzt, so kann er dem Oberbürgermeister vorgelegt werden.

80. Der Vollzugsausschuß kann namens des Rates die ihm als geeignet erscheinenden Maßnahmen für die Führung der Verwaltungsgeschäfte von Tag zu Tag ergreifen.
81. Grundsätzlich ist die Zahl der Ausschußmitglieder auf eine Höchstzahl von 12 und eine Mindestzahl von 6 stimmberechtigten Mitgliedern beschränkt. Ist der Rat jedoch der Ansicht, daß die Angelegenheit, mit der sich der Ausschuß zu befassen haben wird, von solch strittiger Natur sein wird, daß ein Ausschuß von einer Mitgliederzahl innerhalb der genannten Grenze nicht genügend repräsentativ für alle Einstellungsnuancen unter den Ratsherren wäre, so kann der Rat sich in einem solchen Fall als Ausschuß der ganzen Stadtvertretung konstituieren. Als Ausschuß der ganzen Vertretung kann er dann eine oder mehrere beratende Kommissionen ernennen. s. Anb. Anm. 9
82. Der Rat kann sich auch jederzeit als Ausschuß der gesamten Vertretung zum Zwecke des Studiums irgend einer besonderen Angelegenheit konstituieren. s. Anb. Anm. 10
83. Ratsherren oder Ratsbeamte, die an Funktionen eines Ausschusses, Unterausschusses oder einer Kommission teilnehmen, dürfen Dritten ohne Zustimmung nichts von diesen Funktionen mitteilen, bevor diese Körperschaft ihren Bericht an den Rat unterbreitet oder in anderer Weise ihre Arbeit an der betreffenden Angelegenheit zu Ende gebracht hat.
84. Es gilt als Grundsatz, von dem der Rat nicht ohne guten Grund abgehen darf, daß jeder vom Rat ernannte Ausschuß mindestens ein Mitglied einer jeden im Rat vertretenen politischen Partei enthalten soll. Entschließt sich aber der Rat in irgend einem besonderen Falle von dieser Praxis abzuweichen, so sind die Gründe hierfür im Protokoll zu verzeichnen.
85. Sobald der Bericht eines Ausschusses eingereicht und Durchschläge davon den Mitgliedern zugestellt worden sind, steht es jedem Ratsherrn nach entsprechender Anmeldefrist frei, zu beantragen, daß der Bericht angenommen werde.

Ernennung und Verabschiedung von Beamten.

86. Sämtliche offenen Stellen, deren Besetzung dem Rat obliegt, außer solchen, die wöchentlich entlohnt werden, sind entweder durch Beförderung oder Ueberweisung von bereits in Anstellung befindlichen Beamten oder durch öffentliche Ausschreibung zu besetzen. Ergibt sich innerhalb sechs Monaten nach der Besetzung einer freien Stelle, die öffentlich ausgeschrieben worden war, eine ähnliche freie Stelle in einem Amt, für das der Rat die Beamten ernennt, so kann einer der früheren Gesuchsteller ernannt werden, in welchem Falle die freie Stelle diesmal nicht öffentlich ausgeschrieben zu werden braucht. s. Anb. Anm. 11
87. Die Parteizugehörigkeit eines leitenden Beamten darf bei seiner Ernennung, Beförderung oder Entlassung nicht in die Wagschale fallen.
88. Vor Amtsantritt sind die höheren leitenden und Abteilungsbeamten des Rates durch den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter in Anwesenheit mindestens eines weiteren Ratsherrn einzuschwören.

Bestimmungen betreffend die Finanzgebarung

Voranschläge.

89. Jeder Ausschuß des Rates hat im Februar jedes Jahres einen Voranschlag seiner Einnahmen und Ausgaben für das folgende Finanzjahr unterteilt in

- (a) Steuereinnahmen-Konto
- (b) Vermögens-Konto

dem Finanzausschuß zu unterbreiten.

90. Die Voranschläge des Steuereinnahmen-Kontos haben einzeln folgenden aufzuweisen:

- (1) Geschätzte Einnahmen und Ausgaben für alle laufenden Dienste.
- (2) Geschätzte Einnahmen und Ausgaben der Vermögensrechnung, die aus den Steuereinnahmen zu decken sind.

91. Die Voranschläge zur Vermögensrechnung haben sich auf Objekte zu beziehen, die vom Rat gemäß Abschnitt 97, tieferstehend, genehmigt worden sind.

92. Der Finanzausschuß studiert diese Voranschläge gelegentlich einer Sitzung, von der der Vorsitzende jedes Ausschusses, der Voranschläge unterbreitet, verständigt worden ist, bei welcher er anwesend sein und sprechen darf, wenn die Voranschläge seines Ausschusses zur Behandlung kommen.

93. Im März eines jeden Jahres wird dem Rat die Annahme der Voranschläge der einzelnen Ausschüsse durch den Finanzausschuß empfohlen, der gleichzeitig die ihm für geeignet erscheinenden Zusammenstellungen, Bemerkungen und Abänderungen zu den Voranschlägen einreicht.

94. Der Finanzausschuß ist befugt, dem als Ausschuß konstituierten Rat seinem Ermessen nach jeden beliebigen Voranschlag zur Abänderung aus Gründen der Sparsamkeit oder anderen Gründen zu überweisen.

Zusätzliche Voranschläge:

95. Die einzelnen Ausschüsse des Rates haben sich in ihren Ausgaben auf ihre Voranschläge zu beschränken. Ausgaben, die die Voranschläge überschreiten, dürfen erst dann gemacht werden, wenn der Rat einen zusätzlichen Voranschlag hierzu bewilligt hat. Zusätzliche Voranschläge sind durch den verantwortlichen Ausschuß dem Finanzausschuß zu unterbreiten, der sie in der gleichen Weise behandelt wie Jahresvoranschläge. Zusätzliche Voranschläge können unter nachstehenden Bedingungen zu irgend einer Zeit während des Finanzjahres eingereicht werden:

- a) wenn erwartet wird, daß die Ausgaben entweder das Steuereinnahmen-Konto oder die Vermögensrechnung übersteigen werden;
- b) um dringende Ausgaben zu decken, für die im ursprünglichen Voranschlag keine Zuweisung vorgesehen war;
- c) um eine Verminderung der Einnahmen unter die im ursprünglichen Voranschlag vorgesehene Höhe auszugleichen.

96. Bei der Unterbreitung von zusätzlichen Voranschlägen an den Rat hat der Finanzausschuß mit eine Empfehlung einzureichen, wie die Fehl-

beträge für solche Ausgabe-Ueberschreitungen oder Einnahmen-Ver-ringerungen aufzubringen sind.

Projekte, die aus Anleihen finanziert werden:

97. Hat ein Ausschuß ein Projekt auszuarbeiten, das aus aufgenommenen Geldern zu finanzieren ist, so hat er einen ausführlichen Bericht über seine Vorschläge erst dem Finanzausschuß und dann dem Rat zu unterbreiten. Der Finanzausschuß hat dem Rat bei der Sitzung, bei der das Projekt behandelt wird, über bestehende Anleihe-Schulden zu berichten, sowie auch über die Auswirkungen des Einflusses des beabsichtigten Anleihedienstes auf die Gemeindesteuern; weiters sind die ihm etwa als notwendig erscheinenden Empfehlungen zu machen.

Beschlüsse in Finanzangelegenheiten:

98. Anträge, die Ausgaben oder bestehende Einnahmequellen betreffen, außer solchen die bereits als Voranschläge oder zusätzliche Voranschläge genehmigt sind, dürfen erst zur Abstimmung gebracht werden, nachdem sie vom Finanzausschuß geprüft worden sind. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Fälle, in denen der Rat andeutet, daß er die finanzielle Auswirkung des Antrags als unbedeutend erachtet,

Ausgaben-Ueberwachung:

99. Jeder Ausschuß ist für die Ueberwachung der Ausgaben innerhalb seines eigenen Voranschlages verantwortlich.

100. Der Beginn von Arbeiten, die Bestellung von Gütern und der Abschluß von Verträgen erfordern Genehmigung nach folgendem Verfahren:

- (1) Die Leistung muß in einem genehmigten Voranschlag enthalten sein.
- (2) Im Falle von Verträgen oder Angeboten müssen die Bedingungen durch den zuständigen verausgebenden Ausschuß genehmigt worden sein.
- (3) Im Falle von Ausgaben, die sich nicht auf Arbeiten, die durch direkte Arbeit, Verträge oder Angebote geleistet worden sind, beziehen, muß das Bestellbuch der Abteilung, welche den Dienst veranlaßt, bei der Sitzung des Ausschusses vorgelegt werden, die unmittelbar auf die Bestellung des Dienstes folgt.

101. Der Oberstadtdirektor hat dem Kämmerer alle Einzelheiten von abgeschlossenen Verträgen und angenommenen Ausschreibungen und Angeboten innerhalb von 3 Tagen nach dem Datum des betreffenden Vertrags oder der Annahme zur Verfügung zu stellen. Der Kämmerer hat ein Vertragsverzeichnis zu führen, in welchem die Ausgaben unter jedem Vertragstitel verzeichnet sind.

102. Alle Bestellungen für zu liefernden Waren oder zu leistende Arbeit haben auf Vordrucken gemacht zu werden, die vom Finanz-Ausschuß auszustellen und von einem gebührend befugten Beamten zu zeichnen sind. Der Kämmerer hat jeder Abteilung solche Vordrucke in dreifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Die Erstschrift ist an

den Vertragspartner zu schicken; gleichzeitig geht die Zweitschrift an den Kämmerer und die Drittschrift ist von der bestellenden Abteilung einzubehalten.

Rechnungsüberwachung:

103. Bevor eine Rechnung zur Bezahlung gelangt, ist auf ihr zu bestätigen, daß

- (1) die Waren in richtiger Menge und entsprechendem Zustand eingegangen sind;
- (2) die berechneten Preise richtig sind;

und zwar vom Leiter der verausgebenden Abteilung. Sämtliche Rechnungen müssen 3 volle Tage vor der Sitzung des verantwortlichen Ausschusses dem Kämmerer vorgelegt werden, und es obliegt ihm, für die Prüfung solcher Rechnungen zu sorgen und zu bestätigen,

- (1) daß sie zahlenmäßig richtig sind;
- (2) daß sie mit der entsprechenden Bestellung, dem Kontrakt, der Ausschreibung oder dem Protokoll übereinstimmen;
- (3) daß sie nicht schon früher bezahlt worden sind.

104. Jeder Abteilungsleiter hat den Kämmerer unverzüglich von allen Angelegenheiten (wie z. B. Abwesenheit vom Dienst), die irgend einen Einfluß auf die Bezahlung von Beamten haben können, zu verständigen; der Kämmerer ist für die Richtigkeit der Gehaltsliste verantwortlich und hat sie entsprechend zu unterzeichnen.

105. Der Leiter jeder Abteilung ist für die Richtigkeit der Lohn-Zeitkarten, die seine Abteilung betreffen, verantwortlich und hat sie entsprechend zu zeichnen.

106. Gehälter und Löhne sind von Mitgliedern des Personals des Kämmerers zu berechnen und auszuzahlen und alle Personen, die Auszahlungen vornehmen oder bei der Auszahlung als Zeugen anwesend sind, haben die Listen entsprechend zu zeichnen.

107. Alle Rechnungen, Gehaltslisten und Lohnlisten sind nach Unterzeichnung gemäß dem vorangehenden Abschnitte dem verantwortlichen Ausschuss zu unterbreiten, der sie nach Richtigbefund dem Finanzausschuss zu gehen läßt.

108. Der Finanzausschuss hat sämtliche Rechnungen, die ihm von anderen Ausschüssen des Rats zugehen, nach Richtigbefund mit Empfehlungen zur Auszahlung an den Rat zu überweisen.

109. Nach Genehmigung durch den Rat ist eine Liste aller Rechnungen von 3 bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und vom Oberstadtdirektor gegenzuzeichnen. Der Kämmerer ist zu beauftragen, keine Schecks auszustellen und die Bank der Stadtvertretung ist zu befugern und zu ersuchen, die Auszahlung irgend eines Schecks zu verweigern, solange es sich nicht um eine so behandelte Rechnung oder eine Rechnung, deren Bezahlung nach der Bestimmung im tieferstehenden Abschnitt 110 genehmigt ist, handelt.

Bezahlung dringender Rechnungen.

110. Erweist es sich als notwendig, zur Bezahlung irgend einer Rechnung einen Scheck auszustellen, bevor die Rechnung zur Bezahlung durch den zuständigen Ausschuss oder den Rat genehmigt worden ist, so ist eine besondere Anweisung an den Kämmerer, unterzeichnet vom Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des Finanzausschusses zu richten, in der die Zahlung angewiesen wird; liegt keine solche Anweisung vor, so dürfen Zahlungen nur gemäß Abschnitt 108, oben, geleistet werden.

Periodische Finanzberichte.

111. Der Kämmerer hat eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben auf dem Steuereinnahmen-Konto und der Vermögensrechnung, verglichen mit den Voranschlägen, jedem Ausschuss möglichst bald nach dem Finanz-Halbjahr zuzustellen und diese Aufstellung zusammen mit einer zugehörigen Zusammenstellung dem Finanzausschuss einzureichen.

Vorratslager.

112. Die betreffenden Abteilungen haben eine Aufstellung der Eingänge und Ausgaben von Lagergütern und eine volle Bestandsliste aller Ausrüstungsgegenstände in jeder Abteilung zu führen; diese Listen unterliegen der Kontrolle durch den Kämmerer.

113. Sämtliche Geschäftsbücher, Bestellscheine, Empfangsscheinhefte, Fahr-scheine, Lohnlisten und anderes Verrechnungsdrucksachenmaterial darf nur vom Kämmerer erhältlich sein.

Das Amtssiegel.

114. Wird das Amtssiegel des Rates nicht eben benötigt, so ist es in einem Safe mit 2 verschiedenen Schlössern aufzubewahren, deren Schlüssel im Besitz des Oberstadtdirektors bzw. eines dazu bestimmten Rats-herrn sind. Jeder von beiden kann, wenn er durch bevorstehende Abwesenheit oder aus einem anderen Grunde nicht in der Lage sein wird, seinen Pflichten als Schlüsselbewahrer einem Stellvertreter übertragen, der im Falle des Oberstadtdirektors ein Ratsbeamter und im Falle des Rats Herrn ein anderer Ratsherr sein muß.

115. Das Amtssiegel des Rats darf auf einem Dokument nur dann erscheinen, wenn das Siegel durch den Rat oder einen Ausschuss, dem der Rat seine Machtbefugnis zu diesem Zweck übertragen hat, beschlossen worden ist. Ein Beschluß des Rates (oder eines Ausschusses, in Fällen, in denen der Ausschuss die entsprechende Befugnis hat) der die An-nahme einer Angebot-Ausschreibung, des Ankaufs, Verkaufs, des Ver-mietens oder Mietens irgend eines Vermögenswertes, die Ausgabe irgendwelcher Wertpapiere, die Einreichung irgend eines Gesuches, einer Denkschrift oder einer Ansprache, den Abschluß irgendeines Kontraktes oder irgendeiner Maßnahme, die die Anbringung des Amts-siegels erfordert, ist ausreichende Befugnis für das Siegel irgend eines Dokuments, das erforderlich ist, um den Beschluß in die Tat umzu-setzen. Das Amtssiegel ist von wenigstens einer der folgenden, bei der Siegelung anwesenden Personen, zu bestätigen:

- vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter;
- vom Oberstadtdirektor oder seinem Stellvertreter; außerdem
- von mindestens einem Ratsherrn.

Wann immer ein Dokument so gesiegelt wird, ist hierüber eine fortlaufend nummerierte Eintragung in einem für diesen Zweck vorgesehenen Buch zu machen, und die Eintragung ist von der Person oder den Personen, die bei der Siegelung anwesend waren, zu unterschreiben.

Verfahren für Vertragsabschlüsse.

116. Verträge, die dem Wert oder Betrag nach 2000 RM. übersteigen und die Lieferung von Gütern oder Stoffen oder die Ausführung irgendwelcher Arbeit betreffen, dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn sie mindestens 10 Tage vorher in einer oder mehreren Zeitungen öffentlich verkündet worden sind; eine derartige Verkündung ist nicht erforderlich wenn

- a) die zu kaufenden Güter oder Stoffe Markenartikel sind oder zu festen Preisen verkauft werden;
- b) die zu kaufenden Güter oder Stoffe nur von einer beschränkten Zahl von Lieferanten bezogen werden können, doch müssen in solchen Fällen diese Lieferanten in angemessener Zahl zur Angebotstellung aufgefordert werden.
- c) die zu kaufenden Güter oder Stoffe preislich durch einen Handelsverband kontrolliert sind oder wenn aus anderen Gründen kein lauterer Wettbewerb bestehen würde;
- d) die auszuführende Arbeit oder die zu liefernden Güter oder Stoffe vordringlich benötigt werden; oder
- e) die auszuführende Arbeit oder die zu liefernden Güter oder Stoffe sich auf Instandsetzung bestehender Maschinen oder Maschinenanlagen oder auf Bestandteile von solchen beziehen.

117. Verträge, die dem Wert oder Betrag nach 20 000 RM. übersteigen und sich auf Lieferung von Gütern oder Stoffen oder irgendeine Arbeitsleistung beziehen, dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn Angebote dafür von einer angemessenen Anzahl von Personen eingeholt worden sind, die derartige Güter oder Stoffe liefern oder Arbeit leisten, wobei eine solche Angebotseinholung nicht erforderlich ist, wenn

- a) die zu kaufenden Güter oder Stoffe Markenartikel sind oder nur zu festen Preisen verkauft werden;
- b) die zu kaufenden Güter oder Stoffe preislich durch einen Handelsverband kontrolliert sind oder wenn aus anderen Gründen kein lauterer Wettbewerb bestehen würde;
- c) die auszuführende Arbeit oder die zu liefernden Güter oder Stoffe sich auf Instandsetzung bestehender Maschinen oder Maschinenanlagen oder auf Bestandteile von solchen beziehen.

118. Verträge, die dem Wert oder Betrag nach weniger als 2000 RM., aber mehr als 200 RM. involvieren und die die Lieferung von Gütern oder Stoffen oder die Ausführung irgend einer Arbeit betreffen, dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn vorher ein schriftliches Angebot eingeholt worden ist.

119. Alle Angebote für Güter oder Stoffe oder für die Ausführung von Arbeitsleistungen benötigen eine genaue Beschreibung, und grundsätzlich darf kein Angebot zur Annahme vorgeschlagen werden, wenn es von dieser Beschreibung abweicht; etwaige Ausnahmen sind dem Rat zu berichten.

120. Angebote müssen in versiegelten Umschlägen mit der Bezeichnung „Angebot für“, gefolgt von dem Gegenstand, auf den sich das Angebot bezieht, eingereicht werden. Die Umschläge dürfen erst nach Ablauf des Termins für die Einreichung von Angeboten geöffnet werden, und zwar in Gegenwart von mindestens 2 Mitgliedern des betreffenden Ausschusses, von denen, wenn möglich, eines der Vorsitzende sein soll.

Beobachtung der Finanzbestimmung.

121. Es ist die Pflicht des Kämmerers, dafür zu sorgen, daß die Finanzbestimmungen dieser Geschäftsordnung in Bezug auf alle Angelegenheiten, die in einer dem Finanzausschuß zur Zahlung eingereichten Rechnung enthalten sind, beobachtet werden. Ergibt sich ein Fall der Mißachtung dieser Bestimmungen, so hat er hierüber an den Finanzausschuß zu berichten.

Buchprüfung.

122. Sobald wie möglich nach Ende des Finanzjahres hat der Kämmerer dem Finanzausschuß des Rates eine Aufstellung der Abrechnungen zu unterbreiten, in der die Einnahmen und Ausgaben für das eben abgelaufene Rechnungsjahr enthalten sind. Ebenso sind gleichzeitig die Geschäftsbücher der städtischen Buchprüfungsstelle zu unterbreiten.

123. Die Buchprüfungsstelle faßt ihre Arbeit in Form eines Schlußberichtes zusammen und legt diesen dem Rat vor. In diesem Bericht muß angegeben werden, ob die Abrechnungen ein wahres Bild der Geldgebarung darstellen und ob die Einnahmen und Ausgaben dem angenommenen Haushaltsplan und etwaigen genehmigten zusätzlichen Zuwendungen entsprechen. Der Bericht kann Einwendungen gegen gewisse Rechnungsposten enthalten.

124. Die Abrechnungen und der Bericht der Buchprüfungsstelle sind im Rat ausführlich zu debattieren, und im Protokoll ist ein ausführlicher Bericht der Debatte aufzunehmen. Zum Schluß der Debatte wird dem Kämmerer entweder volle Entlastung oder Entlastung mit Ausschluß gewisser Posten erteilt. Wird die Entlastung nicht voll erteilt, so sind Empfehlungen bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen zu machen.

125. Der Oberbürgermeister legt die Rechnungsbücher der Aufsichtsbehörde vor. Nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde müssen die Bücher, so wie sie vom Kämmerer unterbreitet worden sind, der Bericht der Aufsichtsbehörde, die vom Rat erteilte Entlastung und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, zusammen mit etwa benötigten anderen Dokumenten oder Geschäftspapieren, vom Rat derjenigen vorgesetzten Aufsichtsbehörde zugestellt werden, die in Regierungsverordnungen festgelegt ist.

Befugnisse des Oberbürgermeisters in Notfällen.

126. Erweist es sich als notwendig, irgendeine Handlung vorzunehmen, die nicht vorher vom Rat oder, in Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, vom Vollzugausschuß genehmigt worden ist und verträgt die Angelegenheit keinen Aufschub, so darf der Oberbürgermeister gemeinsam mit einem anderen Ratsherrn eine Entscheidung fällen. In Angelegenheiten äußerster Vordringlichkeit kann der Oberbürgermeister allein eine Entscheidung fällen. In jedem dieser beiden Fälle aber muß die gefällte Entscheidung dem Rat gelegentlich seiner nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.

Gedruckte Exemplare der Geschäftsordnung.

127. Ein gedrucktes Exemplar der Verfassung und dieser Geschäftsordnung ist jedem Ratsherrn einzuhändigen.

V. Anhang

Anmerkungen zum Entwurf der Geschäftsordnung.

Abschnitt 3.

Wahl des Vorsitzenden. Gelegentlich der vor kurzem stattgefundenen Wahlen haben sich so viele Fälle ergeben, in denen es Stimmgleichheit gab, und die Frage der persönlichen und ausschlaggebenden Stimme des Vorsitzenden ist so akut geworden, daß wir es für angezeigt erachtet haben, eine Regel zu entwerfen, deren Annahme die Sachlage klären wird. Sie lehnt sich eindeutig an die Vorschriften des Abschnitts 4 (3) des Britischen Gemeindeverwaltungsgesetzes vom Jahre 1933 (British Local Government Act 1933) an.

Abschnitt 16.

Es dürfte empfehlenswert sein, hinzuzufügen, daß — außer wenn es sich um die Wahl des Vorsitzenden für die jährliche Vollversammlung handelt, der an Jahren älteste Ratsherr, so lange er den Vorsitz führt, in seinem Ermessen der Stadtvertretung vorschlagen kann, einen anderen Ratsherrn als Vorsitzenden der Sitzung zu wählen.

Abschnitt 24.

Es empfiehlt sich hier anzuführen, daß es im allgemeinen nicht notwendig ist, daß der Ratsherr, der zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung nimmt, die Frage laut verliert, daß es vielmehr genügt, wenn er sich darauf unter Nennung der Nummer bezieht, also z. B. sagt: „Herr Vorsitzender, ich möchte die Frage Nr. . . . stellen, die in meinem Namen angeführt ist.“ Im allgemeinen wird die Beantwortung von Fragen wörtlich verlesen; ist die Antwort aber sehr lang, so wird die Stadtvertretung im allgemeinen um Erlaubnis gebeten, und diese Erlaubnis auch erteilt, die Antwort in Form eines maschinengeschriebenen Schriftstückes zu erteilen, das den Mitgliedern vor der Sitzung, oder während der Sitzung vor Fragestellung, eingehändigt wird. Zusatzfragen dürfen gestellt und beantwortet werden, müssen sich aber natürlich aus der Frage und Antwort ergeben. Ist der Referent, der die ursprüngliche Frage beantwortet, für die Zusatzfrage nicht vorbereitet, so steht ihm das Recht zu, ordnungsmäßige schriftliche Anmeldung der Frage gemäß der Vorschrift „Anmeldung von Fragen“ zu fordern.

Abschnitte 26—39.

Es sind verschiedentliche Einwendungen dagegen erhoben worden, daß diese Vorschriften zu ausführlich sind. Unserer Meinung nach wird es sich, nachdem sie in der Praxis erprobt worden sind, erweisen, daß sie für Debatte des sachlichen Inhalts des Antrages zweckmäßig sind. Wenn es sich um die Erwägung von Detailfragen handelt, die sich aus dem Antrag ergeben, so wird es für die Vertretung oft angezeigt sein, sich zur Beratung

im Ausschuß zu begeben u. zw. entweder einem Ausschuß des gesamten Rates oder einem Sonderausschuß, in welchem Falle die strengen Regeln der Debatte im vollen Rat wegfallen.

Ann. 5 **Abschnitt 49.**

Sollte diese Bestimmung angenommen werden, so wird sie erst im zweiten Jahr inkraft treten. Abgesehen davon, daß sie älteren Ratsherren Vorrang zubilligt, wird sie wohl auch zur Schwächung von Parteicliquen beitragen und die Ratsherren dazu aneifern, sich als Einzelpersonen mit der zur Beratung stehenden Frage mit der ihr an und für sich gebührenden Aufmerksamkeit und ohne Berücksichtigung der offiziellen Parteieinstellung zu befassen.

Ann. 6 **Abschnitt 50.**

Dies ist der in England übliche Vorgang.

Ann. 7 **Abschnitt 52.**

Die Vorschrift, daß kein Ratsherr seine Rede vorlesen darf, wird im allgemeinen in der Praxis sehr nachsichtig gehandhabt, sie beinhaltet aber ein gesundes demokratisches Prinzip. Wenn Ratsherren ihre Reden vorlesen, besteht immer die Gefahr, daß die Debatten in der Stadtvertretung an Lebendigkeit einbüßen und daß sich die Ratsherren an die Öffentlichkeit oder die Presse, anstatt durch den Vorsitzenden, an die übrigen Ratsherren wenden, deren Zustimmung zu erzielen ihr Bestreben sein sollte. Ebenso ist nicht anzunehmen, daß ein Ratsherr, der seine Rede bereits schriftlich aufgesetzt hat, den von seinen Vorrednern vorgebrachten Argumenten die ihnen gebührende Würdigung zuteil werden läßt.

Der Ausschluß langamtiger Zitate ist nicht nur durch ihre Langweiligkeit bedingt. Liest man die Meinung eines Dritten in extenso vor, so ist das gleichbedeutend damit, daß diesem Dritten, obwohl er nicht als Ratsherr in die Stadtvertretung gewählt worden ist, das Recht eingeräumt wird, sich an die Stadtvertretung zu wenden.

Ann. 8 **Abschnitt 64, 65, 66.**

Stadtvertretungen werden es wohl als angezeigt erachten, Regeln einzuführen, die minderwichtige Angelegenheiten der Bequemlichkeit der Ratsherren betreffen, so z. B. ob sie während der Sitzungen der Stadtvertretung rauchen oder sich sonstwie erfrischen dürfen oder nicht; ob sie sich bei Erscheinen des Vorsitzenden von ihren Sitzen erheben oder sonstige Formalitäten zu erfüllen haben; die normalen Sitzungszeiten etc. Außen-seiter zuzuziehen zur Beratung in Sachen, die so sehr ihre eigenste Angelegenheit sind, wäre nicht am Platze. Manche Stadtvertretungen mögen mehr Formalität vorziehen, andere weniger. In der Vereinheitlichung läge kein Vorteil. Diese leerbelassenen Ziffern sind eingesetzt worden, um anzudeuten, daß die Vertretungen es für angezeigt halten dürften, hier diejenigen Regeln einzusetzen, die sie für die Behandlung solcher Angelegenheiten für geeignet halten.

Ann. 9 **Abschnitt 81.**

Beispiel: Die Stadtvertretung könnte finden, daß Unterricht eine sehr strittige Angelegenheit ist und sich daher zu diesem Verfahren entscheiden. Sie könnte sich als Ausschuß der Vollvertretung unter dem Titel „Unterrichtskommission“ konstituieren. Sie könnte dann einen Unterrichtsaus-

schuß ernennen, der sich zum Teil aus ihren eigenen Mitgliedern und zum anderen aus Sachverständigen zusammensetzte, und der ihr Bericht zu erstatten hätte. Solche Berichte würden dann zuerst in der weniger förmlichen Atmosphäre des Ausschusses besprochen und die Vorarbeit geleistet werden, bevor die Angelegenheit zur öffentlichen Debatte in der Vertretung kommt.

Abschnitt 82.

Es erweist sich oft als ratsamer, das Ausschußverfahren anstelle einer Vollsitzung zu wählen, wenn es sich um die Behandlung der Einzelheiten irgendeiner besonderen Angelegenheit handelt, nachdem das Grundsätzliche in der Vollversammlung des Rats behandelt worden ist. Beispiele: Zwecks Wahl des Vorsitzenden und der Referenten, Ausschußmitglieder oder Delegierten; zum Entwurf des Textes einer städtischen Verordnung Punkt um Punkt. Im letzteren Falle ist im allgemeinen ein Sonderausschuß einem aus der Vollvertretung bestehenden Ausschuß vorzuziehen, wenn die betreffende Angelegenheit schwierig oder strittig ist.

Abschnitt 86.

Diese Regel lehnt sich dem üblichen britischen Verfahren an.

Finanzabschnitt 89—111.

Diese Regeln sind den Mandatsregeln des Britischen Gemeindeverwaltungsgesetzes entnommen. Sie bilden im allgemeinen keinen integralen Bestandteil der Geschäftsordnung von Ortsvertretungen in England, sind aber meistens in einem Einband mit ihnen vereinigt, und jeder Ratsherr erhält ein Exemplar davon. Man kann etwa annehmen, daß das vom Landtag anzunehmende Gesetz Vorschriften für die Behandlung der gleichen Angelegenheiten enthalten wird, ob dies nun in der gleichen Weise geschieht oder nicht. Ist das einmal geschehen, so wird es nicht mehr nötig sein, diese besonderen Abschnitte als Teil der Geschäftsordnung beizubehalten, sie werden sich aber als Leitfaden für das Verfahren bis zur Verabschiedung der neuen Ordnung nützlich erweisen.

Abschnitte 116, 117, 118.

Die entsprechenden Ziffern in der englischen Vorlage, der wir gefolgt sind, sind £100—£1000 und £100 bzw. £10. Die im Text angeführten Beträge sind bloß angenommene Ziffern.

VI. Vorschläge zur Verfassung und Geschäftsordnung für Landkreise.

(Siehe Ziffer 7 der einleitenden Denkschrift)

Unseres Erachtens wäre die für Stadtkreise vorgeschlagene Verfassung mit den folgenden Maßgaben auf Landkreise anwendbar:

- 1) An allen Stellen, an denen das Wort „Oberbürgermeister“ im Entwurf gebraucht wird, wäre das Wort „Landrat“ einzusetzen. Jedoch wird zur Erwägung anheimgestellt, ob nicht in beiden Fällen das Wort „Kreispräsident“ vorzuziehen wäre.
- 2) Die Vorschrift des Artikels 10, nach welcher der stellvertretende Vorsitzende den Titel „Bürgermeister“ führt, würde auf Landkreise nicht anwendbar sein. Im übrigen könnte Artikel 10 unverändert bleiben, jedoch wären die Worte „mit dem Titel Bürgermeister“ fortzulassen. In den Artikeln 11 und 14 wären die Worte „stellvertretender Vorsitzender“ anstelle von „Bürgermeister“ einzusetzen.
- 3) Wenn auch Artikel 32, der sich mit der Tätigkeit und den Aufgaben der Stadtvertretung befaßt, in seiner jetzigen Fassung anwendbar sein würde, schlagen wir doch, um der Darstellung eine größere Genauigkeit zu geben, als besser vor, im Falle einer Landkreisvertretung diesen Artikel als „32(a)“ zu bezeichnen und einen neuen Absatz „(b)“ einzufügen, um die Beziehung der Kreisvertretung zu den Amts- und Gemeindevertretungen innerhalb des Bezirks zu decken. Die Natur dieser Beziehungen im einzelnen wird zweifellos Gegenstand genauer Prüfung durch den Landtag sein, wenn die neue Gemeindeordnung abgefaßt und erörtert wird. Wir würden einen Vorschlag unsererseits nur dann für gerechtfertigt halten, wenn unsere mit den Stadtverordneten gehaltenen Besprechungen uns eine klare Linie in den Auffassungen über die in Betracht kommenden Fragen aufgezeigt hätten. Dies war jedoch nicht der Fall, da der erörterte „Solinger“ Entwurf sich nur mit Stadtvertretungen befaßte. Möglicherweise werden jetzt, wenn dieses neue Material in Umlauf gesetzt wird, Vorschläge gemacht werden. Einstweilen halten wir es nicht für gerechtfertigt, unsererseits Vorschläge für einen Text unseres Absatzes „32(b)“ zu machen.
- 4) Der die Einnahmequellen der Stadtkreisvertretungen behandelnde Artikel 36 ist in seiner jetzigen Fassung auf Landkreisvertretungen nicht anwendbar. Es bedürfte einer Neufassung zwecks Berücksichtigung der Tatsache, daß in manchen Fällen die von einer Landkreisvertretung verwalteten Einkünfte durch die Vermittlung von Amts- oder Gemeindevertretungen eingezogen werden.

INDEX

1. Foreword	Page 1— 3
2. Suggested Standard Form of Constitution for Stadtkreis Council	4—12
3. Appendix. Notes on the Suggested Standard Form of Constitution for Stadtkreis Councils	13—14
4. Draft Model of Standing Orders	15—32
5. Appendix. Notes on the Draft Model of Standing Orders	33—35
6. Suggestions for Constitutions and Standing Orders for Landkreis Councils	36

Foreword

to the Second (First Revision) Draft of a
Suggested Standard Form of Constitution and Standing Orders
suitable for Stadtkreise Councils.

History of the first draft 1. The first draft was made at Solingen in September by a committee of officers appointed by the Kreis Group Commander. The objects of their report were stated by them in a memorandum from which we quote the following sentences: —

“The Constitution should express, in such a manner as to be clearly understood by the citizens, the essential nature and limits of the rights, duties, and powers conferred upon the Council. It should contain everything in this regard that the ordinary citizen or Councillor needs to know. If it is necessary to include certain sections of the Code in order to do this, then they should be included but not otherwise. The clauses in the covering legislation remain valid whether they are recited in the Constitution or not.

“There are great advantages to be gained from a common draft With a common draft for all essential clauses we can . . . be rid of the anomaly of clauses identical in intention being differently drawn and even identical drafts being differently translated.

“Essential clauses should be the same but particular clauses to cover any special requirement should be welcomed. Some of these Towns have ancient Charters of great historical interest. It may well be desired that some allusion should be made to them or that some right or privilege granted under them, which, has not since that time been invalidated by law, should be preserved.

“It is essential that the Councils concerned should first be consulted and that the draft should be shown to them not as something necessarily to be imposed but as suggestions for their comment. Provided that the procedure of consultation is adopted, the Councils will no doubt welcome the guiding line which the draft will give them. The Councillors have all along most readily admitted their inexperience of democratic municipal practice and have asked for guidance.”

2. The Croup Commander, having received the report and regarding it as of more than local interest, sent it to the RB at Düsseldorf and to Land North Rhine Westphalia. It was arranged that the A & LG Departments at Düsseldorf and Arnsberg should cooperate in circulating it for comment to all group commanders and KROs, who should be invited to send their comments after consultation with Oberbürgermeister, Oberstadtdirektoren and any other persons who might be

selected by the Executive Committees of the Councils. It was considered advisable to make a second draft in the light of these criticisms and then to send it for consideration by the Councils. By the 20 December all Kreise in the two RBs had sent their criticisms on the first draft and we, the A & LG Officers of the two RBs in consultation together, have considered and taken them into account in preparing the second draft which is appended to this memorandum.

Proposals regarding the revised drafts.

3. Since the Solingen draft was made it has become clear that a new Local Government Act will shortly be prepared by the Landtag to replace the DGO. In these circumstances there may be a question in some minds whether Mil Gov Officers should concern themselves further with matters the final determination of which will rest with the Landtag. We take this opportunity of making our position clear.

4. In regard to the draft constitution it must be remembered that the first draft was made when Mil Gov was in direct charge of the councils and it did not yet appear when they would be handed over. It has probably served a useful purpose in indicating at least how some of the weaker drafts which the Councils had prepared could be improved. Criticisms received upon it have enabled us to remove some defects and we hope that it is now a presentable document. But it was one thing to advise individual Councils and quite another thing to attempt to advise the Landtag which must have at its disposal far more experienced constitutional draftsmen than we are. Moreover, no satisfactory draft can be made until a clear picture exists of the exact form which the Councils and their work will take and that again is a matter for the Landtag. We have therefore been in somewhat of dilemma. We doubt whether the draft constitution will be of much use to the Landtag but to have dropped the work altogether would have appeared discourteous to the many Councillors from upwards of forty Kreis Councils who have given us the benefit of their criticisms and help. By making the revised draft we have at least shown our readiness to meet the wishes of our critics and we certainly advise that it be circulated to the Councils of the two RBs for criticism. The result should at least have some value for the Landtag in showing how the Local Councils regard the matter.

5. Although we hope for a favourable reception of our present draft we would not recommend it for acceptance even if complete agreement were secured. We recognise how desirable it is that the decision as to the form which the standard model of a constitution should take should rest entirely with the Landtag and that the final text should be prepared by German draftsmen. Constitutions are much more likely to be acceptable if granted in that way by Act of the Landtag and conveyed to each Council by a Charter presented with ceremony.

6. We feel on somewhat firmer ground when it comes to Standing Orders. There is a general desire among most of the Councils to give a trial to forms of democratic procedure as practiced in England. Our draft has therefore described the procedure in debate very fully, almost to the point of tediousness. It has been our experience of German Councils, which all KROs confirm, that the party leaders get up to speak again and again on the same subject and most other Councillors take only a silent part. All

are agreed that rules of procedure are needed to check this practice and spread debate more widely among the Councillors. It does not follow that rules on the British model are necessarily the only or the best way of doing this but we believe there is a genuine desire to try them. We feel that a period of trial would be so valuable that we suggest that, after the present draft has again been revised in the light of criticisms to be expected, the Councils should be invited to accept it as rules of procedure to cover the interval until legislation has been passed. They would afterwards be reviewed in the light of the legislation. In this way the councils would have the opportunity of trying out the procedure before committing themselves permanently.

Application of the drafts.

7. The present drafts are intended to apply to Stadtkreise Councils. With but little alteration they could be made suitable for application to Landkreise Councils. As the third attachment hereto we show the alterations which we suggest would be required to make the draft suit their case. It is requested that Landkreise will consider them and send their comments. We have not yet, except indirectly, considered the case of Amt and Gemeinde Councils.

Principal differences between the original and revised drafts.

8. The withdrawal of Mil Gov from direct supervision of Local Government has permitted the relaxation of certain controls. There is much truth in the criticism that democratic Local Government bodies cannot flourish under a rigid bureaucracy at the top. We have removed from the draft such petty and irritating requirements as that prior notice of meetings should be given to Government or that every resolution, whatever its degree of importance, should await approval by Government before taking effect. We have also removed certain other clauses which proved unpopular and do not affect any question of principle.

Explanation of particular clauses.

9. In explanation of the reason for particular clauses we have added some notes in short appendices attached to the drafts.

A & LG RB DÜSSELDORF

(Lt. Col. Viscount CHETWYND.)

A & LG RB ARNSBERG

(S. H. FAZAN, C. M. G., C. B. E.)

31 December, 1946.

Suggested Standard Form of Constitution for Stadtkreis Councils

Note.

This draft has been made on the assumption that (i) a local Government Ordinance will be enacted by the Landtag; (ii) that it will make provision for Kreis Councils to be established by Charter presented by the Minister-präsident or some other appropriate German authority; (iii) that the Charter will grant a Constitution declaring the rights, powers, duties, and privileges of the Council; and (iv) that, except for special clauses to suit special requirements of each case, standard clauses will be set out in a schedule to the Ordinance. This draft contains suggestions as to the form and matter of the Schedule.

PREAMBEL

Whereas provision has been made under the Local Government Ordinance enacted by the Landtag of North Rhine-Westphalia on the 1947, whereby Kreis Councils may be established by Charter for the better governance of the affairs of the inhabitants, and whereas on 1947 such a Charter was granted to the Stadtkreis of the Constitution set out below declares the rights, privileges, duties, and powers of the said Council.

PROVISIONS

Definitions:

1. The words "Charter", "Constitution", "Government", "Supervisory Authority", "Minister" and "Ordinance", wherever they occur herein, shall, unless the context clearly indicates the contrary, bear the meaning assigned to them in this section:

"Charter" shall mean the document in and through which the Constitution will be granted and authenticated;

"Constitution" shall mean and include the provisions hereunder set out, subject to any lawful amendment that may from time to time be made; "Government" shall mean the German Government of the North Rhine-Westphalia Province.

"Supervisory Authority" shall mean the Minister of the Interior acting with the advice and consent of such Statutory Local Government Board as may be set up under the provisions of the Ordinance and, in so far as the Ordinance may give power to the Minister, with the consent of the Board, to delegate any of his supervisory functions, shall also include the delegate person or body in respect of any functions so delegated.

"Minister" shall mean the Minister of the Interior of the North Rhine-Westphalia Land Cabinet.

"Ordinance" shall mean the Local Government Ordinance 1947 enacted by the North Rhine-Westphalia Landtag.

Incorporation, Jurisdiction, and Election.

2. The Council shall be a Corporate Body under public law and shall be entitled to use its own seal and Coat of Arms.
3. The area over which the Council shall have jurisdiction is the Stadtkreis as comprised within its present boundaries. Provided that, if the boundaries of the Stadtkreis are at any time amended by lawful authority, the jurisdiction of the Council shall be deemed automatically altered to correspond.
4. The Council shall consist of Councillors freely elected by the inhabitants by secret ballot, in accordance with the provisions of the electoral law current at the time of each election. The Councillors already elected shall be deemed to have been duly appointed, notwithstanding that the election took place before the Constitution was granted.
5. The area under the jurisdiction of the Council may be divided into wards for electoral purposes.
6. Subject to the provisions of the electoral law, one third of the Councillors shall retire annually and others shall be elected to fill the vacancies.

Provisions Regarding Councillors.

7. The office of Councillor is honorary but reimbursement of expenses incurred in the course of duty may be authorised in accordance with a scale to be set out in Standing Orders.
8. No Councillor may be employed as a paid official of the Council or of an industrial or commercial firm in which the Council has more than a 50% interest, provided that this shall not be construed so as to preclude a Councillor from taking minor employment paid on a weekly or daily basis for any such industrial or commercial firm.

The Chairman and the Deputy Chairman of the Council.

9. The Council shall have a Chairman to preside over it, who shall be elected annually by the Council from among its own members in the manner prescribed in Standing Orders. He shall have the title of Oberbürgermeister for the period of his term of office. See Appendix Note 1
10. The Council shall also appoint a Deputy Chairman who shall have the title of Bürgermeister. He shall preside at Council meetings when the Oberbürgermeister is absent.
11. The Council may prescribe by Standing Orders for the succession to the Chair in the event of both the Oberbürgermeister and the Bürgermeister being absent.
12. The Oberbürgermeister shall retire at the end of the year but shall be eligible for re-election, provided that he shall not continue in office for

more than three years in succession except as provided in Section 13 below. Any Oberbürgermeister who shall have continued in office for three years in succession except as provided in Section 13 below, shall not again be eligible for election to that office until three years have elapsed after his retirement.

13. When any Oberbürgermeister dies, resigns or is removed before the end of his current term of office and another Oberbürgermeister is appointed in his place, the term of office of the new Oberbürgermeister shall consist only of the unexpired balance of the term of office of his predecessor. Such service as Oberbürgermeister for a period of less than one year shall not be counted in reckoning the three years continuous service mentioned in Section 12 above.

14. The provisions of Sections 12 and 13 above shall apply in like manner to the Bürgermeister.

Status and Duties of the Oberbürgermeister.

15. The Oberbürgermeister shall rank as the first Councillor. He shall be entitled to precedence on all official occasions within the area of the jurisdiction. He shall be entitled to wear a Chain of Office.

16. The Oberbürgermeister shall have the power and duty to carry out all functions assigned to him under the Ordinance, and such functions as may, conformably to the provisions of the Ordinance, be assigned to him by the Council for conducting its business, but apart from such assignments shall have only the same powers as any other Councillor.

17. The Oberbürgermeister shall be ex Officio Chairman of the Executive and Finance Committees of the Council.

18. An honorarium may be paid to the Oberbürgermeister, the amount of which shall be fixed annually by the Council. In determining the amount the Council shall have regard to the following considerations;

- (1) The dignity of the office;
- (2) The expenses in entertainment and other directions, which are entailed by the due performance of the duties and responsibilities of the office;
- (3) Loss of income in private business, occasioned by absence on the duties of the Council;
- (4) Recognition by the Council of valuable service, provided that it should not in any material degree infringe the principle that the office is honorary.

19. If it should be made to appear to the Council that the honorarium paid to the Oberbürgermeister in the previous year was insufficient to cover his legitimate expenses, the Council may make good the amount of such loss. Similarly, if the Council is satisfied in the course of year that the amount of honorarium is not enough, it may vote an increase.

20. In the absence of the Oberbürgermeister the Bürgermeister shall act as his deputy for all purposes.

Councillors to take an Oath.

21. Before taking office the Oberbürgermeister and all other Councillors shall take an Oath in such form and manner as is prescribed in the Ordinance.

The Oberstadtdirektor and Staff.

22. (a) The Oberstadtdirektor shall be the chief executive officer of the Council, subject to its general supervision. He shall be appointed by election of the Council and shall be its paid servant. The terms of his service shall be specified in his contract to be approved by resolution of the Council. He shall not himself be a Councillor but, except as otherwise provided in 'b' hereof, shall have the right to be present at all meetings of the Council and Committee Meetings. He may speak at such meetings, if invited to do so by the Chairman, He may not vote.

(b) If any motion is at any time proposed in Council or Committee concerning his own conduct or his contract or any other like matter affecting himself, the Oberstadtdirektor may remain during the discussion but shall retire before the vote is taken.

23. It shall be the duty of the Oberstadtdirektor to reply to any question asked in Council by any Councillor concerning any matter relating to the conduct of the executive business of the Council provided that at least fourteen days notice of such question has been given in writing and provided that the question has been framed and asked in accordance with the Standing Orders.

24. (a) The Oberstadtdirektor's deputy and all the heads of departments and principal sub-departments of the Council's executive and all senior staff shall be appointed by resolution of the Council. The terms of their contracts shall be subject to approval by the Council. Any question of their suspension or dismissal shall be subject to approval by the Council provided that, when the Council is not sitting, the Oberstadtdirektor may, for sufficient reason and after consultation with the Oberbürgermeister, at his discretion suspend any officer but such suspension shall be subject to review by the Council at its next meeting.

(b) The decision as to what are principal sub-departments and senior staff for the purpose of sub-section (a) above shall rest with the Council.

(c) The Establishments Committee of the Council shall be responsible for making all lesser appointments. Provided that the Council may by resolution ordain any procedure to be observed for the making of appointments and may, at its discretion, require such procedure to be set out in Standing Orders. Provided further that the Council shall have general powers of supervision by means of question, resolution, and the control which it exercises through the Budget.

Meetings of the Council.

25. Meetings of the Council shall take place at least once in each quarter of the year. The Standing Orders shall indicate the procedure governing the convening of meetings.

26. No meeting of the Council shall be deemed to be properly constituted unless at least one third of the Councillors is present.
27. The public shall be admitted to all meetings of the Council not being meetings of the Council in Committee so far as there is accommodation, but:
 - (i) At any meeting the Council may temporarily exclude the public from such meeting or any part thereof while, because of the special nature of the business under consideration, it deems such exclusion advisable in the public interest;
 - (ii) If a member of the public interrupts the proceedings at any meeting the Chairman may, after warning, order his removal from the Council Chamber or that the part of the Chamber open to the public shall be cleared.
28. Members of the Press shall be admitted to all meetings to which the public is admitted. The extent to which there may be seating accommodation reserved for the Press or for visitors invited by members of the Council shall be laid down in Standing Orders. In no case shall the number of reserved seats exceed one quarter of the whole.

Committees of the Council.

29. The Council shall appoint an executive Committee, a Finance Committee and such other Committees as it may deem to be required for the proper conduct of its business. A Committee may be either of the whole Council or composed of selected members of the Council, subject to such provision as may be made in Standing Orders. Persons regarded as competent advisors may be invited to sit with Committees. The Council shall decide at the time of inviting them, whether they shall have a vote or not. They shall not at any time exceed one third of the total members of any Committee or of any Sub-Committee appointed by it. Only Councillors shall be eligible to be chairmen of Committees or Sub-Committees.
30. The Council shall have the right to join with any other Council or Councils in the formation of a joint Committee for the consideration of matters of common concern and to appoint delegates thereto, the number of delegates so appointed being in general correspondence with the proportion which the population of the Kreis over which the Council has jurisdiction bears to the total population of the Kreise so conjoined; provided that the rights under this section shall be exercised in conformity with the requirement of the Ordinance and of any other lawful enactment relating to the purpose with which this Committee is formed.
31. For the better maintenance and supervision of the Police unit operating within the area of the Council's jurisdiction, the Council may, subject to the provisions of the Ordinance and of the Police Ordinance and regulations lawfully made thereunder, enter into arrangements with other Kreis Councils within whose jurisdiction the said unit also operates for the formation jointly of a Watch Committee. The number of delegates which the Council shall be entitled to send to represent it on such Committee shall be determined in the manner indicated in Section 30 above,

Functions and Duties of the Council.

32. The Council shall, within the area of its jurisdiction, be responsible for all functions of public administration assigned to it under the provisions of the ordinance or any subsequent amendment thereof and, in so far as the Ordinance provides power to Government to delegate further functions besides those specifically assigned in the Ordinance, shall also be responsible for the discharge of any functions so delegated. Provided that, subject to the provisions of the Ordinance, Government shall have power to alter or cancel such assignment or delegation.
33. When Government, through any of the departments under its control, is taking part in the operation of any service to the public in which the Council is also taking part and a difference of opinion arises between them as to their respective spheres of activity, the question, in the event of a failure to agree, shall be settled by Government, provided that the Council shall first have an opportunity of stating its case to the Minister.
34. The Council shall have the right and duty of assuring itself that all public works and measures under its control are being carried out in accordance with its resolutions and directions and that all receipts and disbursements are being properly brought to account. For this purpose the Council shall have the power to require the Oberstadtdirektor to produce any or all of his files and records and may carry out any inspection which it deems necessary. Similarly, when a Committee is appointed, the Council may authorise such Committee to have access to relevant files.
35. Subject to the provisions of the Ordinance, any Councillor may, for the purposes of his duty, inspect any document which has been considered by a Committee or by the Council. Provided that he shall not knowingly inspect any document relating to a matter in which he is professionally interested or has, directly or indirectly, a pecuniary interest.

Revenues of the Council.

36. The council shall have power to derive revenues from: Sale, rent or other receipts derived from Council property; rates, taxes, dues and licenses duly imposed by resolution of the Council; fees for services rendered; investments; loans, grants, assignments, donations and requests. Provided that the sanction of the supervising authority shall be necessary in respect of the fixing of tax rates, the amount of short term credits and the amount of loans to be raised.

Resolutions.

37. (a) The Council may pass resolutions on any matter within its competence and jurisdiction. When they are passed, it may put them into effect, save as otherwise provided in Section 48 below.
- (b) The Council may likewise amend or rescind any resolution.
- (c) The procedure for the proposing and passing of resolutions, the amount of notice required before resolutions can be debated and the procedure in debate shall be set out in standing Orders to be approved by the Council.

- (d) For the passing of ordinary resolutions a simple majority shall suffice but for any resolution purporting to introduce an amendment of the Standing Orders a majority of at least two thirds of those present shall be necessary before it shall be deemed to be carried.
- (e) It shall not be competent for the Council to pass a resolution amending the Constitution. If the Council shall at any time wish to initiate any process for the amendment of the Constitution, it may do so by way of petition to the Landtag.

The Budget Resolution.

38. The Council shall issue a budget resolution for every annual budget. The budget-year shall coincide with the budget year of the State. The resolution shall set forth the budget, which shall be drawn and published in accordance with the provisions of the Ordinance and be subject to the sanctions therein prescribed. The budget resolution may only be amended by supplementary resolution passed before the end of the financial year to which it relates.

By-Laws.

39. (a) Subject to the provisions of sub-section 'b' and 'c' hereof, the Council shall have power to make by-laws concerning any matter within its jurisdiction and competence. Such by-laws may enjoin any or all persons or classes of persons, being within the boundaries of its jurisdiction, to do or refrain from doing anything specified therein and may prescribe the conditions subject to which such thing may be done or not be done. Except in the class of cases contemplated in sub-section 'b' hereof, such by-laws may prescribe penalties which may include a fine of any amount not exceeding RM. . . . or, in default, imprisonment which may extend to months.
- (b) In respect of any by-law which lays a monetary obligation on any person or class of persons, as for instance a by-law fixing a municipal tax or rates or fees or dues of any kind, no penalty shall be prescribed for failure to pay the money due but remedy shall lie by way of civil suit to be filed in a court of competent jurisdiction. The suit may include a claim for costs. The Council may also, of its own motion, cancel any licence or discontinue any service for which, after one month's written notice has been given, no payment has been made. (see Appendix, Note 8.)
- (c) The method of enacting by-laws and prescribing penalties shall be by resolution of the Council.
- d) Every by-law of the Council shall be made public at least 24 hours before it comes into effect. It shall conclude with the words „by order of the Council“ and shall be signed by the Oberbürgermeister and one other Councillor.
- (e) All By-laws shall be subject to sanction by the Supervisory Authority to the extent specified in section 48 below.
40. In the case that provision may have been made in the budget resolution or in any resolution amending the budget for the imposition of taxes, rates, licences, fees or other dues, no obligation to pay shall be deemed to be created against any person until such taxes, rates licences,

See
Appendix
Note 8

fees or other dues as aforesaid have been imposed by by-law duly enacted by the Council and approved by Government.

Petitions.

41. The Council may make petitions to Government. Any such petitions must be submitted in such manner as Government may require.
42. Any person or group of persons who deem themselves adversely affected by any By-Law or order or action of the Council shall have a right to submit a petition to the Council in writing. If the Council considers the matter set out in the petition to be of sufficient importance, the Council may admit a deputation of not more than ten persons to appear before it, subject to such conditions as may be laid down in Standing Orders. Except as Government may otherwise require, copies of all such petitions shall be forwarded to the Supervisory Authority.

Accounts and Audit.

43. The accounts relating to all revenue and expenditure under the budget shall be kept, checked, and audited in such manner as shall be specified in the Standing Orders of the Council framed in conformity with the provisions of the Ordinance.

Standing Orders.

44. The Council shall pass Standing Orders designed to facilitate the proper conduct of its business. Amendments and additions to such Standing Orders may be made from time to time by resolution of the Council, provided that such resolution has been carried by at least a two third's majority of those present.

Publication.

45. Notice of all Council meetings shall be published in the Press. The minutes of all Council Meetings, after they have been approved by the Council, shall be open to inspection by the public in a public room in the Council offices. All By-Laws shall be published in the Press.

Relations with State Policy.

46. The policy and programme of the Council should be framed in accordance with the needs of the Stadtkreis and not from considerations of State or party politics. Without departing from this principle the Council shall recognize obligation to conduct its public services in general conformity with Government policy, especially such services as are grant-aided by Government.

Supervisory Authority.

47. Copies of Minutes, Resolutions, By-laws and petitions need not be forwarded to the Supervisory Authority by the Council except that
- (i) Copies of any resolutions or by-laws covered under the provisions of Section 48 below shall be forwarded and
- (ii) A copy of any minute, resolution, by-law or petition shall be forwarded on the written request of the Supervisory Authority in any case.

See
Appendix
Note 9

48. The sanction of the Supervisory Authority shall be required before any resolutions of the following kind may take effect:

- (a) The budget resolution and resolutions supplementary thereto;
- (b) Resolutions requiring expenditure not covered by approved budget resolutions except such as is of a trivial nature (below RM. . . .);
- (c) Resolutions enacting by-laws.

The Supervisory Authority, after such consultation as may be provided in the Ordinance, may either accord sanction or, if not satisfied that the resolution or by-laws is in the public interest, may refer the matter back to the Council.

49. The Council shall furnish the Supervisory Authority with such information as is necessary to enable it to satisfy itself that the expenditure and activities of the Council, especially in regard to grant-aided services, are being directed prudently in the public interest and that grants are being applied to the purpose intended. For this purpose inspections may be arranged by agreement with and invitation of the Council and, in respect of grant-aided services, may also take place as of right. The Council shall consider any advice tendered by the Supervisory Authority in respect of such matters.

50. When the Council has suspended an officer of its staff under the provisions of section 24 of the Constitution with a view to inquiry into any misconduct or dereliction of duty with which he is charged, the Council shall be competent to conduct the inquiry itself through a committee or otherwise as it may determine but, if it considers that an inquiry made independently of the Council would better suit the case, it may request the Supervisory Authority to appoint a committee of investigation. Similarly, any Senior Officer of the Council, having been suspended, may request that the investigation of his case be entrusted to a Committee independent of the Council and, on receipt of such request, the Council shall refer it to the Supervisory Authority for a Committee of Investigation to be appointed. The investigating committee having reported, the determination of the matter shall rest with the Council subject to the provisions of any law affecting the case.

Effective Date.

51. This Constitution shall have full effect from the day on which the Charter is duly signed and authenticated by Government, but it shall have provisional effect from the date on which it receives the provisional sanction of Government. It shall be subject to lawful amendment as provided in the Ordinance.

APPENDIX

Notes on the Suggested Standard Form of Constitution for Stadtkreis Councils

1. Section 9.

Several of the German Councillors have made the criticism that the duties entrusted to the Chairman of the Council are so different from those which used to be assigned to an Oberbürgermeister that they would prefer a different title altogether and suggest „Kreis Präsident“. There appears to us to be some force in the criticism and we recommend that the suggestion be considered.

2. Section 18.

We have used the word „honorarium“ although subsections (i) and (iv) suggest that the office is not entirely honorary. We believe that we have followed the general intention of section 27 of the D. G. O. and that the use of the word „fee“ in that section is only intended to cover the purposes we have described.

3. Section 22(a).

Although we have mentioned a „Contract“ it may well be that most of the conditions will be stipulated in mandatory sections of the Ordinance and that it will be more a letter of appointment than a contract that he will receive from the Council. The Section, like many of the others, cannot be drafted in detail until the provisions of the Ordinance are known.

4. Section 29.

We realise that in drafting this section in the sense that advisers may vote in certain circumstances we have gone against the provisions of Sections 53 and 59 of the D. G. O. These sections have been disregarded in practice by many of the Councils; they have appointed persons who are not Councillors as full members of Committees. Orders disallowing this have met with strong protest. Section 85 (3) of the British Local Government Act 1933 admits of such persons being appointed as full members of Committees provided that they do not exceed one-third of the whole. This fact, coupled with what appears to be the universal desire of the Councillors consulted, appears to justify us in departing from the provisions of the D. G. O. in this respect and assuming that the new Local Government Act will give covering sanction.

5. Section 30.

Fire Services, Ambulance Services, and certain shared public utility services such as tramways are examples of cases in which such joint Committees might be found useful.

6. Section 31.

We have found that Councils everywhere desire some specific provision to be made in the Constitution to give them some power of surveillance over the local police force by means of a Watch Committee. In drafting such a section we have realised the necessity of ensuring that it should not conflict with the provisions of any ordinance that may be made respecting the control of such police forces. It appears to be in conformity both with the desires of the Councils and the suggestions made by the Commissioner of Police.

7. Section 35.

Section 33 (2) of the D. G. O. would appear to give every Councillor the right and, to a certain extent, the duty of inspecting all the files and records of the Council. This provision goes much further than the corresponding provisions of the Local Government Act in England and objections against it have been raised by the representatives of almost every Council consulted. We have therefore based Section 35 on the lines of the British Act rather than the D. G. O. It follows closely Rule 29 of the model Standing Orders printed by HM's Stationery Office along with extracts from the Act.

8. Section 39 (b).

Several German critics have pointed out that the proposed procedure by way of Civil action differs from the practice in Germany. It is a criticism that will certainly merit consideration. Meanwhile we have let the section stand as it was in the first draft as being in accord with the principles of British justice according to which we have to advise.

9. Sections 47—50.

The Supervisory Authority. Until the shape of the new Ordinance is known the method and extent of supervision of Local Councils must remain in doubt and our suggestions are merely tentative. In drafting them we have kept in mind the principle that the control which Government should have over local Councils should accord rather with the relations between a senior and a junior partner than between master and servant or even, except in the case of services wholly covered by grant, principal and agent.

Draft Model of Standing Orders

Annual General Meeting.

1. The Council shall hold an annual general meeting, the date of which shall be fixed by the Council at the last meeting of the electoral year, to take place within 14 days after the ensuing election.
2. The first business at the annual general meeting shall be the election of the Oberburgermeister.
3. The Chairman at the annual general meeting, until after the election of a new Oberburgermeister, shall be the existing Oberburgermeister (whose term of office is still current until the election is completed), or in his absence the Burgermeister: Provided that, in the absence of the Oberburgermeister, the Burgermeister shall preside, or, if he also is absent, the eldest Councillor by age who is present at the meeting. The eligibility of the Oberburgermeister, or in his absence the Burgermeister, to preside at such a meeting until such election is completed shall not be affected by the question whether or not he is still a Councillor, but his eligibility to vote shall be affected to the following extent:
 - (a) If he is a Councillor the Chairman shall have both a personal and casting vote;
 - (b) If he is not a Councillor, he shall have no personal vote but, if the votes cast by the Councillors entitled to vote are equal, he shall in that case have a casting vote.
4. Further items on the Agenda at the Annual General Meeting shall be in order:
 - (a) The election of the Burgermeister;
 - (b) The appointment of Standing Committees;
 - (c) The appointment of Council representatives on joint Standing Committees;
 - (d) The election of delegates to Statutory Boards.

If it is found convenient to do so, all or any of the Council may go into Committee for the purpose of debating the appointments under this section. When the Council has resolved itself into a Committee of the whole Council and concluded its business, the session of the Council shall then be resumed. The first business thereafter shall be to receive the report of the Committee, which shall be announced by the Chair and put to the vote without debate.

See
Appendix
Note 1

Regular Meetings.

5. After the elections required by Section 4 hereof, the Council shall fix the dates of the regular meetings of the Council to be held during the electoral year.
6. If no date for the holding of regular meetings has been decided at the Annual General Meeting, or if it becomes necessary to alter the date of any such meeting and no convenient opportunity to consult the Council occurs, the date shall be determined by the Oberbürgermeister.

Special Meetings.

7. A special meeting of the Council may be convened by the Oberbürgermeister, either on his own motion or on a written application of at least one quarter of the Councillors.

Convening of Meetings.

8. For the purposes of these rules the word „Meeting“, unless the context clearly indicates the contrary, shall mean the whole session of the Council during which the Council addresses itself to the Agenda list prepared before the session and such supplementary items as it may have agreed to include, whether such session lasts for one day or more than one day.
9. Invitations to meetings, both regular meetings and special meetings, shall be issued by the Oberstadtdirektor and sent to all Councillors at least seven days before the meeting, provided that on a certificate of urgency signed by the Oberbürgermeister shorter notice shall suffice. Such invitations shall be in writing and shall be sent by mail or delivered at the known residence of each Councillor. A list of agenda shall be included.
10. The Agenda shall be prepared by the Oberstadtdirektor after consultation with the Oberbürgermeister. He shall include as „Motions for debate“ all motions of which notice has already been given at a previous meeting of the Council and on which no decision has been taken. He shall include under the head of „Notice of Motions“ all motions of which notice in writing has reached him since the last meeting of the Council, provided that such written notice shall have been signed by one Councillor as proposer and another as seconder; provided also that in the case of similar motions he may seek agreement of the proposers and seconders concerned to combine them into one motion with proposer and seconder as may be agreed. All items under the head of „Notice of Motions“ shall be shown in the Agenda in the order in which they were received save that, in the case of motions combined by agreement as above provided, the date shown shall be that of the first notice received.
11. Notice of all meetings together with the Agenda shall be posted on the notice-board of the Council building and shall also be published in a newspaper on regular sale in the Kreis.
12. If a Councillor cannot attend the meeting, he shall inform the Chairman in writing in due time, but at least one day before the meeting takes place. If it shall appear to the Oberbürgermeister on the evidence of such information that a quorum will not be reached, he may, at his discretion, postpone the meeting.

Minutes.

13. The minutes of Council meetings shall be drawn so as to present a true and sufficient record of all the proceedings. In particular, the exact text of all resolutions, petitions and by-laws of the Council shall be recorded.
14. The names of all Councillors present shall be recorded in the minutes. The names of Councillors absent shall also be recorded.

Procedure at Meetings.

15. The „Agenda“ shall set out the order in which the business of the Council and the subjects for discussion shall be taken. Such order may be varied by consent of the Council. The normal order shall be: Passing of the minutes; Announcements from the Chair; Petitions and Deputations; Notice of Questions; Questions; Notice of Motions; Motions; other business. The Order Paper which shall be attached to the Agenda paper and be read as one with it, shall set out the text of all questions to be asked and answered at the meeting and the text of all motions to be proposed.
16. The Oberbürgermeister shall preside at all meetings of the Council, provided that the Bürgermeister shall preside in his absence or, if neither the Oberbürgermeister nor the Bürgermeister is present, then the eldest Councillor by age shall preside. See Appendix Note 2
17. The proceedings of the Council shall open with the reading of the minutes. Provided that, if the minutes have been duly circulated to the members and published, it shall be competent for any member to propose a motion that they be taken as read. Such motion shall be subject to the procedure governing motions as described in Standing Orders here below and, if it is carried, the minutes need not be read.
18. Any amendments to the minutes shall then be proposed by motion and debated. After decision has been reached concerning such amendments, it shall be open to any member to propose a motion that the minutes as rendered be adopted. When the minutes have been adopted, they shall be signed by the Chairman and one other Councillor.
19. After the passing of the Minutes the Chairman shall have the right to make any announcement on any matters of fact which he considers to be of concern to the Council and he may also call upon the Oberstadtdirektor or such other officer as may be representing him at the meeting to report progress regarding the Executive.
20. After communications from the Chair, deputations, if any, may be received or petitions presented.
21. Deputations shall only be received if the Oberbürgermeister or six members of the Council have stated in writing that the subject to be treated justifies their reception.
22. Deputations shall not comprise more than ten persons. Every Deputation shall have a copy of a memorandum to be submitted to the Council in which the nature and the purpose of the Deputation shall be stated.
23. Copies of all memoranda to be submitted by the Deputation shall be supplied to the Council at least seven full days in advance of the meeting.

24. Notice of any questions shall next be given and thereafter questions on the Order Paper may be asked and answered. Provided as follows:

- (a) Questions must relate to business within the competence of the Council;
- (b) They must be such as to admit of a short answer;
- (c) They must not contain argument;
- (d) They should not be hypothetical;
- (e) If they are hypothetical or contain argument they can be disallowed and, in that case, should not appear in the Order Paper;
- (f) No question should appear in Order Paper and no question need be answered unless notice of it has been given at a previous meeting;
- (g) Questions relating to the Executive shall be answered by the Oberstadtdirektor or his Deputy or such other office as he may determine.

See
Appendix
Note 3

25. The next item for attention shall be „Notice of Motions“. All motions of which notice has been received since the last meeting of the Council shall be set in the Order Paper under „Notice of Motions“. Provided this has been done, no allusion need be made to them at this stage but any Councillor may now rise and give notice of a motion. He shall read out the terms of it and pass to the Clerk of Records a written copy supported by his own signature as proposer and the signature of another Councillor as seconder.

See
Appendix
Note 4

26. The Council shall next proceed to the hearing of motions. Unless the Council shall otherwise decide they shall be taken in the order shown on the Agenda paper. Each motion shall be introduced by the Councillor who first gave notice of it or, if he is absent, another Councillor thereto authorised by him. Except in the case of a motion from the Chair, the motion must be seconded before the debate can proceed and other speeches be made.

27. After all speeches on the motion have been heard, the proposer may conclude the debate by a second speech, but no other Councillor may speak more than once on a motion. When the debate has been concluded, the question shall be put and, except where otherwise provided in the Constitution or Standing Orders, shall be decided by a simple majority vote.

28. The proposer of a motion, when replying to a debate under the provisions of the foregoing rule, shall not introduce new matter.

29. If, during the debate on a motion, any Councillor proposes an amendment and such amendment is seconded, the debate on the original motion shall cease until the amendment has first been debated and determined. During the debate on the amendment any Councillor may speak once, notwithstanding that he may already have spoken on the substantive motion and, if any Councillor has not yet spoken, the fact of his speaking on the amendment shall not preclude his right to speak when the debate on the substantive motion is resumed. If the amendment is carried, the debate on the substantive motion as amendment will proceed. If the amendment is lost, then the debate will proceed on the substantive motion unamended.

30. The proposer of an amendment shall be held to be speaking to the substantive motion and may not speak a second time when the debate

on the substantive motion is resumed. The seconder of an amendment, if he makes a speech, must also be considered to be speaking to the substantive motion and may not in that case speak again, but, if he makes no speech beyond formal seconding, then he may speak when the debate on the substantive motion is resumed.

31. An amendment shall be either:

- (a) To leave out words;
- (b) To leave out words and insert or add others;
- (c) To insert or add words;

but such omission or insertion of words, although it may qualify the original proposal, shall not have the effect either of negating it or of introducing proposals of an entirely different character.

32. At any time during a debate, except in interruption of a speech, it shall be competent for the proposer of a motion or the proposer of an amendment to withdraw his motion or amendment, as the case may be, subject to the approval of his seconder and the permission of the Council. It shall also be competent for the proposer of a motion, with the consent of his seconder and of the Council, signified without discussion, to alter the motion if the alteration is one which could have been moved as an amendment thereto.

33. (a) If the Chairman desires to propose any motion, the procedure, both as regards notice and in all respects, shall be the same as for any other Councillor except that, before proposing his motion, he shall, except as otherwise provided in sub-section (b) hereof, first leave the Chair and the Deputy Chairman or, in his absence, the eldest Councillor by age shall preside in his stead. He shall then propose his motion, addressing the Chair, and after making his speech shall take the seat vacated by the Acting Chairman. When all Councillors desiring to speak have done so, he may speak again in answer to the debate. He shall not resume his seat as Chairman until the vote has been taken.

(b) The provisions of sub-section (a) hereof shall not operate in the case of the Chairman proposing a motion of a procedural nature, such as: To adjourn the meeting; to adjourn the debate; to postpone consideration of a motion; to proceed to the next business; to alter the order of business. Further, they shall not apply so as to invalidate the procedure set forth in rule 35 below for the conduct of debate on subjects referred to the Council by Government.

34. If the Chairman, not being the proposer of a motion, wishes to speak in support or opposition, he must vacate the Chair before he speaks and the Burgermeister or, in his absence, the eldest Councillor by age, shall preside until he has finished speaking, after which he shall resume the Chair.

35. In the case that Government shall have expressed a desire in writing, addressed to the Council by the Minister or person duly authorised on his behalf, accompanied by a memorandum, that any matter should be discussed by the Council, such matter shall be introduced by the Chairman who shall first read the memorandum to the Council. He shall then put a motion from the Chair that the matter be debated. On the assent of the Council having been obtained, he shall himself

propose a substantive motion in accordance with the intentions of the memorandum. Provided that he confines himself to an impartial presentment of the facts of the case and the objects and reasons of the proposal, he need not vacate the Chair in order to speak on the motion but, if he wishes to express personal views, he must vacate the Chair as provided in Rule 33 above. When the motion has been proposed, debate shall ensue according to the Standing Orders governing debates in Council.

36. Motions to the following effect may be moved without notice:

- (a) To amend a motion;
- (b) To postpone consideration of a motion;
- (c) To adjourn the meeting;
- (d) To adjourn the debate;
- (e) To proceed to the next business;
- (f) To put the question;
- (g) To refer the matter under debate to a Committee;
- (h) To review and consider the report of any Committee appointed during the Session for the consideration of any matter arising under the Agenda;
- (i) To propose that a Councillor named by the Chairman under the provisions of Rule 61 „be not further heard“ or „do leave the meeting“;
- (j) To give or refuse consent on any procedural matter in which the consent of the Council has to be sought;
- (k) To pass or amend the minutes;
- (l) To alter the order of business;
- (m) To propose that the Council do resolve itself into committee;
- (n) To apply a time limit on speeches under Rule 43;
- (o) To suspend Standing Orders.

37. No motion to rescind any resolution passed within the preceeding six months, and no motion or amendment to the same effect as one which has been defeated within the preceeding six months shall, except Standing Orders be first suspended under the provisions of Rule 40 below, be proposed except upon the written application of a least one third of the Councillors.

38. After the Council has completed business on all motions appearing on the Order Paper it may proceed to „Other Business“.

39. Motions of which notice has been given before the meeting and which stand in the Order Paper under the head of „Notice of Motions“ may be debated during „Other Business“ if the Council agrees. Motions of which notice has only been received during the meeting under the provisions of Rule 22 may not be taken except that, if any such matter shall appear to be so important and urgent that action upon it cannot be delayed without grave loss or injury, then it shall be open for any Councillor to propose a motion under the provisions of Rule 40 below that Standing Orders be suspended so as to permit the matter to be debated and decided.

Suspension of Standing Orders.

40. Any Standing Orders of the Council except such Standing Orders, if any, as embody mandatory clauses of the Ordinance may be suspended by vote of the Council so far as regards any meeting at which such suspension is moved, provided that there are present at least one half of the total number of Councillors.

Voting.

41. Voting on all matters before the Council in session shall be by show of hands.

Procedure for Shortening Debate in Council.

42. Anything elsewhere in these Standing Orders notwithstanding, it shall be competent at any time during the debate for any Councillor who has not already spoken on the motion, if he considers that all relevant arguments have already been sufficiently stated, to move that the question be now put. This motion being seconded, the Chairman shall ascertain and read a list of the members still desiring to speak, whereupon voting upon the motion of closure shall take place immediately without debate. If carried by a majority of two thirds of the members voting, it shall succeed. If it succeeds, all further debate upon the substantive motion before the Council shall cease and the vote be taken forthwith. If the motion of closure is not carried the debate on the substantive motion will continue.

43. There shall be no automatic time limit for speeches, but if the Chairman considers that the business of the Council is being unduly delayed by over-long speeches, he may put it to the Council to vote whether a time limit shall be imposed. He may, if he considers it proper, interrupt a speaker in order to do this. The motion may be put without debate and, if the Council votes for a time limit, all further speeches upon the substantive motion then before the Council shall be limited to ten minutes or fifteen in the case of the proposer of the motion replying to the debate. The time limit shall lapse when the debate on the substantive motion to which it relates has been concluded.

Disclosure of Financial Interest.

44. If any Councillor or his spouse, or the father and mother, brother, sister, son or daughter of any Councillor or his spouse, has a financial interest in any matter under consideration by the Council or by any Committee of the Council of which he is a member, such Councillor shall disclose such interest and not take part in the debate until he has received the consent of the Council or Committee, as the case may be, to do so.

45. If the subject of debate before the Council or before a Committee of the Council at any time is the selection of an officer to fill an executive post, any Councillor who knows that he or his spouse are related to any of the applicants shall reveal the nature of the relationship and shall take no part in the discussion, unless the Council or Committee, as the case may be, assents to his doing so on the ground that the relationship is too remote to affect his judgement in any way.

By-Laws.

46. (a) Any proposal to pass a by-law shall be introduced as a motion. During the debate on a motion to approve a by-law it shall be open to any Councillor, in the course of his speech, to propose that the question be referred to a Select Committee. Such a proposal, if seconded, shall then be debated in the same manner as if it were an amendment. If it is carried, any Councillors who have not yet spoken on the substantive motion may do so on the understanding that, before the question is put, the report of the Committee must first be received and debated. When all members desiring to do so have spoken, a short adjournment shall be granted to enable the Oberbürgermeister to consult the party leaders and such other Councillors as he may wish as to the membership of the Select Committee. He shall make his own selection from the advice given him and, upon the resumption of the Council, the Oberstadtdirektor shall announce the names proposed. The names may either be accepted or a debate may ensue if the Council so wishes.
- (b) When the Committee has been elected it shall conduct its business as expeditiously as possible and render its report, stating clearly what amendments, if any, it recommends to be made in the by-law.
- (c) The Council shall debate the report and may either accept it or amend it or reject it. If the Council accepts the report, the by-law shall be put to the vote of the Council in such form as the report may have recommended. If the Council amends the report, the by-law shall be put to the vote of the Council in such form as is required by the amendment. If the Council rejects the report, the Council may either appoint a new Committee or vote on the by-law in the form in which it stood before the Committee was appointed.

Adjournments of the Council.

47. The Chairman may, of his own motion, adjourn the Council for such interval or intervals during the day as he may deem to be convenient to the Councillors. When the business of the Council cannot conveniently be concluded in one day, the Chairman may adjourn the meeting till the following day, or, if he finds it convenient after consulting the Councillors to adjourn for a longer period, he may do so provided that, except in the case of the budget session, no such adjournment may be for a longer period than one week. The whole session shall be deemed to be a single meeting within the meaning of Section 25 of the Constitution and shall continue until the Council has disposed of all business standing in the Agenda and such other matters as it may, conformably with Standing Orders, have decided to include in its business.
48. On each daily resumption of the meeting the proceedings of the Council shall continue upon the business upon which it was engaged at the adjournment except that, by permission of the Council, any Committee reports or other papers which have come to hand since the adjournment may first be presented and notice of questions or motions may be given.

Further Procedural Matters During Full Sessions of the Council — Seating of Councillors, Speeches, Points of Order, etc.

49. In taking their seats at the Council the Councillors shall sit near the Oberbürgermeister in order of seniority according to the length of unbroken services as a Councillor. See Appendix Note 5
50. All Councillors shall make their speeches standing, and shall address the Chair. See Appendix Note 6
51. A Councillor making a speech shall be entitled to be heard in silence and, except as otherwise provided in these notes, may not be interrupted in the course of his speech. Councillors conversing together audibly while another Councillor is speaking may be called to order by the Chairman.
52. No Councillor may read his speech. Provided that (1) the indulgence of the Council may be extended to the proposer of the budget motion; (2) any Councillor may refresh his memory by reference to his notes and may read passages containing lists of figures or short quotations, but long quotations must not be read except by permission of the Council. See Appendix Note 7
53. Councillors, in making their speeches, may criticise what other speakers have said, but they may not impute motives.
54. If any Councillor considers that a speaker is not speaking relevantly to the business in hand or is infringing one of the Standing Rules of procedure, he may rise to ask the Chair whether the speaker is in order or not. The Chairman shall decide and, if necessary, call the speaker to order. The mere rising on a point of order shall not count as a speech.
55. It shall be competent for any Councillor to rise on a point of personal explanation if any speaker appears to have misconstrued anything said by him in his speech, but he must confine himself to a short statement of the facts and may not enter into argument. Rising on a point of personal explanation shall not be counted as a speech.
56. If any Councillor rises on a point of order or point of personal explanation during another Councillor's speech the Councillor whose speech is interrupted shall resume his seat until the ruling of the Chairman on the point of order has been given or the Councillor has given his personal explanation, as the case may be. He shall then rise and continue his speech. The Chairman shall protect any Councillor against repeated and groundless interruptions of his speech by admonishing the Councillor who makes them.
57. The Chairman shall have the right to intervene in the debate at any time for the purpose of clarifying a point of fact or giving a ruling on a point of order. He may also call upon the Oberstadtdirektor for advice as to a point of fact. Such intervention shall not count as a speech.
58. Whenever the Chairman rises during a debate a member then speaking or standing shall resume his seat and the Council shall be silent.
59. If two Councillors rise simultaneously to speak the Chairman shall decide who shall be heard first and shall call upon the other later.

60. The ruling of the Chairman shall be accepted in the decision of all points of order and procedure. When a point of order is put to him he shall, after consulting the Oberstadtdirektor if he thinks fit, proceed to give his ruling, but, if he is in doubt as to the correctness of his ruling, he may intimate that it shall prevail only until such time as, having taken advice, he is in a position to give a firm decision.
61. If any Councillor persistently disregards the Chair after having been repeatedly called to Order, the Chairman may order him to resume his seat. If he fails to do so, it shall be competent for any Councillor to move "That the Councillor named be not further heard" or "That the Councillor named do leave the meeting" and the motion, if seconded, shall be put and determined without discussion.
62. If any Councillor uses abusive or obscene language he shall be called to order by the Chairman.
63. If a member of the public interrupts the proceedings of the Council at any meeting the Chairman may, after warning, order his departure from the Council Chamber.

Minor Provisions Regarding Procedure in the Council.

See 64., 65., 66.
Appendix
Note 8

Preparation of Minutes of Council Meetings.

67. The Minutes of the meetings of the Council shall be prepared by the Clerk of Records. When they are completed unconfirmed copies shall be circulated to all Councillors.

Procedure in Committees.

68. Committees, whether composed of the whole Council or selected members, shall not be bound by the same rules of procedure in debate as are applicable to full sessions of the Council. They shall make their own rules of procedure, provided that they shall not conflict with any Standing Orders which the Council may hereafter make to govern the procedure for debates in Committee.
69. Committees of the Council may be either Standing Committees or "Ad hoc" Committees. A Standing Committee, after it has been appointed, shall remain in being until discontinued by resolution of the Council. An "Ad hoc" Committee shall have terms of reference from the Council setting forth clearly the subjects about which it is required to make examination and report. It shall be deemed dissolved when its report has been signed.
70. Members of Standing Committees, unless it shall be otherwise determined by the Council when the Committee is appointed, shall continue their membership until the time of their retirement from the Council arrives except that (a) a member may retire voluntarily; (b) may be relieved of his membership, at the discretion of the Council, if he fails for three meetings in succession to attend the Committee after due notice given; (c) may be relieved of his membership if he becomes incapable, through illness or other sufficient cause, of performing his

duties. A Councillor who retires from the Council and is re-elected may not automatically be restored to membership of any Committee of which he was a member before he retired, but it shall rest with the Council whether to re-appoint him or not.

71. Save as provided in Rule 72 below, no Councillor shall be a member of more than two Standing Committees provided that, if there be any Standing Committee which is a Committee of the whole Council, it shall not count for the purpose of this rule.
72. The Oberbürgermeister shall be ex-officio a member of all Standing Committees and Chairman of the Executive and Financial Committees.
73. An executive officer shall be present at every meeting of each Committee and shall keep the minutes thereof. He shall give advice, when consulted, and such secretarial assistance as the Chairman may require of him.
74. Save as provided in Rule 72 above, all Committees shall elect their own Chairman from among their members. The Chairman shall have both a vote and a casting vote. Committees may invite any person, whether a member of the Council or not, to sit with them as an advisor. Such person may not vote unless authorised by the Council under the provisions of Section 29 of the Constitution. He may not be Chairman.
75. A Councillor who has proposed a motion which has been referred to any Committee shall be invited to attend the meeting of the Committee at which it is proposed to consider the motion.
76. Committees may appoint Sub-Committees from their own members. When appointing a Sub-Committee, the Committee may either designate a Chairman or leave the Sub-Committee to elect its own Chairman, provided that no person may be Chairman unless he is a Councillor.
77. Sub-Committees may be either "Standing" or "Ad hoc". The reports of all Boards and Sub-Committees shall be rendered to the Committee which appointed them.
78. Standing Committees which the Council shall appoint are: An executive Committee, a Finance Committee, and Standing Committees to cover the work of departments, either singly or in such combinations as may be deemed suitable.
79. Except as provided in Rule 80 below, the powers of all Committees shall be limited to examining and reporting on such matters as lie within the scope of their appointment and such other matters as the Council may, from time to time, refer to them. All reports shall be made to the Council and all decisions shall rest with the Council. Provided that, if an urgent report has to be made when the Council is not sitting, such report may be made to the Oberbürgermeister.
80. The Executive Committee may take such action on behalf of the Council as may be necessary for the convenient conduct of the day to day business of the administration.
81. The normal limits of Committee membership shall be between a maximum of twelve and an minimum of six voting members. If the Council

considers the subject matter with which the Committee would be concerned to be so controversial that a Committee of those limits would not be adequately representative of all shades of opinion among the Councillors, the Council may, in such case, appoint itself as a Committee of the whole Council. As a Committee of the whole Council it may appoint an Advisory Board or Boards. (See Appendix, Note 9.)

See
Appendix
Note 9

See
Appendix
Note 10

82. The Council may also, at any time, resolve itself into a Committee of the whole Council for the consideration of any particular matter.

83. No Councillor or Officer of the Council participating in the proceedings of a Committee, Sub-Committee or Board, shall, without its consent, disclose any of its proceedings until it shall have reported to the Council or shall otherwise have concluded action on that matter.

84. It shall be a practice, from which the Council shall not depart without good reason, that every Committee appointed by the Council shall contain at least one member of every political party represented in the Council. In the event of the Council deciding, in any particular case, to depart from this practice in appointing a Committee, the reason shall be clearly stated in the minutes.

85. When the report of a Committee has been presented and copies have been circulated to members, it shall be open to any Councillor, after due notice given, to propose a motion that the report be adopted.

Appointment and Retirement of Officials.

86. All vacancies to be filled in offices in the appointment of the Council except such as are at a weekly wage, shall either be filled by promotion or transfer of officers on the staff or shall be publicly advertised. Provided that where, within six months of the filling of a vacancy which has been publicly advertised, a similar vacancy occurs in an office in the appointment of the Council, one of the former applicants may be appointed and the vacancy, in such case, need not be advertised.

See
Appendix
Note 11

87. The party sympathies of an executive officer shall not be taken into account in considering his appointment, promotion or dismissal.

88. Before taking office the senior executive and departmental officers of the Council shall be sworn in by the Oberbürgermeister or his deputy in the presence of at least one other Councillor.

FINANCIAL RULES

Estimates.

See
Appendix
Note 12

89. Every Committee of the Council shall prepare and submit to the Finance Committee in February of each year estimates of its income and expenditure for the ensuing financial year on (a) Revenue account and (b) Capital account.

90. The Revenue account estimates shall show separately:

- (i) Estimated income and expenditure on all ordinary services;
- (ii) Estimated income and expenditure on Capital Works to be met out of Revenue.

91. The Capital account estimates shall be in respect of objects which have been approved by the Council under Rule 97 below.

92. The Finance Committee shall consider such estimates at a meeting of which the Chairman of each Committee submitting estimates shall have notice, and at which he shall be entitled to attend and speak when the estimates of his Committee are under consideration.

93. The adoption of the estimates of the several Committees shall be recommended to the Council in March each year by the Finance Committee, which shall submit at the same time such summaries, observations and amendments in relation thereto as it may deem desirable.

94. It shall be in the power of the Finance Committee to refer any estimate to the Council-in-Committee for amendment on grounds of economy or otherwise.

Supplementary Estimates.

95. The several Committees of the Council shall confine their expenditure within the estimates. No excess expenditure over estimates shall be incurred unless and until the Council has approved a supplementary estimate in respect thereof. Supplementary estimates shall be presented by the responsible Committee to the Finance Committee which shall deal with them by a like method as for annual estimates. Supplementary estimates may be presented at any time during the financial year in the following circumstances:

- (a) when an excess of expenditure either on Revenue account or on Capital Account is anticipated;
- (b) In order to meet expenditure of an urgent character not provided for in the original estimate;
- (c) In order to meet a diminution of income below that anticipated in the original estimate.

96. In presenting Supplementary Estimates to the Council the Finance Committee shall submit a recommendation as to how the money for such excess of expenditure or diminution of income is to be provided.

Schemes financed from Loans.

97. A committee having prepared a scheme which is proposed to be financed out of borrowed moneys shall submit a detailed report on its proposals, first to the Finance Committee, then to the Council. The Finance Committee shall report to the Council at the meeting at which the proposals are being considered as to existing loan indebtedness and as to the effect on rates of the loan charges proposed; and shall make such recommendations as it may deem desirable.

Money Resolutions.

98. No motion which deals with expenditure or existing sources of income, except within the scope of Estimate or Supplementary estimates already approved, shall be voted upon until it has first been examined by the Finance Committee. Provided that this rule shall not apply to

cases in which the Council signifies that it regards the financial effect of the motion as trivial.

Supervision of Expenditure.

99. Each Committee shall be responsible for the supervision of expenditure under its own estimates.
100. No work shall be commenced, or goods ordered, or contract entered into unless it has been approved in the following way: —
 - (i) It shall have been provided for in an approved estimate;
 - (ii) In the case of contracts or quotations, the terms thereof shall have been approved by the appropriate spending Committee;
 - (iii) In the case of expenditure other than on works done by direct labour, or by contract or quotation, the order book kept by the department ordering the goods shall be submitted to the meeting of the Committee next following the ordering of the goods.
101. The Oberstadtdirektor shall furnish the Treasurer with full particulars of all contracts entered into and tenders and quotations accepted within three days of the date of such contracts or acceptances. The Treasurer shall keep a Contracts Register showing expenditure under each contract.
102. All orders for goods to be supplied or work to be done shall be given in a form presented by the Finance Committee and shall be signed by a duly authorised officer. The Treasurer shall supply each department with such forms in triplicate. The first copy shall be forwarded to the contractor; the second copy shall be forwarded at the same time to the Treasurer, and the third copy shall be retained by the issuing department.

Supervision of Accounts.

103. All accounts, before payment, shall be certified as to:
 - (i) receipt of the goods in proper quantity and condition;
 - (ii) Accuracy of the prices charged;

by the head of the spending department. They shall be submitted three full days before the meeting of the responsible Committee to the Treasurer, and it shall be his duty to have such accounts examined, and to certify:

 - (i) that they are arithmetically correct;
 - (ii) that they agree with the appropriate order, contract, tender or minutes;
 - (iii) that they have not been paid previously.
104. The head of each department shall notify the Treasurer promptly of any matters (such as absence from duty etc) which may effect the remuneration of officials. The Treasurer shall be responsible for the accuracy of the salary sheet, and shall certify accordingly.
105. The head of each department shall be responsible for the accuracy of the workmen's time sheets relating to his department, and shall certify accordingly.

106. Salaries and wages shall be computed and paid by members of the Treasurer's staff; and all persons paying or witnessing payment shall certify the sheets accordingly.
107. All accounts, salary sheets and wages sheets, duly certified under the preceding clause, shall be submitted to the responsible Committee, which shall, if it approve them, forward them to the Finance Committee.
108. The Finance Committee shall examine all bills submitted by other Committees of the Council, and, if approved, recommend them to the Council to be paid.
109. On being passed by the Council, a list of bills for payment shall be signed by three Members present at the Meeting and counter-signed by the Oberstadtdirektor. The Treasurer shall be instructed not to draw any cheque and the Council's Bankers shall be authorised and requested to withhold payment of any cheque except in respect of a bill so passed or a bill authorised to be paid under Rule 110 below.

Payment of Urgent Bills.

110. When it deemed necessary to issue a cheque in payment of any account before such account has been passed for payment by the appropriate Committees and Council, a special order shall be made upon the Treasurer, signed by the Oberbürgermeister or the Chairman of the Finance Committee, directing that payment shall be made; without such order, no payment shall be made except in accordance with Rule 108 above.

Periodical Financial Reports.

111. The Treasurer shall submit a statement of income and expenditure on Revenue account and Capital account, compared with the estimates, to each Committee as soon as may be after each financial half-year, and such statement shall be presented, together with a summary thereof, to the Finance Committee.

Stores and Stock.

112. An account of the receipt and issue of stores and a full inventory of all kinds of equipment in each department shall be kept by the respective departments, and shall be subject to audit by the Treasurer.
113. All books of account, order forms, receipt check books, tickets, wages sheets and other accounting documents shall be obtainable only from the Treasurer.

The Common Seal.

114. The common seal of the Council, when not required for immediate use, shall be kept in a safe secured by two different locks, the keys of which shall be kept respectively by the Oberstadtdirektor and a designated Councillor. Provided that either of them, if unable through impending absence or other cause to exercise his responsibilities as custodian, may by a written instrument entrust his key and his duty as custodian

to a substitute who, in the case of the Oberstadtdirektor, shall be an officer of the Council and, in the case of the Councillor, shall be another Councillor.

115. The common seal of the Council shall not be affixed to any document unless the sealing has been authorised by a resolution of the Council or of a Committee to which the Council has delegated its powers in this behalf. A resolution of the Council (or of a Committee where that Committee has the power) authorising the acceptance of any tender, the purchase, sale, letting, or taking of any property, the issue of any stock, the presentation of any petition, memorial or address, the making of any contract or any deed requiring to be sealed shall be a sufficient authority for sealing any document necessary to give effect to the resolution. The seal should be attested by a least one of the following persons present at the sealing, viz, the Oberbürgermeister or his Deputy, the Oberstadtdirektor or his Deputy and by at least one Councillor besides. An entry of every sealing of a document shall be made and consecutively numbered in a book to be provided for the purpose and shall be signed or initialled by the person or persons who shall have attended the sealing.

Procedure concerning Contracts.

116. No contract which exceeds RM 2000 in value or amount for the supply of goods or materials or the execution of any work shall be made unless at least 10 days public notice has been given in one or more newspapers provided that notice shall not be required if: —

- (a) The goods or materials to be purchased are proprietary articles or sold only at a fixed price;
- (b) The goods or materials to be purchased are obtainable only from a limited number of Contractors but in such case a reasonable number of those Contractors shall be invited to submit tenders;
- (c) The prices of the goods or materials to be purchased are controlled by trade organizations or if for other reasons there would be no genuine competition;
- (d) The work to be executed or the goods or materials to be purchased are a matter of urgency; or
- (e) The work to be executed or the goods or materials to be supplied consist of repairs to or parts from existing machinery or plant.

117. No contract which exceeds RM. 20000 in value or amount for the supply of goods or materials or the execution of any works shall be entered into unless tenders have been invited from a reasonable number of persons who supply such goods or materials or execute such works, provided that tenders shall not be required if: —

- (a) The goods or materials to be purchased are proprietary articles or are sold only at a fixed price;
- (b) The prices of the goods or materials to be purchased are controlled by trade organizations or if for other reasons there would be no genuine competition; or

- (c) The work to be executed or the goods or materials to be supplied consist of repairs to or parts from existing machinery or plant.

118. No contract which is less than RM. 2000 but more than RM. 200 in value or amount for the supply of goods or materials or the execution of any work shall be entered into without a written quotation first being obtained.

119. All tenders for goods or materials or for the execution of works shall be based on a definite specification and, as a general rule, no tender shall be recommended for acceptance which deviates from that specification, exceptions to be reported to the Council.

120. No tender shall be received except in sealed envelopes endorsed "Tender for" followed by the subject to which it relates. They shall not be opened until after the latest time for the receipt of tenders and shall be opened in the presence of at least two members of the Committee concerned, one of whom should preferably be the Chairman.

Enforcement of Financial Regulations.

121. It shall be the duty of the Treasurer to see that the financial provisions of these Standing Orders have been observed in respect of all matters included in any account submitted to the Finance Committee for payment; in case of failure to comply with these regulations he shall report thereon to the Finance Committee.

Auditing of Accounts.

122. As soon as possible after the conclusion of the budget year the Treasurer shall submit to the Finance Committee of the Council a statement of accounts showing the revenue and expenditure for the budget year just concluded. The accounts shall also be submitted to the Auditing Office of the City at the same time.

123. The Auditing office shall present its accounts in form of a final report which it shall lay before the Council. This report must state whether the accounts truly reflect the financial transactions and whether the receipts and expenditures are in accordance with the budget resolution and approved supplementary appropriations. The report may contain objections in respect of particular items.

124. The accounts and the report of the Auditing Office shall be fully debated by the Council and a full report of the debate shall appear in the Minutes. At the close of the debate the Treasurer will be given either a full discharge or a discharge with the exception of specified items. To the extent that a full discharge is not given, recommendations shall be made as to the action to be taken.

125. The Oberbürgermeister shall lay the accounts before the Supervising Authority. After scrutiny by the Supervising Authority, the accounts as submitted by the Treasurer, the report of the Auditing Office, the discharge given by the Council and the decisions of the Supervising Authority, together with any other documents or accounts which may be called for, must be submitted by the Council to such Superior Auditing Authority as may be prescribed in regulations issued by Government.

Emergency powers of the Oberbürgermeister.

126. When it is necessary to do any act which has not previously been approved by the Council or, in matters falling within its competence, the Executive Committee and the matter admits of no delay, a decision may be taken by the Oberbürgermeister and one other Councillor. In matters of extreme urgency the Oberbürgermeister may take the decision alone. In either case the decision taken must be submitted to the next meeting of the Council.

Printed copies of Standing Orders.

127. A printed copy of the constitution and these Standing Orders shall be given to each Councillor.

APPENDIX

Notes regarding the draft model of Standing Orders

Rule 3.

Election of Chairman. There have been so many cases in the recent elections in which there has been an equality of votes and the question of the personal and casting votes of the Chairman has arisen so acutely that we have thought it right to draft a rule which, if accepted, will make the position clear. It follows closely the provisions of section 4 (3) of the British Local Government Act 1933.

Note 1

Rule 16.

It might be advisable to add that, except for the election of a Chairman at the Annual General Meeting, the eldest Councillor by age, when in the chair, may, if he so chooses, propose to the Council that another Councillor be chosen as Chairman for the meeting.

Note 2

Rule 24.

It may be well to explain here that it is not normally considered necessary for the Councillor asking a question which stands in the Order Paper to read his question aloud but it will suffice if he refers to it by number, for instance by saying "Mr Chairman, I beg to ask question No... standing in my name". The answers to questions are generally read verbatim but, if they are very long, the leave of the Council is usually sought and obtained to reply by means of a typewritten paper circulated to the members before the meeting or at the meeting before the question is put. Supplementary questions may be asked and answered but must arise naturally out of the question and answer. If the officer answering the original question is not prepared for the supplementary question he may require written notice of it to be given duly under "Notice of questions".

Note 3

Rule 26—39.

Some critics have made the comment that these provisions are too elaborate. Our opinion is that, after a trial has been given to them, they will be found to be convenient for debates on the substance of the motion. When questions of detail arising out of the motion are under consideration it may often be found convenient for the Council to go into Committee, whether of the whole Council or a select Committee, in which case the strict rules of debate in Council do not apply.

Note 4

Note 5 **Rule 49.**

This rule, if adopted, will not begin to take effect until the second year. Besides giving proper precedence to senior Councillors it may be instrumental in weakening the party caucus and encouraging Councillors to address themselves, as individuals, to the question in hand on its merits without undue regard for official party opinion.

Note 6 **Rule 50.**

It is the practice in England.

Note 7 **Rule 52.**

The provision that no Councillor may read his speech is usually allowed wide latitude in practice but it embodies a sound democratic principle. If Councillors read their speeches there will always be a danger that debates in Council will become unreal and that speakers will address themselves to the public or the newspapers rather than, through the Chair, to their fellow Councillors whom they are supposed to be trying to convince. Similarly a councillor who has already written out his speech is unlikely to listen with an open mind to the arguments of others who speak before him.

The ban against reading long quotations is not only because of their tediousness. To read in extenso the opinions of another is tantamount to giving that other, although he has not been elected a Councillor, the privilege of addressing the Council.

Note 8 **Rule 64, 65, 66.**

It appears probable that Councils will find it convenient to make rules to cover minor matters affecting the convenience of Councillors, for instance whether they may smoke or not or otherwise refresh themselves during sessions of the Council; whether they rise from their seats on the entrance of the Chairman, or otherwise adopt any formalities of procedure; the normal hours of meeting etc. Advice from outsiders upon matters which are so very much their own concern would be out of place. Some Councils may prefer more formality; others less. There would be no advantage in uniformity. These blank numbers have been inserted to suggest that the Councils will probably find it convenient to insert hereabouts such rules as they consider desirable to govern such matters.

Note 9 **Rule 81.**

Example: The Council might find Education a very controversial subject and decide on this procedure. It might appoint itself a Committee of the whole Council with the title "Education Authority". It might then appoint an Education Board, consisting partly of some of its own members and partly of experts, to report to it. It would first consider this report in the less formal atmosphere of Committee and clear some of the ground before proceeding to the public debate in Council.

Note 10 **Rule 82.**

Committee procedure rather than full session is often convenient for the consideration of the details of any particular matter after the principle has been determined in full session of the Council. Example: To select Chairman and officers or Committee members or delegates; to debate the wording of a by-law clause by clause. In the case of the latter example a select committee is generally preferably to a Committee of the whole Council if there is anything difficult or controversial about the matter.

StadtA Sankt Aug, ME 1115, Nr. 86a

I. Vorwort.

DENKSCHRIFT

über den zweiten Entwurf (erste Neufassung)
einer vorgeschlagenen Muster-Verfassung und Muster-Geschäftsordnung
für Stadtkreise.

Geschichte des ersten Entwurfs. 1. Der erste Entwurf wurde im September in Solingen durch einen Ausschuß vom Kreis Group Commander eingesetzt Beamter gefertigt. Der Gegenstand ihres Berichts wurde von ihnen in einer Denkschrift angegeben, in der sich folgende Sätze befinden:

„Die Verfassung muß in einer dem Bürger klar verständlichen Weise das Wesen und den Umfang der der Stadtvertretung übertragenen Rechte, Pflichten und Befugnisse ausdrücken. Sie muß in dieser Beziehung alles enthalten, was der Bürger oder Stadtverordnete wissen muß. Soweit es nötig ist, gewisse Bestimmungen des Gesetzes in die Verfassung aufzunehmen, um dieses Ziel zu erreichen, mag es geschehen, aber auch nur dann. Die Bestimmungen der bezüglichen Gesetzgebung behalten ihre Gültigkeit ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Verfassung wieder gegeben sind oder nicht.

Ein gemeinsamer Entwurf hat seine großen Vorzüge Mit einem gemeinsamen Entwurfe für alle wesentlichen Bestimmungen lassen sich die Anomalien ausschalten, die dadurch entstehen, daß Bestimmungen mit gleichem Sinne verschieden gefaßt und sogar gleiche Fassungen verschieden übersetzt werden.

Wesentliche Bestimmungen müssen übereinstimmen; hingegen sind Einzelbestimmungen für etwaige besondere Erfordernisse des besonderen Falles zu begrüßen. Einige dieser Städte haben aus uralten Zeiten stammende Stadtrechts-Urkunden von großem historischem Interesse. Es kann sehr erwünscht sein, auf diese Bezug zu nehmen oder ein durch sie gewährtes Recht oder Privileg, das nicht seitdem seine Rechtswirksamkeit verloren hat, aufrecht zu erhalten.

Es ist unerlässlich, die beteiligten Stadtvertretungen zunächst zu Rate zu ziehen und ihnen den Entwurf nicht als etwas unter allen Umständen Anzuordnendes, sondern als Anregung zur Äußerung vorzulegen. Vorausgesetzt, daß diese Form der Befragung angenommen wird, werden die Stadtvertretungen zweifellos die ihnen durch den Entwurf gegebenen Richtlinien begrüßen. Die Stadtverordneten haben überall ihre mangelnde Erfahrung auf dem Gebiete demokratischer Stadtverwaltungs-Praxis bereitwilligst zugegeben und um Richtlinien gebeten“.

2. Der Group Commander hat den erhaltenen Bericht, da er seines Erachtens von größerem als nur lokalem Interesse war, an den Regierungsbezirk DÜSSELDORF und an das Land NORDRHEIN-WESTFALEN weitergeleitet. Es wurde vereinbart, daß die Administration and Local Government Departments in DÜSSELDORF und ARNSBERG dabei mitwirken sollten, den Entwurf allen Group Commanders und KROs zur Stellungnahme zuzuleiten, die dann ihre Äußerung nach Fühlungnahme mit den Oberbürgermeistern, Oberstadtdirektoren und anderen von den Vollzugsausschüssen der Stadtvertretungen auszuwählenden Personen einsenden sollten. Es erschien ratsam, im Lichte dieser Kritiken einen zweiten Entwurf zu fertigen und diesen dann den Stadtvertretungen zur Beratung zugehen zu lassen. Bis zum 20. Dezember hatten alle Kreise in den beiden Regierungsbezirken ihre Äußerungen zum ersten Entwurf eingereicht, und wir, die Administration and Local Government-Beamten der beiden Regierungsbezirke, haben sie in gemeinsamer Beratung bei der Ausarbeitung des zweiten Entwurfs, der dieser Denkschrift beiliegt, berücksichtigt.

Vorschläge betreffs der neubearbeiteten Entwürfe. 3. Seit Fertigung des Entwurfs in SOLINGEN hat es sich herausgestellt, daß eine neue Gemeindeordnung anstelle der DGO. in Kürze vom Landtag erlassen werden wird. Unter diesen Umständen kann die Frage auftauchen, ob Beamte der Militärregierung sich weiter mit Dingen befassen sollen, deren endgültige Entscheidung beim Landtag liegen wird. Wir ergreifen hier die Gelegenheit, unseren Standpunkt klar zu machen.

4. Hinsichtlich des Gemeindeverfassungs-Entwurfs darf nicht vergessen werden, daß der erste Entwurf zu einer Zeit gefertigt wurde, als die unmittelbare Leitung der Stadtvertretungen in den Händen der Militärregierung lag und noch nicht zu erkennen war, wann eine Uebergabe stattfinden würde. Der Entwurf hat wahrscheinlich einen nützlichen Zweck schon insofern erfüllt, als er wenigstens gezeigt hat, wie einige der schwächeren, von den Stadtvertretungen gefertigten Entwürfe verbessert werden konnten. Erhaltene Kritiken haben uns in die Lage versetzt, einige Mängel zu beseitigen, und wir hoffen, daß es sich jetzt um ein zur Vorlegung geeignetes Schriftstück handelt. Aber die Beratung einzelner Stadtvertretungen ist grundverschieden von dem Versuch, den Landtag zu beraten, der weit erfahrenere Verfasser von Verfassungsgesetzen zu seiner Verfügung haben muß, als wir es sind. Uebrigens kann ein befriedigender Entwurf erst dann gefertigt werden, wenn man ein klares Bild von der genauen Form hat, welche die Stadtvertretungen und ihre Arbeitsweise haben werden, und dies unterliegt wiederum der Entscheidung des Landtags. Wir waren daher in gewissen Schwierigkeiten. Es ist uns zweifelhaft, ob der Gemeindeverfassungs-Entwurf für den Landtag von großem Werte sein wird; aber die Arbeit vollständig fallen zu lassen, hätte als eine Unhöflichkeit gegenüber vielen Abgeordneten von mehr als 40 Kreisvertretungen angesehen werden können, die uns den Vorteil ihrer Kritik

Rule 86.

This rule follows common British practice.

Note 11

Financial Rules 89—111.

Note 12

These rules are taken from mandatory regulations of the British Local Government Act. They do not, in general, form an integral part of Standing Orders with local Councils in England but are commonly bound up in the same booklet with them, a copy being given to each Councillor. It may perhaps be assumed that the Act which the Landtag will pass will contain provisions dealing with the same subjects, whether in the same manner or not. When that has been done there will be no need to preserve these particular sections as part of the Standing Orders but they may be found useful for adoption as a guide to procedure to obtain until the new Ordinance is passed.

Sections 116, 117, 118.

Note 13

The corresponding figures in the British model which we have copied are £100, £1000 and £100 £10 respectively. The figures shown in the text are merely tokens..

Suggestions for Constitutions and Standing Orders for Landkreis Councils

(Vide Para 7 of the Covering Memorandum)

We consider that the Constitution suggested for Stadtkreise would be applicable to Landkreise with the following exceptions:—

- (i) For every place where the word „Oberbürgermeister“ occurs in the draft the word „Landrat“ would be required. It is suggested for consideration, however, that in both cases the word „Kreis President“ might be preferred.
- (ii) The provision in Section 10 that the Deputy Chairman should have the title of Bürgermeister would not apply to Landkreise. The rest of Section 10 could stand but the words „who shall have the title of Bürgermeister“ would be omitted. In Section 11 and 14 the words „Deputy Chairman“ would be substituted for Bürgermeister.
- (iii) Although Section 31, dealing with the functions and duties of the Council, would be applicable as it stands, we suggest that, in order to give more precision to the picture, it would be better, in the case of a LK Council, to number the present Section as „32 (a)“ and add a new sub-section „(b)“ covering the relation which the Council bears to Amt and Gemeinde Councils within the area of its jurisdiction. The exact nature which such relationship should take is a matter which will no doubt receive close attention from the Landtag, when the new Local Government Ordinance is framed and debated. We feel that we should only be justified in making a suggestion if the discussions which we have had with Councillors had given any clear line of opinion on the problems involved. That has not been the case because the „Solingen“ Draft, which we were discussing, dealt only with Stadtkreis Councils. Perhaps when the present papers are circulated, suggestions will be forthcoming. Meanwhile we do not feel justified in suggesting any text for our „Sub-section 32 (b)“.
- (iv) Section 36, describing the sources of revenue of SK Councils, is not applicable, as it stands, to LK Councils. It would have to be redrafted to allow for the fact that, in some cases, the revenues which it administers are collected through the agency of Amt or Gemeinde Councils.

PRODUCED BY PRINTING AND STATIONERY SERVICE, CONTROL
COMMISSION FOR GERMANY (B. E.)

22. Juli 1947

Der Amtsdirektor

Abt. I

An

den Herrn Oberkreisdirektor

in Siegburg.

Betrifft: Vorschläge hinsichtlich Verfassungen und Geschäftsordnungen.

Verfügung vom 14.7.1947 -00/3 M-.

Das Amt Menden und die diesem angehörenden 7 Gemeinden haben sich durch Amtsvertretung und Gemeindevertretungen auf Grund der Ermächtigung durch die Militär-Regierung ihre Verfassungen gegeben. In Anlehnung an einen für die Gemeinden aufgestellten Entwurf, umschließen die z.Zt. bestehenden, von der Militär-Regierung am 20.9.1946 genehmigten Verfassungen des Amtes und der Gemeinden im wesentlichen und in klar verständlicher Weise, das Wesen und den Umfang der den Vertretungen übertragenen Rechte, Pflichten und Befugnisse insoweit, als die Entwurfsvorschriften für Amt und Gemeinden rechtlich anwendbar waren. Es ist daher nicht anzunehmen, daß Aufgaben, Rechte und Pflichtenkreis sich in den jetzt bestehenden Vorschriften erschöpfen, da insbesondere nicht für alle Fälle und für besondere Erfordernisse ausreichende Einzelbestimmungen aufgenommen sind. In der praktischen Auswirkung der Verfassungsbestimmungen haben sich daher auch hier bereits Notwendigkeiten und Zweckmäßigkeitsgründe für eine Abänderung oder Ergänzung der einen oder anderen Vorschrift ergeben. Abänderungsanträge sind aber bisher im Hinblick auf die zu erwartende, richtunggebende Regelung des Ordnungsverfahrens für Landgemeinden im Wege der nunmehr auch nach den Vorschlägen angekündigten und bevorstehenden Verfassungsgesetzgebung durch den Landtag zurückgestellt worden.

Wie im Vorwort über den Anwendungsbereich der Entwürfe ausgeführt, ist die Frage der Anwendbarkeit der vorliegenden Entwürfe einer Verfassung und einer Geschäftsordnung auf Amts- und Gemeindevertretungen bisher nur indirekt erwogen worden. Die Entwürfe sind zur Anwendung auf Stadtvertretungen gedacht, während es sich bei den hiesigen Verhältnissen um mittlere und kleinere Gemeinwesen handelt. Von diesem Gesichtspunkte geht daher auch die nachfolgende Stellungnahme zu den Entwürfen, die wertvollen Anhalt für eine zukünftige Gestaltung des Ordnungsverfahrens bieten, aus.

1.) Entwurf einer Gemeindeverfassung:

Der Entwurf wird in Aufteilung und Gliederung sowie in der grundsätzlichen Fassung der Rechtsvorschriften den Erfordernissen weitgehendst gerecht. Bei Anpassung an die Verhältnisse in Amt und Gemeinden ist er m.E. grundlegend und unter Berücksichtigung gegebener Unterschiede in den bestehenden Verhältnissen auch für diese -Amt und Gemeinden- anwendbar.

zu

Der Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den _____ 194

Abt. I/Grd. St.

An

Herrn/Frau/Frl. _____

in

Strasse Nr.

Betr. Grundsteuer.

Das Finanzamt in Siegburg hat _____ Grundsteuer-
messbescheid(e) vom _____ 19____ für Ihren
landwirtschaftlichen Grundbesitz _____ Jhr
Wohngrundstück in der Gemeinde _____
mit Wirkung vom _____ 194____ auf _____ RM
festgesetzt - abgeändert. Der bisherige Steuermessbetrag
betrug _____ RM. Demzufolge habe ich die zu zahlende
Grundsteuer mit Wirkung vom _____ 194____ auf _____ RM
festgesetzt. Den Unterschiedsbetrag von _____ RM
habe ich in Zu- Abgang gebracht, wovon die hiesige Amts-
kasse Mitteilung hat.

Den berichtigten Grundsteuer- sowie Grundsteuermeß-
bescheid füge ich in der Anlage bei.

Anlagen!

zu Artikel 9: Für die Verhältnisse eines Amtes und für amtsangehörige Gemeinden kann m.E. die dem Vorsitzenden der Amts- und Gemeindevertretung zuerkannte Titulierung „Amtsbürgermeister bzw. Bürgermeister“ in bezug auf die Aufgabenübertragung gemäß der DGO auch zukünftig nicht strittig sein und die Amtsbezeichnungen mit den Aufgaben und Befugnissen als vereinbar angesehen werden.

zu Artikel 18: Bei der Stellung des Bürgermeisters in Landgemeinden dürfte im allgemeinen die Voraussetzung gegeben sein, daß nach Art und Würde des Amtes der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit nicht durchbrochen wird und die Stellung tatsächlich eine ehrenamtliche ist, die die Bezeichnung „Ehrensold“ rechtfertigt.

zu Artikel 22a: Der Gegenstand des Anstellungsverhältnisses des Hauptgemeindevorgesehenen, das in einem durch Beschluß der Vertretung zu bestätigenden Vertrage verankert ist, dürfte auch durch die sog. Anstellungs- oder Ernennungsurkunde äußerlich und rechtlich dokumentiert sein.

zu Artikel 26: Nach dem Musterentwurf ist die Beschlußfähigkeit der Vertretung bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vertreter gegeben. Bei den in Landgemeinden zahlenmäßig kleineren Vertretungen würde der Wirksamkeit der Beschlüsse größere Bedeutung zuzusprechen sein, wenn, wie dieses bei den bestehenden Verfassungen der Fall ist, die Beschlußkraft auf einer höheren Anwesenheitsbasis -mindestens 51%- gegeben wäre.

zu Artikel 29: In Landgemeinden sprechen die Verhältnisse dafür, daß etwa zugezogenen Beratern ein Stimmrecht nicht eingeräumt wird, wie dieses in § 59 der DGO bestimmt ist. Dabei werden Fälle, in denen Nichtvertreter zu Vollmitgliedern von Ausschüssen bestellt werden, besonders in kleineren Landgemeinden vereinzelt bleiben oder kaum zu erwarten sein.

zu Artikel 30: Diese Bestimmung des Entwurfs erscheint mir auch für die Aufnahme in die Verfassungen der Ämter und Gemeinden zur Anwendung in gegebenen Fällen zweckdienlich mit Rücksicht auf sich einstellende gemeinsame Fragen und Interessen.

zu Artikel 31: Nachdem durch die Reorganisation der Polizei jede staatliche Befehlsgewalt über die Polizei und damit auch die des früheren Ortspolizeiverwalters in Ämtern und Gemeinden aufgehört hat, könnte diese Bestimmung in der Verfassung auch der Ämter begrüßt werden, wenn durch die Bildung eines Polizeiausschusses, für diesen Ausschuss gewisse Befugnisse zurückverlangt bzw. auf ihn übertragen würden. Dahingehende Wünsche sind auch in Amts- und Gemeindevertretung wiederholt zum Ausdruck gebracht worden. Ein Widerspruch zu der gesetzlichen Ordnung soll damit nicht eintreten.

zu Artikel 35: Der Fassung dieser Bestimmung im vorliegenden Entwurf dürfte zugestimmt werden können, da die Vorschriften in § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung tatsächlich nicht nur viel weitergehende Befugnisse einräumen, sondern so gar den Vertretern die Pflicht auferlegen, von dem Recht der Einsichtnahme Gebrauch zu machen, welches Recht bisher praktisch von den Vertretern kaum beansprucht wurde. Mit der vorgeschlagenen Fassung ist dieses Recht in eine Kann-Vorschrift gekleidet.

zu Artikel 39b: Hier wird dem in der Anmerkung zu diesem Artikel wiedergegebenen Einwand bezüglich des Verfahrens bei örtlichen Verordnungen, die eine Steuer- oder Gebührenfestsetzung betreffen, beigetreten.

Der Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den _____ 194__

Abt. I/Grd. St.

An

Herrn/Frau/Frl. _____

in

+++++

_____ Strasse Nr. _____

Betr. Grundsteuer.

Das Finanzamt in Siegburg hat _____ Grundsteuer-
 messbescheid(e) vom _____ 19__ für Ihren
 landwirtschaftlichen Grundbesitz _____ Jhr
 Wohngrundstück in der Gemeinde _____
 mit Wirkung vom _____ 194__ auf _____ RM
 festgesetzt - abgeändert. Der bisherige Steuermessbetrag
 betrug _____ RM. Demzufolge habe ich die zu zahlende
 Grundsteuer mit Wirkung vom _____ 194__ auf _____ RM
 festgesetzt. Den Unterschiedsbetrag von _____ RM
 habe ich in Zu- Abgang gebracht, wovon die hiesige Amts-
 kasse Mitteilung hat.

Den berichtigten Grundsteuer- sowie Grundsteuermeß-
 bescheid füge ich in der Anlage bei.

Anlagen!

zu Artikel 51: Das vorgeschlagene Verfahren zur Verleihung der Verfassung in der Form einer von der Regierung beglaubigten Verleihungsurkunde dürfte den Wünschen auch aus Amts- und Gemeindevertretungen entgegenkommen.

2.) Entwurf einer Geschäftsordnung:

Der Musterentwurf ist in seiner Fassung auf eine Stadtvertretung und damit auf den Verfahrenskreis eines größeren Gemeinwesens abgestellt. Die in ihm enthaltene Verfahrensregelung ist so umfangreich und ausführlich, daß sie für die Vertretung eines Amtes und einer Landgemeinde mit dem entsprechenden Verhältnissen als in den Einzelheiten des Verfahrens zu weitgehend bezeichnet werden könnte. In den grundsätzlichen Fragen wird auch die Geschäftsordnung für eine Amts- oder Landgemeindevertretung ausgiebige und für die Praxis erschöpfende Vorschriften über die Verfahrensregelung aufzunehmen haben. Die heute bestehenden Verfahrensvorschriften entsprechen im wesentlichen dem nach demokratischen Grundsätzen früher geübten Verfahren. Von einem Verfahren, wie es in der vorliegenden Musterordnung beschrieben, sind die heutigen Formen, besonders in Landgemeinden, noch weit entfernt. Inwieweit dieses vorgeschlagene Verfahren bei Landgemeinden anwendbar und durchführbar ist, wird noch eingehender Erwägungen bedürfen. Aus diesem Grunde werden Ämter und Landgemeinden darauf angewiesen sein, den aus der Gesetzgebung heraus entstehenden endgültigen Entwurf für eine Geschäftsordnung, die ihrem Wesen und ihren Verhältnissen Rechnung trägt, abzuwarten.

2.) g. d. A.

In Vertretung:

[Signature]

109

Der Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den _____ 194__

Abt. I/Grd. St.

An

Herrn/Frau/Frl. _____

in

$= + \sqrt{=} = + \sqrt{=} = + \sqrt{=} = + \sqrt{=} = + \sqrt{=} = + \sqrt{=} = + \sqrt{=} =$

Strasse Nr. _____

Betr. Grundsteuer.

Das Finanzamt in Siegburg hat _____ Grundsteuer-
messbescheid(e) vom _____ 19__ für Ihren
landwirtschaftlichen Grundbesitz _____ Jahr
Wohngrundstück in der Gemeinde _____
mit Wirkung vom _____ 194__ auf _____ RM
festgesetzt - abgeändert. Der bisherige Steuermessbetrag
betrug _____ RM. Demzufolge habe ich die zu zahlende
Grundsteuer mit Wirkung vom _____ 194__ auf _____ RM
festgesetzt. Den Unterschiedsbetrag von _____ RM
habe ich in Zu- Abgang gebracht, wovon die hiesige Amts-
kasse Mitteilung hat.

Den berichtigten Grundsteuer- sowie Grundsteuermeß-
bescheid füge ich in der Anlage bei.

Anlagen!

10 20 - 03

Abschrift!

HEADQUARTERS R/B COLOGNE
ADMIN AND L G BRANCH
808 HQ CCG BAOR

808/A+LG/G-20/26

Betrifft: - Einige Vorschläge hinsichtlich Verfassungen und Geschäftsordnungen, die für Kreisausschüsse geeignet sind.

An: Verteilung wie unten.

1. Abdrucke in deutsch und englisch werden gemäß nachfolgender Aufstellung verteilt:

1 für K.R.O.	
2 für (Landrat (Oberbürgermeister)	und (Oberkreisdirektor (Oberstadtdirektor)
1 für unabhängige Gemeinden	
2 für Ämter	

2. Dieses Werk ist nicht maßgebend. Es ist mit dem Ziel geschrieben worden, den Deutschen bezüglich des Verfahrens in der örtlichen Verwaltung und der Praxis nach dem britischen Plan Anleitung zu geben. Es besteht nicht die Absicht, etwas oder alles von dem, was geschrieben wurde, aufzubürden; aber es soll erwähnt werden, daß viele Deutsche um Anleitung baten und dann umgekehrt bei vielen Punkten zu Rate gezogen wurden, die für dieses Werk in Vorbereitung waren.
3. Einige Einzelheiten mögen vielleicht unpassend erscheinen und die vorgeschlagene Verfassung nicht genau das sein, was verlangt wurde. Es ist jedoch ein Versuch gemacht worden, so viele Fragen wie möglich zu klären und alle behandelten Fragen zu beantworten. Es mag daher erscheinen, daß es zu weit ins einzelne geht. Es muß aber berücksichtigt werden, daß dieses Werk als Hilfe und Anleitung und nicht als Anweisung gedacht ist.
4. Geben Sie diesem HQ bis zum 26.7.47 davon Kenntnis, wenn die Deutschen dieses Werk erhalten haben und übermitteln Sie mir evtl. deren kritische Vorschläge.

gez. G.C. Menckton, G.O. II
Admin. and Local Gov.
Köln Reg.B.z. CCG (BE)

Kreisverwaltung

Siegburg - Wülledorf

-2-

Kreisverwaltung des Siegkreises Siegburg, den 14. Juli 1947
Der Oberkreisdirektor

- 00/3 M -

E i l l e

16. Juli 1947

An die Herren Stadt-, Amts- u. Gemeindedirektoren
des K r e i s e s.

abschrift übersende ich zur Kenntnis. Eine Ausfertigung der Vorschläge zum Verordnungsverfahren für Landgemeinden ist zur geeigneten Verwendung beigelegt.

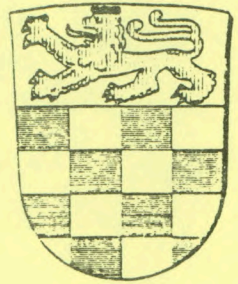
Entsprechend dem vorliegenden Schreiben der Militärregierung für den Regierungsbezirk Köln ersuche ich, zu diesen Vorschlägen eingehend Stellung zu nehmen. Damit ich dem mir gestellten Termin entsprechen kann, ist Ihr Bericht bis spätestens 24. Juli 47 in meinem Vorzimmer abzugeben.

O l a r e n z .

Exemplar von
Fundationsakten
in antiken
Fundamenten

10 20.

STADT SANKT AUGUSTIN



Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
Im Wahlkreis 65 – Rhein-Sieg-Kreis II –
am 5. Oktober 1980

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme hier 1 Stimme

eines Wahl **Muster**

1	Dr. Nöbel, Wilhelm Ministerpräsident a. D. Trieddorf Im Kriental 75 SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1
2	Dr. Möller, Franz Rechtsanwalt Sankt Augustin Udestr. 44 CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	2
3	v. Braun-Stützer, Carola Angestellte Rheinbach-Fierzheim Kornel-Adenauer-Str. 27 F.D.P.	Freie Demokratische Partei	3
5	Zumbrink, Peter Maurer Borchheim-Siedlung Willyguthstr. 4 DKP	Deutsche Kommunistische Partei	5
6	Knapp, Erich Redakteur Sankt Augustin Nartissengweg 18 GRÜNE	DIE GRÜNEN	6
7		Sozialdemokratische Partei Deutschlands Bergel, Wüchters, Frau Huber, Schmidt, Frau Renger	7
8		Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Barzel, Vogel, Frau Dr. Wes, Frau Hünand, Müller	8
9		Freie Demokratische Partei Genscher, Dr. G. v. Lambdorff, Baum, Dr. Wirsch, Mölleman	9
10		Bürgerpartei Frau Landwehr-Berlitzmeier, Kottmann, Frau Ullrich, Möller, Kleinmann	10
11		Deutsche Kommunistische Partei Mies, Bachmann, Frau Sobrziak, Babitz, Frau Hempel	11
12		DIE GRÜNEN Beuys, Frau Heughebaert, Vogel, Frau Herten, Knaab	12
13		Europäische Arbeiterpartei Frau Zapp-Larrouin, Cramer, Frau Cramer, Schiele, Frau Suckan	13
14		Kommunistischer Bund Westdeutschland Peters, Löbel, Schwingenbach, Kossmann, Bennis	14
15		Nationaldemokratische Partei Deutschlands Hoffmeyer, Lindner, Schultz, Frau Prühl, Müller	15
16		Volksfront Frau Preuß, Frau Schöner, Lecht, Kossmann, Simon	16

Inhalt:

Wahlbezirkseinteilung.....	1
Bundestagswahl 1980.....	2
Bundestagswahl 1976.....	3

Europawahl	1979.....	4
Landtagswahl	1979.....	5
Kreistagswahl	1979.....	6
Kommunalwahl	1979.....	7

«WAHLINFORMATION»

zur Bundestagswahl am 5. 10. 1980

Gemeindetag Nord-Rhein

Bad Godesberg, den 30. August 1954.

Koblenzer Str.40

(Altes Rathaus) D/Z.

StadtA Sankt Aug., ME 1115, B...

10 20-01

Antrag in Sankt Augustin	
31. AUG. 1954	

(akt)

An die

M i t g l i e d s - G e m e i n d e n .

Den nachstehenden Runderlass des Innenministers vom
28. August 1954 - III A 2920/54 - bringen wir hiermit
zur Kenntnis:

"Nichtigkeit des § 60 Abs.1 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seiner Entscheidung vom 21.8.1954 - VGH 3/53 - § 60 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28.10.1952 (GV.NW.S.283), nach dem die Aufgaben des Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden von dem Amtsdirektor wahrgenommen werden, für nichtig erklärt. Er hat weiter entschieden, dass § 60 Abs.2 GO., wonach die Einrichtung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet ist, mit Art.78 Abs.1 der Landesverfassung vom 6.6.1950 (GV.NW.S.127) vereinbar ist.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs hat Gesetzeskraft. Sie stützt sich auf die Vorschrift des Art.78 Abs.1 LV., wonach den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung "durch ihre gewählten Organe" zusteht. Die Aufgaben des Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden können daher in Zukunft nicht mehr kraft Gesetzes von dem Amtsdirektor wahrgenommen werden.

Wie sich jedoch aus der Begründung der Entscheidung ergibt, schliesst die verfassungsrechtliche Garantie der Selbstverwaltung gesetzliche Einschränkungen nicht aus, die beim Erlass der Verfassung allgemein als verständlich und aus der historischen Entwicklung heraus mit dem Sinn der deutschen Selbstverwaltung vereinbar angesehen wurden. Dabei widerspricht es nach der Entscheidung auch nicht dem Gleichheitsgrundsatz, wenn insoweit für die amtsangehörigen Gemeinden Sonderregelungen gegenüber den für andere Gemeinden geltenden Vorschriften getroffen werden.

Mit dieser Begründung hält der Verfassungsgerichtshof den § 60 Abs.2 GO. mit Art.78 Abs.1 LV. für vereinbar.

Aus den gleichen Gesichtspunkten bleibt aber auch das aus § 61 GO. sich ergebende Zusammenwirken des Bürgermeisters der amtsangehörigen Gemeinde und des Amtsdirektors in den dort genannten Rechts- und Verwaltungsgeschäften unberührt. Der Amtsdirektor kann daher die ihm durch diese Vorschriften gegebenen Befugnisse, die diesem zu eigenem Recht zustehen, weiter ausüben.

Ebenso gelten auch die §§ 3 und 8 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.3.1953 (GV.NW.S.218) weiter, wonach die Ämter Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der den Gemeinden durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Pflichtaufgaben sind, die Verwaltung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden Aufgabe des Amtes ist und ein vom Amt eingerichtetes Rechnungsprüfungsamt die ihm übertragenen Aufgaben auch für die amtsangehörigen Gemeinden wahrnimmt.

Auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist in jeder Gemeinde alsbald ein Gemeindedirektor zu wählen. Die Aufgaben des Gemeindedirektors werden in amtsangehörigen Gemeinden zweckmässig von dem Amtsdirektor oder dem Bürgermeister wahrgenommen. Letzteres ist nicht nur in amtsfreien Gemeinden unter 3 000 (§ 57 Abs.2), sondern auch in amtsangehörigen Gemeinden zulässig, nachdem durch Art.III Ziff.3 des Gesetzes zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9.6.1954 (GV.NW.S.219) der § 50 Abs.1 der Gemeindeordnung gestrichen worden ist und nach § 13 Abs.5 des Kommunalwahlgesetzes vom 12.6.1954 (GV.NW.S.226) die Vorschrift, dass Beamte, die im Dienste einer Gemeinde stehen, nicht der Gemeindevertretung angehören dürfen, auf Ehrenbeamte keine Anwendung findet. Es wird sich daher empfehlen, zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor den Bürgermeister oder den Amtsdirektor zu wählen. Dies dürfte schon deshalb zweckmässig sein, weil damit gerechnet werden muss, dass der Gesetzgeber, wenn er aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes die notwendigen gesetzgeberischen Folgerungen zieht, möglicherweise eine den Grundsatz des § 57 Abs.2 der Gemeindeordnung aufnehmende Regelung vornehmen wird.

Die Wahl eines hauptamtlichen Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden entspricht nicht dem der Amtsverfassung zu Grunde liegenden Verwaltungsprinzip. Ich weise die Aufsichtsbehörden daher an, die nach § 60 Abs.2 GO. erforderliche Genehmigung zur Einrichtung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung amtsangehörigen Gemeinden auch in Zukunft nur in besonderen Ausnahmefällen zu erteilen. Bevor die Genehmigung zur Einrichtung der Stelle eines hauptamtlichen Gemeindedirektors erteilt wird, ist meine Zustimmung einzuholen.

Die Rechtsgültigkeit der Amtshandlungen, welche die Amtsdirektoren in Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindedirektoren in den amtsangehörigen Gemeinden bis zur Verkündung

- 3 -

der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vorgenommen haben, wird durch die Entscheidung, wie aus den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung in gleichgelagerten Fällen entwickelten Grundsätzen folgt, nicht berührt.

An die
Gemeinden und Gemeindeverbände,
die Gemeindeaufsichtsbehörden.

gez. Dr. M e y e r s."

gez.: Dr. G ö b

begl.:

Brandt

(Sekretärin)

Runderlass des Innenministers vom 28. August 1954

- III A 2920/54 -

Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seiner Entscheidung vom 21.8.1954 - VGH 3/53 - § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28.10.1952 (GV.NW.S.283), nach dem die Aufgaben des Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden von dem Amtsdirektor wahrgenommen werden, für nichtig erklärt. Er hat weiter entschieden, dass § 60 Abs. 2 GO., wonach die Einrichtung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet ist, mit Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung vom 6.6.1950 (GV.NW.S.127) vereinbar ist.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs hat Gesetzeskraft. Sie stützt sich auf die Vorschrift des Art. 78 Abs. 1 LV., wonach den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung "durch ihre gewählten Organe" zusteht. Die Aufgaben des Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden können daher in Zukunft nicht mehr kraft Gesetzes von dem Amtsdirektor wahrgenommen werden.

Wie sich jedoch aus der Begründung der Entscheidung ergibt, schliesst die verfassungsrechtliche Garantie der Selbstverwaltung gesetzliche Einschränkungen nicht aus, die beim Erlass der Verfassung allgemein als verständlich und aus der historischen Entwicklung heraus mit dem Sinn der deutschen Selbstverwaltung vereinbar angesehen wurden. Dabei widerspricht es nach der Entscheidung auch nicht dem Gleichheitsgrundsatz, wenn insoweit für die amtsangehörigen Gemeinden Sonderregelungen gegenüber den für andere Gemeinden geltenden Vorschriften getroffen werden.

Mit dieser Begründung hält der Verfassungsgerichtshof den § 60 Abs. 2 GO. mit Art. 78 Abs. 1 LV. für vereinbar. Aus den gleichen Gesichtspunkten bleibt aber auch das aus § 61 GO. sich ergebende Zusammenwirken des Bürgermeisters der amtsangehörigen Gemeinde und des Amtsdirektors in den dort genannten Rechts- und Verwaltungsgeschäften unberührt. Der Amtsdirektor kann daher die ihm durch diese Vorschriften gegebenen Befugnisse, die diesem zu eigenem Recht zustehen, weiter ausüben.

Ebenso gelten auch die §§ 3 und 8 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.3.1953 (GV.NW.S.218) weiter, wonach die Ämter Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der den Gemeinden durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Pflichtaufgaben sind, die Verwaltung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden Aufgabe des Amtes ist und ein vom Amt eingerichtetes Rechnungsprüfungsamt die ihm übertragenen Aufgaben auch für die amtsangehörigen Gemeinden wahrnimmt.

Auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist in jeder Gemeinde alsbald ein Gemeindedirektor zu wählen. Die Aufgaben des Gemeindedirektors werden in amtsangehörigen Gemeinden zweckmässig von dem Amtsdirektor oder dem Bürgermeister wahrgenommen. Letzteres ist nicht nur in amtsfreien Gemeinden unter

- 2 -

3000 (§ 57 Abs.2), sondern auch in amtsangehörigen Gemeinden zulässig, nachdem durch Art.III Ziff.3 des Gesetzes zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9.6.1954 (GV.NW.S.219) der § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung gestrichen worden ist und nach § 13 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes vom 12.6.1954 (GV.NW.S.226) die Vorschrift, dass Beamte, die im Dienste einer Gemeinde stehen, nicht der Gemeindevertretung angehören dürfen, auf Ehrenbeamte keine Anwendung findet. Es wird sich daher empfehlen, zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor den Bürgermeister oder den Amtsdirektor zu wählen. Dies dürfte schon deshalb zweckmässig sein, weil damit gerechnet werden muss, dass der Gesetzgeber, wenn er aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes die notwendigen gesetzgeberischen Folgerungen zieht, möglicherweise eine den Grundsatz des § 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung aufnehmende Regelung vornehmen wird.

Die Wahl eines hauptamtlichen Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden entspricht nicht dem der Amtsverfassung zu Grunde liegenden Verwaltungsprinzip. Ich weise die Aufsichtsbehörden daher an, die nach § 60 Abs. 2 GO. erforderliche Genehmigung zur Einrichtung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung amtsangehörigen Gemeinden auch in Zukunft nur in besonderen Ausnahmefällen zu erteilen. Bevor die Genehmigung zur Einrichtung der Stelle eines hauptamtlichen Gemeindedirektors erteilt wird, ist meine Zustimmung einzuholen.

Die Rechtsgültigkeit der Amtshandlungen, welche die Amtsdirektoren in Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindedirektoren in den amtsangehörigen Gemeinden bis zur Verkündung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vorgenommen haben, wird durch die Entscheidung, wie aus den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung in gleichgelagerten Fällen entwickelten Grundsätzen folgt, nicht berührt.

An die
Gemeinden und Gemeindeverbände,
die Gemeindeaufsichtsbehörden.

gez. Dr. M e y e r s .

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
000/17

Siegburg-Mülldorf, den 6. September 1954

ab 6/9.54.

An
1.) ~~den~~ Herrn Bürgermeister

des Amtes Menden

Den Erlass des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vom 28. August 1954 übersende ich zur gefl. Kenntnis. Zum Zwecke der Unterrichtung der dortigen Gemeindevertretung bestätige ich hiermit, dass dem Amtsdirektor nach diesem Erlass und nach den Vorschriften des § 61 der Gemeindeordnung folgende Aufgaben verbleiben:

- a) Die Haushaltssatzung und die Haushaltsrechnung werden von dem Bürgermeister und dem Amtsdirektor gemeinsam aufgestellt,
- b) Erklärungen, durch die eine amtsangehörige Gemeinde verpflichtet werden soll, sind von dem Bürgermeister und dem Amtsdirektor zu unterzeichnen,
- c) das Kassenanordnungsrecht wird von dem Bürgermeister gemeinsam mit dem Amtsdirektor wahrgenommen.

Nach den Vorschriften der Amtsordnung und dem vorliegenden Erlass des Herrn Innenministers sind die Ämter nach wie vor Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der den Gemeinden durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Pflichtaufgaben (Auftragsangelegenheiten). Die Verwaltung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden ist auch für die Folge Aufgabe des Amtes.

Ich bitte, die dortige Gemeindevertretung von diesem Erlass und der sich daraus ergebenden neuen Rechtslage zu unterrichten und sie zu veranlassen, in der nächsten Sitzung die Wahl des Gemeindedirektors vorzunehmen. Die Wahl eines hauptamtlichen Gemeindedirektors ist an die vorherige Zustimmung des Herrn Innenministers gebunden.

Anlage.

-//-

-//-

- 2.) Zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen.

g.

A u s s c h n i t t

aus dem Stadt-Anzeiger vom 6. September 1954.

35 Gemeinden müssen Gemeindedirektor wählen

Entscheid des Verfassungsgerichts schafft eine komplizierte Lage

a Siegburg. (ch) Wie bereits gemeldet, hat das Landesverfassungsgericht den Absatz 1 des § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben. Dieser Absatz lautet: „In amtsangehörigen Gemeinden werden die Aufgaben des Gemeindedirektors von dem Amtsdirektor wahrgenommen.“ Das Landesverfassungsgericht sah in diesem Absatz eine verfassungswidrige Verletzung des Selbstver-

schließen kann, daß der jeweilige Amtsdirektor auch die Befugnisse des Gemeindedirektors ausüben darf. In solchen Fällen würde sich gegenüber dem bisherigen Zustand nichts ändern.

Nun gibt es aber im Siegkreis Ämter, bei denen die kommunalpolitischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre erwiesen haben, daß Gemeindevertretungen und Amtsverwaltung durchaus nicht immer auf freundschaftlichem Fuße stehen. Weigern sich solche Gemeindevertretungen, dem jeweiligen Amtsdirektor auch die Befugnisse des Gemeindedirektors durch neuzufassenden Gemeindevertreterbeschuß zu übertragen, dann dürften sich in Zukunft komplizierte Situationen ergeben.

Nach dem Gesetz haben die Gemeinden das Recht, einen eigenen Gemeindedirektor neben dem Amtsdirektor zu bestimmen. Doch ist ein weiterer Absatz des § 60 der Gemeindeverordnung in Kraft geblieben, der besagt, daß zur Einrichtung von hauptamtlichen Stellen in den Gemeinden die Zustimmung der Aufsichtsbehörde notwendig ist. Es dürfte als sicher gelten, daß diese Zustimmung wohl kaum gegeben wer-

den dürfte, weil man bestrebt ist, die Kosten der Selbstverwaltung niedrig zu halten und die Verwaltung nicht noch zu komplizieren. Die von den Gemeinden zu wählenden Gemeindedirektoren müßten also ehrenamtlich tätig sein. Da sie eine Menge Verwaltungsarbeit zu leisten, die Gemeindehaushalte selbst aufzustellen und sonstige Verfügungen zu treffen hätten, müßten sie auch über entsprechende Bürokräfte verfügen, abgesehen von den kommunalpolitischen Fachkenntnissen.

Man darf daher mit einiger Spannung den Entscheidungen der 35 Gemeinden des Kreises entgegensehen. In vielen Fällen dürften sich keine Reibungen ergeben, weil — wie beispielsweise im Falle des Amtes Oberpleis — schon in der Hauptsatzung der Gemeinde ein Beschluß der Gemeindevertretung festgelegt ist, daß der Amtsdirektor zugleich Gemeindedirektor ist. In einigen Ämtern des Kreises erwartet man jedoch lebhaftere Auseinandersetzungen. Da im Augenblick praktisch ein gesetzloser Zustand herrscht — solange nämlich die Gemeindevertretungen nicht ihren Willen kundgetan haben —, müßten sie sich bald mit diesem Problem auseinandersetzen.



Modenvorführungen

täglich 11.00, 14.30, 16.15 Uhr
bis 18. 9. im Hause Schildergasse

waltungsrechts der Gemeinden. Da dieser Beschluß des Verfassungsgerichtes sofortige Gesetzeskraft erlangt hat und in diesen Tagen als Verfügung des Deutschen Gemeindetages allen Ämtern und Gemeinden zugegangen ist, sind auch im Siegkreis heute praktisch alle Amtsdirektoren ohne Befugnisse über die Gemeindeangelegenheiten.

Im Siegkreis werden von dieser Verfügung 35 Gemeinden betroffen, nämlich das Amt Dattenfeld mit zwei, Königswinter Land mit zwei, Lauthausen mit vier, Lohmar mit sechs, Menden mit sieben, Neunkirchen mit zwei, Niederkassel mit sechs, Oberkassel mit vier, Oberpleis mit zwei, Ruppichteroth mit 2 Gemeinden. In allen 35 Gemeinden müssen praktisch sofort eigene Gemeindedirektoren gewählt werden, wobei natürlich die Gemeindevertretung be-

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde
Menden am 11. August 1954.

A u s s c h n i t t

abgedruckt aus dem Kölner-Stadt-Anzeiger vom 6. September 1954.

35 Gemeinden müssen Gemeindedirektor wählen

Entscheid des Verfassungsgerichts schafft eine komplizierte Lage

a Siegburg. (ch) Wie bereits gemeldet, hat das Landesverfassungsgericht den Absatz 1 des § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben. Dieser Absatz lautet: „In amtsangehörigen Gemeinden werden die Aufgaben des Gemeindedirektors von dem Amtsdirektor wahrgenommen.“ Das Landesverfassungsgericht sah in diesem Absatz eine verfassungswidrige Verletzung des Selbstver-

schließen kann, daß der jeweilige Amtsdirektor auch die Befugnisse des Gemeindedirektors ausüben darf. In solchen Fällen würde sich gegenüber dem bisherigen Zustand nichts ändern.

Nun gibt es aber im Siegbereich Ämter, bei denen die kommunalpolitischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre erwiesen haben, daß Gemeindevertretungen und Amtsverwaltung durchaus nicht immer auf freundschaftlichem Fuße stehen. Weigern sich solche Gemeindevertretungen, dem jeweiligen Amtsdirektor auch die Befugnisse des Gemeindedirektors durch neuzufassenden Gemeindevertreterbeschluß zu übertragen, dann dürften sich in Zukunft komplizierte Situationen ergeben.

Nach dem Gesetz haben die Gemeinden das Recht, einen eigenen Gemeindedirektor neben dem Amtsdirektor zu bestimmen. Doch ist ein weiterer Absatz des § 60 der Gemeindeverordnung in Kraft geblieben, der besagt, daß zur Einrichtung von hauptamtlichen Stellen in den Gemeinden die Zustimmung der Aufsichtsbehörde notwendig ist. Es dürfte als sicher gelten, daß diese Zustimmung wohl kaum gegeben wer-

den dürfte, weil man bestrebt ist, die Kosten der Selbstverwaltung niedrig zu halten und die Verwaltung nicht noch zu komplizieren. Die von den Gemeinden zu wählenden Gemeindedirektoren müßten also ehrenamtlich tätig sein. Da sie eine Menge Verwaltungsarbeit zu leisten, die Gemeindehaushalte selbst aufzustellen und sonstige Verfügungen zu treffen hätten, müßten sie auch über entsprechende Bürokräfte verfügen, abgesehen von den kommunalpolitischen Fachkenntnissen.

Man darf daher mit einiger Spannung den Entscheidungen der 35 Gemeinden des Kreises entgegensehen. In vielen Fällen dürften sich keine Reibungen ergeben, weil — wie beispielsweise im Falle des Amtes Oberpleis — schon in der Hauptsatzung der Gemeinde ein Beschluß der Gemeindevertretung festgelegt ist, daß der Amtsdirektor zugleich Gemeindedirektor ist. In einigen Ämtern des Kreises erwartet man jedoch lebhaftere Auseinandersetzungen. Da im Augenblick praktisch ein gesetzloser Zustand herrscht — solange nämlich die Gemeindevertretungen nicht ihren Willen kundgetan haben —, müßten sie sich bald mit diesem Problem auseinandersetzen.

waltungsrechts der Gemeinden. Da dieser Beschluß des Verfassungsgerichtes sofortige Gesetzeskraft erlangt hat und in diesen Tagen als Verfügung des Deutschen Gemeindetages allen Ämtern und Gemeinden zugegangen ist, sind auch im Siegbereich heute praktisch alle Amtsdirektoren ohne Befugnisse über die Gemeindeangelegenheiten.

Im Siegbereich werden von dieser Verfügung 35 Gemeinden betroffen, nämlich das Amt Dattenfeld mit zwei, Königswinter Land mit zwei, Lauthausen mit vier, Lohmar mit sechs, Menden mit sieben, Neunkirchen mit zwei, Niederkassel mit sechs, Oberkassel mit vier, Oberpleis mit zwei, Ruppichterath mit 2 Gemeinden. In diesen 35 Gemeinden müssen praktisch sofort eigene Gemeindedirektoren gewählt werden, wobei natürlich die Gemeindevertretung be-

Niederschrift

Über die nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Müllendorf am 1. September 1954.

Anwesend waren:

Amtsbürgermeister Herr
als Vorsitzender
und die Mitglieder:

Buchmüller,

Buchholz,

Hübner,

Hess,

Frederken,

Döring,

Keller.

Ausgeladene Gäste:

Arbeitsrat der

Lehrerinnenvereins

Vereinsvorsitzende

Verhandelt:

Siegburg-Müllendorf, den 1. September 1954.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Müllendorf hat heute auf vorherige ordnungsmäßige Einladung zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammengekommen. Tagesordnung standen folgende Gegenstände:

1. Genehmigung der Niederschrift über die in der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung;

2. Ausführung von Instandsetzungsarbeiten in der Schule;

3. Umbau des Gemeindehauses in der Mendener Strasse;

4. Veräußerung des Grundstücks an der Wassermühlstrasse 10;

5. Angelegenheit Trüß, Niederstrasse.

Die Gemeindevertretung hat beraten und beschlossen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung.

Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung am 3. August 1954 gefassten Beschlüsse ist allen Gemeinderäten zugegangen. Nach Verlesung und einstimmiger Genehmigung wurde die Niederschrift einstimmig genehmigt.

2. Ausführung von Instandsetzungsarbeiten in der Schule.

Die Kostenvoranschläge für die Aussenputzarbeiten an der Schule liegen vor. Diese hatten folgenden Gehalt:

Herrn Wimmeroth, Siegburg-Müllendorf, 3.726,-- DM.

Herrn Krebs, Siegburg-Müllendorf, 3.658,25 DM.

Die Gemeindevertretung war damit einverstanden, dass der Unternehmer Krebs mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt wird.

3. Umbau des Gemeindehauses in der Mendener Strasse.

Die Kostenvoranschläge für den Umbau des Gemeindehauses Siegburg-Müllendorf, Mendener Strasse 36, angeforderten folgenden Gehalt:

aus dem General-Anzeiger vom 10. September 1954.

Werden neue Gemeindedirektoren gewählt?

Das Landesverfassungsgericht entzog den Amtsdirektoren die Vollmacht über die Gemeinden — Situation meist noch unklar

Nachdem das Landesverfassungsgericht die Bestimmung der Gemeindeordnung aufgehoben hat, wonach die Gemeindeaufgaben in amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen werden — wie es der Landtag von Nordrhein-Westfalen beschlossen hatte — haben in verschiedenen Gemeinden des Siebkreises die Debatten über die Frage eingesetzt, ob man gut daran tue,

diese Situation zu nutzen und den amtierenden Bürgermeister oder eine andere geeignete Persönlichkeit mit der Wahrnehmung des Amtes des Gemeindedirektors zu beauftragen. Im Amt Niederkassel deutet alles darauf hin, daß sich die Gemeinde Lülldorf gegebenenfalls einen eigenen Gemeindedirektor wählen möchte. Die Situation in anderen Ämtern ist noch unklar.

Ein vollständiger Ueberblick über die neue Lage kann erst dann gegeben werden, wenn die nun durchzuführenden Abstimmungen in den Gemeindevertretungen abgeschlossen worden sind. Der Gemeinderat von Birk hat die Frage ohne längere Debatte dadurch entschieden, daß er die Aufgaben der Gemeindeverwaltung unter der Leitung von Amtsdirektor Priel in Lohmar beließ. Der Holzlarer Gemeinderat wird bei seiner Sitzung am heutigen Freitag, 18 Uhr, in Roleber (Gastwirtschaft Stöcker) die gleiche Frage zu entscheiden haben. Hier dürfte ebenfalls die Beibehaltung des bisherigen Zustandes zu erwarten sein. Ueberhaupt sollte man in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts nicht viel mehr als formale Bedeutung sehen, da sich praktisch nur wenige Aussichten für die Betrauung neuer Männer mit den Aufgaben der Gemeindeverwaltungen ergeben. Immerhin läßt die neue Gemeindeordnung zu, daß eine Gemeindevertretung eine ihr geeignet erscheinende Persönlichkeit mit der Verwaltung der Gemeinde beauftragen

könnte, selbst dann, wenn sie nicht die notwendige Vorbildung dafür hätte. Es genügt, wenn die Gemeindevertretung den Ermessensentscheid fällt, daß die betreffende Person für das Amt geeignet erscheine. Es ergäbe sich also in solchen Fällen die bizarre Situation (wie sie bereits verschiedentlich vorliegt), daß die Sekretäre und Inspektoren einer Gemeindeverwaltung ihre entsprechenden Prüfungen abgelegt haben müssen, während der amtierende Gemeindedirektor sein Amt ohne diesen Befähigungsnachweis ausfüllen dürfte. Allerdings werden nur wenige Gemeinden die Möglichkeit diskutieren wollen, sich durch die Ernennung eines neuen Gemeindedirektors auf die Plattform eines Dauerkrieges mit dem dann übergeordneten Amtsdirektor zu begeben, weil sich daraus eine Situation ergeben müßte, die der zu verwaltenden Gemeinde nicht im geringsten zuträglich sein würde. Ueberdies bedarf die Amtstätigkeit eines aus dieser Lage heraus zu wählenden Gemeindedirektors der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, womit in

den meisten Fällen schon ein Riegel vor die Ausnutzung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts geschoben wurde. Die Beauftragung eines neuen Gemeindedirektors verursacht neue Kosten, die in den meisten Fällen angesichts der prekären Finanzlage nicht vertreten werden können.

1.9.1954

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsdirektor



An

den Herrn Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Siegburg-Mülldorf, den

Fernruf 2551 / 52 Siegburg

Zahlungen werden erbeten an die Amtskasse Siegburg-Mülldorf,

Girokonto bei Kreissparkasse Siegburg

Postcheckkonto Köln 231 08

in Siegburg

Betr.: Antrag der Gemeinde Hangelar auf Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehns von 50.000,-- DM.

- - -

Die Gemeinde Hangelar hat im ausserordentlichen Nachtragshaushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr den Ankauf von Bauländern vorgesehen. Die gesamten Kosten des Grundstückserwerbs wurden mit 50.000,-- DM ermittelt. Da es an entsprechenden Eigenmitteln fehlt, hat sich die Kreissparkasse in Siegburg bereitgefunden, den durch die Weiterveräußerung des Grundbesitzes an vorhandene Bauinteressenten der Gemeinde wieder zufließenden Betrag von 50.000,-- im Wege der Darlehensgewährung bereitzustellen.

Der Darlehnsbetrag ist im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hangelar für das Rechnungsjahr 1954 am 31.8.d.Jr. gem. § 78 GO.NW. aufsichtsbehördlich genehmigt worden. Die Darlehensgenehmigung nach § 80 GO.NW. wird hiermit beantragt. Zu diesem Zweck werden zur Vorlage gebracht:

- a) der im Runderlass vom 25.4.1935 (MBliV.S.615) vorgeschriebene Antrag,
- b) die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hangelar für das Rechnungsjahr 1954,
- c) der Entwurf der Schuldurkunde,
- d) der Beschluss der Gemeindevertretung über die Darlehensaufnahme zu den in der Schuldurkunde genannten Bedingungen,
- e) der Tilgungsplan,
- f) der Nachweis über die Einreichung der gleichen Antragsunterlagen an den Gemeindetag Nordrhein in Bad Godesberg.

Ich bitte, die nachgesuchte Genehmigung auszusprechen.

6 Anlagen.

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1954

Nummer 57

Datum	Inhalt	Seite
1. 9. 54	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 und über die Vereinbarkeit des § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung	303
29. 7. 54	Verordnung über die Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte	303
26. 8. 54	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	303

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein- Westfalen über die Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 und über die Vereinbarkeit des § 60 Abs. 2 der Gemeinde- ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung.

Vom 1. September 1954.

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. August 1954 — VGH 3/53 — in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Stadt Freudenberg nach § 50 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 35) wird nachfolgend die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) ist nichtig.
2. § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) ist mit Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung vom 6. Juni 1950 (GV. NW. S. 127) vereinbar.
3. Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 1. September 1954.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 303.

Verordnung über die Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte. Vom 29. Juli 1954.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung der Landesregierungen zur Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte vom 21. Juli 1954 (BGBl. 1954 Teil I S. 213) wird verordnet:

§ 1

Die Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen wird bis zum Inkrafttreten des in Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes vorgesehenen Bundesgesetzes zur einheitlichen Regelung der Finanzgerichtsbarkeit verlängert.

§ 2

Die Bestimmung des § 12, Abs. 1, Satz 1 MRVO Nr. 175 (Amtsblatt S. 983) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1954 S. 303.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 26. August 1954.

Betr.: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15. Juli 1954, S. 253, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG. in Essen für den

Bau und Betrieb einer

a) 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Rodberg bis zur Umspannanlage bei Wülfrath,

b) 380 kV-Hochspannungsfreileitung von Rodberg bis zum Abzweigpunkt nahe Wülfrath,

im Stadtkreis Essen und im Landkreis Düsseldorf-Mettmann des Regierungsbezirks Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 303.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

A u s s c h n i t t

aus dem Kölner-Stadt-Anzeiger vom 14. September 1954

**Hangelarer Gemeinderat
beschloß „nichtöffentlich“**

in Hangelar. (pf) Nachdem die Gemeindevertretung Hangelar in jüngster Zeit nicht nur Finanzangelegenheiten und die Wasserversorgung der Gemeinde, sondern auch Neubauten und selbst die Benennung von Straßen in die nichtöffentliche Sitzung verwiesen hatte, nahm sie auch die Wahl des Gemeindedirektors unter Ausschluß der Öffentlichkeit vor. Einstimmig wurde Amtsdirektor Minz zum Gemeindedirektor der Gemeinde Hangelar gewählt.

Der Amtsbürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 7. September 1954

Herrn

in

Betr.: Besichtigungs- und Ausflugsfahrt am Samstag, dem 11. September 1954.

Für die am Samstag, dem 11. September 1954, stattfindende Besichtigungs- und Ausflugsfahrt der Herren Amts- und Gemeindevertreter werden die Abfahrtszeiten hiermit wie folgt mitgeteilt:

Abfahrt von Meindorf (Wohnung des Bürgermeisters)	7.20 Uhr
Abfahrt Fr. Wilh. Hütte (Schule Fr. Wilh. Hütte)	7.35 Uhr
Abfahrt von Menden (Ecke Gastwirtschaft Braschoss)	7.45 Uhr
Eintreffen in Siegburg-Mülldorf und Weiterfahrt nach Hohenlimburg usw.	7.55 Uhr
Abfahrt von Holzlar (Gastwirtschaft Jahnke)	7.20 Uhr
Abfahrt von Hangelar (Marktplatz)	7.30 Uhr
Abfahrt von St. Augustin (Ecke Haupt- u. Lindenstrasse)	7.45 Uhr
Eintreffen in Siegburg-Mülldorf und von dort Weiterfahrt.	8.00 Uhr

Die Teilnehmer aus den Gemeinden Niederpleis und Buisdorf werden kurz nach 8.00 Uhr vormittags abgeholt.

Treffpunkt in Niederpleis Marktplatz,

Treffpunkt in Buisdorf Ecke Gastwirtschaft Gieraths.

Ich bitte, entsprechend der von Ihnen gemachten Zusage an der Besichtigungsfahrt teilzunehmen und dabei die vorstehenden Abfahrtszeiten zu beachten.

B e h r

A u s s c h n i t t

aus dem Kölner-Stadt-Anzeiger vom 14. September 1954

Holzlar stellte Wahl zurück**Man will die Sachlage erst genau prüfen**

Im Holzlar. (pf) Die Wahl des Gemeindedirektors ging in Holzlar nicht so glatt über die Bühne, wie das nach ähnlichen Wahlen in anderen Gemeinden hätte angenommen werden können. „Opposition“ und „Regierung“ waren sich einig, daß man die Entscheidung nicht überstürzen solle, und stellten die Wahl, die Amtsdirektor Minz zum Gemeindedirektor von Holzlar gemacht hätte, zurück.

Henseler (SPD) sagte, daß die ganze Angelegenheit zu neu sei, und daß man zunächst einmal wissen müsse, was ein eigener Gemeindedirektor die Gemeinde kosten werde. Amtsdirektor Minz las den mehrseitigen Erlaß des Ministers und das, dem Erlaß zugrunde liegende Urteil des Verfassungsgerichtes vor. Henseler blieb jedoch bei seiner Meinung, daß man die Sache zuerst genau prüfen müsse.

Bürgermeister Hagen stimmte diesmal seinem alten Kontrahenten Henseler zu. Betont wurde, daß die Vertagung der Angelegenheit nichts mit der Person des Amtsdirektors Minz zu tun habe, sondern lediglich aus sachlichen Gesichtspunkten erfolge.

„Es scheint ernst zu werden mit der seit langem angestrebten neuen Wasserversorgung für die Gemeinde Holzlar“, sagte Bürgermeister Hagen. Der Kreis hat 500 Meter Rohr zur Verfügung gestellt, die beim Ausbau einer Kreisstraße in Roleber verlegt werden sollen.

Die Gemeindevertretung genehmigte eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3636 Mark, mit denen kürzlich versucht worden war, eigene Quellen mit Hilfe der Rheinischen Bohrgesellschaft zu finden. Das gefundene Wasser war aber für die allgemeine Wasserversorgung nicht zu verwenden.

Zum Schulneubau teilte Amtsdirektor Minz mit, daß die Unterlagen zurzeit noch beim Staatshochbauamt in Bonn liegen, daß sie jedoch noch der Regierung vorgelegt werden müßten. Nach den bisherigen Verhandlungen dürfe man hoffen, die Zustimmung der Regierung in der nächsten Woche zu erhalten. Die Gemeindevertretung stimmte zu, daß ein Darlehen in Höhe von 30 000 Mark, bei einer Auszahlung von 98 v. H. und 6 1/2 v. H. Zinsen, bei der Kreissparkasse aufgenommen wird. Das Darlehen muß in 15 gleichen Jahresraten zurückgezahlt werden.

8. Nichtigkeit des § 60 Abs. (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28.10.1952 (GV. NW. S.283).

/ Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben an die Mitglieds-
gemeinden vom 30.8.1954 übersenden wir als Anlage zum Mit-
gliederrundschreiben das Urteil des Verfassungsgerichts-
hofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.8.1954 -
VGH 3/53 - zur gefl. Kenntnis.

Nachdem die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs in dem
Gesetz- und Verordnungsblatt vom 8.9.1954 (S. 303) verkündet
worden ist, tritt sie mit Wirkung vom 23.9.1954 in Kraft
(Art. 71 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-
Westfalen).

Um der neuen Rechtslage Rechnung zu tragen, empfehlen
wir, unverzüglich den Amtsdirektor zum ehrenamtlichen
Gemeindedirektor zu wählen.

Dem Gewählten ist für die Dauer seiner Wahlzeit, die mit
der Wahlzeit des Rates identisch ist, eine Ernennungsur-
kunde auszustellen, die von dem Bürgermeister oder seinem
Stellvertreter und einem weiteren Ratsmitglied zu unter-
zeichnen ist (§ 54 Abs. (2) GO.). Die Hauptsatzung kann
zwar eine andere Regelung in Bezug auf die Unterzeichnung
treffen. Es genügt aber nicht, dass durch die Hauptsatzung
oder einen einfachen Beschluss die Frage entschieden wird,
wer die Funktionen des ehrenamtlichen Gemeindedirektors
wahrnehmen soll.

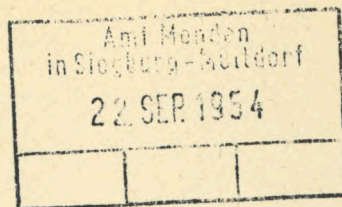
Rundschreiben Gemeindetag Nord-Rhein, September 1954.

A b s c h r i f t

VGH 3/53

Verkündet am 21. August 1954

gez. Lehmann
Schriftführerin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofs



I M N A M E N D E S D E U T S C H E N V O L K E S !

Verfassungsbeschwerde

aufgrund der Behauptung, dass § 60 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen die verfassungsrechtlichen Vorschriften über das Recht der Selbstverwaltung verletze.

BESCHWERDEFÜHRERIN: Stadt F., Landkreis S.

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. D., H.

Beistand: Verwaltungsrechtsrat Dr. G., H.

- - - -

D e r V e r f a s s u n g s g e r i c h t s h o f
für das Land Nordrhein-Westfalen

hat auf die mündliche Verhandlung

vom 19. Juni 1954,

an der teilgenommen haben

der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. v. H.,
Vorsitzender

Oberlandesgerichtspräsident Dr. W.

Vizepräsident Dr. H.

Landgerichtspräsident Dr. Sch.

Rechtsanwalt und Notar B.

Rechtsanwalt und Notar W. als Richter,

Rechtsanwalt und Notar E.

für Recht erkannt:

1. § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 283) ist nichtig.
2. § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 283) ist mit Artikel 78 Abs. 1 der Landesverfassung vom 6. Juni 1950 (GVBl. S. 127) vereinbar.
3. Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft.



- 2 -

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 30. März 1953 hat die Stadt F. gemäss § 50 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952 (GVBl. S. 35) - VGHG. - Verfassungsbeschwerde erhoben.

Sie hat behauptet, dass § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 283) - GO. - die Vorschriften des Grundgesetzes (Art. 28) und der Landesverfassung (Art. 78) über das Recht der Selbstverwaltung verletze.

Sie hat beantragt,
gemäss § 47 VGHG. festzustellen, dass die beanstandete Rechtsnorm mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung unvereinbar und daher nichtig ist.

Dem Landtag und der Landesregierung ist gemäss § 46 VGHG. Gelegenheit zur Äusserung gegeben worden.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1953 beschlossen, zu der Verfassungsbeschwerde keine Stellung zu nehmen.

Die Landesregierung hat sich mit Schriftsatz vom 20. Juli und 10. November 1953 geäussert. Sie hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet, da keine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts vorliege und insbesondere nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nur dem Gemeinderat und nicht auch dem Gemeindedirektor die Stellung eines Organs der Gemeinde eingeräumt sei. Bezüglich des weiteren Vorbringens wird auf den Inhalt der Schriftsätze verwiesen.

Die Beschwerdeführerin hat im Laufe des Verfahrens auf Befragen ihren Antrag auf die Absätze 1 und 2 des § 60 GO beschränkt, so dass § 60 Abs. 3 GO. nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

Der Verfassungsgerichtshof ist für die beantragte Entscheidung nach § 50 Abs. 1 VGHG nur zuständig, soweit die Verletzung der Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung durch die landesrechtliche Gemeindeordnung behauptet wird. Gegenstand der Prüfung kann also nur die Verletzung der Landesverfassung sein und nicht die des Grundgesetzes.

Die Frage, ob Art. 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) - GG. auf dem Wege über Art. 4 der Landesverfassung - LV. - etwa auch Landesrecht darstellt, kann offenbleiben. Sie ist nicht entscheidend, da Art. 78 LV. dieselbe Garantie des Selbstverwaltungsrechts enthält wie Art. 28 GG. und über diesen durch die Erwähnung der Wahl der gemeindlichen Organe noch hinausgeht.

Die unter Wahrung der Frist des § 50 Abs. 2 VGHG. und der übrigen Verfahrenserfordernisse erhobene Verfassungsbeschwerde ist also mit der oben erläuterten Begrenzung zulässig. Sie ist begründet hinsichtlich § 60 Abs. 1 GO., nicht jedoch, soweit sie § 60 Abs. 2 GO. angreift.

- 3 -

- 3 -

Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung lautet:

"Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe."

§ 60 Abs. 1 GO lautet:

"In amtsangehörigen Gemeinden werden die Aufgaben des Gemeindedirektors von dem Amtsdirektor wahrgenommen."

Es kann dahingestellt bleiben, ob die dem gemeindlichen Willen durch diese Vorschrift völlig entzogene Bestellung des Gemeindedirektors schon aus der institutionellen Garantie der Selbstverwaltung heraus auf Grund der zu ihren Begriffsmerkmalen gehörenden Personalhoheit eine Verletzung ihres wesentlichen Kerns darstellt; denn die ausdrückliche Erwähnung der gewählten Organe in Art. 78 Abs. 1 LV. genügt allein zur Begründung der Verfassungsbeschwerde hinsichtlich des § 60 Abs. 1 GO.

Art. 78 Abs. 1 LV. gibt den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe. Die Fassung der Landesverfassung weicht insoweit sowohl von Art. 28 GG. wie von Art. 127 der Weimarer Verfassung und Art. 70 der früheren Preussischen Landesverfassung ab, die sämtlich die Sicherung der Wahl der Organe nicht aufführen. Dies Letzte gilt für die neuen Verfassungen folgender anderer Länder der Bundesrepublik: Baden (Art. 98), Bremen (Art. 144), Württemberg-Hohenzollern (Art. 84), Schleswig-Holstein (Art. 39). Die neuen Verfassungen von Bayern (Art. 11), Hessen (Art. 138), Rheinland-Pfalz (Art. 50), Württemberg-Baden (Art. 98), Niedersachsen (Art. 44) und Baden-Württemberg-Südweststaat (Art. 72) dagegen sichern die Wahl der Organe durch die Gemeinde, allerdings nicht unter Gebrauch des Begriffs "Organ", sondern durch Aufzählung der Vertretungskörperschaften und zum Teil der Bürgermeister und leitenden Beamten.

Es kann nicht angenommen werden, dass in einer Verfassung rein schmückende Zusätze enthalten sind. Die Betonung der Wahl der Organe über das frühere Verfassungsrecht und einen Teil der jetzigen Verfassungen hinaus muss also bedeuten, dass die Wahl der Organe zum absolut gesicherten Bestand der Selbstverwaltung gehören sollte, in derselben Art, wie dies die letztgenannten Länder in ihren neuen Verfassungen ausgesprochen haben, wenn auch ohne Gebrauch des Begriffs Organ. Die Organe müssen - direkt oder indirekt - von der Gemeinde gewählt werden. Gesichert ist durch Art. 78 Abs. 1 LV. die gemeindliche Eigenwahl im Gegensatz zur früher möglichen Organbestellung von anderer Seite (Staat, Kreis, Amtsverband usw.). Das Fürwort "ihre" drückt das eindeutig dahin aus, dass die Organe der Gemeinden von "ihr", die des Gemeindeverbandes von diesem gewählt sein müssen. Es genügt nach Fassung und Sinn dieses Artikels nicht, dass das Organ auf dem Selbstverwaltungswege überhaupt gewählt ist, sondern es muss von der betreffenden Selbstverwaltungskörperschaft gewählt sein.

- 4 -

- 4 -

Jedoch garantiert Art. 78 LV nicht mehrere Organe. Der Plural besagt syntaxmässig nichts, weil das Subjekt im Plural steht. Bei Erlass der Verfassung war die Frage völlig offen, ob die oktroyierte monistische englische Gemeindeverfassung beibehalten oder die früheren doppelten Organe für Willensbildung und Exekutive wieder eingeführt werden sollten. Verständigerweise ist die Fassung so zu interpretieren, dass sie beide Möglichkeiten offenhielt für die spätere Gemeindegesetzgebung.

Aus den Materialien zur Landesverfassung ist nichts gegen die - übrigens in sich klare - Fassung des Artikels 78 LV. in der hier gegebenen Deutung herzuleiten. Weder die Materialien des Verfassungsausschusses noch die des Landtages ergeben etwas zu dieser Frage. Die Vorschrift über die Organe ist in den Beratungen überhaupt nicht behandelt worden.

Zu den danach auf Grund von Art. 78 LV. von der Gemeinde selbst zu wählenden Gemeindeorganen gehört aber der Gemeindedirektor, weil er nach der in der Gemeindeordnung getroffenen gesetzlichen Regelung als ein Organ der Gemeinde anzusehen ist.

Der Begriff des Organs ist für den Staat - und Entsprechendes gilt unbestritten für Selbstverwaltungskörperschaften - entwickelt worden auf Grund der Gedankengänge von Gierke (vgl. Schmollers Jahrbuch VII S. 1142). Näher gefasst ist der Begriff besonders von Schönborn in seiner Schrift "Das Oberaufsichtsrecht des Staates im modernen deutschen Staatsrecht" 1906 S. 36. Es heisst dort: "Staatsorgane sind Personen und Personenmehrheiten, deren Wollen und Handeln in bestimmtem Umfange als Wollen und Handeln des Staates gilt". Damit ist klar gekennzeichnet, dass die Organschaft sich nicht nur auf die Willensbildung durch die Legislative, sondern ebenso auf das Handeln der Exekutive bezieht. Des weiteren ist bei der Definition des Begriffs Organ zu unterscheiden zwischen mittelbaren und unmittelbaren Organen (vgl. Schönborn aaO. S. 23 und S. 60). Letztere sind diejenigen, die keinem anderen Organ untergeordnet sind. Sie können nie der Aufsicht, wohl aber der Kontrolle, unterliegen. Dabei ist dem Begriff Kontrolle im Gegensatz zur Aufsicht zu verstehen, dass bei einem Eingreifen des Kontrolleurs beim Kontrollierten nicht die Rechtspflicht besteht, dem Hinweis stattzugeben. Im Gegensatz hierzu sind mittelbare Organe solche, welche ihre Befugnisse nicht unmittelbar aus dem Gesetz ableiten, sondern von einem anderen Organ, dessen Befehle sie auszuführen haben, dem sie also untergeordnet sind. Sie können einer Aufsicht unterliegen. Von diesem Organbegriff geht auch G. Jellinek aus (vgl. Allgemeine Staatslehre 3. Auf. 1914, S. 540 ff.).

Von den Neueren verwendet Peters (vgl. Lehrbuch der Verwaltung 1949 S. 109) den Begriff in derselben Art und in sehr präziser und deutlicher Form. Es heisst dort: "Jede juristische Person, auch die des öffentlichen Rechts, braucht, um im Leben eine rechtserhebliche Tätigkeit entfalten zu können, Organe. Die Organtheorie von Gierke veranschaulicht diese Tatsache, mag man nun im Bilde der juristischen Person und des Organs nur eine juristische Konstruktion oder volle Wirklichkeit sehen. Wie der einzelne Mensch nur tätig wird durch seine Organe, und wie wir das, was das Organ tut, als Handlung des

- 5 -

- 5 -

Menschen selbst auffassen, so wird auch die für die juristische Person ausgeübte Tätigkeit des Organs jener selbst zugerechnet. So wirkt die Handlung des in einem Organschaftsverhältnis tätig werdenden Menschen unmittelbar als Handlung der juristischen Person. Die Fähigkeit, für eine juristische Person handeln zu können, mit der Wirkung, dass die Tat unmittelbar der juristischen Person als deren eigene Handlung zugerechnet wird, ist typisch für ein als Organ tätig werdendes Individuum".

Zu Recht sieht Peters den Unterschied zwischen der Stellung als Organ und als Vertreter darin, dass bei einer Vertretung eine andere Person auf Grund einer Vollmacht handelt und der Vertreter mittelbar für den Vertretenen tätig wird. Nach ihm (vgl. aaO. S. 110) besitzt jede rechtsfähige Verwaltungseinheit ein oder mehrere Organe, deren gegenseitiges Verhältnis und deren Befugnisse sich aus dem Gesetz oder aus der Satzung ergeben. Auf diese Organtheorie verweist Peters erneut bei der Behandlung der Gemeindeverfassung (aaO. S. 302) und bezeichnet in diesem Zusammenhang für die damals in der britischen Zone geltende revidierte Deutsche Gemeindeordnung den Gemeindedirektor als ausführendes Organ der Gemeinde (aaO. S. 306).

Auch Elleringmann

vgl. Bochumer Beiträge zum Verwaltungsrecht und zur Verwaltungspraxis, neue Folge, Heft 1, Deutsche Gemeindeordnung 1948, S. 13 und S. 23

geht von diesem Organbegriff aus. Er ist der Meinung, dass bei einer Gemeinde in der Regel die Willensbildung und die Ausführung verschiedenen Organen zugeteilt seien. Es könne jedoch auch der Rat das alleinige Organ der Gemeinde sein, wenn durch die Gemeindeordnung ihm allein in Zusammenfassung der Funktionen sowohl die Willensbildung als auch die Ausführung übertragen seien, wie es bei einer rein monistischen Gemeindeverfassung der Fall sei (vgl. aaO. S. 23, 24).

Dieser klassische klare Organbegriff wird zwar neuerdings vielfach in Frage gestellt.

Leibholz: Das Wesen der Repräsentation 1929; Forsthoff: Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1953; Wolff: Organschaft und Juristische Person 1933.

Jedoch kommt es auf diese zum Teil sehr begriffsscharfen, aber weniger positiv aufschlussreichen Kritiken des Organbegriffs hier nicht an. Wenn nämlich Art. 78 LV. den Begriff des Organs überhaupt verwendet, so ist anzunehmen, dass damit der oben dargelegte, wissenschaftlich üblich gewordene Begriff gemeint ist.

Als Organ in diesem Sinne ist nach den Bestimmungen der jetzt geltenden Gemeindeordnung auch der Gemeindedirektor anzusehen. Sein Wollen und Handeln gelten in den von der Gemeindeordnung vorgeschriebenen, unten aufgeführten Fällen unmittelbar als Wollen und Handeln der Gemeinde. Zwar ist nach der gesetzlichen Regelung das hauptsächliche Organ der Gemeinde eindeutig der

- 6 -

- 6 -

Rat. Aber neben ihm hat auch der Gemeindedirektor echte gesetzliche Organfunktion.

Vgl. Kottenberg; Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl., Anm. 4 zu § 1 und Anm. 1 zu § 47;

Zuhorn: Gemeindeverfassung Bd. 1 1954 S. 133.

Er handelt auf Grund der Gesetzesvorschrift nach seinem Willen und führt seine Handlungen nach außen als eigene aus, auch soweit er intern an die Weisungen des Rats gebunden ist. Ein beauftragter Gemeindebeamter dagegen handelt nicht auf Grund unmittelbarer gesetzlicher Befugnis, sondern kraft seines auf dem Dienstverhältnis beruhenden "Auftrages".

Die Organqualität entfällt nicht etwa deshalb, weil der Gemeindedirektor an Beschlüsse des Rates gebunden ist und diese weisungsgemäss auszuführen hat. Das würde lediglich Bedeutung haben, wenn es bei der Prüfung darauf ankäme, ob der Gemeindedirektor unmittelbares Organ wäre. Art. 78 LV. umfasst nach der oben gegebenen üblichen Auslegung des Organbegriffs aber sowohl unmittelbare wie mittelbare Organe. Wenn Art. 78 LV. sich nur auf unmittelbare Organe hätte beziehen sollen, so hätte das zum Ausdruck kommen müssen. Dies ist nicht geschehen. Mittelbare Organe aber können, wie oben näher dargelegt, der Weisung und Aufsicht unterliegen. Sie werden dadurch nicht zum Vertreter.

Folgende Handlungsbefugnisse des Gemeindedirektors, die ihm zur selbstverantwortlichen, eigenständigen Tätigkeit für die Gemeinde übertragen sind und ihn damit zum Organ machen, kommen nach der Gemeindeordnung hauptsächlich in Betracht:

1. Nach § 28 Abs. 3 GO. die Wahrnehmung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung, die zwar im Namen des Rats als auf den Gemeindedirektor übertragen gelten, soweit der Rat sich die Entscheidung nicht vorbehält, die er aber in eigener Zuständigkeit für die Gemeinde zu erledigen hat (vgl. Kottenberg, aaO. Anm. 1 zu § 47 und wohl auch Zuhorn, aaO. S. 132);
2. nach § 39 Abs. 2 und 3 GO. die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen des Rates oder der Ratsausschüsse (vgl. Zuhorn, aaO. S. 133);
3. nach § 47 Abs. 1 GO. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rats (vgl. Kottenberg, aaO., Anm. 1 zu § 47);
4. nach § 53 Abs. 1 GO. die Leitung der Geschäfte der Gemeindeverwaltung (vgl. Kottenberg, aaO., Anm. 1 zu § 47; Zuhorn, aaO. S. 131);
5. nach § 53 Abs. 2 GO. ist der Gemeindedirektor Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde (vgl. Kottenberg, aaO., Anm. 1 zu § 47; Zuhorn, aaO. S. 132);
6. nach § 54 Abs. 1 GO. obliegt dem Gemeindedirektor die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde (vgl. Kottenberg, aaO., Anm. 4 zu § 1; aaO. S. 131);

7. nach § 55 Satz 2 GO. ist die gesetzliche Vertretungsmacht des Rats in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, soweit der Rat nicht etwas anderes bestimmt, kraft Gesetzes auf den Gemeindedirektor übertragen (vgl. Kottenberg, aaO., Anm. 1 zu § 47; Zuhorn, aaO. S. 132);
8. dazu kommen dann noch die staatlichen Pflichtaufgaben nach § 3 GO., die der Gemeindedirektor nach der Vorschrift des § 47 Abs. 1 GO. durchzuführen hat, sowie die Aufgaben zur Sicherung der staatlichen Ordnung nach § 47 Abs. 3 GO.

Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob in der Befugnis des Gemeindedirektors, gem. § 47 Abs. 1 GO. die Beschlüsse des Rats vorzubereiten, lediglich eine technische Funktion zu sehen ist, wie Elleringmann (vgl. aaO., S. 30) und wohl auch Zuhorn (vgl. aaO., S. 129) meinen; denn es genügt die Übertragung einer einzigen organschaftlichen Funktion auf den Gemeindedirektor, um ihn zum Organ der Gemeinde zu machen.

Mit der Feststellung, dass der Gemeindedirektor auf Grund der ihm übertragenen, aufgezählten Funktionen ein Gemeindeorgan ist, stimmen im Ergebnis überein Reschke (vgl. Deutsches Verwaltungsblatt 1954 S. 413 ff. (416) und Elleringmann.

Vgl. Verwaltung und Wirtschaft Heft 3, Amtsverband und amtsangehörige Gemeinde in ihrem Verhältnis zueinander 1950 S. 21.

Soweit dagegen von Gerhard

vgl. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Westdeutscher Verlag 1953 Anm. zu § 28

und von V. Klöckritz (vgl. Der Kommunaldienst 1954 S. 109) ohne nähere Begründung die Organstellung des Gemeindedirektors verneint wird, beruht diese Auffassung anscheinend auf einer Unklarheit über den Begriff des Organs.

An diesem Ergebnis ändert sich nichts dadurch, dass der Gesetzgeber den betonten Willen gehabt hat, die Gemeindeverfassung monistisch, also rein auf den Rat gegründet, zu gestalten.

Vgl. dazu Abgeordneter Scholtissek, Stenographische Berichte über die 19. Sitzung des Ausschusses zur Beratung der Gemeinde-, Amts- und Kreisordnung am 25. Mai 1951, Nummer 294/51, S. 4 ff.; ebenso Abgeordneter Hansen, Stenographische Berichte über die 41. Sitzung des Ausschusses zur Beratung der Gemeinde-, Amts und Kreisordnung am 25. Januar 1952, Nr. 650/52 S. 36 und Abgeordneter Rösch an gleicher Stelle S. 39.

Der Gesetzgeber wollte offenbar bewusst die durch die Oberverwaltungsgerichtsentscheidung - OVG Münster vom

19. März 1952 - III A 675/51, DVBl. 53 S. 208 - festgestellte Rechtslage ändern und hat dabei nicht beachtet, dass er mit Art. 78 LV. in Konflikt kam. Jedenfalls ist die Fassung des Gesetzes so geworden, dass auch der Gemeindedirektor Organ ist, ein übrigens unvermeidbares Ergebnis, da es auch bei eindeutig betontem gegenteiligem Willen eben tatsächlich nicht möglich ist, einer Körperschaft von Dutzenden von Mitgliedern die alleinige Handlungsbefugnis zuzusprechen, weil das zur Handlungsunfähigkeit führt.

Diese Auslegung wird auch nicht etwa durch das Vorbringen erschüttert, dass verfassungsrechtlich nicht nur die Gemeinden, sondern in gleichem Masse die Gemeindeverbände geschützt seien. In gleichem Maße können sie logisch nicht geschützt sein, da der Begriff Gemeindeverband zunächst einmal eine intakte Gemeinde voraussetzt. Erst wenn und soweit der essentielle Bestand der Gemeinde gesichert ist, kann ein Schutz des Gemeindeverbandes in Frage kommen.

Das hiernach gewonnene Ergebnis entspricht auch dem inneren Sinn der Dinge. Die Gemeinde ist nach der Familie die erste soziale Gemeinschaft. Ebenso wie die Familie ist sie in ihrem Bestand zu stärken und zu stützen. Eine Gemeinde, die auf fremde Organe angewiesen ist, ist eine Fiktion, aber keine echte Gemeinschaft. Selbst bei bestem Willen wird der Amtsdirektor geneigt sein, bei seinem Handeln als Gemeindedirektor die Interessen des Amtsverbandes - der ihn angestellt hat und von dem er abhängt - gegenüber den Gemeindeinteressen in den Vordergrund zu stellen. Zum mindesten müssen Argwohn und Misstrauen in dieser Hinsicht auftreten und so die erste Grundlage des Gemeinschaftslebens, das Vertrauen, zerstören. Bei etwaigem Übelwollen des Amtsdirektors aber ist die Gemeinde praktisch entrechtet. Zwar ist der Amtsdirektor rechtlich verpflichtet, die Gemeindebeschlüsse auszuführen. Das kann jedoch die nicht selbst handlungsfähige Gemeinde nur schwer durchsetzen.

Dazu kommen ausschlaggebend noch folgende Gesichtspunkte: Grundlage allen menschlichen Handelns - insbesondere des politischen - ist die klar abgegrenzte Verantwortung. Wird die Verantwortung verwischt, so entstehen Reibung, Misstrauen und Missbrauch der Gewalt. Werden zwei in ihrem inneren Sinne widerstrebende Befugnisse in eine Hand gelegt, so wird intern wie nach außen die Verantwortung verwischt. Es wird auf diese Weise auch das kommunale Eigenleben des Amtsverbandes gestört. Dieses beruht auf dem Ausgleich der Spannungen zwischen den Interessen der amtsangehörigen Gemeinden. Wird eines der Mitglieder dieser Gemeinschaft aber in der Vertretung seiner Interessen verkürzt und dem anderen gegenüber rechtlich gemindert, so verliert die Gemeinschaft ihre Lebensspannung, auf der sie beruht, leidet also selbst unter einer solchen Fehlkonstruktion.

§ 60 Abs. 1 GO. verletzt also die Vorschrift des Art. 78 Abs. 1 LV.

Dagegen verletzt die Einschränkung des § 60 Abs. 2 GO. das in Art. 78 LV. gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung nicht.

§ 60 Abs. 2 GO. lautet:

"Die Einrichtung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet."

Während bei § 60 Abs. 1 GO. der Verstoß gegen die Landesverfassung sich bereits aus der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 78 Abs. 1 LV. über die Wahl der eigenen Organe ergibt, ist bei § 60 Abs. 2 GO. zu prüfen, ob sich diese Vorschrift mit der allgemeinen institutionellen Garantie der Selbstverwaltung nach Art. 78 LV. vereinbaren lässt. Der Sinn dieser Garantie geht dahin, dass die essentialia des Begriffs der Selbstverwaltung gewährleistet sind, während die accidentalia gesetzlicher Regelung vorbehalten bleiben.

Zwar wird allgemein anerkannt, dass die Personalhoheit zum essentiellen Kern der Selbstverwaltung gehört. Dies ist erneut vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung über die gemeindlichen Verpflichtungen aus dem Gesetz zu Art. 131 GG. vom 11. Mai 1951 (vom 20. März 1952 Bd. 1 S. 167) dargelegt. Weder diese Entscheidung noch die von ihr in Bezug genommene Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. November 1949 (Bd. 2 Teil II S. 143 ff.) definieren aber - ebensowenig wie die sonstige frühere Judikatur und Literatur - positiv den Begriff der Personalhoheit. Negativ ergibt sich daraus die Feststellung, dass der Begriff jedenfalls nicht absolut ist und gewisse Einschränkungen duldet. Die Art der möglichen Einschränkungen ist nicht generell näher bezeichnet worden. Vielmehr ist nur für die beiden anhängig gewesenen Einzelfälle (Gesetz zu Art. 131 GG; bayerisches Gesetz vom 27. März 1948 zur Überführung von bei der politischen Befreiung tätigen Personen) die Zulässigkeit der Einschränkung bejaht worden.

- 10 -

Dem Wortsinn nach umfasst die Personalhoheit das Recht, die für die Gemeindeverwaltung erforderlichen Personen nach gemeindlichem Willensentschluss anzustellen. Fraglich bleibt dabei, ob damit der Gemeinde auch das unbeschränkte Recht zusteht, die Art des Dienstverhältnisses (Beamte, Angestellte, Arbeiter, hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich), dessen Inhalt (Höhe der Besoldung, Dauer des Dienstes) und die haushaltsrechtliche Seite (Schaffung der Stellen) allein zu regeln, oder ob der Staat bei diesen Fragen sich gesetzlich eine Mitwirkung sichern kann.

Die Selbstverwaltung ist ihrer Natur nach dem Staate untergeordnet und der staatlichen Gesetzgebung unterworfen, die durch die verfassungsrechtliche Garantie der Institution beschränkt ist. Der Umfang der hierdurch garantierten Wesensbestandteile lässt sich begrifflich nicht definieren, da Selbstverwaltung kein Begriff a priori ist, sondern einen Inbegriff historisch entwickelter Beziehungen darstellt, die nach Ort und Zeit wechseln können. Die verfassungsrechtliche Garantie schliesst also keine gesetzlichen Einschränkungen aus, die bei Erlass der Verfassung allgemein hin als "verständlich" und mit dem Sinn der deutschen Selbstverwaltung vereinbar angesehen wurden.

Die Selbstverwaltung begreift nach ihrem inneren Sinn und der historischen Entwicklung in Deutschland eine Beteiligung des Staates im Wege der Kommunalaufsicht und daneben auch durch organisatorische staatliche Mitwirkung bei gemeindlichen Akten in sich, wie es z.B. zum Ausdruck kommt bei der Genehmigung von Satzungen, Haushaltsplänen oder Anleihen und der Zustimmung zu Ernennungen. Der Sinn dieser Maßnahmen geht dahin, das Wohl der Gemeinde durch "verständige" Mittel in Einklang zu halten mit dem bonum commune.

Bei Betrachtung der Vorschrift des § 60 Abs. 2 GO. unter diesem Gesichtspunkt ist zunächst festzustellen, dass durch sie die Personalhoheit selbst nicht beseitigt ist, sondern dass nur ein bestimmter Modus für ihre Ausübung geschaffen wird. Die Gemeinde kann Personen selbständig anstellen, nur ist sie dabei beschränkt auf ehrenamtliche Kräfte. Für diese Einschränkung besteht nun aber der "verständige" Grund, dass solche kleinen Gemeinden sich nicht aus unsachlichen Gründen hohe Personalkosten auferlegen. Es spricht weiter dafür, dass der Sinn des Amtsverbandes gerade die Verbilligung der gemeinsamen Verwaltung durch Kräfteeinsparung und bessere Kräfteverteilung ist. Die Materialien zur Gemeindeordnung und Amtsordnung erweisen, wie spannungsgeladen gerade hier das Verhältnis zwischen Gemeinde und Amtsverband ist. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Anstellung hauptamtlicher gemeindlicher Kräfte sowohl finanziell wie wegen der Verstärkung der Spannungen durch hauptamtliche - auf den Beweis ihrer Notwendigkeit abgestellte - gemeindliche Kräfte dazu führen könnte, das ganze Wesen des Amtsverbandes zu zerstören mit der Folge der Beseitigung der Kleingemeinden.

- 11 -

- 11 -

Im früheren Selbstverwaltungsrecht war die Innehabung von Ämtern in manchen Fällen an die Regel der Ehrenamtlichkeit gebunden, ohne dass das als Aufhebung eines essentiellen Merkmals der Selbstverwaltung angesehen wurde; so sollten der frühere Amtmann in Westfalen und der rheinische Landbürgermeister in der Regel im Ehrenamt bestellt werden, und ebenso war das Amt des Gemeindevorstehers unbesoldet. Umgekehrt konnten die Gemeinden z.B. nach § 18 Abs. 2 des Preußischen Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) gezwungen werden, hauptamtliche Kräfte anzustellen.

Auch dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht diese Sonderregelung für die amtsangehörigen Gemeinden gegenüber den selbständigen Gemeinden übrigens nicht, weil eben der "verständige" unterscheidende Grund vorliegt, dass diese kleinen Gemeinden in ihrem Interesse dem Amtsverband angehören.

Danach stellt § 60 Abs. 2 GO. keine Verletzung des Art. 78 LV. dar.

Der Klarstellung halber ist jedoch zu bemerken, dass unter Umständen eine Häufung von einzelnen an sich "verständigen" Einschränkungen im Gesamtbild zu einer Verletzung des Kerns der Selbstverwaltung führen kann. Eine derartige Häufung liegt in dem zur Entscheidung stehenden Fall aber nicht vor.

Da § 60 Abs. 1 GO. die Vorschrift des Art. 78 Abs. 1 LV. über das Recht der Selbstverwaltung verletzt, ist gemäss § 47 in Verbindung mit § 50 VGHG. festzustellen, dass diese beanstandete Rechtsnorm nichtig ist. Zur Klärung der Rechtslage ist es ebenso wie bei der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nr. 2/53 vom 31. Juli 1953 erforderlich, auch die positive Feststellung der Vereinbarkeit des § 60 Abs. 2 GO. in den Spruch aufzunehmen. Die Entscheidung hat nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Ziff. 8 VGHG. Gesetzeskraft.

gez. Unterschriften

A u s s c h n i t t

aus dem Kölner-Stadt-Anzeiger vom 20. September 1954.

Zuerst die Gemeinden

Neunkirchener Gemeinderat noch nicht einig — Bäckermeister Schmidt wurde vorgeschlagen

al Lohmar. (hö) Die Lohmarer Amtsvertretung vertrat in ihrer Sitzung am Freitagabend in Pützrath die Meinung, daß sich zuerst die sechs Gemeinderäte des Amtsverbandes Lohmar über den Plan, die sechs amtsangehörigen Gemeinden zu einer Einzelgemeinde zusammenzuschließen, aussprechen müßten. Erst dann könne die Amtsvertretung etwas Verbindliches sagen. Der Probehaushaltplan der geplanten Einzelgemeinde Lohmar, den die Amtsverwaltung in dieser Sitzung den Amtsvertretern vorlegte, schließt mit einem Fehlbedarf, der 54 800 Mark geringer ist, als der der sechs amtsangehörigen Gemeinden, ab.

Bei den Gemeinden im Amt Lohmar handle es sich um kommunale Gebilde mit tausendjähriger Geschichte, sagte Amtsbürgermeister Lagier. Das dürfe man allerdings bei dem Plan, sie zu einer Einzelgemeinde zusammenzuschließen, nicht vergessen. Er, Lagier, habe mit größeren Vorteilen einer Einzelgemeinde Lohmar gerechnet, als der Probehaushaltplan aufweise.

Amtsdirektor Priel sagte, der Fehlbedarf des Probehaushaltplanes belaufe sich auf 21 882 DM, der Fehlbedarf der sechs Gemeinden aber auf 76 676 DM. Demnach würde sich der Fehlbedarf bei einer Einzelgemeinde also um 54 794 DM ermäßigen. In der Hauptsache ergebe sich diese Verringerung des Gesamtfehlbedarfs aus dem Einzelplan 9: Finanzen und Steuern. (Bei Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern betragen die Höchsthebesätze bei Grundsteuer A 110 v. H., bei Grundsteuer B 200 v. H. und bei Gewerbesteuer 275 v. H. Außer Lohmar haben die einzelnen Gemeinden zurzeit noch folgende Höchsthebesätze: Grundsteuer A 110 v. H., Grundsteuer B 180 v. H. und Gewerbesteuer 250 v. H.) Mit weiteren Einnahmeerhöhungen sei bei den Gewerbesteuerausgleichszuschüssen zu rechnen. Die Mehreinnahmen schätzte er auf 2500 DM. Der Hundesteuersatz müsse bei einer Gesamtgemeinde von acht auf 18 DM erhöht werden.

Von Nachteil sei der Zusammenschluß im Hinblick auf die Schlüsselzuweisungen. Unter Berücksichtigung der augenblicklichen Steuerkraftzahlen und der für den Finanzausgleich 1954 ergangenen Bestimmungen ergebe sich für dieses Jahr im Falle eines Zusammenschlusses ein Minderaufkommen an Schlüsselzuweisungen von etwa 23 000 DM. Infolge dieser Mindereinnahme ermäßige sich aber die Kreisumlage um 3675 DM. Hinzu komme, daß eine Einzelgemeinde Lohmar die Ortsdurchfahrt Lohmar unterhalten müsse. Zwar würde das Land einen Zuschuß von etwa 3800 DM geben, doch reiche dieser nicht aus, die Kosten für die Ortsdurchfahrt zu decken. Von seiten der Verwaltung sei ein Zusammenschluß der sechs Gemeinden besonders zu begrüßen, betonte der Amtsdirektor.

Bürgermeister Hover von Scheiderhöhe er-

klärte, er sei nicht grundsätzlich gegen die Einzelgemeinde. Seines Erachtens aber laute die erste Frage: „Ist die amtsangehörige Gemeinde Lohmar mit einem solchen Zusammenschluß einverstanden?“ Darauf erwiderte Amtsbürgermeister Lagier, die Amtsvertreter aus Lohmar seien nicht befugt, für die Gemeinde Lohmar zu sprechen. Lagier wies auf § 14 der Gemeindeordnung hin, nach dem Gemeinden nur dann aufgelöst oder umgebildet werden können, wenn der Wille der betroffenen Bürgerschaft durch Zustimmung der beteiligten Räte festgestellt worden ist.

„Wir müssen auf der Höhe sein“, sagte Amtsvertreter Hover, „jetzt dehnt sich Siegburg nach Kaldauen aus, vielleicht schon im nächsten Jahr nach Lohmar.“ Bürgermeister Klein von Halberg erinnerte die Amtsvertretung daran, daß sich Donrath vor einigen Jahren an die Gemeinde

Niederschrift

Über die ausserordentliche nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar am 9. September 1954.

Anwesend waren:

Bürgermeister Menne
als Vorsitzender
und die Mitglieder:

Weinreich,
Lindlahr,
Volks,
Hallberg,
Braun,
Kurth,
Müller,
Lichtenberg P.,
Hovenbitzer,
Lichtenberg W.,
Stockem,
Jakobs,
Zander,
Wisser.

Entschuldigt fehlten:

Herchenbach,
Jonas,
Fritsch.

Ausserdem anwesend:

Amtsdirektor Minz,
Amtssekretär Farin,
Verw. Angest. Franken
als Protokollführer.

Verhandelt!

St. Augustin, den 9. September 1954.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar trat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer ausserordentlichen nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Zur Tagesordnung standen folgende Gegenstände:

- 1.) Grundstücksangelegenheiten;
- 2.) Bauanträge;
- 3.) Steuerangelegenheiten;
- 4.) Wahl des Gemeindedirektors.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Grundstücksangelegenheiten.

- a) Mathias Wiehlputz ist Eigentümer verschiedener Grundstücksparzellen im Gelände des ehemaligen braunen Lagers mit einer Gesamtgrösse von 36,5 ar. Der Grundstückseigentümer hat sich zur Veräusserung dieser Parzellen an die Gemeinde bereiterklärt unter der Bedingung, dass ihm am Niederberg eine gemeindeeigene Grundstücksfläche in einer Grösse von 100 qm zur Herstellung eines Zugangs zur Strasse abgetreten wird. Die Gemeindevertretung war mit der Übereignung dieses Grundstücksteils an Wiehlputz einverstanden.
- b) Für die Überlassung eines Grundstücks an Walter Müller in St. Augustin ist ein Kaufpreis von 1.112,90 DM zu zahlen. Der Käufer hat die Stundung dieses Kaufpreises bis zum Ablauf der Bebauungsfrist beantragt. Die Gemeindevertretung war damit einverstanden, dass der Kaufbetrag zuzüglich 5 v.H. Zinsen fürs Jahr innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss gezahlt wird.
- c) Über den Antrag des Leo Bialinski in Heidebergen auf Überlassung eines Baugrundstücks am Niederberg soll dann eine Entscheidung getroffen werden, wenn dieses Gebiet im Bebauungsplan ausgewiesen ist.
- d) Dem Antrag des Schneidermeisters Gustav Podufal aus Geilenkirchen auf Ankauf eines Grundstücks zur Errichtung eines Eigenheims wurde nicht stattgegeben. Auf den Vorschlag des

A u s s c h n i t t

aus dem Kölner-Stadt-Anzeiger vom 20. September 1954.

Wahl des Gemeindedirektors verlag**Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Lohmar spruchreif
Amtsvertretung lehnt verbindliche Stellungnahme vorerst ab**

bn Neunkirchen. (ch) Ob die Gemeindevertretung von Neunkirchen von ihrem Recht Gebrauch macht, einen eigenen ehrenamtlichen Gemeindedirektor zu wählen, steht noch nicht fest. Nach längerer Debatte beschloß die Gemeindevertretung am Freitagabend, die Wahl des Gemeindedirektors zu verlag.

Nachdem Amtsdirektor Rosenauer den Gemeindevertretern den Erlaß des Innenministers vorgelesen hatte, durch den dieser die Gemeinden informierte, daß eine automatische Verknüpfung der Ämter des Amtsdirektors und des Gemeindedirektors gesetzeswidrig sei, war ein Teil des Gemeinderats der Auffassung, daß man abwarten solle, ob vom Kreis irgendwelche Durchführungsbestimmungen erlassen würden. „Das kommt so plötzlich“ und „das ist eine

völlig neue Lage“ waren Einwürfe, die man immer wieder hörte.

Gemeindevertreter Jean Strüder machte sich zum Fürsprecher einer Neuwahl, durch die ein ehrenamtlicher Gemeindedirektor berufen werden sollte. „Es könnte der Gemeinde Neunkirchen nichts schaden, wenn ihre Interessen in Zukunft etwas stärker als bisher vertreten würden“, meinte er. Er schlug Bäckermeister Schmidt für diesen Posten vor. Meinungsverschiedenheiten gab es über die Frage, wer die Büroarbeiten eines ehrenamtlichen Gemeindedirektors ausführen solle.

Amtsdirektor Rosauer stellte sich auf den Standpunkt, daß die Angestellten des Amtes genug zu tun hätten, und daß der neue Gemeindedirektor sich sein eigenes Personal aus eigenen Mitteln halten müsse. Gemeindevertreter Strüder meinte dagegen, daß die Amtsangestellten die schriftlichen Gemeindeangelegenheiten ja auch jetzt erledigten. Er verstehe daher nicht, warum das bei einer Trennung der Aufgaben anders sein solle.

Bürgermeister Knecht hielt sich in dieser Diskussion neutral und gab nur zu bedenken, daß man bei einer evtl. Neuwahl sich vorher genau über die Abgrenzung der Rechte und Pflichten des Amts- und des Gemeindedirektors einig sein müsse. Schließlich kam es zu dem eingangs erwähnten Verlagsbeschuß. Die Frage soll in der nächsten Sitzung endgültig entschieden werden.

Niederschrift

über die ausserordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde

am 9. September 1954.

Anwesend waren:

Bürgermeister Menne
als Vorsitzender
und die Mitglieder:

Weinreich,
Lindlahr,
Volks,
Hallberg,
Braun,
Kurth,
Müller,
Lichtenberg P.,
Hovenbitzer,
Lichtenberg W.,
Stockem,
Jakobs,
Zander,
Wisser.

Entschuldigt fehlten:

Herchenbach,
Jonas,
Fritsch.

Ausserdem anwesend:

Amtsleiter Minz,
Amtssekretär Farin,
Verw. Angest. Franken
als Protokollführer.

- - -

abgehandelt!

St. Augustin, den 9. September 1954.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar hat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer ausserordentlichen nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Zur Tagesordnung standen folgende Gegenstände:

- 1.) Grundstücksangelegenheiten;
- 2.) Bauanträge;
- 3.) Steuerangelegenheiten;
- 4.) Wahl des Gemeindedirektors.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Grundstücksangelegenheiten.

- a) Mathias Wiehlputz ist Eigentümer verschiedener Grundstücksparzellen im Gelände des ehemaligen braunen Lagers mit einer Gesamtgrösse von 36,5 ar. Der Grundstückseigentümer hat sich zur Veräusserung dieser Parzellen an die Gemeinde bereiterklärt unter der Bedingung, dass ihm am Niederberg eine gemeindeeigene Grundstücksfläche in einer Grösse von 100 qm zur Herstellung eines Zugangs zur Strasse abgetreten wird. Die Gemeindevertretung war mit der Übereignung dieses Grundstücksteils an Wiehlputz einverstanden.
- b) Für die Überlassung eines Grundstücks an Walter Müller in St. Augustin ist ein Kaufpreis von 1.112,90 DM zu zahlen. Der Käufer hat die Stundung dieses Kaufpreises bis zum Ablauf der Bebauungsfrist beantragt. Die Gemeindevertretung war damit einverstanden, dass der Kaufbetrag zuzüglich 5 v.H. Zinsen fürs Jahr innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss gezahlt wird.
- c) Über den Antrag des Leo Bialinski in Heidebergen auf Überlassung eines Baugrundstücks am Niederberg soll dann eine Entscheidung getroffen werden, wenn dieses Gebiet im Bebauungsplan ausgewiesen ist.
- d) Dem Antrag des Schneidermeisters Gustav Podufal aus Geilenkirchen auf Ankauf eines Grundstücks zur Errichtung eines Eigenheims wurde nicht stattgegeben. Auf den Vorschlag des

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 120

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
ooo/17

Siegburg-Mülldorf, den 10. Oktober 1954.

- ul.*
ab 12/10,
- 1.) Von der beil. Verfg. sind Abschriften zu fertigen. Darunter ist zu setzen:

An die Herren Bürgermeister des Bezirks.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnis und mit der Bitte, die Wahl des ehrenamtlichen Gemeindegeldes und dessen Stellvertreters bei der nächsten Sitzung der dortigen Gemeindevertretung zur Tagesordnung zu stellen. Der Erlaß des Herrn Innenministers über die vorzunehmende Neuwahl liegt Ihnen bereits vor.

//

//

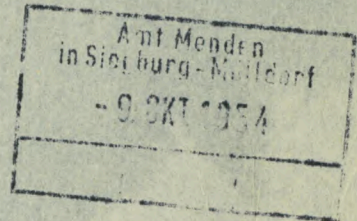
- 2.) Zum Vorgang nehmen.
- Ag.*

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

Siegburg, den 8. Okt. 1954.

o5/o

An
die Amtsverwaltungen
im K r e i s e.



Betr.: Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 GO.NW.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 21.8.1954 den § 60 Abs. 1 GO., wonach die Aufgaben des Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrzunehmen sind, für nichtig erklärt. Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft. Wenn auch damit gerechnet werden kann, dass der Gesetzgeber über kurz oder lang aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes die notwendigen gesetzgeberischen Folgerungen ziehen und möglicherweise eine dem Grundsatz des § 57 Abs. 2 GO. entsprechende Regelung vornehmen wird, kann die Wahl der Gemeindedirektoren nicht bis zu diesem Zeitpunkte zurückgestellt werden. Da in diesen Gemeinden, soweit ein Gemeindedirektor bisher nicht gewählt wurde, seit der Existenz des Urteils ein gesetzloser Zustand besteht, müssen die Wahlen alsbald durchgeführt werden.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem Erlass vom 28.8.1954 (MB1. NW. S. 1665) empfohlen, zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor den Amtsdirektor oder den Bürgermeister zu wählen. M.E. ist es notwendig, darauf hinzuwirken, dass einheitlich der Amtsdirektor von den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden zum Gemeindedirektor gewählt wird, weil jede andere Lösung eine Aushöhlung der Amtsverwaltung bedeuten würde und zu den grössten Schwierigkeiten führen könnte. Ich nehme in diesem Zusammenhange Bezug auf die eingehende Besprechung dieser Angelegenheit in der letzten Dienstbesprechung der Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren des Kreises.

Ich bitte, mir bis zum 25.ds.Mts. zu berichten, ob und mit welchem Ergebnis die Wahlen durchgeführt worden sind bzw. welche Schwierigkeiten der Durchführung der Wahl noch im Wege stehen.

gez. C l a r e n z .

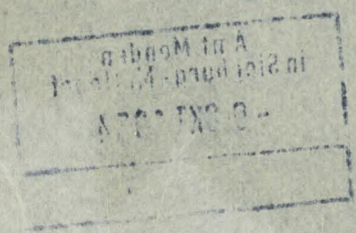
Beglaubigt:

Fischerhölzer

Stadt Sankt Aug. ME 1115 Bl. 121

St. Augustin, den 2. Okt. 1954.

Herrn Bürgermeister
St. Augustin



Betreff: Wahlkreis 1

Der Verfassungsausschuss hat für den Wahlkreis 1 den Wahlkreis 1 festgelegt. Der Wahlkreis 1 umfasst die Gebiete, die im Verzeichnis der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen vom 1. März 1954 aufgeführt sind. Der Wahlkreis 1 umfasst die Gebiete, die im Verzeichnis der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen vom 1. März 1954 aufgeführt sind. Der Wahlkreis 1 umfasst die Gebiete, die im Verzeichnis der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen vom 1. März 1954 aufgeführt sind.

Der Wahlkreis 1 umfasst die Gebiete, die im Verzeichnis der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen vom 1. März 1954 aufgeführt sind. Der Wahlkreis 1 umfasst die Gebiete, die im Verzeichnis der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen vom 1. März 1954 aufgeführt sind. Der Wahlkreis 1 umfasst die Gebiete, die im Verzeichnis der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen vom 1. März 1954 aufgeführt sind.

Der Wahlkreis 1 umfasst die Gebiete, die im Verzeichnis der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen vom 1. März 1954 aufgeführt sind. Der Wahlkreis 1 umfasst die Gebiete, die im Verzeichnis der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen vom 1. März 1954 aufgeführt sind. Der Wahlkreis 1 umfasst die Gebiete, die im Verzeichnis der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen vom 1. März 1954 aufgeführt sind.

Herrn Bürgermeister

St. Augustin

[Handwritten signature]

A b s c h r i f t

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
o5/o

Siegburg, den 8. Okt. 1954.

An
die Amtsverwaltungen
im K r e i s e

Betr.: Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 GO. NW.

- - - -

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 21.8.1954 den § 60 Abs. 1 GO., wonach die Aufgaben des Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrzunehmen sind, für nichtig erklärt. Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft. Wenn auch damit gerechnet werden kann, dass der Gesetzgeber über kurz oder lang aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes die notwendigen gesetzgeberischen Folgerungen ziehen und möglicherweise eine dem Grundsatz des § 57 Abs. 2 GO. entsprechende Regelung vornehmen wird, kann die Wahl der Gemeindedirektoren nicht bis zu diesem Zeitpunkte zurückgestellt werden. Da in diesen Gemeinden, soweit ein Gemeindedirektor bisher nicht gewählt wurde, seit der Existenz des Urteils ein gesetzloser Zustand besteht, müssen die Wahlen alsbald durchgeführt werden.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem Erlass vom 28.8.1954 (MBl. NW. S.1665) empfohlen, zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor den Amtsdirektor oder den Bürgermeister zu wählen. M.E. ist es notwendig, darauf hinzuwirken, dass einheitlich der Amtsdirektor von den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden zum Gemeindedirektor gewählt wird, weil jede andere Lösung eine Aushöhlung der Amtsverwaltung bedeuten würde und zu den grössten Schwierigkeiten führen könnte. Ich nehme in diesem Zusammenhange Bezug auf die eingehende Besprechung dieser Angelegenheit in der letzten Dienstbesprechung der Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren des Kreises.

Ich bitte, mir bis zum 25. ds. Mts. zu berichten, ob und mit welchem Ergebnis die Wahlen durchgeführt worden sind bzw. welche Schwierigkeiten der Durchführung der Wahl noch im Wege stehen.

gez. C l a r e n z.

Beglaubigt: Fusshöller.

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
000/17

Siegburg-Mülldorf, den 10.10.1954

An
den Herrn Bürgermeister

in

Vorseitige Abschrift übersende ich zur Kenntnis und mit der Bitte, die Wahl des ehrenamtlichen Gemeindedirektors und dessen Stellvertreters bei der nächsten Sitzung der dortigen Gemeindevertretung zur Tagesordnung zu stellen. Der Erlass des Herrn Innenministers über die vorzunehmende Neuwahl liegt Ihnen bereits vor.

Die ...
...
...
...
...

...

...
...
...
...
...

...
...
...
...
...

A u s z u g

aus der Niederschrift über die ausserordentliche nichtöffentliche
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar am
9. September 1954.

Zu 4): Wahl des Gemeindedirektors.

Nach dem Runderlass des Inneministers für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 28.8.1954 ist in jeder Gemeinde
ein Gemeindedirektor zu wählen. In Anwendung dieser
Bestimmung und den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde-
ordnung wurde in geheimer Abstimmung Amtsdirektor Minz
einstimmig zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor gewählt.

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar am 10. September 1954.

Zu 2): Wahl des Gemeindedirektors.

Durch den Amtsdirektor wurde bekanntgegeben, dass der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 21.8.1954 den § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952, nach dem die Aufgaben des Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden von dem Amtsdirektor wahrgenommen werden, für nichtig erklärt, den § 60 Abs. 2 GO., wonach die Einrichtung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet ist, jedoch als mit Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung vom 6.6.1950 vereinbar bezeichnet habe.

Amtsdirektor Minz führte aus, dass auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für die Gemeinde Holzlar alsbald ein ehrenamtlicher Gemeindedirektor zu wählen sei. Der Gemeinderat Henseler beantragte, die Wahl solange zurückzustellen, bis über Ursache und Zweck der ergangenen Entscheidung Näheres bekanntwerde. Dieser Antrag wurde auch nach vorgenommener Verlesung des Runderlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1954, betr. die Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW., von dem Antragsteller aufrechterhalten. Nach kurzer Aussprache beschloss die Gemeindevertretung - dem Antrage des Gemeinderats Henseler folgend - einstimmig, die Wahl des ehrenamtlichen Gemeindedirektors vorerst zu vertagen.

A u s z u g

aus der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung der
Gemeindevertretung der Gemeinde Buisdorf am 24.9.54.

Zu 2): Wahl des Gemeindedirektors.

Durch den Amtsdirektor wurde bekanntgegeben, dass der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 21. 8. 1954 den § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952, nach dem die Aufgaben des Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden von dem Amtsdirektor wahrgenommen werden, für nichtig erklärt, den § 60 Abs. 2 GO., wonach die Einrichtung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet ist, jedoch als mit Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung vom 6. 6. 1950 vereinbar bezeichnet habe. Amtsdirektor Minz führte aus, dass auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für die Gemeinde Buisdorf alsbald ein ehrenamtlicher Gemeindedirektor zu wählen sei. Nach vorgenommener Verlesung des Runderlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1954, betr. die Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW., zog der Gemeinderat Billgen seinen Antrag, die Wahl bis zum Bekannt werden von Ursache und Zweck der ergangenen Entscheidung zu vertagen, zurück. Daraufhin brachte der Gemeinderat Görgens in Vorschlag, Amtsdirektor Minz zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor der Gemeinde Buisdorf zu wählen. Weitere Vorschläge wurden nicht eingebracht. Die anschliessend vorgenommene Stimmzettelnwahl, bei der die Gemeinderäte Sturm und Overrödter als Stimmzähler tätig waren, ergab 10 Stimmen für Amtsdirektor Minz. Amtsdirektor Minz ist demnach als ehrenamtlicher Gemeindedirektor der Gemeinde Buisdorf einstimmig gewählt.

*Kenn. Glahle*A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Meindorf am 14. Oktober 1954.

- - -

Zu 2): Wahl des ehrenamtlichen Gemeindedirektors und
dessen Stellvertreters.

Der Vorsitzende gab den Gemeindevertretern die Rechtslage, die durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtes über die Wahl der Gemeindedirektoren entstanden ist, bekannt. Er stellte den Antrag, den Amtsdirektor Minz als ehrenamtlichen Gemeindedirektor und Amtsoberinspektor Wisser als ehrenamtlichen stellvertretenden Gemeindedirektor der Gemeinde Meindorf zu bestellen. Die Gemeindevertretung nahm in Anwendung der Vorschriften des § 49 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen die Wahl der von dem Bürgermeister Vorgeschlagenen einstimmig vor.

*Beifügung von
21. Meindorf el.
14. Kammern el.
17. Kammern el.
beifügen*

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor

Stadt A. Sankt Aug., ME 1115, Bl. 128
Siegburg, den 6. 11. 1954

0510.....

Betr.: *Nichtigkeit des § 60 Abs. 190. NW.*
Bezug: Verfügung vom 8. 10. 1954

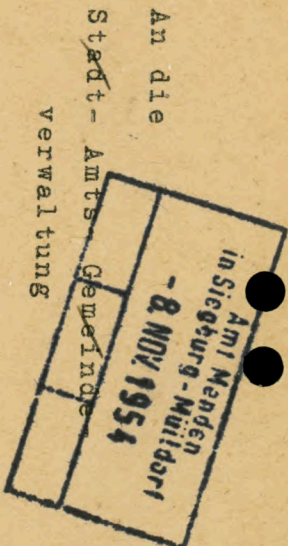
Vorbezeichnete Verfügung ist noch nicht erledigt. Ich erinnere daran. Ihren Bericht erwartet ich bis spätestens zum 13. 11. 1954.

Gleichzeitig bitte ich mir zu berichten, weshalb die Verfügung nicht pünktlich erledigt oder nicht rechtzeitig Fristverlängerung beantragt wurde.

Im Auftrage:

Nr. 293a Siegr.

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor
in Siegburg



Siegburg-Müllendorf

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 129

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Holzlar am 9. 11. 1954.

Zu 2): Wahl des Gemeindedirektors.

Eine Änderung der durch die Entscheidung des Verfassungs-
gerichts entstandenen Rechtslage ist mit dem Verfassungsbe-
schluss vom 10.9.1954 nicht eingetreten.
Es wurde der Antrag eingebracht, Amtsdirektor Minz als
ehrenamtlichen Gemeindedirektor der Gemeinde Holzlar zu
bestellen. Die Gemeindevertretung nahm in Anwendung des
§ 49 GOW. die Wahl des Vorgeschlagenen einstimmig vor.

11.11.1954

ab 14.11.

000/17 1.) An
den Herrn Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
in S i e g b u r g

Betr.: Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 GO.NW.

Bezug: Verfügung vom 8. Oktober 1954. - 05/o - .

- - - -

Durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Buisdorf, Hangelar Holzlar und Meindorf ist inzwischen der Unterzeichnete zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor einstimmig gewählt worden. Die Gemeindevertretungen in Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf werden in der nächsten Sitzung die Neuwahl des ehrenamtlichen Gemeindedirektors vornehmen. Diese Sitzungen sollen in Kürze stattfinden. Schwierigkeiten der Durchführung der Wahl sind nicht erkennbar.

-//-

-//-

2.) Zum Vorgang nehmen.

Az.

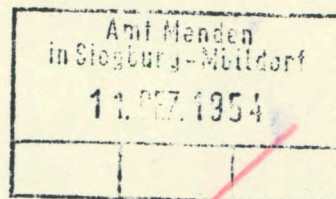
StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 131

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

Siegburg, den 8. Dezember 1954.

o5/o

An
die Amtsverwaltung
in Siegburg-Mülldorf.



Betr.: Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen.

In den Gemeinden Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf ist bisher die Wahl des Gemeindedirektors noch nicht vorgenommen worden. Da infolgedessen seit der Verkündung des bekannten Urteils des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 GO.NW. hinsichtlich der Verwaltung dieser Gemeinden ein gesetzloser Zustand besteht, kann ich mich mit einer weiteren Hinausschiebung der Wahl des Gemeindedirektors in diesen Gemeinden nicht einverstanden erklären. Ich bitte, die Herren Bürgermeister der infrage kommenden Gemeinden zu veranlassen, beschleunigt eine Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen und auf die Tagesordnung dieser Sitzung die Wahl des Gemeindedirektors zu setzen. Ob dies geschehen bzw. aus welchen Gründen nicht geschehen ist, bitte ich mir bis zum 20.ds.Mts. zu berichten.

Christmann

11.12.54
A. Wahl
H. 21.12.54

L.



Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
000-11A

Siegburg-Mülldorf, den 14. Dezember 1954

erl. 14/12
1.) Von beiliegender Verfügung des Herrn Oberkreisdirektors in Siegburg vom 8. 12. 1954 sind drei Abschriften zu fertigen. Je eine Ausfertigung dieser Abschriften erhalten:

14/12
a) die Bürgermeister der Gemeinden Niederpleis und S.-Mülldorf mit folgendem Zusatz:

"Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis. Ich habe der Aufsichtsbehörde berichtet, daß beabsichtigt ist, die Wahl in der am (Niederpleis: 15. 12. 1954, Siegburg-Mülldorf: 20. 12. 1954) stattfindenden Sitzung der dortigen Gemeindevertretung durchzuführen.",

14/12
b) der Bürgermeister der Gemeinde Menden mit folgendem Zusatz:

"Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis. Ich bitte, zum Zwecke der Durchführung der Wahl alsbald eine Sitzung der dortigen Gemeindevertretung anzuberaumen und den Sitzungstermin nach hier mitzuteilen."

- // -

- // -

14/12
2.) An den Herrn Oberkreisdirektor als untere staatl. Verw.-Behörde
in Siegburg.

Betr.: Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Verfügung vom 8. 12. 1954 - 05/0 -.

- - -

Die Gemeindevertretung Niederpleis tritt am 15. 12. 1954 zu einer Sitzung zusammen, die Gemeindevertretung Siegburg-Mülldorf am 20. 12. 1954. Es ist beabsichtigt, in diesen Sitzungen die Wahl eines ehrenamtlichen Gemeindegeldirektors für die angegebenen Gemeinden durchzuführen.

Den Bürgermeister der Gemeinde Menden habe ich heute gebeten, zum Zwecke der Gemeindegeldirektorenwahl alsbald eine Sitzung der Gemeindevertretung anzuberaumen. Beim Vorliegen der Wahlergebnisse ergeht weiterer Bericht.

- // -

- // -

3.) Zu den Ratssitzungen in Niederpleis, Siegburg-Mülldorf u. Menden (Vorgänge beifügen).

Ag.

Pf.

**Gemeindeverfassungsrecht;
hier: § 61 Abs. 2 GO.**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1954 —
III A 3444/54

Wie bereits in meinem RdErl. v. 28. 8. 1954 — III A 2920/54 — (MBI. NW. S. 1665) hervorgehoben wird, berührt die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. 8. 1954 — VGH. 3/53 — das Zusammenwirken des Bürgermeisters der amtsangehörigen Gemeinde und des Amtsdirektors nach § 61 GO. nicht. Unberührt bleibt daher auch die Vorschrift des Abs. 2 a. a. O., wonach Erklärungen, durch die eine amtsangehörige Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform bedürfen und, sofern in der amtsangehörigen Gemeinde nicht die Stelle eines hauptamtlich tätigen Gemeindedirektors eingerichtet ist, von dem Bürgermeister und dem Amtsdirektor zu unterzeichnen sind. Zu diesen Verpflichtungserklärungen zählen auch die Ernennungsurkunden für Beamte. Der Wortlaut des § 61 und die dem Text vorangehende Teilaufschrift „Verpflichtungserklärungen“ schließen eine Einschränkung dieser Vorschrift auf die Verpflichtungserklärungen nach § 56 GO. aus. Für eine solche Einschränkung kann auch nicht geltend gemacht werden, § 54 Abs. 2 GO. gelte gegenüber dem § 61 Abs. 2 GO. als *lex specialis*. Wie sich schon aus der Bezeichnung des die §§ 57 bis 61 zusammenfassenden 2. Abschnittes des V. Teiles der GO. als „Sonderbestimmungen für amtsfreie Gemeinden unter 3000 Einwohnern und für amtsangehörige Gemeinden“ ergibt, sind vielmehr umgekehrt diese Bestimmungen und damit auch die Bestimmung des § 61 Abs. 2 *lex specialis* gegenüber den im Gesetz selbst als „Regelbestimmungen“ bezeichneten Vorschriften des 1. Abschnittes dieses Teiles, der die §§ 27 bis 56 und damit auch den § 54 Abs. 2 umfaßt. Auch die Ernennungsurkunde für den in amtsangehörigen Gemeinden nunmehr zu bestellenden ehrenamtlichen Gemeindedirektor ist somit vom Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde und vom Amtsdirektor zu unterzeichnen, wobei sie in den Fällen, in denen der Amtsdirektor zum Gemeindedirektor gewählt worden ist, statt seiner durch dessen allgemeinen Vertreter zu vollziehen ist. Entsprechend ist die Urkunde

durch den Stellvertreter des Bürgermeisters zu unterzeichnen, wenn die Wahl zum Gemeindedirektor auf den Bürgermeister gefallen ist.

Im übrigen kann ich es nicht gutheißen, daß in amtsangehörigen Gemeinden andere Beamte des Amtes als der Amtsdirektor zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor berufen werden. Ich fürchte, daß sich hierdurch für die Amtsverwaltung und für den Beamten in mancher Hinsicht unerwünschte Beeinträchtigungen ergeben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1954 S. 2144.

- 3 -

Zu 2): Abänderung des Leitplanes des Amtes Menden.

Die Planunterlagen für die vorgesehene Abänderung des Leitplanes wurden der Amtsvertretung vorgelegt. Der Amtsdirektor wies darauf hin, dass die Ausweisung weiterer Baugebiete innerhalb des Amtes Menden mit Rücksicht auf die besondere Lage des Amtes Menden und die Nähe der Bundeshauptstadt notwendig sei. Amtsvertreter Quadt stellte den Antrag, weitere Bauflächen an der verlängerten Hofgartenstrasse in Meindorf im Leitplan aufzunehmen. Die Amtsvertreter stimmten der Abänderung des Leitplanes unter Einschluss der von dem Mitglied Quadt gewünschten Änderung einstimmig zu.

Zu 3): Bewilligung einer Spende für das Deutsche Rote Kreuz.

Auf den Antrag des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Siegburg, bewilligte die Amtsvertretung eine einmalige Spende von 100,-- DM.

Zu 4): Beitrag zum Bauvorhaben "Feuerwehr-Erholungsheim Bergneustadt"

Für das Bauvorhaben "Feuerwehr-Erholungsheim Bergneustadt" soll entsprechend einer Empfehlung der Aufsichtsbehörde ein finanzieller Beitrag geleistet werden.

Von dem Amtsvertreter Schopp wurde ein Zuschuss von 100,-- DM in Vorschlag gebracht, während das Ratsmitglied Fusshöller sich für die Gewährung eines Betrages von 50,-- DM aussprach. Bei der anschliessenden Abstimmung erhielt der Vorschlag Fusshöller 14 Stimmen. Für den Vorschlag Schopp stimmten 5 Amtsvertreter.

Der Zuschuss von 50,-- DM ist alsbald zur Auszahlung zu bringen.

Über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine besondere Niederschrift gefertigt.

v. g. u.

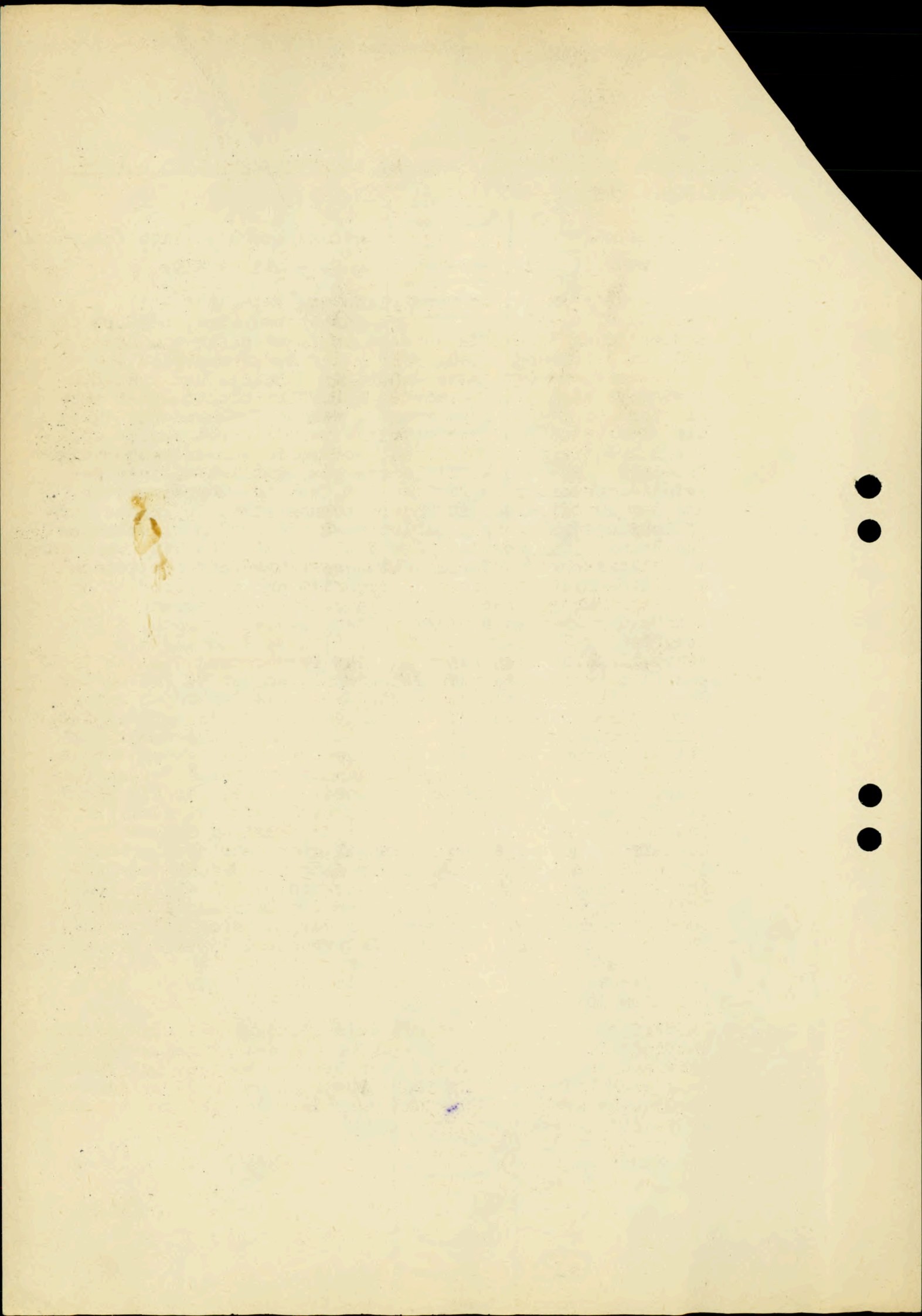
9. Zur Frage der Unterzeichnung der Ernennungsurkunden ehren-
amtlicher Gemeindedirektoren.

Der Innenminister des Landes NW hat uns nachrichtlich folgenden
 Erlass vom 27.11.1954 - III A 3444/54 - mitgeteilt:

"Wie bereits in meinem Runderlass vom 28.8.1954 - III A 2920/54 - (MinBl. S. 1665) hervorgehoben wird, berührt die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land NRW vom 21.8.1954 - VGH. 3/53 - das Zusammenwirken des Bürgermeisters der amtsangehörigen Gemeinde und des Amtsdirektors nach § 61 GO nicht. Unberührt bleibt daher auch die Vorschrift des Abs. 2 aaO., wonach Erklärungen, durch die eine amtsangehörige Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform bedürfen und, sofern in der amtsangehörigen Gemeinde nicht die Stelle eines hauptamtlich tätigen Gemeindedirektors eingerichtet ist, von dem Bürgermeister und dem Amtsdirektor zu unterzeichnen sind. Zu diesen Verpflichtungserklärungen zählen auch die Ernennungsurkunden für Beamte. Der Wortlaut des § 61 und die dem Text vorangehende Teilaufschrift "Verpflichtungserklärungen" schliessen eine Einschränkung dieser Vorschrift auf die Verpflichtungserklärungen nach § 56 GO aus. Für eine solche Einschränkung kann auch nicht geltend gemacht werden, § 54 Abs. 2 GO gelte gegenüber dem § 61 Abs. 2 GO als lex specialis. Wie sich schon aus der Bezeichnung des die §§ 57 bis 61 zusammenfassenden 2. Abschnittes des V. Teiles der GO als "Sonderbestimmungen für amtsfreie Gemeinden unter 3 000 Einwohnern und für amtsangehörige Gemeinden" ergibt, sind vielmehr umgekehrt diese Bestimmungen und damit auch die Bestimmung des § 61 Abs. 2 lex specialis gegenüber den im Gesetz selbst als "Regelbestimmungen" bezeichneten Vorschriften des 1. Abschnittes dieses Teiles, der die §§ 27 bis 56 und damit auch den § 54 Abs. 2 umfasst. Auch die Ernennungsurkunde für den in amtsangehörigen Gemeinden nunmehr zu bestellenden ehrenamtlichen Gemeindedirektor ist somit vom Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde und vom Amtsdirektor zu unterzeichnen, wobei sie in den Fällen, in denen der Amtsdirektor zum Gemeindedirektor gewählt worden ist, statt seiner durch dessen allgemeinen Vertreter zu vollziehen ist. Entsprechend ist die Urkunde durch den Stellvertreter des Bürgermeisters zu unterzeichnen, wenn die Wahl zum Gemeindedirektor auf den Bürgermeister gefallen ist.

Im übrigen kann es nicht gut heissen, dass in amtsangehörigen Gemeinden andere Beamte des Amtes als der Amtsdirektor zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor berufen werden. Ich fürchte, dass sich hierdurch für die Amtsverwaltung und für den Beamten in mancher Hinsicht unerwünschte Beeinträchtigungen ergeben."

Rundschreiben Gemeindefrat Nord-Rhein, Dezember 1954.



A u s z u s

Stadt A Sankt Aug., ME 1115, Bl. 135

Herren Stoll.

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Holzlar am 9.11.1954.

Zu 2): Wahl des Gemeindegeldes.

Eine Änderung der durch die Entscheidung des Verfassungs-
gerichts entstandenen Rechtslage ist mit dem Verfassungsbe-
schluss vom 10.9.1954 nicht eingetreten.

Es wurde der Antrag eingebracht, Amtsdirektor Minz als
ehrenamtlichen Gemeindegeldes der Gemeinde Holzlar zu
bestellen. Die Gemeindevertretung nahm in Anwendung des
§ 49 GONW. die Wahl des Vorgesetzten einstimmig vor.

Kern. Stell.
StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 136

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Niederpleis am 15. Dezember 1954.

Zu 2): Wahl des ehrenamtlichen Gemeindedirektors und
dessen Stellvertreters.

Durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes
des Landes Nordrhein-Westfalen ist der § 60
Abs. 1 GO.NW. für nichtig erklärt worden.

Demzufolge haben die amtsangehörigen Gemeinden einen Gemeinde-
direktor zu bestellen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit und ent-
sprechend der Übung in den anderen Gemeinden wurde der Amts-
direktor für das Amt eines ehrenamtlichen Gemeindedirektors der
Gemeinde Niederpleis vorgeschlagen. Gegen die offene Wahl wurde
Widerspruch erhoben. In der anschliessenden Stimmzettelwahl
wurde in Anwendung des § 28 GO. Amtsdirektor Minz mit 6 Stimmen -
4 Stimmzettel waren mit "nein" beschrieben - zum ehrenamtlichen
Gemeindedirektor gewählt. Als Stellvertreter wurde Amtsoberin-
spektor Wisser in Vorschlag gebracht. Für diesen Vorschlag wurden
in der anschliessenden Stimmzettelwahl 6 Stimmen - 4 Stimmzettel
waren mit "nein" beschrieben - abgegeben.

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 20.12.1954.

zu 2): Wahl eines ehrenamtlichen Gemeindedirektors und dessen Stell-
vertreters.

Auf den Antrag des Gemeindevertreters Buchholz wurde die Wahl
des ehrenamtlichen Gemeindedirektors mit 7 gegen 2 Stimmen vor-
läufig vertagt.

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Menden am 17. Januar 1955.

Zu 2): Wahl des Gemeindedirektors und dessen Stellvertreters.

Der Bürgermeister begründete die Notwendigkeit der Wahl eines ehrenamtlichen Gemeindedirektors. Er schlug im Einvernehmen mit den einzelnen Parteien den Amtsdirektor für dieses Amt vor. Alsdann wurde der Amtsdirektor in öffentlicher Wahl einstimmig zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor der Gemeinde Menden gewählt. Nachdem er die Wahl angenommen hatte, dankte er für das entgegen gebrachte Vertrauen und versicherte, auch weiterhin zum Wohle der Gemeinde zu arbeiten.

Auf Vorschlag des Gemeindevertreters Robert Müller wurde der Amtsoberinspektor Wisser einstimmig zum stellv. Gemeindedirektor gewählt.

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
000-11A

Siegburg-Mülldorf, den ^{27.}1. 1955

- 1.) Die auf Grund beiliegender Ratsbeschlüsse ausgefertigten Ernennungsurkunden, mit denen
ul. a) der Unterzeichnete
zum ehrenamtl. Gemeindedirektor der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden und Niederpleis,
b) der Amtsoberinspektor Wisser
zum Stellvertreter des ehrenamtl. Gemeindedirektors der Gemeinden Meindorf, Menden und Niederpleis
ernannt worden ist, sind den Ernannten auszuhändigen.
- // -
- 2.) Zweitschriften der Ernennungsurkunden sind - mit Empfangsbescheinigung versehen - zu den Personalakten der Ernannten zu nehmen.
ul. - // -
- 3.) An den Herrn Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde in Siegburg.
ab dem 5/2. 1955.

Betr.: Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Bericht vom 14. 12. 1954 - 000/11A -.

- - -

Im Nachgang zum vorbezeichneten Bericht überreiche ich in der Anlage je eine Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden und Niederpleis, wonach

- a) der Unterzeichnete
zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor dieser Gemeinden,
b) der Amtsoberinspektor Wisser
zum Stellvertreter des ehrenamtlichen Gemeindedirektors der Gemeinden Meindorf, Menden und Niederpleis

gewählt worden ist.

In den Gemeinden Buisdorf, Hangelar und Holzlar ist die Wahl des Stellvertreters versehentlich unterblieben; sie wird in den nächsten Ratssitzungen nachgeholt.

Die Gemeindevertretung von Siegburg-Mülldorf hat in ihrer Sitzung am 20. 12. 1954 beschlossen, die Wahl des ehrenamtlichen Gemeindedirektors zu vertagen. Eine Beschlüssausfertigung ist beigelegt. Zu welchem Zeitpunkt die Gemeindevertretung dieser Gemeinde die Gemeindedirektorwahl sowie die Wahl dessen Stellvertreters vorzunehmen gedenkt, ist hier nicht bekannt,

7 Anl.

- // -

- 4.) Die angegebenen Ratsbeschlüsse sind vorstehendem Bericht
ul. in je einfacher Ausfertigung beizufügen.

- // -

- 5.) Zu den nächsten Sitzungen der Gemeindevertretungen von
Buisdorf, Hangelar, Holzlar und Siegburg-Mülldorf.

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side. The text is organized into several paragraphs across the page.]

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

05/0

Abschrift!

Siegburg, den 16. Febr. 1955.
Fernsprecher: 3541
Konten der Kreiskasse Siegburg:
Postcheck-Konto Köln Nr. 3818
Girokonto Nr. 715
bei der Kreissparkasse Siegburg

G.P.Z.U.

An

die Gemeindevertretung der Gemeinde S.-Mülldorf,
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters Behr,
in Siegburg-Mülldorf.

Betr.: Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen.

- - - - -

In der Gemeinde Siegburg-Mülldorf ist bisher die Wahl eines ehrenamtlichen Gemeindedirektors noch nicht vorgenommen worden. Ich habe die Amtsverwaltung am 8.12.1954 gebeten, den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Siegburg-Mülldorf zu veranlassen, beschleunigt eine Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen und auf die Tagesordnung die Wahl des Gemeindedirektors zu setzen. Die dortige Gemeindevertretung hat die Wahl in ihrer Sitzung vom 20.12.1954 jedoch mit 7 gegen 2 Stimmen vorläufig vertagt. Zu welchem Zeitpunkt die Wahl durchgeführt werden soll, geht aus dem Beschluss nicht hervor.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf besteht schon seit der Verkündung des bekannten Urteils des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Nichtigkeit des § 60 Abs. 1 GO.NW. (21.8.1954) ein verfassungswidriger Zustand. Im Hinblick auf diese Tatsache ist eine weitere Hinausschiebung der Wahl nicht mehr länger vertretbar.

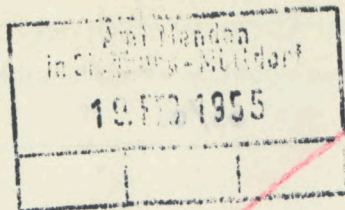
Da die Gemeinde Siegburg-Mülldorf die ihr obliegende Pflicht, einen gesetzmässigen Zustand herbeizuführen, bisher nicht erfüllt hat, ordne ich hiermit auf Grund des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen an, dass die Gemeindevertretung die Wahl des ehrenamtlichen Gemeindedirektors bis zum 20.3.1955 durchzuführen hat. Sollte die Gemeindevertretung dieser Anordnung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, werde ich die erforderlichen Massnahmen von hier aus in die Wege leiten.

Gegen diesen Bescheid kann die Gemeindevertretung innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben.

- - - - -

An

An
die Amtsverwaltung
in Siegburg-Mülldorf.



Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf den dortigen Bericht vom 31.1.ds.Jrs. 000 - 11 A - zur Kenntnisnahme. Nach Ablauf der der Gemeindevertretung gestellten Frist bitte ich mir gemäss Abs. 2 Ziff. b der 2. Verwaltungsverordnung zu § 109 GO.NW. über den Beschluss der Gemeindevertretung zu berichten.

[Handwritten signature]

*W. v. d. ...
...
...*

*L. H. 19. 2. 55
[Signature]*

1

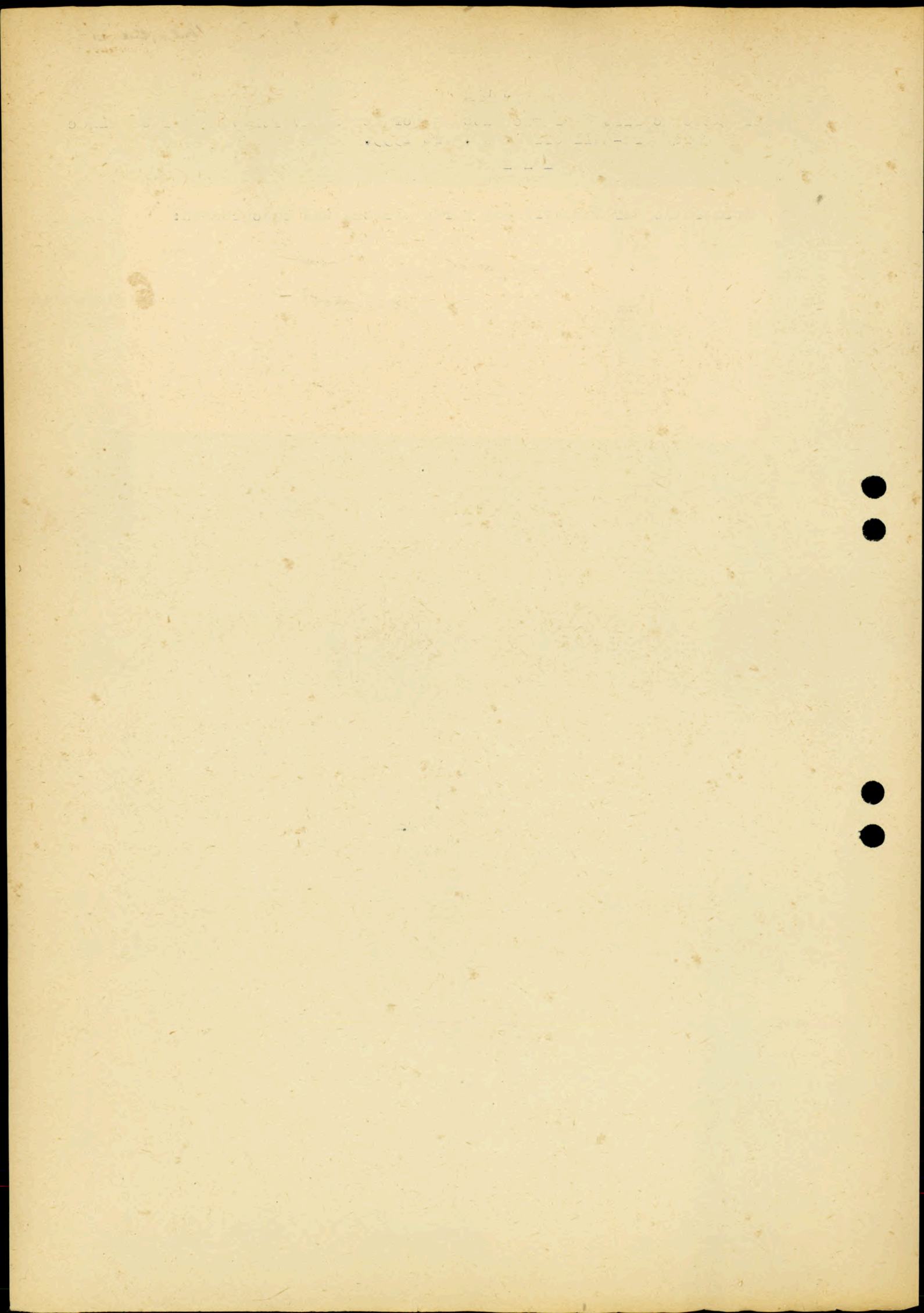
A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 10. März 1955.

- - -

Zu 2): Wahl des Gemeindedirektors.

Für die Wahl des Gemeindedirektors wurde von verschiedenen Gemeinderäten Amtsdirektor Minz in Vorschlag gebracht. Auf den Antrag des Gemeindevertreters Buchholz wurde diese Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt. Hierbei stimmten 8 Ratsmitglieder für Amtsdirektor Minz, während ein Stimmzettel eine Stimmabgabe nicht enthielt. Die anschließende Wahl des Stellvertreters, zu dem Amtsoberinspektor Wisser vorgeschlagen wurde, ergab 8 Stimmen für diesen Vorschlag. Ein Ratsmitglied enthielt sich der Stimme. Die Wahl des Stellvertreters fand öffentlich statt.



12. März 1955

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 142

1.) An den *ab am 14/3.55.*

ooo/11 A

Herrn Oberkreisdirektor als untere
staatliche Verwaltungsbehörde

in Sieburg.

Betr.: Wahl des Gemeindedirektors und dessen Stellvertreters
für die Gemeinde Sieburg-Mülldorf.

Bezug: Zur Verfügung vom 16. Februar 1955, 05/o.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sieburg-Mülldorf hat in der am 10. März 1955 stattgefundenen Sitzung mit 8 Stimmen bei 1 Stimmen-enthaltung den Unterzeichneten zum Gemeindedirektor gewählt. In der gleichen Sitzung ist der Amtsobersinspektor Wissen von der hiesigen Verwaltung zum stellv. Gemeindedirektor der Gemeinde Sieburg-Mülldorf mit dem gleichen Stimmenverhältnis bestellt worden.

Auf die persönliche Besprechung in dieser Angelegenheit darf ich hierbei Bezug nehmen.

//

//

2.) Zum Vorgang nehmen.

*H. v. Z. f. Sieburg
H. v. Z.
m. B.*

H. v. Z.

1.) Die Wahl des stellv. Gemeinde-
direktors für die Gemeinden
Gründorf, Hönngelark u. Holzlar
müß noch erfolgen.

2.) Wahl. nach 4 Wochen

J.-M., den 15. 3. 55
der Amtsdirektor
M.

Exl. 15/4. 55.

15.3.1955.

Der Amtsdirektor

ab am 16/3.

1.) Herrn

ooo/11 A

Bürgermeister

in B u i s d o r f .

Betr.: Nichtigkeit des § 60,1 GO/NW; hier: Wahl eines stellv. Gemeindegeldirektors.

Bei der am 24.9.1954 erfolgten Wahl des Gemeindegeldirektors ist die Wahl seines Stellvertreters leider unterblieben. Die Bestellung eines stellv. Gemeindegeldirektors ist jedoch dringend erforderlich.

Ich bitte ergebenst, der Gemeindevertretung entsprechende Vorlage zu machen, damit in der nächsten Sitzung die Wahl vorgenommen werden kann.

2.) Zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung von Buisdorf.

*Ag.**Ag.*

15.3.1955.

Der Amtsdirektor

ab dem 16/3.55.

ooo/11 A

1.) Herrn
Bürgermeister
in H a n g e l a r .

Betr.: Nichtigkeit des § 60,1 GO/NW; hier: Wahl eines stellv. Gemeindegeldirektors.

Bei der am 9.9.1954 erfolgten Wahl des Gemeindegeldirektors ist die Wahl seines Stellvertreters leider unterblieben. Die Bestellung eines stellv. Gemeindegeldirektors ist jedoch dringend erforderlich.

Ich bitte ergebenst, der Gemeindevertretung entsprechende Vorlage zu machen, damit in der nächsten Sitzung die Wahl vorgenommen werden kann.

2.) Zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung von Hangelar.

Ag.

*Erledigt
am 20.5.55. /u/*

(Wissn.)

Ag.

15.3.1955.

Der Amtsdirektor

ab am 16/3/55.

1.) Herrn

ooo/11 A

Bürgermeister

in H o l z l a r .

Betr.: Nichtigkeit des § 60,1 GO/NW; hier: Wahl eines stellv. Gemeindedirektors.

Bei der am 9.11.1954 erfolgten Wahl des Gemeindedirektors ist die Wahl seines Stellvertreters leider unterblieben. Die Bestellung eines stellv. Gemeindedirektors ist jedoch dringend erforderlich.

Ich bitte ergebenst, der Gemeindevertretung entsprechende Vorlage zu machen, damit in der nächsten Sitzung die Wahl vorgenommen werden kann.

2.) Zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung von Holzlar.

*Hz.**Hz.*

A u s z u g

H. Elsen

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Buisdorf am 4. April 1955.

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 146

Zu 2): Wahl des stellvertretenden Gemeindedirektors.

Für das Amt des stellvertretenden Gemeindedirektors wurden
vorgeschlagen:

- a) von dem Gemeinderat Kirste der Gemeinderat Lander,
 - b) von dem Gemeinderat Pape Bürgermeister Görgens.
- Nachdem Gemeinderat Lander und Bürgermeister Görgens auf eine
Wahl verzichtet hatten, nahm die Gemeindevertretung auf den
Vorschlag des Gemeinderats Kutteneuler die Wahl des Amts-
oberinspektors Wisser zum Stellvertreter des ehrenamtlichen
Gemeindedirektors der Gemeinde Buisdorf einstimmig vor.

Urkunde wurde gefertigt.
H.

[Faint, illegible handwriting]



A u s z u s s StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 147

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Hangelar am 20. Mai 1955.

- - -

Ausserhalb der öffentlichen Tagesordnung wurde beraten und beschlossen:

1.) Wahl eines stellv. Gemeindedirektors.

Die Gemeindevertretung wählte einstimmig den Amtsoberinspektor
Wisser zum stellv. Gemeindedirektor.

1.) *Ernennungserkunde for-
gesetzt. ^{pt.}*

2.) *zum Vorgang*

J.-M., den 13.6.55

Der Amtsdirektor

hy.

A u s z u g

H. Elsen

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Holzlar am 14. Juni 1955.

- - - -

Zu 5): Wahl des stellv. Gemeindedirektors.

Zum stellv. Gemeindedirektor wurde ohne Aussprache der Amts-
oberinspektor Heinrich Wisser gewählt.

Urkunde wurde gefertigt.

H. 23
6.

~~Verwaltung des Amtes Menden~~
~~Der Gemeindedirektor~~

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 149

23.6.1955.

Der Amtsdirektor

ab am 24/6 55.
1.) Herrn

000/11/A

Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
in Siegburg.

Betr.: Nichtigkeit des § 60 Abs.1 GO/NW.

Bezug: Bericht vom 31.1.1955 -000-11A-.

Die Gemeindevertretungen von Buisdorf, Hangelar und Holzlar haben inzwischen die s.Z. unterlassene Wahl des stellv. Gemeindedirektors vorgenommen. Dieses Amt wurde in allen drei Fällen dem Amtsoberinspektor W i s s e r von der hiesigen Verwaltung übertragen.

Damit ist die Angelegenheit abgeschlossen.

2.) Z.d.A.:

Ag

Ag

Wegerecht & Anordnung
(Allgemeines)

«WAHLINFORMATION»

zur Bundestagswahl am 5. 10. 1980

Inhalt:

Wahlbezirkseinteilung.....	1
Bundestagswahl 1980.....	2
Bundestagswahl 1976.....	3
Europawahl 1979.....	4
Landtagswahl 1979.....	5
Kreistagswahl 1979.....	6
Kommunale Wahl 1979.....	7

Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
im Wahlkreis 65 – Rhein-Sieg-Kreis II –
am 5. Oktober 1980

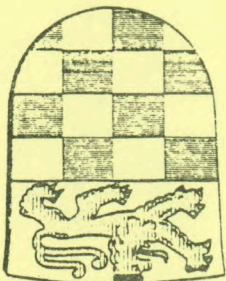
Sie haben 2 Stimmen

↑ hier 1 Stimme ↑ hier 1 Stimme

Muster eines Wahl

1	Dr. Nöbel, Wilhelm Frei Sozialdemokratische Partei Deutschlands	☐
2	Dr. Möller, Franz Frei Christlich Demokratische Union Deutschlands	☐
3	v. Braun-Sützer, Carola Frei Angewandte F.D.P. Freie Demokratische Partei	☐
5	Zumbirk, Peter Frei Deutsche Kommunistische Partei	☐
6	Knapp, Erich Frei Bundestag GRÜNE die GRÜNEN Wahlkreis 65	☐
7	EAP Europäische Arbeiterpartei Frei Frau Zappalà, Carmen Frau Gruner, Schuler, Frau Böck	☐
8	KBW Kommunistischer Bund Westdeutschland Frei Koschützki, Hermann Koschützki, Hermann	☐
9	NPD Nationalistische Partei Deutschlands Frei Frau Frick, Müller Hilgert, Lütke, Gensitz	☐
10	V Volkspartei Frei Koschützki, Hermann Koschützki, Hermann	☐

STADT
SANKT AUGUSTIN



*Bestätigung
Ratsbeschluss*

- 8 -

6. Anliegerbeiträge.

Präzise.

1. Verbesserungen und Vervollkommnungen einer bereits früher fertiggestellten Strasse können den Anliegern nicht mehr in Rechnung gestellt werden.
2. Bei einem zunächst provisorischen und später endgültigen Ausbau einer Strasse gehören die Aufwendungen für die Umbildung des Provisodums noch und auch zu den Kosten der ersten Einrichtung, zu denen die Anlieger beizutragen haben.
3. Eine Polizeiverordnung über den Umfang des Strassenausbaues in einer Gemeinde kann nur dann als Inhalt für den Willen einer Gemeinde, eine Strasse als fertiggestellt anzusehen, dienen, wenn die Anliegerbeitragsatzung auf die Polizeiverordnung Bezug nimmt.
4. Ein Strassenbauvertrag zwischen Anlieger und Gemeinde geht als eine besondere Regelung des öffentlichen Rechts der allgemeinen Regelung des § 15 FluchtIG vor.
5. Die Anlieger können zu den Strassenbaukosten vor endgültiger Fertigstellung herangezogen werden, wenn die vorzeitige Abrechnung bestimmter Teileinrichtungen im Wege der Kostenspaltung ortsrechtlich zugelassen worden ist.
6. Eine neue Spaltungsvorschrift ist auch für die künftige Heranziehung aller Anlieger maßgebend, die vor Erlass der Spaltungsvorschrift Gebäude errichtet haben.
7. Zur Umstellung von Anliegerbeitragsforderungen.
(Urteil des OVG Münster vom 11.6.1958, III A 622/55)
(Kommunale Steuer-Zeitschrift - Nr. 10/1958 - S. 182 -, die auch einen Auszug aus den Gründen enthält.)

Mitteilungen des Gemeindetages Nord-Rhein - Nr. 14 - 1.11.1958.

*Die vorgeschl. Änderung ist in Nr. 5. 57 in
Reg. Amts bl. veröffentlicht.*

4. 4. 60.

Der Amtsbürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 12. Januar 1957

Herrn

In

Zu der am Freitag, dem 18. Januar 1957, abends 18,00 Uhr, im Sitzungssaale des hiesigen Rathauses stattfindenden Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden lade ich hiermit ergebenst ein.

Tagesordnung:A) Öffentliche Sitzung:

- 1.) Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Amtsvertretung am 9.11.1956.
Erläuterung: Die Niederschrift wurde allen Amtsvertretern zugestellt.
- 2.) Erstattung eines Halbjahresberichtes gemäss § 30-Gem.HVO.
Erläuterung: Der Bericht über die Finanzlage wird in der Sitzung vorgetragen.
- 3.) Erlass der II.Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1956.
Erläuterung: Eine Ausfertigung des II.Nachtragshaushaltsplanes liegt allen Mitgliedern vor. Derselbe wurde durch den Finanzausschuss vorberaten. Ausserdem wird er in der Sitzung durch die Verwaltung begründet.
- 4.) Erteilung der Entlastung zur Jahresrechnung 1955.
Erläuterung: Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung am 16.10.1956 geprüft und die vorbehaltlose Entlastung vorgeschlagen.
- 5.) Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen.
Erläuterung: Die zu genehmigenden über- und ausserplanmässigen Ausgaben werden in der Sitzung erläutert.
- 6.) Neubesetzung des Amtes eines Schiedsmannes und dessen Stellvertreters.
Erläuterung: Als Schiedsmann wurde vom Hauptausschuss am 22.11.56. der Amtsobersekretär Richarz vorgeschlagen. Die Bestätigung dieses Vorschlages erfolgt durch die Amtsvertretung, die gleichzeitig über die Bestellung eines Schiedsmann-Stellvertreters entscheiden soll.
- 7.) Erlass einer "Wegrechtlichen Anordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Strassen und Plätzen innerhalb der Gemeinden des Amtes Menden".
Erläuterung: Ein Exemplar der zu erlassenden Anordnung wird noch vor der Sitzung zugestellt.

B) Nichtöffentliche Sitzung:

- 1.) Genehmigung der Niederschriften über
 - a) die Sitzung des Hauptausschusses vom 22.11.1956,
 - b) des Bauausschusses vom 8.1.1957,
 - c) des Finanzausschusses vom 11.1.1957.Erläuterung: Die Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses liegt allen Amtsvertretern vor. Die beiden übrigen Niederschriften werden noch vor der Sitzung zugestellt.

- 1.) Entscheidungen über die Durchführung der Verwaltungsklage
 Amt Menden. Kreisverwaltung Siegburg wegen Zahlung von Weihenutzungszuwendungen.
- Erläuterung: Das Landesverwaltungsgericht Köln hat unter Hinweis auf das Urteil des OVG. Münster vom 8.8.1956, durch welches eine gleichgelagerte Klage abgeiesen wurde, angefragt, ob die Klage anrecht erhalten bleibt. Die Entscheidung hierüber soll nach dem Beschluss des Hauptausschusses vom 22.11.1956 der Amtsvertretung überlassen werden.
- 2.) Bestellung von weiteren Standesbeamten-Stellvertretern.
Erläuterung: Nach § 54 Abs. 1, Satz 1, PStG. ist die Bestellung der Standesbeamten-Stellvertreter eine Angelegenheit der Amtsvertretung.
- 3.) Erhöhung des Amtsassistenten Ritter zum Amtssekretär.
Erläuterung: Diese Personalsache wird in der Sitzung begründet.
- 4.) Antrag des Amtsobersekretärs Richarz auf Verzicht der dinglichen Sicherung des Arbeitgeberdarlehens.
Erläuterung: Über den vorbezeichneten Antrag soll aufgrund des Finanzausschusseschlusses vom 17.8.1956 die Amtsvertretung entscheiden.
- 5.) Löschungsbewilligung für die Darlehenshypothek der Eheleute Josef Olbert aus Siegburg-Mülldorf.
Erläuterung: Das Darlehen ist zurückgezahlt, so dass die Löschung bewilligt werden kann.
- 6.) Vervollständigung der Erbbaurechtsverträge in der Grundstücksangelegenheit Amt Menden./Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G.m.b.H. des Amtes Menden.
Erläuterung: Die Erbbaurechtsverträge müssen ergänzt werden. In der Sitzung wird die noch abzugebende Erklärung verlesen.

B e n r

A u s z u g

J. Hinzscheid

aus der Niederschrift über die Sitzung der Amtsvertretung am 18.1.1957.

-- -- StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 153

Zu 7): Erlass einer "Wegerechtlichen Anordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Strassen und Plätzen innerhalb der Gemeinden des Amtes Menden".

Für die Gemeinden des Amtes Menden sind im Jahre 1950 aufgrund des Fluchtliniengesetzes vom 2.7.1875 Satzungen über Bauverbote und Anliegerbeiträge erlassen worden. In den Satzungen ist entsprechend den Vorschriften des § 12 Fluchtliniengesetz ein Bauverbot ausgesprochen, nach welchem an unfertigen Strassen Wohngebäude, die nach diesen Strassen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen. Ausnahmen von diesem Bauverbot können durch die Gemeindevertretungen zugelassen werden. Es ist in Aussicht genommen, diese Ausnahmegenehmigungen in Form eines Anbauvertrages zwischen der Gemeinde und dem Bauherrn zu erteilen. Als Gegenleistung für die Ausnahmegenehmigung verpflichtet sich der Bauherr in dem Anbauvertrage, die nach Fertigstellung der Strasse fällig werdenden Anliegerbeiträge zu entrichten. Das Ortsstatut über das Bauverbot bleibt jedoch unwirksam, sofern nicht baupolizeiliche Bestimmungen darüber bestehen, unter welchen Umständen eine Strasse als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist. Die Möglichkeit zum Abschluss solcher Anbauverträge kann nur durch Erlass der vorliegenden Anordnung geschaffen werden. Die baupolizeilichen Bestimmungen sind in Form einer "Wegerechtlichen Anordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Strassen und Plätzen innerhalb der Gemeinden des Amtes Menden" von der Amtsvertretung zu erlassen, da es sich hierbei um eine weisungsgebundene Pflichtaufgabe handelt.

Während sich die SPD-Fraktion gegen den Erlass dieser Anordnung aussprach und erst die Gemeindevertretungen hören möchte, empfahl die CDU-Fraktion die Verabschiedung der Vorlage unter der Voraussetzung, dass den Gemeinden in ihrer Entscheidungsbefugnis hierdurch nicht vorgegriffen wird. Das Abstimmungsergebnis brachte 11 Stimmen für die Verabschiedung der Verwaltungsvorlage bei 9 Neinstimmen.

- 1.) Nach einem Urteil des OVG Münster vom 11.6.1958 (III A 622/55), abgedruckt in der kommunalen Steuer-Zeitschrift vom Oktober 1958 Nr. 10, kann eine Polizeiverordnung über den Umfang des Straßenausbaues in einer Gemeinde nur dann als Inhalt für den Willen einer Gemeinde, eine Straße als fertiggestellt anzusehen, dienen, wenn die Anliegerbeitragssatzung auf die Polizeiverordnung Bezug nimmt. Eine Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze innerhalb der Gemeinden des Amtes Menden ist durch die Amtsvertretung am 18.1.1957 erlassen worden. Der Erlaß der Polizeiverordnung, unter welchen Umständen eine Straße für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertig hergestellt gilt, ist nach einer Entscheidung des OVG vom 24.10.1894 IV 1295 zwingend vorgeschrieben, da hiervon die Wirksamkeit des Ortsstatuts über das Bauverbot abhängt.
- Die Satzungen über Bauverbote und Anliegerbeiträge in den Gemeinden des Amtes Menden sind daher um folgende Bestimmung zu ergänzen:

" § 2

- 5) Auf die bestehende " Wegerechtliche Anordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze innerhalb der Gemeinden des Amtes Menden " wird Bezug genommen."

Zu dieser Satzungsergänzung ist nach § 12 Abs. 2 des Fluchtliniengesetzes die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen.

- // -

- // -

- 2.) Entwurf eines Schreibens an die Bürgermeister des Amtsbezirks zwecks Vorlage an die Gemeindevertretungen:

"Betr.: Ergänzung der Satzung über Bauverbote und Anliegerbeiträge.

Nach einem Urteil des OVG Münster vom 11.6.1958 kann eine Polizeiverordnung über den Umfang des Straßenausbaues in einer Gemeinde nur dann als Inhalt für den Willen einer Gemeinde, eine Straße als fertiggestellt anzusehen, dienen, wenn die Anliegerbeitragssatzung auf die Polizeiverordnung Bezug nimmt. Eine Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze innerhalb der Gemeinden des Amtes Menden ist durch die Amtsvertretung am 18.1.1957 erlassen worden. Die für die Gemeinde bestehende Satzung über Bauverbote und Anliegerbeiträge ist daher um folgende Bestimmung zu ergänzen: (S.Absatz 1)

Ich bitte, einen Beschluß der Gemeindevertretung über die Ergänzung der Satzung herbeiführen zu wollen."

- // -

- // -

- 3.) Herrn Amtsdirektor

im H a u s e zur gefl. Kenntnisnahme und mit der Bitte um Verfügung vorgelegt.

N. N. N.

Amtsoberssekretär.

H. H. H.
H. H. H.
H. H. H.

Satzung

der Gemeinde _____

über Bauverbote und Anliegerbeiträge.

Auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1946 (VO. Nr. 21 der Britischen Militärregierung) und der §§ 12, 15, 15a des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderungen von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2.7.1875 (Gesetzessammlung S. 561) in der Fassung des Art. 1 des Wohnungsgesetzes vom 28.3.1918 (Gesetzessammlung S. 23) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde _____ für ihre Gemeindegebiete am _____ nachstehende Ortssatzung beschlossen:

A) Bauverbot.§ 1

An Strassen und Strassenteilen, die noch nicht nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Strassen einen Ausgang haben, nicht errichtet, wieder aufgebaut oder aus bestehenden Gebäuden geschaffen werden.

§ 2

Ausnahmen von § 1 kann der Amtsdirektor nach Anhörung der Gemeindevertretung unter folgenden Bedingungen zulassen:

- 1.) Die auf die geplante Strasse entfallende Fläche des Baugrundstücks muß unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde aufgelassen werden.
- 2.) Der Eigentümer, der über die künftige Strassenherstellung klar unterrichtet werden soll, hat sich zu verpflichten, die nach den §§ 3 bis 9 dieser Satzung auf das Grundstück entfallenden Kosten zu erstatten. Die Erstattung muß gesichert erscheinen.
- 3.) Das Grundstück muß für den Geh- und Fahrverkehr gefahrlos zugänglich sein oder zugänglich gemacht werden.
- 4.) Der Bau des Gebäudes muß der planvollen Entwicklung der Gemeinde entsprechen.

B) Anliegerbeiträge.§ 3

- (1) Bei Anlegung einer neuen oder Verlängerung einer bestehenden zur Bebauung bestimmten Strasse haben die Eigentümer der an die Strasse angrenzenden zum Gemeindegebiet gehörenden Grundstücke (Anlieger) die Kosten der Anlage der Strasse und ihrer fünfjährigen Unterhaltung anteilig zu erstatten (Anliegerbeitrag).

- 2 -

- (2) Der Kostenerstattungsanspruch der Gemeinde entsteht, sobald auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet wird. Er kann geltend gemacht werden, wenn die Strasse ausgebaut ist und die aufgewendeten Kosten festgestellt werden können. Er wird fällig mit der Zustellung einer rechtmässigen Heranziehungsverfügung.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn Gebäude an vorhandenen, bisher unbebauten Strassen und Strassenteilen errichtet werden.
- (4) Zur Anlage einer Strasse gehört ihre Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise, welche von der Gemeindevertretung festgesetzt wird.
- (5) Durch kleine Bauten, die der bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. Gartenhäuschen, wird der Erstattungs- und Unterhaltungsanspruch nicht begründet.

§ 4

- (1) Zu den Kosten der Freilegung gehören die Aufwendungen für die Vermessung, den Grunderwerb, das Enteignungsverfahren, die Entschädigung an Anlieger sowie die Beseitigung der den Ausbau der Strasse hindernden Anlagen.
- (2) Das von dem Anlieger unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Preise abgetretene Strassenland sowie die im Eigentum der Gemeinde stehenden Flächen, die bisher nicht zu öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen gehörten, werden zur Feststellung des auf die Grundstücke entfallenden Anteils an den Grunderwerbskosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten voll gewertet. Der Wert wird vom Amtsdirektor nach den Erwerbskosten des übrigen Strassenlandes oder nach den ortsüblichen Grundstückspreisen ermittelt.
- (3) Den Anliegern, die Strassenland unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Preise abgetreten haben, wird dessen voller Wert auf den Anliegerbeitrag angerechnet.

§ 5

Zu den Kosten der ersten Einrichtung gehören insbesondere die Kosten der vorläufigen und endgültigen Herstellung des Strassenkörpers einschließlich der Bürgersteige, der Strassengassen, etwaiger Radfahr- und Reitwege, der Anschlüsse an andere Strassen, der Stützmauern, Veränderung von Einfriedigungen, Tiefer- und Höherlegung von Einfahrten, Unter- und Überführungen und ähnlicher durch die Strassenanlage erforderlich gewordener Einrichtungen, sowie die Kosten für Baumpflanzungen, Rasenstreifen und ähnliche Anlagen.

§ 6

- (1) Zu den Kosten der Entwässerung gehören nur die Aufwendungen für Herstellung unterirdischer Kanalleitungen und aller anderen baulichen Einrichtungen, die der Entwässerung der Strasse dienen.
- (2) Die Kosten solcher Entwässerungsanlagen, die gleichzeitig zur Entwässerung der angrenzenden Grundstücke dienen, werden nur mit dem auf die Strassenentwässerung entfallenden Anteil berechnet.

§ 7

- (1) Die Anlieger dürfen zu den vorstehenden Verpflichtungen nicht für mehr als die Hälfte der Strassenbreite, und wenn die Strasse breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m Strassenbreite heran-

- 3 -

gezogen werden. Je nach der Wichtigkeit der neuen Strasse für das öffentliche oder Gemeindewohl ist die Gemeinde berechtigt, einen Teil der Anliegerkosten vorweg auf die Amtskasse zu übernehmen. Der Anteil wird durch Beschluß der Gemeindevertretung festgelegt und von den nach §§ 3 bis 6 entstehenden Kosten in Abzug gebracht. Der Rest ist von den Anliegern zu zahlen und wird nach der Strassenfrontlänge ihrer Grundstücke verteilt.

- (2) Öffentliche Wasserläufe, Anlagen, Plätze und projektierte Strassen, die an die neuen Strassen grenzen, werden bei Verteilung der Kosten wie beitragspflichtige Grundstücke behandelt. Als solche gelten aber nicht vorhandene Strassen, welche die neuen Strassen kreuzen oder in sie einmünden.
- (3) Die Beitragspflicht bezieht sich nicht auf die Grundstücksteile, die mit dem bebauten Grundstück keine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (4) Wird die Strassengrenze eines Grundstücks, dessen Eigentümer zu den Strassenkosten herangezogen ist, später dadurch verlängert, dass mit dem Grundstück eine Grünfläche wirtschaftlich vereinigt wird, für welche die Strassenkosten noch nicht bezahlt sind, so sind dem Anlieger die auf die Verlängerung entfallenden Straßenkosten nachträglich zur Last zu legen.
- (5) Wenn die Gemeinde für Strassenbauzwecke ein Darlehn aufgenommen hat, gehören die Zinsen und sonstigen Unkosten, die hierfür bis zur abrechnungsfähigen Fertigstellung der Strasse oder bis zu dem Zeitpunkt, in dem von einer Kostenspaltung nach § 8 Gebrauch gemacht wird, aufgewendet sind, zu den zu erstattenden Strassenherstellungskosten.

§ 8

- (1) Wenn die Strasse in Abschnitten zu verschiedenen Zeiten angelegt wird, kann die Gemeinde die Anliegerbeiträge für jeden zusammenhängenden Abschnitt getrennt abrechnen und umlegen.
- (2) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, die Kosten, die
 - a) für die Freilegung der Strasse,
 - b) für die erste Einrichtung der Strasse ohne Bürgersteige,
 - c) für die Entwässerung,
 - d) für die Beleuchtungsvorrichtung,
 - e) für die erste Einrichtung der Bürgersteige,
 - f) für die fünfjährige Unterhaltung
 entstanden sind, jeweils nach Beendigung der betreffenden Arbeiten von den Anliegern einzuziehen, wenn die zur vollständigen Herstellung der Strasse erforderlichen Einrichtungen nicht gleichzeitig, sondern zu verschiedenen Zeiten zu Ende geführt werden. Die Kosten für die einzelnen Teile der Strassenanlage können in beliebiger Reihenfolge eingezogen werden.

§ 9

- (1) Die Anliegerbeiträge können von dem Amtsdirektor mit Zustimmung der Gemeindevertretung ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden, wenn es sich um Siedlungsbauten oder andere kleinere Wohnungsbauten mit höchstens einem Obergeschoß handelt, die vorzugsweise von Minderbemittelten bewohnt werden. Wird die Zweckbestimmung des Gebäudes später geändert, so sind die Beiträge von dem jeweiligen Eigentümer nachträglich zu erstatten, soweit sie erlassen oder noch gestundet sind.

- 4 -

- (2) In Fällen, in denen die Heranziehung zu Anliegerbeiträgen nach Maßgabe dieser Satzung eine unbillige Härte darstellen würde, z.B. bei Eckgrundstücken, kann der Amtsdirektor mit Zustimmung der Gemeindevertretung die Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Eine zusätzliche Belastung der übrigen Anlieger darf jedoch hierdurch nicht eintreten.

C) Anlegung neuer Strassen durch Unternehmer.

§ 10

Unternehmer bedürfen zur Herstellung einer Strasse der Genehmigung der Gemeindevertretung. Dem Antrage ist, sofern für die Strasse ein Fluchtlinienplan noch nicht festgesetzt ist, ein Plan nach Maßgabe der Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen vom 28. Mai 1876 in der jeweils gültigen Fassung sowie eine Berechnung über die ausreichende Entwässerung beizufügen.

§ 11

Die Genehmigung wird nur unter den folgenden Bedingungen erteilt:

- a) Der zur Strassenanlage erforderliche Grund und Boden ist vor Beginn der Arbeiten unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde aufzulassen.
- b) Innerhalb einer von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Frist ist die Strasse in der von der Gemeindevertretung festgesetzten Weise den bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechend auszubauen und mit Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen zu versehen.
- c) Nach Fertigstellung der Strasse ist ihre Abnahme zu beantragen. Diese erfolgt, wenn die Herstellung ordnungsmässig ist, innerhalb von längstens 3 Monaten.
- d) Die Kosten der Strassenunterhaltung für die Dauer von 5 Jahren von der Fertigstellung der ganzen Strasse an hat der Unternehmer zu tragen.
- e) Für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat der Unternehmer in der von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Weise Sicherheit zu leisten.

§ 12

Die Ausführung unterirdischer Entwässerungsanlagen und Beleuchtungsvorrichtungen kann für Rechnung des Unternehmers durch die Gemeinde erfolgen.

§ 13

Ist innerhalb der nach § 11, Ziffer b), festgesetzten Frist die Ausführung nicht oder nur teilweise erfolgt, so kann die Gemeindevertretung die Genehmigung zurückziehen oder auf einen anderen Unternehmer übertragen. Sie kann auch die rückständigen Arbeiten für Rechnung des säumigen Unternehmers ausführen lassen.

- 5 -

Handwritten text, likely a header or address, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, likely a body of a letter or document, mostly illegible due to fading.



- 5 -

B) Schlußbestimmungen.§ 14

- (1) Als Anlage einer Strasse gilt auch der strassenmäßige Ausbau eines Weges, Wegeteils oder einer Landstrasse.
- (2) Als Strassenteil oder Strassenabschnitt gilt auch ein nach den örtlichen Verhältnissen als selbständig anzusehender durch Querstrassen, Brücken oder anderweitige Anlagen erkennbar begrenzter oder in seiner Ausdehnung bestimmbarer Abschnitt der Strasse, der sich mindestens an einer Seite unmittelbar an das bestehende Strassennetz anschließt.

§ 15

Die nach §§ 3 bis 9 dieser Ortssatzung den Grundstückseigentümern obliegenden Lasten haben die Eigenschaft öffentlicher Gemeindeabgaben. Die Einziehung kann im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen. Die dabei entstehenden Kosten fallen dem betreffenden Anlieger zur Last. Die aus den §§ 10 bis 13 sich ergebenden Rechte und Pflichten sind durch privatrechtliche Verträge zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer zu regeln.

§ 16

Die polizeiliche Zuständigkeit wird durch diese Ortssatzung nicht berührt.

§ 17

Diese Ortssatzung tritt gemäss § 52 der Deutschen Gemeindeordnung 24 Stunden nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-----, den -----19

Im Auftrage der Gemeindevertretung:

(Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

13. Jan. 1961

ab 16. 7. 67

- 600 -

1.) An den
Herrn Oberkreisdirektor

in Siegburg.

Betr.: Nachtragssatzung zu der Satzung über Bauverbote und Anliegerbeiträge der Gemeinden des Amtes Menden.

Das Amt Menden hat am 18.1.1957 eine "Wegerechtliche Anordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze innerhalb der Gemeinden des Amtes Menden" erlassen. Die Wegerechtliche Anordnung wurde am 15.3.57 im Regierungsamtsblatt veröffentlicht. Da diese Wegerechtliche Anordnung nur dann als Inhalt für den Willen einer Gemeinde, eine Straße als fertiggestellt anzusehen, dienen kann, wenn die Anliegerbeitragssatzung auf die Anordnung Bezug nimmt, haben die Gemeinden des Amtes Menden durch Nachtragssatzung ihre Satzungen über Bauverbote und Anliegerbeiträge entsprechend ergänzt.

Als Anlage überreiche ich je 2 Ausfertigungen der Nachtragssatzung für die Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Menden⁺, Meindorf und Siegburg-Mülldorf mit der Bitte, die Bestätigung gemäß § 30 des 1. Vereinfachungsgesetzes zu erteilen. Ein Ratsbeschluß ist jeweils beigefügt.

2.) W.-Vorlage in 2 Monaten.

+Gemeinde Niederpleis.

15.13.

A
by

L-

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 161

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

oo/2 - o72-68

Siegburg, den 7. 2. 1961

Fernsprecher: 3541

Konten der Kreiskasse Siegburg:

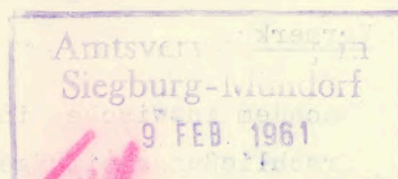
Postscheck-Konto Köln Nr. 3818

Girokonto Nr. 715

bei der Kreissparkasse Siegburg

An den

Herrn Amtsdirektor

in Siegburg-Mülldorf*E. Vogt*

Betr.: Nachtragssatzung zu der Satzung über Bauverbote und Anliegerbeiträge der Gemeinden des Amtes Menden.

Bezug: Bericht vom 13.1.1961 - 600 -.

- - -

Die vor zwei Jahren erlassenen Nachtragssatzungen bestimmen in § 1 a, daß die wegerechtliche Anordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze innerhalb der Gemeinden des Amtes Menden vom 18.1.1957 Bestandteil der Satzung ist. Das von den Gemeinden mit dieser Bestimmung verfolgte Ziel wird durch die Formulierung des § 1 a verfehlt, da eine ordnungsbehördliche Anordnung des Amtes nicht "Bestandteil" einer Gemeindegatsung sein kann. Beide sind selbständige Vorschriften. Richtig wäre der Hinweis gewesen, daß eine Straße "fertiggestellt" ist, wenn sie der wegerechtlichen Anordnung des Amtes entspricht. Ich vermag daher die Bestätigung gem. § 30 des I. Vereinfachungsgesetzes nicht zu erteilen.

Im übrigen wird die Ergänzung durch § 1 a nicht für unbedingt notwendig gehalten, weil der Hinweis in § 1 der Satzungen auf die geltenden "bauaufsichtlichen Bestimmungen" genügen dürfte. Jedenfalls stehen die entsprechenden OVG-Urteile dieser Auffassung nicht entgegen. Im Hinblick auf die ab dem 29.6. ds. Jrs. nach dem Bundesbaugesetz gegebenen Möglichkeiten zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen und dem damit verbundenen Außerkrafttreten des Fluchtliniengesetzes von 1875 wird empfohlen, die mit den Nachtragssatzungen angestrebte Regelung auf sich beruhen zu lassen.

*P. Kunder**76*

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
60

Sgb.-Mülldorf , den 1.7.1961

1.) Vermerk

Nachdem inzwischen in allen Gemeinden des Amtes Menden Satzungen über Erschließungsbeiträge verabschiedet wurden bzw. z.Zt. in den Gemeinden Menden und Meindorf noch zur Beratung anstehen, und diese Satzungen die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage enthalten, kann dem Vorschlag des Oberkreisdirektors, den Erlaß von Nachtragssatzungen zu der Satzung über Bauverbote und Anliegerbeiträge auf sich beruhen zu lassen, gefolgt werden. Im übrigen sind aber auch die Satzungen über Anliegerbeiträge und Bauverbote mit dem 29.6.1961 außer Kraft getreten.

2.) zu den Unterlagen "Verträge, Hauptabteilung".

6

L.

Wegerechtliche Anordnung

über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den
Anbau bestimmten Straßen und Plätze innerhalb der Gemeinden des
Amtes Menden.

auf Grund des I. Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungs-
behörden vom 15. Oktober 1956 (GV.NW. 1956 S. 289), des § 12 des
Preuß. Gesetzes betr. Anlage und Veränderung von Straßen und
Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875
(Gesetzsammlung S. 561) mit den Änderungen des Preuß. Wohnungsges-
etzes vom 28. März 1918 (Gesetzsammlung S. 23) und des § 2 der
Anordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.3.1953 in der
Fassung des Gesetzes zur Änderung der Anordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (MBl.NW. 1953 S. 489) hat
die Amtsvertretung des Amtes Menden nachstehende wegerechtliche
Anordnung für das Gebiet des Amtes Menden erlassen:

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr
und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt,
wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser An-
ordnung entsprechen.

§ 2

1. Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücke-
flächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen
sein.
2. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem
Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den
Bestimmungen dieser Anordnung fertig hergestellte Straße ange-
schlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen
den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die
Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße
vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des
Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer-
und Höherlegung von Toxeinfahrten, in der Herstellung der not-
wendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrt-
brücken, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Stras-
senanlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen
(Gitter, Zäune, Hecken usw.),
2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen
und Radwegen,

- 2 -

3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen,
4. in der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. f ü r d i e F a h r b a h n

- a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen, eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beten- oder Packlageunterbau,
- b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird;

2. f ü r d e n B ü r g e r s t e i g

die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag;

3. f ü r d i e R a d w e g e

eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Die einzelnen Gemeindevertretungen der Gemeinden des Amtes Menden bestimmen die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Anordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z.B. Verzicht auf Bordsteine in Siedlungsstraßen).

§ 6

Diese wegerechtliche Anordnung tritt am zweiten Tage nach ihrer Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Siegburg-Milldorf, den

Die vorgeschlagene Änderung der Satzung halte ich auf
Grund des Urteils des OVG Münster vom 11.6. 1958
für richtig und sogar notwendig.

H. Kirschner

OK

13. 6. 59.

Hegberg - Pulldorf, den 5. Jan. 1958

Huthe

E n t w u r f.Nachtragssatzung

als Ergänzung zu der bestehenden Satzung über Bauverbote
und Anliegerbeiträge der Gemeinde _____
vom _____

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28.10.1952 und der §§ 12, 15, 15a des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2.7.1875 (Gesetzessammlung S. 561) in der Fassung des Art. I des Wohnungsgesetzes vom 28.3.1918 (Gesetzessammlung S. 23) hat die Gemeindevertretung d. Gem. . durch Beschluß vom _____ die ~~bestehende~~ für ihr Gemeindegebiet bestehende Ortssatzung um folgende Bestimmung ergänzt:

" § 1a

Die wegerechtliche Anordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze innerhalb der Gemeinden des Amtes Menden vom 18.1.1957 ist Bestandteil dieser Satzung. "

Diese Satzungsergänzung tritt gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für NRW mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

_____, den _____ 19

Im Auftrage der Gemeindevertretung:

(Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

Herrn Amtsdirektor

zur gefl. Kenntnisnahme vorgelegt.

Siegburg-Mülldorf, den 17.2.1960

Hönsch

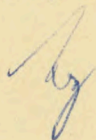
Eintr. 19. 11. 21

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 166

Herr H ö n s c h e i d!

In der Angelegenheit der Vorlage der berichtigten Ortssatzungen über Bauverbote und Anliegerbeiträge hatte ich mehrfach mit Ihnen Rücksprache genommen. Diese Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist bisher unterblieben. Ich bitte deshalb um unverzügliche Erledigung.

Siegb.Mülldorf, den 14.2.196•

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Sg' or similar, located below the typed text.

Brisch	8. 9. 1950
Kugel	17. 7. 1950
Holsen	25. 6. 1950
Krensch	10. 11. 1950
Krensch	7. 7. 1950
N. Pleis	10. 7. 1950
Lgl. Hillen	6. 7. 1950

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
604-19a

Siegburg-Mülldorf, den 13.10.1959

An
den Herrn Bürgermeister
in _____

Betr.: Ergänzung der Satzung über Bauverbote und
Anliegerbeiträge.

Bezug: Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde
_____ vom _____.

- - -
Auf Grund des vorbezeichneten Beschlusses
der Gemeindevertretung der Gemeinde _____
vom _____ über die Ergänzung der Satzung
über Bauverbote und Anliegerbeiträge (§ 1a) bitte
ich, beil. Satzung (in zweifacher Ausfertigung)
gemeinsam mit einem Ratsmitglied unterschriftlich
zu vollziehen und nach hier zurückzugeben.

I.A.

Abschrift!

Stadt Sankt Aug., ME 1115, Bl. 168

Anwesend waren:

Beigeordneter G r e i f

und die Gemeinderäte:

Kirschbaum

Hohn

Liers

Die übrigen Gemeinderäte
waren entschuldigt.

Verhandelt!

Holzlar, den 5. September 1941

Die Gemeinderäte von Holzlar traten heute nach vorheriger ordnungsgemässer Einladung zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen. Gemäss §§ 33 und 50 der Deutschen Gemeindeordnung war zu dieser Beratung der Beauftragte der NSDAP. für den Siegkreis geladen.

Zur Tagesordnung stand folgender

Gegenstand:

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar.

Über den wesentlichen Inhalt der Beratung wurde folgende Niederschrift aufgenommen:

Der Beigeordnete trug vor, dass beabsichtigt sei, für die Gemeinde Holzlar auf Grund des § 3 Abs.2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 eine neue Hauptsatzung zu erlassen. Diese Hauptsatzung soll folgenden Wortlaut haben:

"Auf Grund des § 3 Abs.2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl.I.S.49) wird nach Beratung mit den Gemeinderäten und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1.

Dem Bürgermeister stehen zwei Beigeordnete zur Seite.

§ 2.

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt sechs.

§ 3.

Der Bürgermeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde und beträgt

von 1	bis 1000 Einwohner	0,45 RM
von 1001	" 2500 "	0,40 RM
von 2501	" 5000 "	0,30 RM

je Einwohner. Massgebend für die Berechnung ist das Ergebnis der letzten Personenstandsaufnahme. Die Entschädigung ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen und vom 1. August 1941 ab nach der vorstehenden Regelung zu be-

rechnen.

rechnen.

§ 4.

Bei der Wahrnehmung auswärtiger Termine erhält der Leiter der Gemeinde Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe 3 des Gesetzes über Reisekostenvergütungen der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S.1067).

§ 5.

Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde vom 19.Oktober 1936 ihre Gültigkeit."

Den Gemeinderäten wurde Gelegenheit gegeben, zu dem Gegenstand der Beratung Stellung zu nehmen. Abweichende Äusserungen und Auffassungen wurden von den Gemeinderäten nicht zur Niederschrift gegeben.

v. g. u.

Gesehen!

gez. Hohn

Der Amtsbürgermeister:

" Liers

gez.Dr.Englaender.

" Greif.

Entschliessung

des Leiters der Gemeinde Holzlar nach Anhörung der Gemeinderäte.

Nachdem der Beauftragte der NSDAP. für den Siegburg-Müldorf durch Schreiben vom 15.9.1941 seine Zustimmung erteilt hat, wird auf Grund des § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 für die Gemeinde Holzlar eine neue Hauptsatzung hiermit erlassen.

Holzlar, den 22.9.1941

Gesehen!

Der Bürgermeister:

Der Amtsbürgermeister:

In Vertretung:

gez. Dr.Englaender.

gez. G r e i f .

Beigeordneter.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Siegburg-Müldorf, den 23.9.1941.

[Handwritten Signature]
Amtsoberspektor

O r t s s a t z u n g

der Gemeinde - ~~XXXXXX~~ - ^{Holzlar} über die Entschädigung bei Dienstreisen und auswärtigen Beschäftigungen (Tage- und Übernachtungsgelder, Ersatz der Fahrtauslagen, Beschäftigungstagegelder).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29.5.1933 (G.S.S.195) über die Ergänzung des Gesetzes zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung vom 6.4.1933 (G.S.S. 93) und des § 9 des letztgenannten Gesetzes stelle ich hiermit für die Gemeinde - ~~XXXXXX~~ - ^{Holzlar} folgende Ortssatzung fest.

§ 1.

1) Die besoldeten Beamten der Gemeinde - des Amtes - erhalten bei Dienstreisen und auswärtigen Beschäftigungen Entschädigungen (Tage- und Übernachtungsgelder, Ersatz der Fahrtauslagen, Beschäftigungstagegelder) in dem gleichen Umfang und in der gleichen Höhe wie sie nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und den zu ihrer Ausführung ergangenen Anordnungen, Ergänzungen und Erläuterungen der unmittelbaren Staatsbeamten derjenigen Besoldungsgruppen zustehen, in die die gemeindlichen Beamten eingestuft sind. Stimmen die Bezeichnungen der Besoldungsgruppen der Gemeinde - des Amtes mit den staatlichen Besoldungsgruppen nicht überein, so sind für die Höhe der Entschädigung die Sätze derjenigen staatlichen Gruppe zugrunde zu legen, die der Besoldungsgruppe der Gemeinde - des Amtes - nach dem Amtsinhalt der betreffenden Beamten gleichzustellen ist.

2) Die nach Gemeindebeschluss den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten der Gemeinde - des Amtes - erhalten Entschädigungen gemäss Abs. 1. in dem gleichen Umfange und in gleicher Höhe wie die ihnen gleichzubewertenden Gemeindebeamten. Entsprechendes gilt für die sonstigen Angestellten, soweit sich nicht aus bestehenden Tarifverträgen Abweichendes ergibt.

§ 2.

1) Für wiederholte Dienstreisen und auswärtige Beschäftigungen können Pauschalabfindungen gewährt werden, wenn hierdurch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl und der voraussichtlichen Dauer der Dienstreisen und der auswärtigen Beschäftigungen eine Mehrbelastung der Gemeinde - des Amtes - nicht eintritt.

2) Die Festsetzung von Pauschalabfindungen erfolgt durch Beschluss des Gemeindevorstandes.

§ 3.

§ 3.

Soweit nach den staatlichen Bestimmungen die oberste Landesbehörde oder die vorgesetzte Behörde Regelungen im Einzelfall treffen kann, werden diese für die Beamten der Gemeinde - des Amtes - von dem Gemeindevorstand getroffen.

§ 4.

Die Bestimmungen dieser Ortssatzung treten mit dem heutigen Tage in Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Gemeindevorstand.

Siegburg, den 8. Juli 1933.
Der Landrat und Vorsitzende
des Kreisausschusses.
I.V.



Mittler

R

Gemeinde HolzlarAmt MendenSiegkreis

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 170

H a u p t s a t z u n gder Gemeinde H o l z l a r .

Auf Grund des § 3 Abs.2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 -R.G.Bl.I.S.49- wird nach Beratung mit den Gemeinderäten und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1.

Dem Bürgermeister stehen zwei Beigeordnete zur Seite.

§ 2.

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt sechs.

§ 3.

Der Bürgermeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde und beträgt

von 1 bis 1000 Einwohner 0,45 RM

von 1001 bis 2500 Einwohner 0,40 RM

von 2501 bis 5000 Einwohner 0,30 RM

je Einwohner. Massgebend für die Berechnung ist das Ergebnis der letzten Personenstandsaufnahme. Die Entschädigung ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen und vom 1. August 1941 ab nach der vorstehenden Regelung zu berechnen.

§ 4.

Bei der Wahrnehmung auswärtiger Termine erhält der Leiter der Gemeinde Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe 3 des Gesetzes über Reisekostenvergütungen der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S.1067).

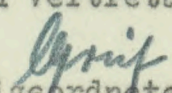
§ 5.

Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde vom 19. Oktober 1936 ihre Gültigkeit.

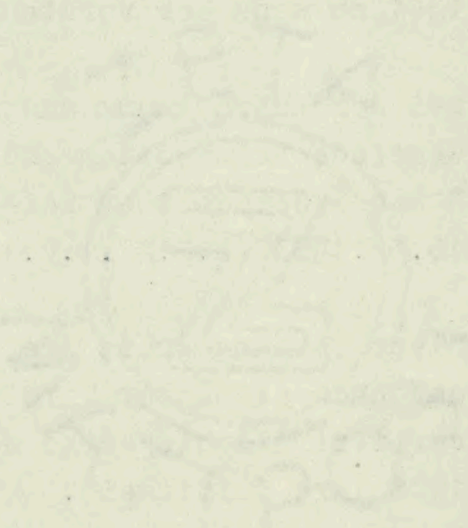
Holzlar, den 22.9.1941

Der Bürgermeister:

In Vertretung:


Beigeordneter.

[Faint, illegible text throughout the page, likely bleed-through from the reverse side.]



Abschrift!

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 171

Anwesend waren:

Beigeordneter G r e i f
und die Gemeinderäte:

Kirschbaum

Hohn

Liers

Die übrigen Gemeinderäte
waren entschuldigt.

Verhandelt!

Holzlar, den 5. September 1941

Die Gemeinderäte von Holzlar traten heute nach vorheriger ordnungsgemäßer Einladung zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen. Gemäß §§ 33 und 50 der Deutschen Gemeindeordnung war zu dieser Beratung der Beauftragte der NSDAP. für den Siegkreis geladen.

Zur Tagesordnung stand folgender

Gegenstand:

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar.

Über den wesentlichen Inhalt der Beratung wurde folgende Niederschrift aufgenommen:

Der Beigeordnete trug vor, dass beabsichtigt sei, für die Gemeinde Holzlar auf Grund des § 3 Abs.2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 eine neue Hauptsatzung zu erlassen. Diese Hauptsatzung soll folgenden Wortlaut haben:

"Auf Grund des § 3 Abs.2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I. S. 49) wird nach Beratung mit den Gemeinderäten und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1.

Dem Bürgermeister stehen zwei Beigeordnete zur Seite.

§ 2.

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt sechs.

§ 3.

Der Bürgermeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde und beträgt

von 1	bis 1000 Einwohner	0,45 RM
von 1001	" 2500	" 0,40 RM
von 2501	" 5000	" 0,30 RM

je Einwohner. Massgebend für die Berechnung ist das Ergebnis der letzten Personenstandsaufnahme. Die Entschädigung ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen und vom 1. August 1941 ab nach der vorstehenden Regelung zu be-

rechnen.

rechnen.

§ 4.

Bei der Wahrnehmung auswärtiger Termine erhält der Leiter der Gemeinde Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe 3 des Gesetzes über Reisekostenvergütungen der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S.1067).

§ 5.

Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde vom 19. Oktober 1936 ihre Gültigkeit."

Den Gemeinderäten wurde Gelegenheit gegeben, zu dem Gegenstand der Beratung Stellung zu nehmen. Abweichende Äusserungen und Auffassungen wurden von den Gemeinderäten nicht zur Niederschrift gegeben.

V. G. u.

gez. Hohn
" Liers
" Greif.

Gesehen!

Der Amtsbürgermeister:
gez. Dr. Englaender.

Entschliessung

des Leiters der Gemeinde Holzlar nach Anhörung der Gemeinderäte.

Nachdem der Beauftragte der NSDAP. für den Siebkreis durch Schreiben vom 15.9.1941 seine Zustimmung erteilt hat, wird auf Grund des § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 für die Gemeinde Holzlar eine neue Hauptsatzung hiermit erlassen.

Holzlar, den 22.9.1941

Der Bürgermeister:
In Vertretung:
gez. G r e i f .
Beigeordneter.

Gesehen!

Der Amtsbürgermeister:
gez. Dr. Englaender.

Für die Richtigkeit des Aussuges:
Siegburg-Mülldorf, den 23.9.1941.

Mug
Amtsbeinspektor

Gemeinde Holzlar.Amt Menden.Siegkreis.

Rathaus Siegl

19. DEZ 1936

H a u p t s a t z u n gder Gemeinde H o l z l a r.

Auf Grund des § 3 Abs.2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl.I.S.49) wird nach Beratung mit den Gemeinderäten und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1. Dem Bürgermeister stehen zwei Beigeordnete zur Seite.

§ 2. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt sechs.

§ 3. Der Bürgermeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde und beträgt für das Jahr 35 Pfg. je Einwohner. Massgebend für die Berechnung ist das Ergebnis der letzten Personenstandsaufnahme. Die Entschädigung ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen.

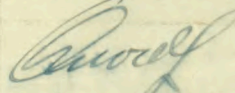
§ 4. Bei der Wahrnehmung auswärtiger Termine erhält der Leiter der Gemeinde Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe 4 des Gesetzes über Reisekostenvergütungen der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S.1067)

§ 5. Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde vom 7. September 1935 ihre Gültigkeit.

Holzlar, den 19. Oktober 1936.

Der Bürgermeister

In Vertretung:



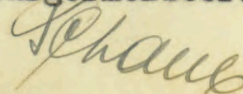
Beigeordneter.

Vorstehende Hauptsatzung hat am 1. Dezember 1936 die Genehmigung des Herrn Landrats in Siegburg mit der Massgabe gefunden, dass die §§ 3 u. 4 dieser Satzung rückwirkend vom 1. April 1936 ab in Kraft treten.

Auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. I. 1935 wird vorstehende Hauptsatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

..... Holzlar, den 4. Dezember 1936.

Der Bürgermeister.



Die Hauptsatzung der Gemeinde *Holzen*
wurde auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung
vom 30.I.1935 auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich
ausgehängt und damit zu jedermanns Kenntnis gebracht.
Holzenden *15.* *12.*1936.
Der Bürgermeister.
Schäub

Gemeinde Holzlar.

Amt Menden.

Siegkreis.

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde H o l z l a r.

Auf Grund des § 3 Abs.2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935(R.G.Bl.I.S.49) wird nach Beratung mit den Gemeinderäten und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP.folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1.Dem Bürgermeister stehh zwei Beigeordnete zur Seite.

§ 2.Die Zahl der Gemeinderäte beträgt sechs.

§ 3.Der Bürgermeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.Jhre Höhe bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde und beträgt für das Jahr 35 Pfg. je Einwohner.Massgebend für die Berechnung ist das Ergebnis der letzten Personenstandsaufnahme.Die Entschädigung ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen.

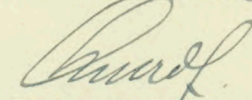
§ 4.Bei der Wahrnehmung auswärtiger Termine erhält der Leiter der Gemeinde Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe 4 des Gesetzes über Reisekostenvergütungen der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S.1067)

§ 5.Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.Gleichzeitig verliert die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde vom 7.September 1935 ihre Gültigkeit.

Holzlar,den 19.Oktober 1936.

Der Bürgermeister

Jn Vertretung:



Beigeordneter.

Zu vorstehender Hauptsatzung wird hiermit die
aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt mit der Mass-
gabe, dass die §§ 3 und 4 der Satzung rückwirkend vom
1.4.1936^{alt} in Kraft treten.



Siegburg, den 1. Dezember 1936.

Der Landrat.

Weinheit
stellvertr. Landrat.

Gemeinde Holzlar.

Amt Menden.

Siegkreis.

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde H o l z l a r.

Auf Grund des § 3 Abs.2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl.I.S.49) wird nach Beratung mit den Gemeinderäten und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1. Dem Bürgermeister stehen zwei Beigeordnete zur Seite.

§ 2. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt sechs.

§ 3. Der Bürgermeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde und beträgt für das Jahr 35 Pfg. je Einwohner. Stichtag für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist der 1. April jeden Jahres. Die Entschädigung ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen.

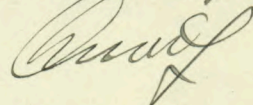
§ 4. Bei der Wahrnehmung auswärtiger Termine erhält der Leiter der Gemeinde Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe 4 des Gesetzes über Reisekostenvergütungen der Beamten vom 15.12.1933 (R.G.Bl.I.S.1067)

§ 5. Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde ihre Galtigkeit.

Holzlar, den 19. Oktober 1936.

Der Bürgermeister.

Dr. H. H. H.



[The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a letter or a report, with several lines of text visible across the page. The text is too faded to transcribe accurately.]

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Kreisleitung

Siegkreis

Briefanschrift: Siegburg, Franz-Müller-Haus
Fernspr.-Sammelnr. 2745; Postcheckk. Köln 85286
Kreissparkasse Siegburg Konto 490
Amtsparkasse Hennef Konto 700



Kampfzeitung und Amtliches Organ des Kreises:
„Westdeutscher Beobachter“, Ausgabe für den Siegburgkreis
Geschäftsstelle der Zeitung: Kaiserstraße 21
Postschließfach 142, Fernruf 2900 und 3000

Amt: DER BEAUFTRAGTE DER NSDAP.

Siegburg, den 14. Oktober 1936.

Abt.:

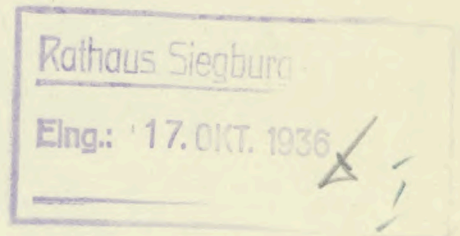
3ch.: Me./Eg.

An den

Herrn Bürgermeister

in

H o l z l a r.



Dem mir mit Schreiben vom 24.9.36 zugesandten
Entwurf einer Hauptsatzung für die dortige Gemeinde
gebe ich hiermit meine Zustimmung.

H e i l H i t l e r !



Murschbach

Kreisleiter.

Stationsfahrschein

Station

Reisezeitung

Die Stationen sind nach der Richtung der Reise zu bezeichnen.
Die Stationen sind nach der Richtung der Reise zu bezeichnen.
Die Stationen sind nach der Richtung der Reise zu bezeichnen.



Die Stationen sind nach der Richtung der Reise zu bezeichnen.
Die Stationen sind nach der Richtung der Reise zu bezeichnen.
Die Stationen sind nach der Richtung der Reise zu bezeichnen.

1. Klasse

2. Klasse

3. Klasse



Gemeinde Holzlar

I. NACHTRAGSSATZUNG

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde

Holzlar

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde Holzlar in seiner Sitzung am 3. 10. 1967 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12. 6. 1967 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Vorsitz in den Ausschüssen

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuß führt der Bürgermeister.

Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden (§ 42 Abs. 3 GO.).

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschusssitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Rats- bzw. Ausschußvorsitzenden

§ 3

§ 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse sind

1. vom Ausschußvorsitzenden,
2. von zwei dem Rat angehörenden Ausschußmitgliedern,
3. von dem Gemeindedirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage des Rates
der Gemeinde Holzlar

Henseler
Bürgermeister

Dr. Kempf
Ratsmitglied

Bekanntmachung

Vorstehende I. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) und gemäß den §§ 16 bis 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12. 7. 1967 durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 20. November 1967

Henseler
Bürgermeister

Gemeinde Holzlar

12.6.67

Stadt Sankt Aug., ME 1115, Bl. 177

1

HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Holzlar

Aufgrund des § 4, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Okt. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde Holzlar in seiner Sitzung am 12. Juni 1967 folgende Hauptsatzung erlassen:

I. Teil
Gemeindegebiet
§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Holzlar liegt im südwestlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Stieldorf, im Westen an die Stadt Beuel, im Norden an die Gemeinde Hangelar und im Osten an die Gemeinde Stieldorf.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 310,74 ha = 3,1074 qkm.

II. Teil
Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt
§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder seines Ehrenamtes

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindedirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil
Verwaltung der Gemeinde
§ 3

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Rechnungsprüfungsausschuß,
4. einen Sozialausschuß und
5. einen Schulausschuß.

§ 4

Nichtständige Ausschüsse

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftrags Erfüllung.

§ 5

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter führt außer im Hauptausschuß und Finanzausschuß (§ 42 Abs. 3 GO), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. vom Bürgermeister,
 2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
 3. von dem Gemeindedirektor und
 4. von dem Schriftführer (Protokollführer)
- zu unterzeichnen.

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.

(3) Durch Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Gemeindedirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindedirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihrer Ausschüsse zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nicht anderes beschlossen worden ist, (gemäß § 17 Abs. 2) dieser Hauptsatzung bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitgliede "im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar" zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt der Gemeindedirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28, Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.).

12. 11. 1811

§ 11

Gemeindedirektor

1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28, Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen. Welche Geschäfte als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen.

(2) Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutende schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten (§ 33, Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Das Befugnis zur Abgabenveranlagung, d. h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben, wird in vollem Umfange dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Gemeindedirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 130 und 131 AO und § 38 der GemHVO NW gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen

Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100, -- DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über 100, -- DM. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung bei Geldforderungen

Über Niederschlagungen entscheidet

1. der Gemeindedirektor bei Beträgen bis zu 1000, -- DM;
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als 1000, -- DM.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen

Über Stundungsanträge entscheidet:

1. bei Beträgen bis zu 5.000, -- DM der Gemeindedirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Gemeindedirektor;
3. bei Beträgen über 5.000, -- DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 2 dem Ge-

StadtA Sankt Aug. ME 1115, Bl. 178

meindedirektor übertragen worden ist;

4. bei Beträgen über 2.000, -- DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

Widersprüche gegen abgelehnte Stundungsanträge sind dem Rat bei der nächsten Ratssitzung vorzulegen.

V. Teil

Bekanntmachungsvorschriften

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37, Abs. 3 Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 17

Form der Bekanntmachungen

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37, Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Zeithstraße 50 wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Busdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

VI. Teil

Schlußvorschriften

§ 19

Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 22. 9. 1941 tritt außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 26. 7. 1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 6. 3. 1953 vom Rat der Gemeinde Holzlar beschlossen und am 25. 7. 1953 öffentlich bekanntgemacht wurde. Diese Satzung ist wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung ebenso wie der I. Nachtrag vom 6. 12. 1963, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgegangen am 10. 12. 1963, abgenommen am 17. 12. 1963), der II. Nachtrag vom 7. 2. 1964, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgegangen am 17. 3. 1964, abgenommen am 24. 3. 1964) und der III. Nachtrag vom 10. 5. 1966, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Busdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Nieder-

pleis und Siegburg-Mülldorf vom 28. 7. 1966, Nummer 30, nicht wirksam geworden.

Die vorstehende Hauptsatzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 6. 3. 1953 in Form der drei vorgenannten Nachträge.

§ 21

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

- a) unter Beachtung der §§ 16 - 18 dieser Hauptsatzung;
- b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in:
Gielgen an der Einmündung des Veilchenweges in die Hauptstraße;
Roleber, Hauptstraße 25 (Feuerwehrhaus);
Holzlar, Hauptstraße 81;
Kohlkaul, an der Einmündung der Kautexstraße in die Hangelarer Straße;
Heidebergen, Bergstraße 14.
Die Zeitdauer des Aushanges beträgt sieben Tage.

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Holzlar

Henseler
Bürgermeister

Thiebes
Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtsdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 3. August 1967
Aktenzeichen 00/2-072-68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 28. 10. 1952 (GS NW S 167/SGV NW 2020) und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S 7 - erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung, die Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,

b) die Hauptsatzung der Gemeinde Niederpleis vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,

c) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64

d) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,

e) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 23. 12. 66,

f) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 20. 8. 65,

g) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18. 7. 1967 mit Wirkung vom 1. 1. 64,

Stadt A Sankt Aug. ME 1115, Bl. 179

h) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 18. 7. 1967 mit Wirkung vom 25. 9. 64

zu erlassen.

Die Genehmigung zu d) und h) ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

In Vertretung
gez.: Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW vom 28. 10. 1952 (GS. NW 1952 S. 167) mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siebkreises vom 3. 8. 1967 durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg - Mülldorf und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Gielgen, an der Einmündung des Veilchenweges in die Hauptstraße;
in Roleber, Hauptstraße 25 (Feuerwehrhaus),
in Holzlar, Hauptstraße 81;
in Kohlkaul, an der Einmündung der Kautexstraße in die Hangelarer Straße,
in Heidebergen, Bergstraße 14 öffentlich bekanntgemacht.
Holzlar, den 21. September 1967

Henseler
Bürgermeister

Geschäftsordnung
für den Rat der Gemeinde H o l z l a r

Inhaltsangabe:

- § 1 Vorsitzender des Rates
- § 2 Einberufung des Rates
- § 3 Abwesenheit von Ratsmitgliedern
- § 4 Anträge und Verwaltungsvorlagen
- § 5 Anfragen
- § 6 Eingaben und Abordnungen
- § 7 Berichterstattung in der Ratssitzung
- § 8 Beratung und Abstimmung
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Wiederholung von Anträgen
- § 11 Verhandlungsniederschriften
- § 12 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Presse
- § 15 Redeordnung und Ordnungsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. S. 283) gibt sich der Rat der Gemeinde H o l z l a r folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Vorsitzender des Rates

Vorsitzender des Rates ist der Bürgermeister (§ 27 Abs. 1 GO), bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, dann übernimmt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz.

§ 2

Einberufung des Rates

(1) Die Einladung zur Ratssitzung ergeht durch den Bürgermeister. Sie muß den Ratsmitgliedern 6 Tage vor dem Sitzungstage zugestellt werden. In dringenden Fällen darf die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden. In dringenden Fällen, in denen einem Notstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll, darf der Rat ohne Einhaltung einer Einladungsfrist einberufen werden. Vergleiche im übrigen § 31 GO.

(2) Der Einladung des Bürgermeisters hat der Amtsdirektor eine Erläuterung der Tagesordnung anzufügen.

(3) Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind, hat der Amtsdirektor stets eine Abschrift der Einladung und der Tagesordnung der Haupt- und Finanzausschußsitzungen zuzufertigen (§ 42 Abs. 1 GO.).

§ 3

Abwesenheit von Ratsmitgliedern

Ratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben davon frühzeitig dem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor Kenntnis zu geben. Die abwesenden Mitglieder werden namentlich mit dem Zusatz, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, in dem Sitzungsprotokoll nach den Namen der anwesenden Mitglieder vermerkt.

Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 4

Anträge und Verwaltungsvorlagen

(1) Alle von Ratsmitgliedern ausgehende selbständige, d.h. nicht im Laufe der Beratung zu dem Beratungsgegenstand gestellten Anträge, sollen sechs Tage vor dem Sitzungstag schriftlich dem Amtsdirektor eingereicht werden. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden.

(2) Selbständige Anträge von Mitgliedern, die eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, müssen nach ihrer Begründung durch den Antragsteller, sofern sie nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen werden, einem Ausschuß zur Vorberatung überwiesen werden.

(3) Über selbständige Anträge von Mitgliedern oder über Vorlagen der Amtsverwaltung, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, darf beraten werden, wenn die Nachträge mindestens drei Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder gewesen sind. Ist diese Frist nicht gewahrt, so können die Gegenstände nur dann verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von dem Rat anerkannt wird.

(4) Selbständige Anträge von Mitgliedern oder Vorlagen der Amtsverwaltung, die nicht vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt, also nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen in der Sitzung, in der sie eingebracht sind, nur dann beraten werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(5) Abänderungsanträge, d.h. solche Anträge, die mit einem zur Tagesordnung stehenden Gegenstand in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit vor dem Schluß der Beratung gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu übergeben (vgl. § 8 Abs. 1).

§ 5

Anfragen

(1) Anfragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor sind schriftlich und bestimmt zu formulieren und vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur näheren Begründung das Wort erteilt.

(2) Nach Erledigung der Tagesordnung können die Ratsmitglieder Fragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor stellen. Diese Fragen können sofort beantwortet oder auch dahin beschieden werden, daß ihre Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung stattfinden werde. Wird die Frage sofort beantwortet, dann kann sich eine Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn die Mehrheit des Rates dem nicht widerspricht.

§ 6

Eingaben und Abordnungen

(1) Eingaben Dritter an den Rat, die Bittgesuche oder Beschwerden enthalten, gehen an den Haupt- und Finanzausschuß.

(2) Zuschriften, die sich auf Gegenstände beziehen, mit denen ein Ausschuß befaßt ist, werden dem Ausschuß zugeleitet.

(3) Der Rat empfängt Abordnungen unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Abordnung soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Jede Abordnung soll eine Denkschrift bei sich führen, die die Art und den Zweck der Abordnung angibt. Abordnungen müssen von einem Ratsmitglied eingeführt und deren Denkschrift vorgelegt werden. Abschriften der Denkschrift, die dem Rat vorgelegt werden sollen, sind dem Amtsdirektor mindestens 3 Tage vor ihrer Vorlage an den Rat einzureichen. Der Amtsdirektor hat den Ratsmitgliedern die Abschriften der Denkschrift zuzufertigen.
- b) Nur ein Mitglied der Abordnung darf vor dem Rat sprechen. Seine Ausführungen sollen 10 Minuten nicht überschreiten, es sei denn, daß der Rat mit längeren Ausführungen einverstanden ist. Im Anschluß an die Ausführungen können die Ratsmitglieder Fragen stellen, die sich auf die Denkschrift beziehen. Jedes Ratsmitglied kann beantragen, die Denkschrift einem Ausschuß zu überweisen.

§ 7

Berichterstattung in der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister kann für die einzelnen Beratungsgegenstände Berichterstatter bestellen. Er kann die Berichterstattung einem Rats- oder Ausschußmitglied oder dem Amtsdirektor übertragen.

(2) Berichterstatter, die namens eines Ausschusses sprechen, haben die Ansicht des Ausschusses darzulegen. Ihre eigene, abweichende Ansicht können sie erst im Anschluß an ihren Bericht vortragen.

§ 8

Beratung und Abstimmung

(1) Die Beratung und Abstimmung über die einzelnen Teile einer Vorlage ist nur dann erforderlich, wenn das von einem Mitglied verlangt wird. Eine Schlußabstimmung muß stattfinden, wenn ein Abänderungsantrag zu der betreffenden Vorlage (vgl. § 4 Ziffer 5) angenommen ist, oder wenn das von einem Mitglied verlangt wird.

Sind Abänderungsanträge zu einer Vorlage angenommen worden (vgl. § 4 Ziffer 5), so kann die Versammlung eine zweite und dritte Beratung dieser Vorlage beschließen, die alsdann in derselben oder auf Beschluß des Rates in der nächsten Sitzung stattzufinden hat.

(2) Nach geschlossener Beratung (vgl. § 15 Ziffer 5 Abs. 2) stellt der Vorsitzende die zur Abstimmung kommenden Fragen so, daß sie einfach durch "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Über die Fragestellung und ihre Reihenfolge ist Beratung zulässig. Auf Antrag entscheidet der Rat.

(3) Ein Vertagungsantrag (vgl. § 15 Ziffer 5 Abs. 2) kommt zuerst zur Abstimmung; nächst diesem wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt (§ 35 Abs. 1 GO.). Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt (§ 35 Abs. 3 GO.). Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so ist die Gegenprobe vorzunehmen. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so ist namentliche Abstimmung vorzunehmen.

Namentliche Abstimmung kann stets bis zur Aufforderung zur Abstimmung beantragt werden; sie muß stattfinden, wenn auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder die Versammlung das beschließt. Der Vorsitzende erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, sobald sämtliche Mitglieder aufgerufen worden sind und durch nochmalige Aufforderung Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben worden ist.

(5) Bei allen öffentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine abweichende Abstimmung schriftlich kurz zu begründen und dem Vorsitzenden zu übergeben und deren Aufnahme in das Protokoll ohne vorherige Verlesung in der Versammlung zu verlangen.

(6) Der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und erklärt hiernach die Vorlage oder den Antrag für angenommen oder abgelehnt.

§ 9

Ausschließungsgründe

An Verhandlungen und Abstimmungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht teil-

nehmen, dessen Interesse mit demjenigen der Gemeinde kollidiert. Ebenso wenig dürfen diejenigen bei der Beratung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in denen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig gewesen sind. Auf die Vorschriften in § 23 GO. wird verwiesen.

§ 10

Wiederholung von Anträgen

Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 11

Verhandlungsniederschriften

(1) Die Niederschrift der Beschlüsse jeder Sitzung (Sitzungsprotokoll) muß enthalten:

- a) sämtliche Punkte der Tagesordnung und alle geschäftsmäßig eingebrachten Anträge sowie die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- b) die Anfrage in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob und wie sie beantwortet sind;
- c) diejenigen Mitteilungen des Vorsitzenden und des Amtsdirektors, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnisnahme des Rates festzustellen;
- d) Ordnungsrufe.

Wegen der Unterzeichnung der Niederschrift der Beschlüsse wird auf § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung verwiesen.

§ 12

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Volljährige Gemeindeglieder und Vertreter der Presse (vgl. § 14) dürfen den öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer beiwohnen. Die Zuhörer sind auf die für sie bestimmten Plätze angewiesen. Sie haben jede Beeinflussung oder Störung der Sitzung, z.B. Äußerung des Beifalls oder des Mißfallens, zu unterlassen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, die dem zuwider handeln, aus dem Sitzungssaal hinauszulassen.

(2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit sind nach den Vorschriften in § 35 Abs. 2 GO. zu behandeln.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu beraten und zu entscheiden:

- a) alle Personalangelegenheiten der gemeindlichen Dienstkräfte;
- b) der An- und Verkauf von Grundstücken;
- c) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindegut;
- d) alle anderen Geschäfte, deren vertrauliche, nichtöffentliche Behandlung geboten erscheint.

Anträge auf Beratung dieser Geschäfte in öffentlicher Sitzung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen und in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen, zu b

beraten und zu entscheiden.

(4) Über die in nichtöffentlicher Sitzung gepflogenen Beratungen hat jeder Teilnehmer zu schweigen. Die Beschlüsse sind, soweit für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, nicht geheim.

§ 13

Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. Auf die Ausschüsse und ihr Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 2 bis 12 und 15 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Presse

Die Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den Amtsdirektor einzuladen. Das gleiche gilt, falls ein Ausschuß öffentlich tagt.

§ 15

Redeordnung und Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende leitet den Verhandlungsgegenstand, der erörtert werden soll, mit möglichst kurzen Worten ein. Er beendet die Einleitung damit, daß er die Angelegenheit zur Beratung stellt und die Ratsmitglieder auffordert, ihre Ansichten zu äußern.

(2) Jedes Ratsmitglied, das zu sprechen wünscht, hat sich zu Wort zu melden. Der Vorsitzende fordert die Mitglieder, die sich gemeldet haben, der Reihe nach auf zu sprechen.

(3) Weder der Vorsitzende noch ein anderes Mitglied darf einen Vortragenden unterbrechen, es sei denn, daß er hinsichtlich der Geschäftsordnung zur Ordnung gerufen werden muß.

(4) Die Redner dürfen sitzend sprechen. Das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden ist nicht zulässig.

(5) Der Vorsitzende soll langatmige und weitschweifige Erörterungen verhindern. Sobald alle Mitglieder, die sich gemeldet haben, zu Wort gekommen sind, und der Verhandlungsgegenstand nach dem Ermessen des Vorsitzenden ausreichend beraten worden ist, stellt der Vorsitzende ihn zur Abstimmung.

Über Anträge auf Schluß oder auf Vertagung einer Beratung muß sofort ohne weitere Begründung oder Besprechung abgestimmt werden, nachdem der Vorsitzende zunächst die noch nicht zu Wort gekommenen angemeldeten Redner bekanntgegeben hat (vgl. jedoch die folgende Ziffer 6). Wird der Antrag auf Schluß oder Vertagung einer Beratung angenommen, so fällt die noch ausstehende Rednerliste aus. Mit dem Antrag auf Vertagung kann der Antrag, die Beratung in einer späteren Sit-

zung wieder aufzunehmen, verbunden werden.

(6) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl zu Beginn der Beratung als auch nach Schluß derselben vor der Abstimmung.

(7) Ein Ratsmitglied soll zu einer Sache nicht länger als 10 Minuten sprechen. Der Rat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß diese Zeit verlängern. Ratsmitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort (also außerhalb der Rednerreihe) zum Wort zugelassen werden.

(8) Spricht ein Ratsmitglied nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn dazu aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat er ihm das Wort zu entziehen.

(9) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand durch unangemessene Worte oder Handlungen, so hat der Vorsitzende ihm einen Ordnungsruf zu erteilen. Wenn ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten hat und Anlaß zu einem dritten gibt, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, falls er ihn bei dem zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Über die Berechtigung der Ordnungsrufe und der Wortentziehung entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Ratsmitglied, falls es weiterhin gröblich gegen die Ordnung verstößt, auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluß des Rates von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Sitzung ausgeschlossen werden. An der Beschlußfassung über den Ausschluß darf der Betroffene nicht teilnehmen.

§ 16

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Diese in der Sitzung des Rates am 8. März 1953 beschlossenen Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Holzlar, den 6. März 1953

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Der Bürgermeister:

gez. Hagen

gez. Henseler
(Ratsmitglied)

Gemeinde St. Augustin

S A T Z U N G

der Gemeinde St. Augustin über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6, 8 u. 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712) hat der Rat der Gemeinde am 8. Januar 1970 folgende Satzung für die Gemeinde St. Augustin beschlossen:

§ 1

- (1) a) Der Gemeinde obliegt die Sorge für die unschädliche Ableitung und Beseitigung der Abwasser, die auf den an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken anfallen.
- b) Abwasser sind Schmutz- und Regenwasser. Dem Regenwasser wird sonstiges Niederschlagswasser, Schmelzwasser und ungebrauchtes, nicht verunreinigtes Grundwasser gleichgestellt.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes werden von der Gemeinde selbst oder von ihr Beauftragten Abwasseranlagen errichtet, die ein einheitliches Netz bilden und von der Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde baut und betreibt je nach den örtlichen Verhältnissen Abwasseranlagen im Trennverfahren (gesonderte Leitungen für Schmutz- und Regenwasser) oder im Mischverfahren (eine Leitung für Schmutz- und Regenwasser).
- (3) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch:
 - a) Gräben und sonstige Einrichtungen, die zur Ableitung von Abwässern der angeschlossenen Grundstücke dienen und von der Gemeinde mindestens teilweise unterhalten oder auf Grund eines Vertrages oder sonstiger Vereinbarung benutzt werden.
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Hausanschlußleitungen; nicht jedoch die auf dem Privatgrundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes, Hausanschlußleitungen sind Leitungen vom Haupt- oder Nebensammler bis zur Grundstücksgrenze. Die Hausanschlußleitungen werden von der Gemeinde hergestellt.
- (5) Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Anlagen bilden zusammen mit der Kläranlage oder anderen Kläreinrichtungen, Pumpwerken und sonstigen für die unschädliche Ableitung und Beseitigung der Abwässer erforderlichen Einrichtungen die gemeindliche Abwasseranlage.

§ 2

Anschlußpflicht

- (1) Der oder die Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist

oder mit der Bebauung begonnen worden ist, und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg oder durch ein Wegerecht Zugang zu einer Straße (Weg oder Platz) hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen, Wege oder Plätze mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind. Alle für den Anschluß in Frage kommenden Anschlußberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(2) Aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege, kann die Gemeinde den Anschluß unbebauter Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage verlangen.

(3) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen verlangen.

(4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn es die Gemeinde verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(5) Jedes Grundstück ist selbständig anzuschließen. Die Gemeinde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten, daß mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hausanschlußleitung entwässert werden. Dem Antrag auf Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, darf nur stattgegeben werden, wenn die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

§ 3

Entstehung der Anschlußpflicht

(1) Grundstücke, die gem. § 2 Abs. 1 anschlusspflichtig werden, müssen bis zur Bezugsfertigkeit der Gebäude angeschlossen sein.

(2) Für Grundstücke, die vor der Herstellung einer betriebsfertigen Anlage gebaut waren, entsteht die Anschlußpflicht innerhalb von drei Monaten, nachdem die Gemeinde bekanntgegeben hat, daß die Straße, der Weg oder der Platz mit einer betriebsfertigen Anlage versehen ist.

(3) Grundstücke, die gem. § 2 Abs. 2 anschlusspflichtig werden, müssen innerhalb von drei Monaten nach Anforderung angeschlossen werden.

§ 4

Anschlußrecht

- (1) Soweit und sobald die Voraussetzungen für die Anschlußpflicht erfüllt sind, hat der Grundstückseigentümer ein Recht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen zu werden.
- (2) Die Gemeinde kann Eigentümern, deren Grundstücke nicht gem. § 2 anschlusspflichtig sind - insbesondere gewerblich genutzte Grundstücke - den Anschluß dieser Grundstücke gestatten, wenn die Eigentümer die dadurch entstehenden Einrichtungs- und Unterhaltungskosten selbst tragen.
- (3) Ein Anschluß kann nicht verlangt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes, Besonderheiten des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers oder aus ähnlichen Gründen besondere unwirtschaftliche Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten für die Einrichtung und Unterhaltung übernimmt und, wenn es die Gemeinde verlangt, Sicherheit dafür leistet.
- (4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Anschlußrechte sind durch einen besonderen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

§ 5

Herstellung der Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde bestimmt auf Grund der geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, wie der Anschluß und die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen auszuführen sind. Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Gemeinde begonnen werden.
- (2) Wer von seinem Anschlußrecht Gebrauch macht oder zum Anschluß aufgefordert wird, hat der Gemeinde spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 3 genannten Fristen vorzulegen:
 1. Eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen mit Angabe über Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
 2. einen Lageplan im Maßstab von wenigstens 1 : 500, in dem die Höfe, Gärten und alle aufstehenden Gebäude, Straße und Hausnummer, Grundstücksgrenzen, Baulinien und Baugrenzen, Himmelsrichtungen, Hauptleitung und in der Nähe der Abwasserleitungen stehende Bäume zu bezeichnen sind,
 3. je einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre der Gebäude und durch das Hauptabflußrohr mit Angabe der auf NN bezogenen Höhen der Hauptleitung, des Abflußrohres, der Kellersohle, des Geländes und der Leitung für die Entlüftung,
 4. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Entwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse,
 5. eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser abgeleitet werden sollen, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Wassers,
 6. den Namen der Firma, durch die die Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt werden sollen,

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	-schwarz
für neue Anlagen	-farbig
für abzubrechende Anlagen	-gelb.

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und der bauausführenden Firma zu unterzeichnen.

(3) Die Gemeinde prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(4) Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen allen einschlägigen Vorschriften, erteilt die Gemeinde eine schriftliche Genehmigung zu ihrer Ausführung. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Für neue Entwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß auf dem Grundstück bereits vorhandene vorschriftswidrige Anlagen gleichzeitig den Vorschriften entsprechend geändert werden.

Erscheint während der Ausführungsarbeiten eine Abweichung von den genehmigten Unterlagen notwendig, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie eine Nachtragsgenehmigung einzuholen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres mit der Ausführung begonnen wurde oder die Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind.

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Die Genehmigung befreit den Unternehmer nicht von seiner Haftung für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.

(5) Die auf dem Grundstück hergestellten Anlagen werden von der Gemeinde daraufhin überprüft, daß sie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage nicht beeinträchtigen. Vor der Prüfung dürfen Gräben und Gruben nicht zugeschüttet werden. Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 6

Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlußnehmer durch den Einbau von Rückstauklappen selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden.

(2) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die tiefer als die Straßenoberfläche an die Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch einen doppelt wirkenden, d. h. mit Handabsperrschieber und Rückschlagkappe ausgerüsteten Rückstauverschluß in

(2) Statt durch Zwangsgeld kann die Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung auch durch Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. 7. 1957 in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 13

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer ist für die satzungsgemäße Benutzung der Abwasseranlage verantwortlich und haftet für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden, die durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

(2) Wegen der Betriebsstörungen der Abwasseranlage kann gegen die Gemeinde weder Schadensersatz noch Gebührenminderung geltend gemacht werden.

§ 14

Ausnahme und Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können soweit und lange Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig erscheint und den Zweck der Satzung nicht gefährdet oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Neben den Voraussetzungen des Abs. 1 ist für eine Befreiung von der Anschluß- oder Benutzungspflicht erforderlich, daß der Grundstückseigentümer ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung der Abwasser hat, sämtliche Abwasser selbst auf seinem Grundstück oder in seinem Betrieb ohne Versickerung oder Einleitung in Gewässer beseitigen kann und Belange der öffentlichen Hygiene und Gesundheitspflege nicht entgegenstehen.

Die Befreiung kann sowohl von der Anschlußpflicht als auch von der Benutzungspflicht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Antrag des Grundstückseigentümers.

(3) Der Antrag auf Befreiung von der Anschluß- oder Benutzungspflicht ist einen Monat vor ihrer Entstehung oder binnen zwei Wochen nach Aufforderung zum Anschluß oder Benutzung bei der Gemeinde zu stellen. Er muß umfassende Erläuterungen enthalten, wie die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt werden sollen.

§ 15

Anschlußbeitrag

(1) Für die Gewährung (Nehmen und Behalten) eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage wird ein einmaliger Anschlußbeitrag erhoben.

(2) Der einmalige Anschlußbeitrag (Abs. 1) beträgt

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit:

Grundbetrag	800, -- DM
je qm Grundstücksfläche	0,70 DM
je lfdm. Straßenfront	60, -- DM

2. bei drei- und viergeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit:

Grundbetrag	1.600, -- DM
je qm Grundstücksfläche	1,40 DM
je lfdm. Straßenfront	90, -- DM

3. bei fünf- und mehrgeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit:

je qm Wohnfläche bzw. gewerbliche Nutzfläche	1,20 DM
je qm Grundstücksfläche	3, -- DM
je lfdm. Grundstücksfront	200, -- DM

4. a) Ist ein Grundstück nur an die Schmutzwasserleitung angeschlossen, so beträgt der einmalige Anschlußbeitrag 8/10 des nach den Ziffern 1, 2 oder 3 errechneten Anschlußbeitrages.

b) Ist ein Grundstück nur an die Regenwasserleitung angeschlossen, so beträgt der einmalige Anschlußbeitrag 2/10 des nach den Ziffern 1, 2 oder 3 errechneten Anschlußbeitrages.

5. Sind Grundstücksecken abgeschrägt oder abgerundet, so ist die Straßenfront (Frontmeterlänge) bis zum Schnittpunkt der geradlinig verlängerten Grundstücksgrenzen (Straßenfluchtlinien) zu messen.

(3) Grenzt ein Grundstück an zwei oder mehrere an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Straßen (Wege oder Plätze) - Eckgrundstücke - so werden die Frontlängen an sämtlichen angrenzenden Erschließungsanlagen zusammengezählt und durch zwei geteilt. Die Berechnung des Grundbetrages und die Berechnung nach der Grundstücksfläche erfolgt wie im Abs. 2 Ziff. 1 bis 3.

(4) 1. Wird ein Grundstück, das nur mit weniger als 75% seiner mittleren Grundstücksbreite an eine kanalisierte Straße (Weg oder Platz) an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so tritt hinsichtlich der Berechnung der Straßenfront der Ersatzmaßstab ein. Für diesen Fall sind 35 qm Grundstücksfläche gleich 1 lfdm. Straßenfront zu setzen. Die Berechnung des Grundbetrages und die Berechnung nach der Grundstücksfläche erfolgt wie in Abs. 2 Ziff. 1 bis 3.

2. Wird ein Grundstück, das nicht an eine kanalisierte Straße (Weg oder Platz) angrenzt, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so tritt hinsichtlich der Berechnung der Straßenfront der Ersatzmaßstab ein. Für diesen Fall sind 35 qm Grundstücksfläche gleich 1 lfdm. Straßenfront zu setzen. Die Berechnung des Grundbetrages und die Berechnung nach der Grundstücksfläche erfolgt wie in Abs. 2 Ziff. 1 bis 3.

(5) 1. Beträgt die Frontlänge eines bebauten Park- oder Gartengrundstückes nach einer mit öffentlicher Entwässerungsanlagen versehenen Straße hin mehr als das Dreifache der nach derselben Straße hinzeigenden Gebäudefrontlänge, so ist an Stelle der Straßenfrontlänge, die dreifache Gebäudefrontlänge an dieser Straße der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen. Die Berechnung des Grundbetrages und die Berechnung nach der Grundstücksfläche erfolgt wie in Abs. 2 Ziff. 1 bis 3.

2. Die Bestimmungen des Abs. 1 finden bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Straßen (Wege oder Plätze) - Eckgrundstück - analoge Anwendung.

3. Wenn Hausecken abgeschrägt oder abgerundet sind, so sind die Hausfronten bis zum Schnittpunkt

dem zugehörigen Grundkanal gegen Rückstau gesichert werden. Der Schieber ist nur bei Bedarf zu öffnen, sonst geschlossen zu halten. Nicht gesicherte Abläufe der genannten Art sind nicht statthaft.

§ 7

Beseitigung alter Anlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwasser dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteile der neuen Grundstücksabwasseranlage genehmigt worden sind, binnen drei Monaten zu beseitigen oder so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwässern nicht mehr benutzt werden können. Das gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(2) Wird ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen, ist der Anschluß nach von der Gemeinde einzuholender näherer Anweisung vorher zu beseitigen oder zu verschließen.

§ 8

Benutzungspflicht und Benutzungsrecht

(1) Wer sein Grundstück auf Grund der §§ 2 und 4 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen hat, ist vorbehaltlich des § 9 verpflichtet, sämtliche Abwasser in die von der Gemeinde dafür bestimmten Anlagen einzuleiten.

(2) In dem Umfange des Abs. 1 steht ihm auch das Recht zu, Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

§ 9

Benutzungsbeschränkungen

(1) In die Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

1. feste oder verhärtende Stoffe aller Art, insbesondere Sand, Schlamm, Küchenabfälle, Teer und Bitumen,
2. Feuergefährliche, sprengfähige, giftige oder solche Stoffe, die die Baustoffe der Abwasseranlage angreifen oder die Klärung der Abwasser, den Betrieb oder die Reinigung der Abwasseranlage stören oder erschweren können,
3. Abwässer aus Dunggruben und Silos,
4. Abwässer mit Temperaturen über 30 Grad Celsius.

(2) In die Regenwasseranlage dürfen keine Schmutzabwässer eingeleitet werden. In die Schmutzwasseranlage darf kein Regenwasser eingeleitet werden; Ausnahmen für das in Kellerhaustreppen, Tiefgaragen und ähnlichen Vertiefungen anfallende Regenwasser können zugelassen werden. Die Gemeinde kann hierbei den Einbau von Öl- und Fettabscheidern verlangen. Die Gemeinde kann bestimmen, daß zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitungen einzelne Regenwasserleitungen an die Schmutzwasserleitungen angeschlossen werden.

In offene Gräben (§ 1 Abs. 3) darf nur Regenwasser eingeleitet werden. Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen an die gemeindliche Entwässerungsanlage ist verboten.

(3) Das Recht gem. § 8 Abs. 2 beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung der Abwässer, die Grundlage der Genehmigung gem. § 5 waren. Die Gemeinde kann die Ein-

leitung einer wesentlich größeren Abwassermenge oder von Abwasser anderer Zusammensetzung verweigern, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer die Kosten für Änderungen oder Ergänzungen der öffentlichen Abwasseranlagen trägt, die durch die geänderte Einleitung der Abwässer erforderlich werden.

§ 10

Vorbehandlungsanlage

(1) Sind im Schmutzwasser Stoffe oder Flüssigkeiten der im § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Art, Fette, oder Mineralöle ständig oder zeitweise enthalten, ist der Anschlußnehmer verpflichtet, dies auf seine Kosten durch entsprechende Grundstücksentwässerungsanlagen, wie Abscheider, Neutralisations- oder ähnlicher Vorbehandlungsanlagen aus dem Abwasser zu entfernen oder in sonst geeigneter Weise unschädlich zu machen. (Anzeigepflicht s. § 11).

(2) Art, Größe und sonstige technische Daten der Vorbehandlungsanlagen bestimmt die Gemeinde unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen. § 5 gilt entsprechend.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen

1. wenn die ordentliche Funktion ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Entwässerungsanlagen zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Hausanschluß- oder Hauptleitungen),
2. wenn Stoffe der in § 9 genannten Art unbeabsichtigt in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen,
3. wenn sich die Art oder Menge der anfallenden Abwasser erheblich ändern,
4. wenn ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.

(2) Die Eigentümer der angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserverhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Beauftragte der Gemeinde dürfen die an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten, soweit dies zur Überprüfung der Anschlußmöglichkeit, zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.

§ 12

Durchsetzung der satzungsmäßigen Pflichten

(1) Wer die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann zur Erfüllung durch Zwangsgeld bis zu 500, -- DM angehalten werden. Das Zwangsgeld kann so oft festgesetzt werden, bis die Pflicht erfüllt ist.

der gradlinig verlängerten Grundrisse der Außenmauern zu messen; Erker und sonstige Vorbauten (nicht angebaute Garagen) bleiben unberücksichtigt.

(6) Sind für ein Grundstück bereits ein einmaliger Anschlußbeitrag oder Beiträge nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung erhoben worden und treten nachträglich die Voraussetzungen ein, unter denen für eine weitere Straße (Wege oder Platz) Anschlußbeiträge fällig werden, z.B. durch Berohrung einer anderen Straße oder durch Vergrößerung des Grundstückes (Fläche und Straßenfront) bis zu einer solchen Straße, so finden Abs. 2 bis 5 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

(7) 1. Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein einmaliger Anschlußbeitrag noch nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der einmalige Anschlußbeitrag für das neugebildete Grundstück oder die neue wirtschaftliche Einheit neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

2. Werden auf einem Grundstück im Sinne des Abs. 5 Ziff. 1 für das ein Anschlußbeitrag nach den Bestimmungen des Abs. 5, Ziff. 1 bereits erhoben worden ist, weitere Gebäude errichtet, so ist der einmalige Anschlußbeitrag neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

(8) Wird ein Grundstück, für welches der einmalige Anschlußbeitrag bezahlt bzw. angefordert ist, aufgeteilt, so ist der einmalige Anschlußbeitrag für die neugebildeten Grundstücke dann nicht mehr zu erheben, wenn die volle Beitragspflicht nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung erfüllt ist. Die für das Gesamtgrundstück (Ursprungparzelle) gezahlten oder angeforderten Beträge sind auf die Teilgrundstücke (neugebildete Parzellen) aufzuteilen.

(9) a) Die Beitragspflicht - auch für unbebaute Grundstücke - entsteht, sobald das Grundstück an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung; sie ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Heranziehungsbescheides zu erfüllen.

b) Auf die künftige Beitragschuld werden angemessene Vorleistungen verlangt, sobald mit der Durchführung der jeweiligen Anlage (§ 1 Abs. 2) begonnen worden ist. Der Vorausleistungsbetrag soll den nach Abs. 2 festzulegenden Anschlußbeitrag nicht übersteigen.

c) Der Anschlußbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht.

(10) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 7 findet die Erhebung des einmaligen Anschlußbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung dann nicht statt, wenn bereits ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach früheren statuarischen Bestimmungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist.

(11) In Sonderfällen, insbesondere in Fällen einer unzumutbaren Härte durch unwirtschaftlichen Grundstückszuschnitt, behält sich der Rat der Gemeinde vor, eine besondere Festsetzung des einmaligen Anschlußbeitrages vorzunehmen.

§ 16

Laufende Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Abwassereinrichtungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren sind nach der Abwassermenge zu berechnen, die den öffentlichen Abwasseranlagen von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt zugeführt werden.

Als Abwassermenge gilt:

- a) die dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge,
- c) die auf dem Grundstück anfallende Niederschlagsmenge,

abzüglich der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen.

(3) Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr ist:

Für Abwässer gem. Abs. 2 Satz 2 Buchst. a + b

1 cbm Frischwasser (s. Abs. 4 Buchst. a+b)

für Abwässer gem. Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c

1 qm bebaute Fläche.

(4) Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühr werden zu Grunde gelegt:

a) Für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung;

die für die Erhebung der Wassergelder lt. Wassermesser festgestellte Verbrauchsmenge im vorangegangenen Kalenderjahr, wobei infolge der unterschiedlichen Wasserablesungen Abweichungen von diesem Zeitraum zulässig sind;

b) für die Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen; die von eingebauten Wassermessern angezeigten Wassermengen oder eine Menge, die von der Gemeinde auf Grund der Pumpleistungen oder sonstwie bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Die Grundstückseigentümer erklären der Gemeinde bis zum 5. Januar eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr geförderte Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen;

c) für die anfallende Niederschlagsmenge; die bebaute Fläche (auf volle qm abgerundete Fläche der Grundrisse - Erker und sonstige Vorbauten - nicht angebaute Garagen - bleiben unberücksichtigt).

(5) Bei Neubauten kann abweichend von Abs. 4 Buchst. a im Jahr der Bezugsfähigkeit die Wassermenge zu Grunde gelegt werden, die im Veranlagungszeitraum angefallen ist. Diese Wassermenge wird nach Umrechnung auf ein Jahresergebnis auch in dem darauffolgenden Jahr angewandt.

(6) Der Anschlußnehmer hat der Gemeinde auf Anforderung den prüfungsfähigen Nachweis zu erbringen, welche Wassermengen seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt wurden, welchen Umfang die bebaute Grundfläche hat und welche Wassermengen nicht in die Kanalisation abgeleitet wurden.

(7) Hat eine Meßvorrichtung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die auf Grund vorangegangener oder späterer Zeiträume als normal festgestellte Wassermenge. Sollten die Unterlagen für die Feststellung der gebührenpflichtigen Abwassermengen weder vom Wasserwerk noch von den Grundstückseigentümern beigebracht werden, so werden sie von der Gemeinde geschätzt.

(8) Das zum Sprengen in gärtnerischen Betrieben gezogene und durch Wassermesser nachgewiesene Wasser wird durch die Differenz zwischen dem Verbrauch in den Monaten April - September und dem Verbrauch in den Monaten Oktober - März ermittelt.

(9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden von der

bezogenen oder gewonnenen Wassermenge pro Stück Großvieh und Jahr 15 cbm in Abzug gebracht, jedoch nicht mehr als 2/3 der insgesamt verbrauchten Wassermenge.

(10) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen gem. Abs. 2 Satz 2 Buchst. a+b bis 60 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;
- d) das zum Sprengen von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser,

(11) Als Mindestgebühr wird eine Wassermenge gem. Abs. 2 Satz 2 Buchst. a + b von 48 cbm zu Grunde gelegt. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn im Veranlagungszeitraum zwar kein Wasser bezogen wurde, das Grundstück jedoch an den Kanal angeschlossen geblieben ist.

(12) Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) Für das dem Grundstück zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Frischwasser je cbm 0,75 DM/Jahr
- b) für die anfallende Niederschlagsmenge je qm bebauter Grundstücksfläche 0,20 DM/Jahr
- c) ist das Grundstück nur an einen Regenwasserkanal angeschlossen, wird eine Gebühr nach Buchstabe b erhoben.
Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Abwasserleitung und Reinigung der Gemeinde erhöhte Kosten verursachen, ist eine laufende Zusatzgebühr entsprechend dem Grad der größeren Inanspruchnahme zu erheben.

(13) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anschluß des Grundstückes an die gemeindliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.

§ 17

Zahlung der Gebühren, Beiträge und Widerspruchsrecht

- (1) Die Veranlagung der Gebühren und Beiträge erfolgt durch den Gemeindedirektor und wird dem Pflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgegeben.
- (2) Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Widerspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage an, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Gegen den Widerspruchsbeseid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Widerspruchsbeseides folgenden Tage ab, bei dem Verwaltungsgericht in Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (3) Im Einzelfalle kann die Gemeinde die Gebühr oder den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfalle, insbesondere bei Bauvorhaben im sozialen Wohnungsbau oder bei Veranlagung von Altbauten, soweit dies zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich ist, auf Antrag die Gebühr oder den Beitrag in der Form stunden, daß Ratenzahlung gewährt wird.
- (4) a) Der einmalige Anschlußbeitrag im Sinne des § 15 Abs. 9 Buchst. c (für bebaute und unbebaute Grundstücke) ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Heranziehungsbescheides zu zahlen.

- b) Vorausleistungen im Sinne des § 15 Abs. 9 Buchstabe b (für bebaute und unbebaute Grundstücke) sind binnen 4 Wochen nach Zustellung des Heranziehungsbescheides zu zahlen.

(5) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Grundsteuer.

(6) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 18

Verschiedenes

(1) Die in dieser Satzung für die Anschlußberechtigten (Grundeigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießbraucher und für die zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen nach Eintritt der Gemeinde anzuzeigen; unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage

der ehem. Gemeinde Hangelar	vom 24. 4. 1967
der ehem. Gemeinde Holzlar	vom 12. 6. 1967
der ehem. Gemeinde Menden	vom 7. 12. 1967
der ehem. Gemeinde Niederpleis	vom 18. 7. 1967
der ehem. Gemeinde Siegburg-Mülldorf	vom 9. 3. 1967
der ehem. Gemeinde Beuel	vom 11. 12. 1967

(für den Ortsteil der ehem. Gemeinde Beuel, der der Gemeinde St. Augustin zugeordnet wurde) außer Kraft.

St. Augustin-Mülldorf, den 20. Januar 1970

Gatzweiler

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Augustin am 8. Januar 1970 beschlossene Satzung der Gemeinde St. Augustin über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 öffentlich bekanntgemacht.

St. Augustin-Mülldorf, den 20. Januar 1970

gez. Gatzweiler

Bürgermeister

Gemeinde H o l z l a r

SATZUNG

der Gemeinde H o l z l a r über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 - PrGS NW. S. 7 - wird auf Beschluß des Rates der Gemeinde Holzlar vom 12. Juni 1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Gemeinde obliegt in ihrem Bezirk die Sorge für eine unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwässer).
2. Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen errichtet, die ein einheitliches Netz bilden und von der Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde läßt je nach den örtlichen Verhältnissen Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Regenwasser (Trennverfahren) oder nur eine Leitungsart zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren) bauen.
3. Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
4. Zu den Abwasseranlagen gehören auch
 - a) die von der Gemeinde zu unterhaltenden Gräben, soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen;
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Bezirk der Gemeinde liegenden Grundstücks (Anschlußberechtigter) ist unter Beachtung der Einschränkung in § 3 berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte - vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen - das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Wässer einschl. der Regenwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
3. Die von Dritten - Entwässerungsgenossenschaften usw. - ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche der Gemeinde auf Grund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechts wie auch des Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Abwasseranlagen gleichgestellt.

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

1. Das im § 2 Abs. 1 gegebene Anschlußrecht erstreckt sich

nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.

2. Wenn der Anschluß eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
4. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußberechtigte selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwasser-Netz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.
5. Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitung liegen und sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

1. In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
 - b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeiten den gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid u. a. m.),
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
 - d) Abwässer aus Ställen und Dungguben,
 - e) Abwässer, die wärmer als 33 °C sind,
 - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
2. Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
3. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Anweisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Ab-

wasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtung bestimmt die Gemeinde, die auch ihre Entleerung überwacht. Die Entleerung muß in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidgut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

5. Werden Abwässer eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, daß ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach § 4, 1 verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußberechtigten vornehmen zu lassen. Falls das Untersuchungsergebnis den Verdacht bestätigt, trägt der Anschlußnehmer die Kosten der Untersuchung. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

6. Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

7. Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z.B. bei industriellen Werken, Tb - Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Hierunter fallen insbesondere Abwässer aus gewerblichen Betrieben, die nach ihrer Art geeignet sind, die Abwässerklärung zu beeinträchtigen.

8. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers (Abs. 6) nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermenge zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

§ 5

Anschlußzwang (§ 19 GO)

1. Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlußrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage dann anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde bestimmt und gibt durch öffentliche Bekanntmachung bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlußzwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluß in Frage kommenden Anschlußberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

2. Die Gemeinde kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Mischständen) dies erfordern.

3. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.

4. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

5. Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekanntgemacht ist, daß die Straßen oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist.

6. Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück durchgeführt sein müssen (s. § 8).

7. Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlußberechtigten verlangen.

§ 6

Benutzungszwang

1. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer mit Ausnahme der im § 4 Abs. 1 erwähnten durch eine Anschlußleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für die Regenwässer gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.

2. Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

3. Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden; es sei denn, daß Befreiung gemäß § 7 erteilt wird.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

1. Der Anschlußberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluß- oder Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Kleinhäuser mit ausreichendem Gelände und für Wohnläuben, sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen) besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.

Dem Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang muß der Anschlußberechtigte schriftlich binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll. Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens

vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

2. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Mißstände Sorge zu tragen.

3. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde innerhalb eines Monats von dem Rechtsmittel des Einspruchs an die Gemeinde Gebrauch machen.

4. Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlußberechtigte zu tragen.

Unterläßt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

1. Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind genehmigungspflichtig (§ 9), zusätzlich zu den Bestimmungen des § 9 ist folgendes zu beachten: Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nicht zu gestatten, wenn eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Soll diese erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; sie ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist.

2. Grundstückskläreinrichtungen, z.B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen, müssen angelegt werden,

- a) wenn eine Befreiung vom Anschluß an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
- b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4, Abs. 3),
- c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,
- d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen. In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser entsprechend dem genehmigten Entwurf und ggf. unschädlich gemacht worden ist. Sobald die Einleitung fester menschlicher Abgänge gestattet wird, ist - wenn der Anschluß beibehalten wird - die Grundstückskläreinrichtung aufzuheben und ein direkter Anschluß herzustellen (s. Abs. 8)

3. Sickerschächte werden nur genehmigt, wenn durchlässiger Grund vorhanden ist und wenn benachbarte Wassergewinnungsanlagen nicht gefährdet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Unterkante Sickerschacht (Sohle des Sickerschachtes oder der Sickerleitungen) muß mindestens einen Meter betragen.

4. Für Kleinsiedlungen können, falls geeignetes Gelände

ausreichend zur Verfügung steht und benachbarte Wasserversorgungsanlagen und die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet werden, die anfallenden Abwässer und Fäkalien auf den Kleinsiedlungsgrundstücken gesammelt und verwertet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und der Geländeoberfläche muß auch bei unterirdischer Verwendung der ausgefaulten Kotstoffe und der Jauche mindestens einen Meter betragen. Die nachträgliche Einleitung der Abwässer in einen Vorfluter ist verboten. Die Änderung einer so betriebenen Abwasserbeseitigung, z.B. Einführung von Wasserspülung - ist ohne Änderung der Entwässerungsgenehmigung (§ 9) verboten.

5. Den Entwurf für die Grundstückskläreinrichtung, über deren Notwendigkeit in jedem Falle die Gemeinde allein zu befinden hat, hat der Anschlußberechtigte unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Diese allein bestimmt unter Anwendung der geltenden Vorschriften, bis zu welchem Grad die Abwässer eines Grundstücks im Einzelfall zu reinigen sind und welche Bauart für die Reinigungsanlage die geeignetste ist. Die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage gehen allein zu Lasten des Anschlußberechtigten.

6. Die Grundstückskläreinrichtung muß nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

7. Die Anlage eines oberirdischen oder unterirdischen Überlaufes der Gruben in einen Graben oder in eine Entwässerungsleitung ist mit Ausnahme von Abs. 2 d verboten.

8. Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstückes an die Abwasseranlage (§ 5, Abs. 5) hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach erfolgtem Anschluß alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen und dgl., soweit sie nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Es darf nur frisches Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden.

9. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlußberechtigte verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde führt eine planmäßige Überwachung durch und überprüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen.

10. Die Gemeinde behält sich vor, die lfd. Entleerung der Gruben, sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Anschlußberechtigten umgelegt.

11. Bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage selbst zu übernehmen und für die entstehenden Kosten eine lfd. Zusatzgebühr zu erheben.

§ 9

Anmeldung und Genehmigung

1. Die Genehmigung der Gemeinde ist einzuholen bei Neubau und Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung und ggf. Abwasserreinigung

- a) menschlicher und tierischer Abgänge,
- b) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwässer,
- c) des Niederschlags- und Grundwassers.

2. Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anschlußleitung sowie Erlaubnis zur Einleitung der von der Gemeinde als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer (§ 4, Abs. 7) ist vom Anschlußberechtigten für jedes Grundstück bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen; diese trifft darüber allein die Entscheidung, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

3. Der Antrag muß enthalten:

- a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hofffläche,
- b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muß erkennbar sein,
- c) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflußrohres der Anschlußleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlußleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung,
- d) Grundriß des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab von 1 : 100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- e) Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer,
- f) die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen.
- g) Die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.

4. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlußberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten

zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen	schwarz,
die neuen Anlagen	farbig,
abzubrechende Anlagen	gelb.

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf nicht in den Zeichnungen verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

5. Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

6. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

7. Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

8. Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, daß dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

9. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine besondere Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

10. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

§ 10

Art der Anschlüsse

1. Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Straßenleitung haben.

2. Die Gemeinde kann, wenn die betreffenden Grundstücke dauernd in einer Hand bleiben, gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen, z.B. Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden; der Prüfschacht muß dann auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

3. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluß, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

4. Beantragt ein Anschlußberechtigter einen zweiten Anschluß oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Gemeinde zu befinden.

§ 11

Ausführung, Kosten und Unterhaltung des Anschlusses

1. Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlußberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Den Anschluß an die Netzleitung, und zwar vom Prüfschacht bis zur Straßenleitung, sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen dieser Anschlußleitung - soweit letztere infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Arbeiten des Anschlußberechtigten erforderlich werden - muß der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch die Bauverwaltung ausführen lassen. Die Bauverwaltung kann hierbei private Unternehmer heranziehen. Die Grundstückseigentümer tragen die Kosten, die entstehen würden, wenn die Straßenleitung in der Straßenmitte verlaufen würde. Die von der Bauverwaltung auszuführenden Leistungsabschnitte werden den Grundstückseigentümern zu Durchschnittssätzen - ermittelt aus den für den laufenden Meter im Vorjahr entstandenen Kosten - in Rechnung gestellt. Der laufende Meterpreis wird jährlich nach den Kosten des Vorjahres neu ermittelt und durch Beschluß der Gemeindevertretung neu festgesetzt.
3. Schäden, die an der Anschlußleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Gemeinde sind, im anderen Falle zu Lasten des Eigentümers dieser Bäume.
4. Die Abwasseranlagen in den Gemeinden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück dürfen nur durch Bauunternehmungen und Installateure hergestellt und instandgehalten werden, die von der Gemeinde zugelassen sind. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Gewähr oder Haftung.
5. Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 9 Abs. 1) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen muß außerdem den besonderen Erfordernissen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen. Von der Bauaufsichtsbehörde beanstandete Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.
6. Der Anschlußberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger

Benutzung seiner Abwasseranlage entstehen. Fehler, die von der Gemeinde zu beseitigen sind, hat er ihr sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat er selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde freizustellen von Ersatzansprüchen, die Dritte bei der Gemeinde auf Grund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

7. Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

§ 12

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche, oder Schneeschmelz oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 13

Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

1. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderten Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse, müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
2. Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten anzuordnen. Die Vorschriften des § 11,2 gelten entsprechend. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
3. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Zur Durchsetzung der in dieser Satzung auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ausgesprochenen Verpflichtungen werden nötigenfalls die in § 58 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG, NW) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 216) genannten Zwangsmittel angewendet. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften im zweiten Abschnitt (§§ 55 ff) des VwVG, NW.

Abschnitt II

Anschlußgebühr und Benutzungsgebühren

§ 15

Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine einmalige

Anschlußgebühr und zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals werden laufende Benutzungsgebühren erhoben.

§ 16

Einmalige Anschlußgebühr

1. Für den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine einmalige Gebühr (Anschlußgebühr) zu entrichten; ihre Höhe errechnet sich nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstücks an der kanalisierten Straße und beträgt 50,-- DM pro lfdm Frontlänge für Grundstücke mit ein- und zweigeschossiger Bebauung, 70,-- DM pro lfdm Frontlänge für Grundstücke mit Bauten, die im 3. Geschloß eine selbständige Wohnung enthalten; 90,-- DM pro lfdm Frontlänge für Grundstücke mit Bauten, die im 4. Geschloß eine selbständige Wohnung enthalten.

Für Grundstücke, deren Frontlänge unter 20 m liegt, ist die Anschlußgebühr für 20 m Frontlänge zu entrichten. Ist ein Grundstück mit mehreren Häusern bebaut, so wird die Gebühr für jedes Haus entsprechend der Front des Grundstückes an der kanalisierten Straße besonders berechnet. Ab 13. 5. 1966 erhält Abs. 1 folgenden Zusatz: Wird ein Grundstück, das nicht an einer kanalisierten Straße liegt, an einen öffentlichen Kanal angeschlossen, so tritt hierfür der Ersatzmaßstab ein. Für diesen Fall sind 40 qm Grundstücksfläche = 1 Frontmeter zu setzen.

2. Grenzt die Frontlänge an zwei oder mehrere an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Straßen (Eckgrundstück), so ist die Gebühr für die Hälfte der Summe der Frontlängen zu entrichten, mindestens aber für 20 m.

3. Beträgt die Frontlänge eines bebauten Parks oder Gartengrundstücks nach einer mit öffentlicher Entwässerungsanlage versehenen Straße hin mehr als das Dreifache der nach derselben Straße hinzeigenden Gebäudefrontlänge, so ist an Stelle der Straßenfrontlänge die dreifache Gebäudefrontlänge der Gebührenrechnung zugrunde zu legen, mindestens aber für 20 m.

4. Wenn Hausecken abgeschrägt oder abgerundet sind, so sind die Hausfronten bis zum Schnittpunkt der geradlinig verlängerten Grundrisse der Außenmauern zu messen; Erker und sonstige Vorbauten bleiben unberücksichtigt.

5. Sind für eine oder mehrere Fronten eines Grundstückes bereits einmalige Gebühren oder Beiträge nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung entrichtet worden und treten nachträglich die Voraussetzungen ein, unter denen für die Front einer weiteren Straße Gebühren fällig werden, z. B. durch Bohrung einer anderen Straße, durch Neuanlegung einer bohrrichten Straße oder durch Vergrößerung des Grundstückes bis zu einer solchen Straße, so finden die Ziffer 2 bis 6 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

6. Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches eine Gebühr nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist die Gebühr für das ganze Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

7. Wird ein Grundstück, für welches die einmalige Gebühr bezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist die Gebühr für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu erheben, wenn die volle Gebührenpflicht für alle Straßenfronten bereits erfüllt ist; die für das Gesamtgrundstück gezahlten Beiträge oder Gebühren sind auf die für Teilgrundstücke zu entrichtenden Gebühren nach dem Verhältnis der Frontlänge anzurechnen.

8. Die Gebührenpflicht entsteht mit Fertigstellung des Anschlusses und im Falle des Absatzes 6 mit dem Eintritt des Ereignisses; sie ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu erfüllen.

9. Die Erhebung der einmaligen Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung findet dann nicht statt, wenn bereits ein Betrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach früheren statuarischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist.

10. In Sonderfällen, insbesondere in Fällen einer unzumutbaren Härte, behält sich der Rat der Gemeinde vor, eine besondere Festsetzung der Kanalanschlußgebühr vorzunehmen.

§ 17

Laufende Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Abwasser-einrichtungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Veranlagung erfolgt für das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

2. Die laufenden Gebühren sind nach der Menge der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) zu berechnen, die den öffentlichen Abwasseranlagen von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt zugeführt werden. Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 Kubikmeter Abwasser.

3. Als Abwassermenge gilt außer beim Regenwasser die dem Grundstück aus öffentlichen und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (s. Abs. 8 und 9).

4. Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühren werden zugrundegelegt:

- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung; die für die Erhebung der Wassergelder lt. Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge in den Monaten Juli bis Juni vor dem Veranlagungszeitraum;
- b) für die Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen; die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpenleistung oder sonstwie bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Anschlußberechtigte hat der Gemeinde auf Anfordern den prüfungsfähigen Nachweis vor-

zulegen, welche Wassermenge 1. seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt und 2. in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet wurde;

c) für das Regenwasser:

ein fester Satz gem. Abs. 13 Buchst. c). Die Regelung tritt nicht ein, wenn das Grundstück auch an einen anderen Kanal als den Regenwasserkanal angeschlossen ist.

5. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist die von den öffentlichen Wasserwerken aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnungen auf ein Jahresergebnis umzurechnen. Die Wasserablesungen während des Veranlagungszeitraumes sind auch dann als Grundlage der Gebührenberechnung heranzuziehen, wenn die Wasserversorgung in den Monaten Juli bis Juni vor dem Veranlagungszeitraum nicht oder nur zeitweilig aus der öffentlichen Anlage erfolgt ist.

6. Bei der Berechnung der aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen sowie der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen sind die entsprechenden Wassermengen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. War jedoch die eigene Wasserversorgungsanlage im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum nur zeitweilig in Betrieb, so ist die Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

7. Erfolgt die Abnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung oder die Inbetriebnahme der eigenen Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Rechnungsjahres, so ist die jährliche Wassermenge aus der in den ersten drei Monaten nach dem Bezug bzw. nach der Inbetriebnahme geförderten Menge zu errechnen. Entsprechend ist bezüglich der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen zu verfahren. Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis zu führen; solange dieser nicht geführt ist, sind die gesamten auf dem Grundstück gebrauchten Wassermengen als Abwasser in Rechnung zu stellen.

8. Auf Verlangen der Gemeinden sind die aus eigenen Anlagen gewonnenen und die den öffentlichen Abwasserleitungen angeblich nicht zugeführten Wassermengen durch Meßvorrichtungen nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.

9. Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zum Sprengen von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser.

10. Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur in solcher Höhe zu berücksichtigen,

daß je Sprengmonat (April bis September) nicht weniger als der Dritte Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Vierteljahres von Januar bis März verbleibt.

11. Als Mindestgebühr wird eine Abwassermenge von 50 cbm zugrunde gelegt. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn im Veranlagungszeitraum zwar kein Wasser bezogen wurde, das Grundstück jedoch an den Kanal angeschlossen geblieben ist.

12. Bei der Berechnung der laufenden Gebühren wird unterschieden, ob das Grundstück angeschlossen ist

- a) an den Misch- bzw. Schmutzwasserkanal,
- b) an den Regenwasserkanal mit Schmutzwasser,
- c) an den Regenwasserkanal.

13. Die Benutzungsgebühr beträgt für:

- a) Misch- bzw. Schmutzwasserkanal 0,40 DM je cbm
- b) Regenwasserkanal mit Schmutzwasser 0,30 DM je cbm,
- c) Regenwasserkanal 50 % der für den Abschluß an den Schmutzwasserkanal zu entrichtenden Mindestgebühr.

14. Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Abwasserleitung und Reinigung der Gemeinde erhöhte Kosten verursachen, ist eine laufende Zusatzgebühr entsprechend dem Grade der größeren Inanspruchnahme zu erheben.

15. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anschluß des Grundstückes an die gemeindliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.

§ 18

Zahlung der Gebühren und Rechtsmittel

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt im Auftrage der Gemeinde durch die Amtsverwaltung und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.

2. Gegen Verwaltungsakte auf Grund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. I. 1960 - BGBI. I S. 17 - gegeben.

3. Die einmalige Anschlußgebühr ist binnen 4 Wochen nach Fertigstellung des betriebsfähigen Anschlusses zu zahlen.

4. Die laufenden Benutzungsgebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stellen und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

5. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

Abschnitt III

§ 19

Verschiedenes

1. Die in dieser Satzung für die Anschlußberechtigten (Grundstückseigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießbraucher und für die Nutzung des Grundstücksberechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

2. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne

Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

3. Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen nach Eintritt der Gemeinde anzuzeigen; unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 30. 10. 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 1. 1. 1964 gültige Satzung außer Kraft. Die Heranziehung zu den nach der vom 1. 1. 1964 bis zum 29. 10. 1964 gültigen Entwässerungssatzung entstandenen Abgabepflichten erfolgen weiter nach dieser Satzung.

Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 10. 6. 1964 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 29. 10. 1964) und der I. Nachtragsatzung vom 8. 2. 1966 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 12. 5. 1966).

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Holzlar

Henseler
Bürgermeister

Thiebes
Ratsmitglied

.....

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 25. Aug. 1967
Aktenzeichen: 00:2-072-68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen;
hier: Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS. NW. S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung, die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12. 6. 1967 mit Wirkung vom 30. 10. 1964 zu erlassen.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

In Vertretung:
gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siegkreises vom 25. 8. 1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952, S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 10. Oktober 1967

Henseler
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Holzlar

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12.6.1967.

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS. NW. S. 167 - und der §§ 4, 7, 8 und 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS. NW. S. 7 - in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holzlar in seiner Sitzung vom 18.12.1967 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12.6.1967 beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine einmalige Gebühr (Anschlußgebühr) zu entrichten; ihre Höhe errechnet sich nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstücks an der kanalisierten Straße und beträgt für Grundstücke mit

- a) ein- und zweigeschossiger Bebauung
85,- DM pro lfdm.,
- b) dreigeschossiger Bebauung mit selbständiger
Wohnungseinheit im 3. Geschoß
120,- DM pro lfdm.,
- c) viergeschossiger Bebauung mit selbständiger
Wohnungseinheit im 4. Geschoß
150,- DM pro lfdm."

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4a erhält folgende Fassung:

"Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühren werden zugrunde gelegt:

- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung:

Die für die Erhebung der Wassergelder lt. Wasser-
messer zugrunde gelegte Verbrauchsmenge im voran-
gegangenen Kalenderjahr, wobei infolge der unter-
schiedlichen Wasserablesungen geringfügige Abwei-
chungen von diesem Zeitraum zulässig sind."

- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die für vorangegangene oder spätere Zeiträume festgestellte Wassermenge als Berechnungsgrundlage. Sollten Unterlagen für die Feststellung der gebührenpflichtigen Abwassermenge weder von dem Wasserversorgungsunternehmen noch von den Grundstückseigentümern beigebracht werden, so ist diese von der Gemeinde nach den Grundsätzen der Billigkeit zu schätzen."

- c) In Abs. 11 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Als Mindestgebühr wird eine Abwassermenge von 48 cbm zugrunde gelegt."

- d) Abs. 13 erhält folgende Fassung:

"Die Benutzungsgebühr beträgt für

- a) Misch- bzw. Schmutzwasserkanal 0,70 DM je cbm,
- b) Regenwasserkanal mit Schmutzwasser 0,50 DM je cbm,
- c) Regenwasserkanal 50 % der für den Anschluß an den Schmutzwasserkanal zu entrichtenden Mindestgebühr."

§ 2

Der Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag des Rates der Gemeinde Holzlar.

Holzlar, den 18.12.1967

Henseler	Dr. Kempf
Bürgermeister	Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Genehmigung des 1. Nachtrages vom 18.12.1967
zur Satzung der Gemeinde Holzlar über die Ent-
wässerung der Grundstücke, und den Anschluß an die
gemeindliche Abwasseranlage vom 12.6.1967

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit der vom Rat der Gemeinde Holzlar am 18.12.1967 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12.6.67 aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung ist bis zum 31.12.1970 befristet.

(Siegel) gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Holzlar in seiner Sitzung am 18.12.1967 beschlossene Änderung der Entwässerungs-satzung der Gemeinde Holzlar (Erhöhung der Kanal-benutzungsgebühren) wird hiermit nebst der Genehmi-gungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 9. Jan. 1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 15.1.1968

Henseler
Bürgermeister

Satzung

über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für
das Amt M e n d e n (im folgenden: WVGmbH).

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 hat der Rat der Gemeinde Holzlar am 12.9.1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines.

Die Gemeinde Holzlar hat gemäß § 18 der Gemeindeordnung die Verpflichtung, für die Wasserversorgung ihrer Bevölkerung zu sorgen. Zu diesem Zweck wird die WVG GmbH eingerichtet. Die Gemeinde überträgt hiermit alle ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, welche sich aus §§ 18 und 19 Gemeindeordnung und aus dieser Satzung ergeben, auf die WVGmbH.

Mit dem 1.1.1967 tritt die WVGmbH in alle laufenden Verträge der Wasserversorgungsanlage anstelle der Gemeinde Holzlar ein.

Die WVGmbH ist Rechtsnachfolger des Eigenbetriebes Wasserversorgungsanlage der Gemeinde.

§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht.

1.) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Holzlar liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

2.) In besonderen Ausnahmefällen haben dasselbe Recht Mieter des Grundstücks, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks berechtigte Personen.

§ 3 Beschränkung des Anschlußrechtes.

Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Straßenleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß an die Wasserleitung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Der Anschluß kann versagt werden, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstücks zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können.

§ 4 Anschlußzwang.

1.) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz), mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks in der Regel besonders anzuschließen.

2.) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an eine Leitung der Wasserversorgung aufgefordert worden sind, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

3.) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle für Trinkwasser vorhanden sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen genehmigt werden.

§ 5 Benutzungszwang.

1.) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Trinkwasser und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu decken.

2.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der WVGmbH haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang.

1.) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag für den Fall gewährt werden, daß der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

2.) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer bei der WVGmbH schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 7 Rechtsmittel.

1.) Gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieser Satzung durch den Rat der Gemeinde ergehen, steht dem Betroffenen der Widerspruch zu.

2.) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verfügung schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung einzulegen.

3.) Gegen den erteilten Widerspruchsbescheid steht dem Widerspruchserhebenden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht offen.

§ 8 Zwangsmaßnahmen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GV. NW. Seite 216) Anwendung.

§ 9 Regelung von Einzelfragen.

Die WVGmbH wird ermächtigt, die Einzelheiten der Wasserabgabe durch "Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen" und durch eine "Tarifordnung für Wasserabnahme" zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1967 in Kraft.

Holzlar, den 12. 9. 1967

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Holzlar

gez. Henseler gez. Renowitzki
Bürgermeister Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor Siegburg, 26. 1. 1968

als untere staatl. Verwaltungsbehörde

AZ: 00/2 - 072-68

Genehmigung der Satzung der Gemeinde H o l z l a r
über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der
Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/
SGV NW 2020 - erteile ich hiermit der Gemeinde Holzlar
mit Zustimmung des Kreisausschusses die Genehmigung,
die am 12. 9. 1967 beschlossene Satzung über den Anschluß
an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-
GmbH für das Amt Menden rückwirkend vom 1. 1. 1967
zu erlassen.

(Siegel)

gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Holzlar in seiner Sitzung
am 12. 9. 1967 beschlossene Satzung über den Anschluß
an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-
GmbH für das Amt Menden wird hiermit nebst Genehmi-
gungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 26. 1. 68
gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-West-
falen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) öffentlich
bekanntgemacht.

Holzlar, den 21. 2. 1968

gez. Henseler
Bürgermeister

Gemeinde H o l z l a r

SATZUNG

über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde H o l z l a r.

Auf Grund der §§4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. NRW. 1952 S. 283) und des § 5 des Preussischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holzlar mit Zustimmung des Amtes Menden als örtliche Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollen Umfange und ihrer gesamten Fläche. Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung. Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über den Wegen. Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u. a. anzusehen die Straßendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräben. Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.
- (2) Straßen im Sinne des Abs. 1) sind Bundesfernstraßen (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten), Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStrG.).
- (3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Entfernung jeglichen Schmutzes und Unrates, wie z. B. Sand, Schlamm, Kehrlicht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung und Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln.

§ 2

Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1) werden gleichgestellt:
Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet

ist, kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wem die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht aus § 2 Abs. 2) der Satzung geht derjenigen aus § 2 Abs. 1) grundsätzlich vor.

§ 5

Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

- (1) Ist ein gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.
- (2) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrdamm gehört, jedoch unter Einschluß der Straßenrinne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege, sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.
- (2) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.
- (3) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.
- (4) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu lassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7

Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe u. ä. Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zur Last.

§ 8

Straßenreinigung durch die Gemeinde

- (1) Der Gemeinde steht es frei, eine Wegereinigungsanstalt in Betrieb zu nehmen und die gemäß den Vorschriften dieser Satzung Verpflichteten von der Reinigungspflicht zu befreien. Für die Inbetriebnahme und Inanspruchnahme einer solchen Reinigungsanstalt kann die Gemeinde Benutzungsgebühren gegenüber den gemäß

bitte wenden!

§ 2 dieser Satzung Verpflichteten erheben.

(2) Näheres bleibt einer weiteren satzungsmäßigen Regelung vorbehalten.

§ 9

Zwangmaßnahmen

Die Androhung und Durchsetzung von Zwangsmitteln in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 55-67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (VwVG. NW. -GV-NW. 1957 S. 216).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 23. 12. 1966 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Holzlar vom 8. 11. 1966 bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 22. 12. 1966.

Holzlar, den 12. Juni 1967

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Holzlar

Henseler
Bürgermeister

Thiebes
Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 3. Aug. 1967
Aktenzeichen: 00/2-072-68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS NW. S. 167/SGV NW 2020) und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung,

- a) die Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,
- b) die Hauptsatzung der Gemeinde Niederpleis vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,
- c) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,
- d) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,

e) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 23. 12. 66,

f) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 20. 8. 65,

g) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18. 7. 1967 mit Wirkung vom 1. 1. 64,

h) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 25. 9. 64

zu erlassen.

Die Genehmigung zu d) und h) ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

In Vertretung:
gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Holzlar über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Holzlar wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siegbereiches vom 3. 8. 1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952, S. 167) öffentlich bekannt gemacht.

Holzlar, den 31. Oktober 1967

Henseler
Bürgermeister

Gemeinde H o l z l a r

HUNDESTEUERORDNUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde H o l z l a r in den Sitzungen am 12. 6. 1967 und 20. 6. 1968 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Holzlar einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu bringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs-(Betriebs)Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 8, -- DM

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 12, -- DM und für jeden weiteren Hund auf 16, -- DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Verrechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigungen und Befreiungen

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewa-

chungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundearten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

- (3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
 4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

- (2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;

bitte wenden!

2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GS NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1964 - SGV NW 792 -);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz, oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 3 Monate dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hin-

sichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 8 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrech-

nung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV NW S. 216).

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse.

Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

(1) Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuer-

marke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gem. § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet.

Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,50 DM und einer Unkostenvergütung von 0,50 DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- (Betriebs-)Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- (Betriebs-)Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

§ 17

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150, -- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

bitte wenden!

§ 18

Der Siegburgkreis ist an dem Aufkommen der Hundesteuer zur Hälfte beteiligt. Die Beiträge sind an die Kreiskasse abzuführen.

§ 19

Diese Steuerordnung tritt am 1.1.1965 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 23.5.1939 außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Holzlar, den 20.6.1968

Im Auftrage der Gemeindevertretung der Gemeinde

H o l z l a r

Henseler

Dr. Kempf

Bürgermeister

Ratsmitglied

.....

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den

Amtsleiter

in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 25. März 1968

Aktenzeichen: 00/2 - 072-68

Betrifft: Genehmigung der mit rückwirkender Kraft beschlossenen Hundesteuerordnung der Gemeinde Holzlar

Bezug: Bericht vom 20.7.1967 - 10 20-04/07 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses erteile ich hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - der Gemeinde Holzlar die Genehmigung, die am 12.6.1967 beschlossene Hundesteuerordnung rückwirkend vom 1.1.1967 beschlossene Hundesteuerordnung rückwirkend vom 1.1.1965 zu erlassen unter der Voraussetzung, daß folgende Maßgaben beachtet werden:

Die Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 (PrGS NW S. 7) hat der Rat der Gemeinde Holzlar in der Sitzung am 12.6.1967 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:"

Die Ziffern 4 und 5 des § 6 Abs. 1 sind wie folgt zu fassen:

Ziffer 4

"Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl."

Ziffer 5

"Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26.5.1964 (SGV NW 792-))."

Zu § 6 Abs. 1 Ziffer 9:

Die Frist von 6 Monaten ist in eine Frist von 3 Monaten abzuändern.

§ 7 erhält folgende Fassung:

"Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht."

In § 8 Abs. 3 letzter Halbsatz ist das Wort "abgelehnten" durch "ablehnenden" zu ersetzen.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit 2 Abschriften einzureichen.

Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet."

In § 15 Abs. 4 ist hinter dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden."

In § 19 Satz 1 ist das Datum "1.1.1964" durch "1.1.1965" zu ersetzen.

Die Genehmigung ist bis zum 31.12.1972 befristet.

Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedürfen die vorgenannten Maßgaben eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Liegt der Beitrittsbeschluß vor, ist die Hundesteuersatzung in der durch die Maßgaben abgeänderten Fassung mit dem Teil der Genehmigung zu veröffentlichen, der die Befristung der Hundesteuersatzung bewirkt.

Der in der Steuerordnung vorgesehene Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens (1.1.1964) mußte im Hinblick auf die in § 87 Abs. 1 Ziffer 2 KAG bestimmte Dreijahresfrist aufgehoben und durch den 1.1.1965 ersetzt werden.

(Siegel)

gez. K i e r a s

.....

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Holzlar in den Sitzungen am 12.6.1967 und 20.6.1968 beschlossene Hundesteuerordnung der Gemeinde Holzlar wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 25.3.1968 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 31.7.1968

H e n s e l e r

Bürgermeister

Gemeinde Holzlar

SATZUNG

für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde H o l z l a r

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar hat in ihrer Sitzung am 10. 2. 1969 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. /28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) und der §§ 1, 4, 6, 7 + 69 ff des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) jeweils in der heute geltenden Fassung folgende Satzung für Dienst und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holzlar erlassen:

§ 1

Gegenstand der Dienstleistungen

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Menden kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen natürlichen und juristischen Personen innerhalb und außerhalb des Gebietes der Gemeinde freiwillige Dienste leisten.
- 2) Sie erbringt solche freiwilligen Dienstleistungen durch Bereitstellung von Personal, das gegebenenfalls mit Fahrzeugen und Geräten ausgerüstet ist. Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach §§ 1 + 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 (GV. NW. S. 101) in der z. Z. gültigen Fassung unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Voraussetzung für das Erbringen einer Dienst- und Hilfeleistung

- 1) Freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 2) Die Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr können von einer angemessenen Vorschußzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, soweit nicht überwiegende Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden.
- 3) Die Vorschriften der §§ 615, 618 Abs. 1 + 3 BGB finden entsprechende Anwendung.
- 4) Die beantragten Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn durch sie die Feuersicherheit der Gemeinde Menden nicht gefährdet wird und der Auftraggeber auf eine Haftung der Gemeinde Menden schriftlich verzichtet.

§ 3

Gebührenpflicht

- 1) Soweit die Freiwillige Feuerwehr nicht verpflichtet ist, gebührenfrei Hilfe gem. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 in der z. Z. gültigen Fassung zu leisten, werden für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren erhoben.
- 2) Gebühren werden insbesondere erhoben, wenn
 - a) bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung eine weitere Säuberung oder Aufräumung der Schadensstelle auf Antrag des Geschädigten durchgeführt worden ist,

- b) Wachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Geschädigten gestellt worden sind,
- c) Feuersicherheitswachen in Versammlungs- oder Ausstellungsräumen bei Theaterveranstaltungen, Zirkusunternehmen größeren Veranstaltungen aus sonstigen Veranlassungen auf Anordnung des Gemeindedirektors nach Anhörung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr oder auf Antrag gestellt worden sind.

§ 4

Gebührenschildner

Zur Zahlung von Gebühren sind verpflichtet (Zahlungspflichtige):

- a) der Auftraggeber,
- b) derjenige, in dessen Interesse die Leistung der Feuerwehr seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechend erbracht wurde,
- c) bei nachbarlicher Feuerlöschhilfe gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen die Gemeinde, in deren Bereich die Hilfeleistung durchgeführt worden ist,
- d) bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen: Der Veranstalter.

§ 5

Berechnung der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
- 2) Gebühren fallen für die Zeit an, in der Personal, Fahrzeuge und Geräte infolge der freiwilligen Dienstleistungen von ihrem Standort abwesend sind (Einsatzzeit).
- 3) Für angefangene Stunden sowie für angefangene Tage werden die Gebühren voll berechnet. Als Tag gilt hierbei der Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab Einsatzbeginn.
- 4) Für Hilfeleistungen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Menden, die nicht unter die unentgeltliche auswärtige Löschhilfe des § 13 Abs. 1-3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) fallen, ist ein Zuschlag von 20% zu den Benutzungsgebühren des Gebührentarifs zu erheben.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

- 1) Die für die Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind innerhalb eines Monats an die Amtskasse Menden in Siegburg-Mülldorf zu zahlen.
- 2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

bitte wenden!

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Holzlar, den 10. Februar 1969

Im Auftrage
des Rates der Gemeinde

Henseler
Bürgermeister

Renowitzki
Ratsmitglied

GEBÜHRENTARIF

zur Satzung für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Siegburg-Müllendorf.

I. Personengebühren

- 1) Einsatz eines Brandmeisters oder höheren Dienstgrades oder eines Wachhabenden
je Stunde 6,50 DM
 - 2) Einsatz eines Feuerwehr- oder Oberfeuerwehrmannes
je Stunde 5,50 DM
 - 3) Bei böswilligem Alarm für jeden Feuerwehrmann ohne Rücksicht auf den Dienstgrad
je Stunde 8,-- DM
 - 4) Einsatz eines Feuerwehr-Rettungstauchers
je Stunde 15,-- DM
- Anmerkung:
Sicherheitswachen werden nach vorgenannten Gebührensätzen zuzüglich 2,-- DM Wegzulage je Kopf berechnet. Die Wegzulage fällt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fort, wenn die örtlich zuständige Löschgruppe die Sicherheitswache stellt.

II. Einsatz von Fahrzeugen:

Gebühren für die Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung.

- 1) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 8/8
LF 8-TS
LF 8-TSA = (Löschgruppenfahrzeuge)
TSF, (Tragkraftspritzenfahrzeug)
Anhängerleitern ohne Zugfahrzeug,
Mehrzweckfahrzeuge
je Stunde 25,-- DM
- 2) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 16/8
TLF 15
TLF 16 = (Tanklöschfahrzeuge)
Gerätewagen, Oelschadenverhütungswagen, (ohne Oelbindemittel), Wasserrettungs- und Atemschutzgerätwagen, Pulverlöschfahrzeug ohne Löschmittelverbrauch, Kommandowagen,
je Stunde 40,-- DM

- 3) Löschfahrzeuge über der Größe 16/8
Kraftfahrdrehleiter DL 30,
Rüstkraftwagen
je Stunde 60,-- DM

- 4) a) Dienstwagen ohne Funkprechanlage
je Stunde 10,-- DM
- b) Dienstwagen mit Funkprechanlage
je Stunde 15,-- DM

- 5) Sonstige Fahrzeuge
a) bis 4,9 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde 15,-- DM
- b) ab 5 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde 20,-- DM

- 6) a) Schlauchboot ohne Motor
je Stunde 5,-- DM
- b) Schlauchboot mit Motor
je Stunde 15,-- DM

- 7) a) Tragkraftspritze TS 8/8
(ohne Transportfahrzeug)
je Stunde 12,-- DM
- b) Schlammpumpe bis zur Größe 8/8
je Stunde 10,-- DM

- 8) Tragkraftspritzenanhänger einschl. Tragkraftspritze, Materialtransportanhänger (mit Geräten beladen) (ohne Zugfahrzeug)
je Stunde 15,-- DM

- 9) Sonstige Anhänger ohne Zugfahrzeug
je Stunde 10,-- DM

Anmerkung:

Die Kraftstoffkosten für die An- und Abfahrt sind in den obigen Kosten enthalten. Der bei dem Einsatz verbrauchte Kraftstoff sowie das Öl werden zusätzlich zu handelsüblichen Preisen berechnet. Die Kosten für den Wasserverbrauch oder sonstige Löschmittel, werden gesondert in Rechnung gestellt.

III. Einsatz von Geräten:

Gebühren für die Benutzung von Geräten und Verbrauchsstoffen.

- 1) 2 oder 3teilige Schiebleiter
je Stunde 3,-- DM
- 2) Anstell- und Steckleiter
a) bis 5 m Länge
je Stunde 1,-- DM
- b) über 5 m Länge
je Stunde 3,-- DM
- 3) Hakenleiter
je Stunde 1,50 DM
- 4) Atemschutzmaske ohne Atemeinsätze
je Stunde 1,-- DM
- 5) Atemschutzgeräte (Kreislauf-, Preßluft- oder Frischluftgerät) ohne Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft
je Stunde 5,-- DM

6) Standrohr mit Schlüssel je Stunde	0,50 DM
7) Verteilungsstück je Stunde	0,50 DM
8) a) Strahlrohre, Größe B-C-D- je Stunde	0,40 DM
b) Schaumrohre oder Cometrohre je Stunde	1,-- DM
9) Saugschlauch 110 mm a) 1,6 m lang je Stunde	0,80 DM
b) 2,5 m lang je Stunde	1,50 DM
10) Saugschlauch 75 mm und 52 mm 1,5 m bis 2,5 m Länge je Stunde	1,-- DM
11) Druckschlauch a) 52 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	3,-- DM 1,-- DM
b) 75 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	4,-- DM 1,50 DM
12) Motorsäge je Stunde	10,-- DM
13) Wasserstrahlpumpe (ohne Betriebs- wasserverbrauch) (s. Ziff. 22) je Stunde	1,-- DM
14) Seilwinde je Stunde	5,-- DM
15) Tau, je 10 m je Stunde	1,20 DM
16) elektrische Handlampe mit Trocken- batterie je Stunde	0,60 DM
17) elektrischer Handscheinwerfer mit Stahlakku je Stunde	2,50 DM
Krankentrage je Stunde	0,80 DM
19) Oel- bzw. Benzinauffangbehälter a) der Größe bis 750 l je Stunde	0,50 DM
b) der Größe von 751 l - 1500 l je Stunde	1,-- DM
c) über 1501 l je Stunde	1,50 DM
20) explosivgeschützte Pumpe für brenn- bare Flüssigkeit je Stunde	10,-- DM
21) Plastik-Kübel und Behälter je Stunde	0,50 DM
22) Wachsfackeln, Kerzen, Sauerstoff, Alkalipatronen, Trockenpulver, Preßluft, Schaummittel, aufsaugende und abstumpfende Mittel bei Oel-	

unfällen, sowie Unfälle mit Basen
und Laugen, Ateemeinsätze, Lösch-
wasser und Betriebswasser und dergl.
werden zu Selbstkostenpreisen be-
rechnet.

23) Funksprechgeräte
je Stunde 10,-- DM

24) Geräte und Ausrüstungsgegenstände
für Feuerwehrtaucher
je Stunde 8,-- DM

IV. Gebühren für die Bereitstellung von Geräten für
Sicherheitsüberwachen usw., soweit die Geräte
nicht besonderer Abnutzung unterworfen sind.
Die Beträge sind für den Tag = 24 Stunden berech-
net.

1) Standrohr mit Schlüssel
je Tag 1,-- DM

2) Druckschlauch 52 mm 15 m Länge
je Tag 1,-- DM

3) Druckschlauch 75 mm 20 m Länge
je Tag 1,20 DM

4) Strahlrohre
je Tag 0,80 DM

5) Handfeuerlöscher oder Kübelpritze
je Tag 1,-- DM

6) Feuerlöschdecke
je Tag 0,80 DM

7) 1 Löschkarre mit Standrohr bis
zu 10 Feuerlöschschläuchen
je Tag 7,50 DM

8) Atemschutzmaske ohne Ateemeinsätze
je Tag 1,50 DM

9) Atemschutzgerät (Kreislauf-, Preß-
luft- oder Frischluftatmer) ohne
Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft
je Tag 10,-- DM

Anmerkung:

Bei Ziffer 8 - 9 werden außerdem die Gebühren
nach Abschnitt III, Ziffer 22 berechnet.

V. Böswilliger Alarm:

Die Gebühren werden nach Abschnitt I. und II. be-
rechnet.

Mindestgebühr 30,-- DM

VI. Reinigen, Prüfung und Instandsetzung von Schläu- chen und Geräten

Die Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Feuer-
weherschläuchen und Geräten werden zum Selbstkosten-
preis berechnet.

bitte wenden!

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Holzlar in der Sitzung am 10. 2. 1969 beschlossene Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holzlar wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 21. März 1969

H e n s e l e r
Bürgermeister

Gemeinde Holzlar

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holzlar

.....

Inhaltsangabe:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Sonstige Benutzung
- § 4 Erlaubnisse
- § 5 Erlaubnisantrag
- § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
- § 8 Gebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Rechtsmittel
- § 13 Beitreibbarkeit
- § 14 Zuwiderhandlung
- § 15 Märkte
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 3 und des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 305/GS. NW S. 91) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat der Rat der Gemeinde Holzlar am 20. 6. und 2. 12. 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, Land- und Kreisstraßen.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch den Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung -. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 LStrG).

§ 4

Erlaubnisse

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über die Art, den räumlichen Umfang und die Dauer der Sondernutzung beim Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung - zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1.) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäude-sockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer;
- 2.) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen;
- 3.) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe, Weihnachtswerbung und Dekorationen aus Anlaß von Umzügen und Prozessionen;
- 4.) Aufzugsschächte für Mülltonnen sowie Be- und Entladeschächte, die in Gehwegen angebracht werden;
- 5.) Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 3 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

bitte wenden!

- a) auf Zeit genehmigter Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

§ 11

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindedirektor eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

Die Rechtsmitteleinlegung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.

§ 13

Beitreibbarkeit

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14

Zu widerhandlung

Bei Zu widerhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (SGV. NW. 2010) Anwendung.

§ 15

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und der entsprechenden Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holzlar, den 2. 12. 1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
H o l z l a r

Henseler
Der Bürgermeister

Dr. Hagen
Ratsmitglied

.....

T A R I F

Tarif-Nr. Art der Sondernutzung Gebühr für Sondernutzung
in DM
täglich monatlich jährlich

1	Litfaßsäulen und Uhren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,--	20,--	200,--
2	Fahrradständer, Waagen, Masten, soweit es sich nicht um Nutzungen han- delt, über die bürgerlich- rechtliche Gestattungs- verträge abzuschließen sind (vergl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 LStrG.), und ähnliche Einrichtungen	-,10	2,--	20,--
3	Tische und Sitzgelegen- heiten, die zu gewerb- lichen Zwecken aufge- stellt werden je qm beanspruchter Verkehrs- fläche	-,20	4,--	40,--
4	Tribünen je qm	-,30	7,--	70,--
5	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeits- wagen, Baumaschinen und Baugerüsten mit und ohne Bauzaun je qm beanspruchter Ver- kehrsfläche	-,10	2,--	20,--
6	Lagerungen von Gegen- ständen aller Art, die mehr als 24 Stunden an- dauern und nicht unter Nr. 5 fallen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,20	4,--	40,--
7	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,40	10,--	100,--
8	Verkaufs- und Werbe- wagen, ambulante Ver- kaufsstände aller Art, vor Geschäften aufge- stellte Waren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,50	10,--	100,--
9	Wohnwagen, die länger als 24 Stunden abge- stellt werden sowie nicht zugelassene Kraft- fahrzeuge und Anhänger	1,--	25,--	250,--

Tarif-Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr für Sondernutzung in DM		
		täglich	monatlich	jährlich

10	Gleise, soweit es sich nicht um Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder andere Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisenbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen je angefangene 100 m	-,60	14,--	140,--
11	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) je angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm b) je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt, 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm		6,-- 8,--	30,-- 45,--

.....

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor

in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 29. Aug. 1968
Aktenzeichen: 00/2-072-68

Betrifft: Satzung der Gemeinde Holzlar über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20. 6. 1968

Bezug: Bericht vom 30. 7. 1968 - 10 20-04/04 -

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes NW vom 28. 11. 1961 (GV. NW S. 305) wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Holzlar am 20. 6. 1968 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie der hierzu erlassene Gebührentarif aufsichtsbehördlich genehmigt, mit der Maßgabe, daß die

Satzung frühestens zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

Nach ministerieller Weisung können Satzungen für Sondernutzungen nur genehmigt werden, wenn in ihnen für das Inkrafttreten eine Mindestfrist von zwei Monaten festgelegt ist.

Durch die Frist soll sichergestellt werden, daß sich die Betroffenen auf die Änderung einstellen können. Die Genehmigung mußte daher mit einer entsprechenden Maßgabe versehen werden.

Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedarf die o. a. Maßgabe eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Ich bitte, bei dieser Gelegenheit gleichzeitig den in der Präambel vorgesehenen Passus "sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 6. 8. 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1742) " ersatzlos zu streichen, da die in § 1 der Satzung angeführten Verkehrsflächen vom Bundesfernstraßengesetz nicht erfaßt werden.

Ich empfehle ferner in § 8 zur Verdeutlichung die Gebührenerhebung auf erlaubnispflichtige Sondernutzungen abzustellen und in § 12 den Begriff "Gebührenordnung" durch "Satzung" zu ersetzen.

(Siegel) K i e r a s

.....

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Holzlar über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holzlar wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siebkreises vom 29. 8. 1968 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952, S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 12. Dezember 1968

H e n s e l e r
Bürgermeister

S a m m l u n g

des Ortsrechts der Gemeinde Holzlar

Inhalt	Seite
1.) Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 6.3.1953	1 - 5
2.) Bekanntmachung dieser Hauptsatzung vom 25.7.1953	6
3.) Wiederholung der Bekanntmachung v. 25.7.1953	
a) durch Aushang des Satzungstextes mit Bekanntmachung v. 9.12.63 in Gielgen (an der Einmündung des Veilchenweges in die Hauptstrasse)	7 - 11 12
b) durch Aushang des Satzungstextes mit Bekanntmachung v. 9.12.63 in Roleber, Hauptstrasse 25 - Feuerwehrhaus)	13 - 17 18
c) durch Aushang des Satzungstextes mit Bekanntmachung v. 9.12.63 in Holzlar, Hauptstrasse 81	19 - 23 24
d) durch Aushang des Satzungstextes mit Bekanntmachung v. 9.12.63 in Kohlkaul (an der Einmündung der Kautexstrasse in die Hangelarar Strasse)	25 - 29 30
e) durch Aushang des Satzungstextes mit Bekanntmachung v. 9.12.63 in Heidebergen, Bergstrasse 14	31 - 35 36
4.) I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar v. 6.12.63, mit Bekanntmachung v. 9.12.63 ausgehangen in Gielgen (an der Einmündung des Veilchenweges in die Hauptstrasse)	37 - 38

der Gemeinde Sankt Augustin

Seite

Inhalt

1 - 1	1.) Festsetzung der Gemeinde
	von 2.5.1933
	2.) Bekanntmachung der
	von 25.7.1933
	3.) Wiederholung der
	25.7.1933
11 - 11	4.) durch Änderung des
12	mit Bekanntmachung v. 2.12.33
	in Gülden (an der Klärung des
	Verfahrens in die
15 - 17	5.) durch Änderung des
18	mit Bekanntmachung v. 1.12.33
	in Gülden, Hauptstraße 25 - 26
	Wiederholung
19 - 23	6.) durch Änderung des
24	mit Bekanntmachung v. 2.12.33
	in Gülden, Hauptstraße 31
27 - 29	7.) durch Änderung des
30	mit Bekanntmachung v. 2.12.33
	in Gülden (an der Klärung des
	Kontextes in die
	Stunde)
31 - 33	8.) durch Änderung des
36	mit Bekanntmachung v. 2.12.33
	in Gülden, Hauptstraße 31
37 - 38	9.) durch Änderung des
	Gemeinde Gülden v. 2.12.33
	mit Bekanntmachung v. 2.12.33
	ausgegeben in Gülden (an der
	Klärung des Verfahrens in
	die Hauptstraße)

- 2 -

Inhalt	Seite
5.) I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar v. 6.12.63, mit Bekanntmachung v. 9.12.63 ausgehangen in Roleber, Hauptstrasse 25 (Feuerwehrhaus)	39 - 40
6.) I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar v. 6.12.63, mit Bekanntmachung v. 9.12.63 ausgehangen in Holzlar, Hauptstrasse 81	41 - 42
7.) I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar v. 6.12.63, mit Bekanntmachung v. 9.12.63 ausgehangen in Kohlkaul (an der Einmündung der Kautexstrasse in die Hangelarer Strasse)	43 - 44
8.) I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar v. 6.12.63, mit Bekanntmachung v. 9.12.63 ausgehangen in Heidebergen, Bergstrasse 14	45 - 46
9.) II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar v. 7.2.1964, mit Bekanntmachung v. 16.3.64 ausgehangen in Gielgen (an der Einmündung des Veilchenweges in die Hauptstrasse)	47
10.) II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar v. 7.2.1964, mit Bekanntmachung v. 16.3.64 ausgehangen in Roleber, Hauptstrasse 25 (Feuerwehrhaus)	48
11.) II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar v. 7.2.1964, mit Bekanntmachung v. 16.3.64 ausgehangen in Holzlar, Hauptstrasse 81	49
12.) II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar v. 7.2.1964, mit Bekanntmachung v. 16.3.64 ausgehangen in Kohlkaul (an der Einmündung der Kautexstrasse in die Hangelarer Strasse)	50
13.) II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar v. 7.2.1964, mit Bekanntmachung v. 16.3.64 ausgehangen in Heidebergen, Bergstrasse 14	51

1072

1072

1072

1072

1072

1072

1072

1072

1072

1072

1072

1072

1. V. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar, Haupt-
stadt des (Kreis) (Kreis)
2. I. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar,
Hauptstadt des
3. I. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar (an der
Hauptstadt des Kreis) (Kreis)
die Hauptstadt (Kreis)
4. I. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar,
Hauptstadt des
5. II. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar (an der
Hauptstadt des Kreis) (Kreis)
die Hauptstadt (Kreis)
6. II. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar, Haupt-
stadt des (Kreis) (Kreis)
7. II. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar,
Hauptstadt des
8. II. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar (an der
Hauptstadt des Kreis) (Kreis)
die Hauptstadt (Kreis)
9. II. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar, Haupt-
stadt des (Kreis) (Kreis)
10. II. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar,
Hauptstadt des
11. II. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar (an der
Hauptstadt des Kreis) (Kreis)
die Hauptstadt (Kreis)
12. II. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar, Haupt-
stadt des (Kreis) (Kreis)
13. II. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar,
Hauptstadt des
14. II. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar (an der
Hauptstadt des Kreis) (Kreis)
die Hauptstadt (Kreis)
15. II. Bader, zur Hauptstadt der
Gemeinde Kolmar v. 1.1.1901,
mit Bekanntmachung v. 1.1.1901,
ausgegeben in Kolmar, Haupt-
stadt des (Kreis) (Kreis)

H a u p t s a t z u n gder Gemeinde H o l z l a r .
=====

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde H o l z l a r in seiner Sitzung am 6. März 1953 folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil

Gemeindegebiet

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde H o l z l a r liegt im südöstlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Stieldorf, im Westen an die Stadt Beuel, im Norden an die Gemeinde Hangeler und im Osten an die Gemeinde Stieldorf.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 310,74 ha = 3,1074 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Amtsdirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Amtsdirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

- 2 -

2

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Sozialausschuß und
4. einen Schulausschuß.

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragserfüllung.

§ 5

Vorsitz in den Ausschüssen .

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt, außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Amtsdirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse.

- (1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Amtsdirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

- (2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Amtsdirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.
- (3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Amtsdirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Amtsdirektor) als erfüllt.
- (4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Amtsdirektor sämtlichen Ratsmitgliedern ab

schriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihres Ausschusses zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Amtsdirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, durch Aushang öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitgliede "im Auftrage des Rates der Gemeinde **Holzlar** " zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt der Amtsdirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchstabe a und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Amtsdirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Amtsdirektor übertragen. Was als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsdirektors überlassen.

- 4 -

(2) Der Amtsdirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Amtsdirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist durch regelmäßige Besprechung mit der Tagesordnung zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird in vollem Umfange dem Amtsdirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Amtsdirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung des § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung gilt folgende Regelung:

- a) Der Amtsdirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,- DM zu stunden.

Bei Anträgen auf Stundung von Beträgen, die den unter a) genannten Höchstsatz übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung.

Vom Amtsdirektor ausgesprochene Stundungen dürfen über das laufende Rechnungsjahr nicht hinausgehen.

- b) Über Anträge auf Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen trifft die Gemeindevertretung allein eine Entscheidung.

V. Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, geschieht die Unterzeichnung der Bekanntmachung in der im § 8 dieser Satzung vorgeschriebenen Form.

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen, sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen und die Haushaltssatzung und ihre Nachträge sind durch Aushang zu veröffentlichen. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der im § 18 bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

§ 18

Vereinfachte Form der Bekanntmachungen.

Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form (§ 17 letzter Satz) ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichen Schriftsatzes zu bewirken. Der Aushang bringt entweder den vollen Schriftsatz oder weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin. Die Zeitdauer des Aushanges oder der Offenlegung, die mindestens 7 Tage betragen soll, ist nach Beendigung der Bekanntmachung auf dieser durch einen Beamten zu bescheinigen.

VI. Teil

Schlußvorschriften.

§ 19

Außerkräfttreten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde

Holzlar

vom 22.9.1941

tritt außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten.

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holzlar

den

6. März 1953

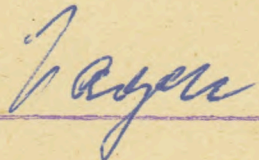
Im Auftrage:

des Rates der Gemeinde

Holzlar

Der Bürgermeister:

Ratsmitglied:




1921 E. 85

Anhang in Gelben an der Einmündung
des Feilkenweges in die Hauptstrasse

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 208

Hauptsatzung

der Gemeinde H o l z l a r

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV.Nr. 1952, S. 283) hat der Rat der Gemeinde H o l z l a r in seiner Sitzung am 6. März 1953 folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil

Gemeindegebiet

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde H o l z l a r liegt im südöstlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Stieldorf, im Westen an die Stadt Beuel, im Norden an die Gemeinde Hangelar und im Osten an die Gemeinde Stieldorf.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 310,74 ha = 3,1074 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Amtsdirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Amtsdirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

- 2 -

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
 2. einen Bauausschuß,
 3. einen Sozialausschuß und
 4. einen Schulausschuß.
- 8

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragsbefriedigung.

§ 5

Vorsitz in den Ausschüssen.

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt, außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschusssitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Amtsdirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 36 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Amtsdirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

- (2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Amtsdirektor an den Ausschusssitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.
- (3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Amtsdirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Amtsdirektor) als erfüllt.
- (4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Amtsdirektor sämtlichen Ratsmitgliedern, abschriftlich mitzuteilen.

Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihres Ausschusses zu fertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Amtsdirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, durch Aushang öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterszeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar" zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt der Amtsdirektor, der hierbei dem Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchstabe e und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Amtsdirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Amtsdirektor übertragen. Was als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsdirektors überlassen.

(2) Der Amtsdirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

- 4 -

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Amtsdirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagesordnung zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird in vollem Umfange dem Amtsdirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Amtsdirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung des § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung gilt folgende Regelung:

- a) Der Amtsdirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,- DM zu stunden.

Bei Anträgen auf Stundung von Beträgen, die den unter a) genannten Höchstsatz übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung. Vom Amtsdirektor ausgesprochene Stundungen dürfen über das laufende Rechnungsjahr nicht hinausgehen.

- b) Über Anträge auf Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen trifft die Gemeindevertretung allein eine Entscheidung.

V. Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, geschieht die Unterzeichnung der Bekannt-

- 5 -

machung in der im § 8 dieser Satzung vorgeschriebenen Form.

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen, sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen und die Haushaltssatzung und ihre Nachträge sind durch Aushang zu veröffentlichen. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der im § 18 bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

§ 18

Vereinfachte Form der Bekanntmachungen.

Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form (§ 17 letzter Satz) ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes zu bewirken. Der Aushang bringt entweder den vollen Schriftsatz oder weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin. Die Zeitdauer des Aushanges oder der Offenlegung, die mindestens 7 Tage betragen soll, ist nach Beendigung der Bekanntmachung auf dieser durch einen Beamten zu bescheinigen.

VI. Teil

Schlussvorschriften.

§ 19

Außerkräfttreten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde **H o l z l a r** von 22. 9. 1941 tritt außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten.

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holzlar, den 6. März 1953

Im Auftrage

des Rates der Gemeinde **Holzlar**

Der Bürgermeister:

Hagen

Ratemitglied:

Henseler

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar
wird hiermit unter Wiederholung der Bekanntmachung vom
25. 7. 1953 öffentlich bekanntgemacht, und zwar im
Hinblick auf den am 9. 12. 1963 veröffentlichten I. Satz-
zungsnachtrag vom 6. 12. 1963.

12

Kohlkaul, den 9. 12. 1963

Ausgegangen am: 10. 12. 1963

Abgenommen am: 17. 12. 1963

Der Bürgermeister:

Lapin
.....

Kohl

Abgenommen

(Unterschrift des bescheinigenden
B e a m t e n)

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.



Anhang in Poleber, Hauptstr. 25 [Feierockshaus]

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 214

73

Hauptatzung
der Gemeinde Holzlar

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 20. Oktober 1952 (GV.NW. 1952, S. 283) hat der Rat der Gemeinde **Holzlar** in seiner Sitzung am **6. März 1953** folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil

Gemeindegebiet

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde **Holzlar** liegt im südöstlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Stieldorf, im Westen an die Stadt Beuel, im Norden an die Gemeinde Hangelar und im Osten an die Gemeinde Stieldorf.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 310,74 ha = 3,1074 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Amtsdirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Amtsdirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

V Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

- 2 -

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Sozialausschuß und
4. einen Schulausschuß.

74

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragsbefriedigung.

§ 5

Vorsitz in den Ausschüssen.

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt, außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Amtsdirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse:

- (1) Die nach § 36 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Amtsdirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

- (2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Amtsdirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.
- (3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Amtsdirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Amtsdirektor) als erfüllt.
- (4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Amtsdirektor sämtlichen Ratsmitgliedern, abschriftlich mitzuteilen.

15

Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihres Ausschusses zu fertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Amtsdirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, durch Aushang öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde **Holzlar**" zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt der Amtsdirektor, der hierbei dem Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Amtsdirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Amtsdirektor übertragen. Was als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsdirektors überlassen.

(2) Der Amtsdirektor wird ermächtigt, das Kasernenanordnungsrecht allein auszuüben.

- 4 -

§ 12

16

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Amtsdirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagesordnung zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird in vollem Umfange dem Amtsdirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Amtsdirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung des § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung gilt folgende Regelung:

- a) Der Amtsdirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,- DM zu stunden.

Bei Anträgen auf Stundung von Beträgen, die den unter a) genannten Höchstsatz übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung. Vom Amtsdirektor ausgesprochene Stundungen dürfen über das laufende Rechnungsjahr nicht hinausgehen.

- b) Über Anträge auf Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen trifft die Gemeindevertretung allein eine Entscheidung.

V. Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, geschieht die Unterzeichnung der Bekannt-

- 5 -

machung in der im § 8 dieser Satzung vorgeschriebenen Form.

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen, sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen und die Haushaltssatzung und ihre Nachträge sind durch Aushang zu veröffentlichen. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der im § 18 bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

§ 18

Vereinfachte Form der Bekanntmachungen.

Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form (§ 17 letzter Satz) ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes zu bewirken. Der Aushang bringt entweder den vollen Schriftsatz oder weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin. Die Zeitdauer des Aushanges oder der Offenlegung, die mindestens 7 Tage betragen soll, ist nach Beendigung der Bekanntmachung auf dieser durch einen Beamten zu bescheinigen.

VI. Teil

Schlußvorschriften.

§ 19

Außerkräfttreten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde **Holslar** vom 22. 9. 1941 tritt außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten.

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holslar, den **6. März 1953**

Im Auftrage
des Rates der Gemeinde **Holslar**

Der Bürgermeister:
Hagen

Ratsmitglied:
Menseler

Bekanntmachung

18

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar
wird hiermit unter Wiederholung der Bekanntmachung vom
25. 7. 1953 öffentlich bekanntgemacht, und zwar im
Hinblick auf den am 9. 12. 1963 veröffentlichten I. Sat-
zungsnachtrag vom 6. 12. 1963.

Kohlkaul, den 9. 12. 1963

Ausgegangen am: 10. 12. 1963

Abgenommen am: 17. 12. 1963

Der Bürgermeister:

Kayen
.....

Kohl Amtsbereitschafter

(Unterschrift des bescheinigenden
B e a m t e n)

Hinshaw in Holzlar Hauptabs. 81

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 220

19

Hauptatzung
der Gemeinde Holzlar

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. 1952, S. 283) hat der Rat der Gemeinde **Holzlar** in seiner Sitzung am **6. März 1953** folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil

Gemeindegebiet

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde **Holzlar** liegt im südöstlichen Teil des Siebkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Stieldorf, im Westen an die Stadt Beuel, im Norden an die Gemeinde Hangelar und im Osten an die Gemeinde Stieldorf.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 310,74 ha = 3,1074 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Amtsdirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Amtsdirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

- 2 -

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Sozialausschuß und
4. einen Schulausschuß.

2w

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragerfüllung.

§ 5

Vorsitz in den Ausschüssen.

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt, außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Amtsdirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 36 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Amtsdirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

- (2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Amtsdirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.
- (3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Amtsdirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Amtsdirektor) als erfüllt.
- (4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Amtsdirektor sämtlichen Ratsmitgliedern, ab schriftlich mitzuteilen.

Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihres Ausschusses zu fertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Amtsdirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, durch Aushang öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.).

§ 6

Unterzeichnung ortserrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar" zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt der Amtsdirektor, der hierbei dem Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Amtsdirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Amtsdirektor übertragen. Was als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsdirektors überlassen.

(2) Der Amtsdirektor wird ermächtigt, das Kassennordnungsgerecht allein auszuüben.

- 4 -

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Amtsdirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagesordnung zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird in vollem Umfange dem Amtsdirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Amtsdirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung des § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung gilt folgende Regelung:

- a) Der Amtsdirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,- DM zu stunden.

Bei Anträgen auf Stundung von Beträgen, die den unter a) genannten Höchstsatz übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung. Vom Amtsdirektor ausgesprochene Stundungen dürfen über das laufende Rechnungsjahr nicht hinausgehen.

- b) Über Anträge auf Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen trifft die Gemeindevertretung allein eine Entscheidung.

V. Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, geschieht die Unterzeichnung der Bekannt-

- 5 -

23

nachung in der im § 8 dieser Satzung vorgeschriebenen Form.

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen, sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen und die Haushaltssatzung und ihre Nachträge sind durch Aushang zu veröffentlichen. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der im § 18 bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

§ 18

Vereinfachte Form der Bekanntmachungen.

Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form (§ 17 letzter Satz) ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes zu bewirken. Der Aushang bringt entweder den vollen Schriftsatz oder weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin. Die Zeitdauer des Aushanges oder der Offenlegung, die mindestens 7 Tage betragen soll, ist nach Beendigung der Bekanntmachung auf dieser durch einen Beamten zu bescheinigen.

VI. Teil

Schlussvorschriften.

§ 19

Außerkrafttreten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde **H o l z l a r** von 22. 9. 1941 tritt außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten.

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holzlar , den 6. März 1953

Im Auftrage
des Rates der Gemeinde **Holzlar**

Der Bürgermeister:
Hagen

Ratsmitglied:
Henseler

24

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar
wird hiermit unter Wiederholung der Bekanntmachung vom
25. 7. 1953 öffentlich bekanntgemacht, und zwar im
Hinblick auf den am 9. 12. 1963 veröffentlichten I. Sat-
zungsnachtrag vom 6. 12. 1963.

Kohlkaul, den 9. 12. 1963

Ausgegangen am: 10. 12. 1963

Abgenommen am: 17. 12. 1963

Der Bürgermeister:

Lapen
.....

Kohl Amtsoberinspektor

(Unterschrift des bescheinigenden
B e a m t e n)

Anhang in Rohlkaül an der Einmündung der Kanleystrasse in die Hangelarer Klasse

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 226

Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar

25

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. 1952, S. 283) hat der Rat der Gemeinde **Holzlar** in seiner Sitzung am **6. März 1953** folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil

Gemeindegebiet

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde **Holzlar** liegt im südöstlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Stieldorf, im Westen an die Stadt Beuel, im Norden an die Gemeinde Hangelar und im Osten an die Gemeinde Stieldorf.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 310,74 ha = 3,1074 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Amtsdirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Amtsdirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

V Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:



1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Sozialausschuß und
4. einen Schulausschuß.

26

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragsverfüllung.

§ 5

Vorsitz in den Ausschüssen.

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt, außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Amtsdirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 36 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Amtsdirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

- (2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Amtsdirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.
- (3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Amtsdirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Amtsdirektor) als erfüllt.
- (4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Amtsdirektor sämtlichen Ratsmitgliedern, abschriftlich mitzuteilen.

- 3 -

Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihres Ausschusses zu fertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Amtsdirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, durch Aushang öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde **Holzlar**" zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilnehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt der Amtsdirektor, der hierbei dem Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchstabe a und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Amtsdirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Amtsdirektor übertragen. Was als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsdirektors überlassen.

(2) Der Amtsdirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

- 4 -

§ 12

28

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Amtsdirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagesordnung zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird in vollem Umfange dem Amtsdirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Amtsdirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung des § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung gilt folgende Regelung:

- a) Der Amtsdirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,- DM zu stunden.

Bei Anträgen auf Stundung von Beträgen, die den unter a) genannten Höchstsatz übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung. Vom Amtsdirektor ausgesprochene Stundungen dürfen über das laufende Rechnungsjahr nicht hinausgehen.

- b) Über Anträge auf Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen trifft die Gemeindevertretung allein eine Entscheidung.

V. Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, geschieht die Unterzeichnung der Bekannt-

- 5 -

machung in der im § 8 dieser Satzung vorgeschriebenen Form. 27

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen, sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen und die Haushaltesatzung und ihre Nachträge sind durch Aushang zu veröffentlichen. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der im § 18 bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

§ 18

Vereinfachte Form der Bekanntmachungen.

Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form (§ 17 letzter Satz) ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes zu bewirken. Der Aushang bringt entweder den vollen Schriftsatz oder weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin. Die Zeitdauer des Aushanges oder der Offenlegung, die mindestens 7 Tage betragen soll, ist nach Beendigung der Bekanntmachung auf dieser durch einen Beamten zu bescheinigen.

VI. Teil

Schlussvorschriften.

§ 19

Außerkrafttreten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde **H o l z l a r** vom 22. 9. 1941 tritt außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten.

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holzlar den 6. März 1953

Im Auftrage

des Rates der Gemeinde **Holzlar**

Der Bürgermeister:

Hagen

Ratemitglied:

Henseler

30

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar
wird hiermit unter Wiederholung der Bekanntmachung vom
25. 7. 1953 öffentlich bekanntgemacht, und zwar im
Hinblick auf den am 9. 12. 1963 veröffentlichten I. Sat-
zungsnachtrag vom 6. 12. 1963.

Kohlkaul, den 9. 12. 1963

Ausgegangen am: 10. 12. 1963

Abgenommen am: 17. 12. 1963

Kohl

Amtsbereinspektor

Der Bürgermeister:

Hayn

.....

(Unterschrift des bescheinigenden
B e a m t e n)

Anhang in Heidebergen, Bergstr. 14

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 232

34

Hauptsatzung
der Gemeinde Holzlar

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. 1952, S. 283) hat der Rat der Gemeinde **Holzlar** in seiner Sitzung am **6. März 1953** folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil

Gemeindegebiet

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde **Holzlar** liegt im südöstlichen Teil des Siegbkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Stieldorf, im Westen an die Stadt Beuel, im Norden an die Gemeinde Hangelar und im Osten an die Gemeinde Stieldorf.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 310,74 ha = 3,1074 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Amtsdirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Amtsdirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

- 2 -

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Sozialausschuß und
4. einen Schulausschuß.

32

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragerfüllung.

§ 5

Vorsitz in den Ausschüssen.

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt, außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Amtsdirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 36 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Amtsdirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

- (2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Amtsdirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.
- (3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Amtsdirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Amtsdirektor) als erfüllt.
- (4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Amtsdirektor sämtlichen Ratsmitgliedern, abschriftlich mitzuteilen.

- 5 -

Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihres Ausschusses zu fertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Amtsdirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, durch Aushang öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde **Holzlar**" zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt der Amtsdirektor, der hierbei dem Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchstabe e und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Amtsdirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Amtsdirektor übertragen. Was als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsdirektors überlassen.

(2) Der Amtsdirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

- 4 -

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Amtsdirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagesordnung zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird in vollem Umfange dem Amtsdirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Amtsdirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung des § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung gilt folgende Regelung:

- a) Der Amtsdirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,- DM zu stunden.

Bei Anträgen auf Stundung von Beträgen, die den unter a) genannten Höchstsatz übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung. Vom Amtsdirektor ausgesprochene Stundungen dürfen über das laufende Rechnungsjahr nicht hinausgehen.

- b) Über Anträge auf Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen trifft die Gemeindevertretung allein eine Entscheidung.

V. Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, geschieht die Unterzeichnung der Bekannt-

34

- 5 -

machung in der im § 8 dieser Satzung vorgeschriebenen Form. 35

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen, sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen und die Haushaltssatzung und ihre Nachträge sind durch Aushang zu veröffentlichen. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der im § 18 bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

§ 18

Vereinfachte Form der Bekanntmachungen.

Die öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form (§ 17 letzter Satz) ist durch Aushang oder Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes zu bewirken. Der Aushang bringt entweder den vollen Schriftsatz oder weist auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme hin. Die Zeitdauer des Aushanges oder der Offenlegung, die mindestens 7 Tage betragen soll, ist nach Beendigung der Bekanntmachung auf dieser durch einen Beamten zu bescheinigen.

VI. Teil

Schlussvorschriften.

§ 19

Außerkrafttreten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde **Holzlar** vom **22. 9. 1941** tritt außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten.

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holzlar, den **6. März 1953**

Im Auftrage
des Rates der Gemeinde

Holzlar

Der Bürgermeister:
Hagen

Ratsmitglied:
Henseler

36

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Holslar

wird hiermit unter Wiederholung der Bekanntmachung vom

25. 7. 1953 öffentlich bekanntgemacht, und zwar im
Hinblick auf den am 9. 12. 1963 veröffentlichten I. Satz-
zungsnachtrag vom 6. 12. 1963.

Kohlkaul, den 9. 12. 1963

Ausgegangen am: 10. 12. 1963

Abgenommen am: 17. 12. 1963

Kohlkaul Amtsbauinspektor

Der Bürgermeister:

Gayen
.....

(Unterschrift des bescheinigenden
B e a m t e n)

Aushang in Gielgen an der Einmündung des
Veilchenweges in die Hauptstr.

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 238

I. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar

37

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar in ihrer Sitzung am 6.12.1963 die Hauptsatzung vom 6. März 1953 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO).

§ 2

Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen, die Haushaltssatzungen und ihre Nachträge, sowie alle übrigen im Wortlaut zu veröffentlickenden Beschlüsse sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen können ausser durch Aushang auch durch Offenlegung des zu veröffentlickenden Schriftsatzes vorgenommen werden.
Im Falle der Offenlegung verweist ein Aushang an den Bekanntmachungstafeln auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 3

Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zeitdauer des Aushangs bzw. der Offenlegung beträgt sieben Tage. Anfang und Ende dieser Frist sind auf der Vorderseite des Aushangs zu vermerken und auf dem Original von einem Beamten unter Angabe der Daten zu bescheinigen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangs- bzw. Offenlegungsfrist bewirkt.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Gielgen

an der Einmündung des Veilchenweges in die Hauptstrasse;

Roleber

Hauptstrasse 25 (Feuerwehrhaus);

Holzlar

Hauptstrasse 81;

Kohlkaul

an der Einmündung der Kautexstrasse in die Hangelarer Strasse;

Heidebergen

Bergstrasse 14.



38

- 2 -

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Holzlar, den 6. Dezember 1963

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar

Lager (Bürgermeister) *Emmewitzki* (Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Kohlkaul, den 9. Dezember 1963

Ausgegangen am: 10.12.1963

Abgenommen am: 17.12.1963

Der Bürgermeister:

Lager Amtsoberinspektor

(Unterschrift des bescheinigenden Beamten)

Bestätigung

Als Tag des Inkrafttretens des I. Nachtrages zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird der

18.12.63

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 18.12.63

Der Gemeindedirektor der Gemeinde Holzlar

Lager

Aushang in Roleber, Hauptstr. 25
[Feuerwehrhaus]

I. Nachtrag StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 240

zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar

39

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar in ihrer Sitzung am 6.12.1963 die Hauptsatzung vom 6. März 1953 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO).

§ 2

Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen, die Haushaltssatzungen und ihre Nachträge, sowie alle übrigen im Wortlaut zu veröffentlichenden Beschlüsse sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen können ausser durch Aushang auch durch Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes vorgenommen werden.
 Im Falle der Offenlegung verweist ein Aushang an den Bekanntmachungstafeln auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 3

Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zeitdauer des Aushangs bzw. der Offenlegung beträgt sieben Tage. Anfang und Ende dieser Frist sind auf der Vorderseite des Aushangs zu vermerken und auf dem Original von einem Beamten unter Angabe der Daten zu bescheinigen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangs- bzw. Offenlegungsfrist bewirkt.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:
 - Gielgen
 an der Einmündung des Veilchenweges in die Hauptstrasse;
 - Roleber
Hauptstrasse 25 (Feuerwehrhaus);
 - Holzlar
 Hauptstrasse 81;
 - Kohlkaul
 an der Einmündung der Kautexstrasse in die Hangelarer Strasse;
 - Heidebergen
 Bergstrasse 14.

- 2 -

40

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung
in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Holzlar, den 6. Dezember 1963

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar

Lafer
(Bürgermeister)

Emmonsibki
(Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar
wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) öffent-
lich bekanntgemacht.

Kohlkaul, den 9. Dezember 1963

Ausgegangen am: 10.12.1963

Abgenommen am: 17.12.1963

Der Bürgermeister:

Lafer Amtsoberinspektor

Lafer

(Unterschrift des beschei-
nigenden Beamten)

Bestätigung

Als Tag des Inkrafttretens des I. Nachtrages zur Hauptsatzung
der Gemeinde Holzlar wird der

1 8. 12. 63

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 1 8. 12. 63

Der Gemeindedirektor Holzlar
der Gemeinde

Lafer

Aushang in Holzlar, Hauptstr. 81
 StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 242

I. Nachtrag
 zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar

41

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar in ihrer Sitzung am 6.12.1963 die Hauptsatzung vom 6. März 1953 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO).

§ 2

Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen, die Haushaltssatzungen und ihre Nachträge, sowie alle übrigen im Wortlaut zu veröffentlichenden Beschlüsse sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen können ausser durch Aushang auch durch Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes vorgenommen werden.
 Im Falle der Offenlegung verweist ein Aushang an den Bekanntmachungstafeln auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 3

Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zeitdauer des Aushangs bzw. der Offenlegung beträgt sieben Tage. Anfang und Ende dieser Frist sind auf der Vorderseite des Aushangs zu vermerken und auf dem Original von einem Beamten unter Angabe der Daten zu bescheinigen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangs- bzw. Offenlegungsfrist bewirkt.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:
Gielgen
 an der Einmündung des Veilchenweges in die Hauptstrasse;
Röleber
 Hauptstrasse 25 (Feuerwehrhaus);
Holzlar
 Hauptstrasse 81;
Kohlkaul
 an der Einmündung der Kautexstrasse in die Hangelarer Strasse;
Heidebergen
 Bergstrasse 14.

42

- 2 -

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Holzlar, den 6. Dezember 1963

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar

Lafur
(Bürgermeister)

Kmowibki
(Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Kohlkaul, den 9. Dezember 1963

Ausgegangen am: 10.12.1963

Abgenommen am: 17.12.1963

Der Bürgermeister:

hw Amtsoberinspektor

(Unterschrift des beschienigenden Beamten)

Bestätigung

Als Tag des Inkrafttretens des I. Nachtrages zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird der

1 8. 12. 63

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 1 8. 12. 63

Der Gemeindedirektor der Gemeinde Holzlar

Amg

Aushang in Kohlkaul an der Einmündung der
Rautenstrasse in die Hangelarer Strasse

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 244

I. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar

43

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar in ihrer Sitzung am 6.12.1963 die Hauptsatzung vom 6. März 1953 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO).

§ 2

Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen, die Haushaltssatzungen und ihre Nachträge, sowie alle übrigen im Wortlaut zu veröffentlichenden Beschlüsse sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen können ausser durch Aushang auch durch Offenlegung des zu veröffentlichenden Schriftsatzes vorgenommen werden.
Im Falle der Offenlegung verweist ein Aushang an den Bekanntmachungstafeln auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 3

Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zeitdauer des Aushangs bzw. der Offenlegung beträgt sieben Tage. Anfang und Ende dieser Frist sind auf der Vorderseite des Aushangs zu vermerken und auf dem Original von einem Beamten unter Angabe der Daten zu bescheinigen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangs- bzw. Offenlegungsfrist bewirkt.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:
Gielgen
an der Einmündung des Veilchenweges in die Hauptstrasse;
Roleber
Hauptstrasse 25 (Feuerwehrhaus);
Holzlar
Hauptstrasse 81;
Kohlkaul
an der Einmündung der Kautexstrasse in die Hangelarer Strasse;
Heidebergen
Bergstrasse 14.

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 245

- 2 -

44

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung
in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Holzlar, den 6. Dezember 1963

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar

Lap
(Bürgermeister)

Rumowitski
(Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar
wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) öffent-
lich bekanntgemacht.

Kohlkaul, den 9. Dezember 1963

Ausgegangen am: 10.12.1963

Abgenommen am: 17.12.1963

Der Bürgermeister:

hendl
Amtsüberinspektor

Lap

(Unterschrift des beschei-
nigenden Beamten)

Bestätigung

Als Tag des Inkrafttretens des I. Nachtrages zur Hauptsatzung
der Gemeinde Holzlar wird der

18.12.63

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 18.12.63

Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Holzlar

King

Aushang in Heidebergen, Bergstr. 14

StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 246

I. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar

45

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar in ihrer Sitzung am 6.12.1963 die Hauptsatzung vom 6. März 1953 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO).

§ 2

Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Rechtsverordnungen sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen, die Haushaltssatzungen und ihre Nachträge, sowie alle übrigen im Wortlaut zu veröffent-
lichenden Beschlüsse sind durch Aushang an den Bekannt-
machungstafeln der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen können ausser durch Aushang auch durch Offenlegung des zu veröffentlichenden Schrift-
satzes vorgenommen werden.
Im Falle der Offenlegung verweist ein Aushang an den Bekannt-
machungstafeln auf die Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 3

Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zeitdauer des Aushangs bzw. der Offenlegung beträgt sieben Tage. Anfang und Ende dieser Frist sind auf der Vorderseite des Aushangs zu vermerken und auf dem Original von einem Beamten unter Angabe der Daten zu bescheinigen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangs- bzw. Offenlegungsfrist bewirkt.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:
Gielgen
an der Einmündung des Veilchenweges in die Hauptstrasse;
Rolleber
Hauptstrasse 25 (Feuerwehrhaus);
Holzlar
Hauptstrasse 81;
Kohlkaul
an der Einmündung der Kautexstrasse in die Hangelarer Strasse;
Heidebergen
Bergstrasse 14.

Stadt Sankt Aug., ME 1115, Bl. 247

- 2 -

46

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung
in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Holzlar, den 6. Dezember 1963

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar

hager
(Bürgermeister)

Ennomitski
(Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar
wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) öffent-
lich bekanntgemacht.

Kohlkaul, den 9. Dezember 1963

Ausgegangen am: 10.12.1963

Abgenommen am: 17.12.1963

hager

Amtsleiterinspektor

Der Bürgermeister:

hager

(Unterschrift des beschei-
digenden Beamten)

Bestätigung

Als Tag des Inkrafttretens des I. Nachtrages zur Hauptsatzung
der Gemeinde Holzlar wird der

18.12.63

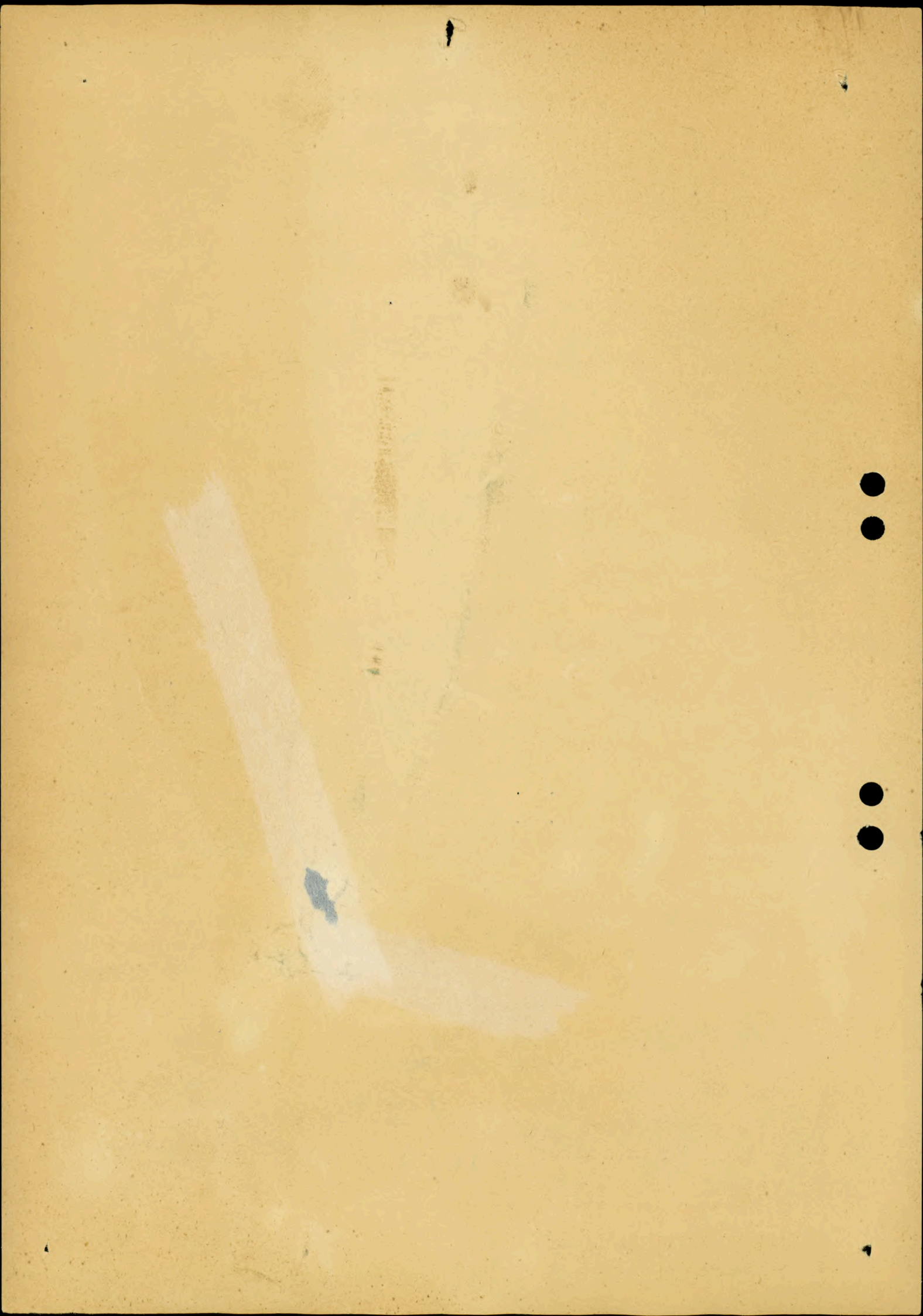
festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 18.12.63

Der Gemeindedirektor
der Gemeinde

Holzlar

hager



StadtA Sankt Aug. ME 1115, Bl. 248
Aushang im Bekanntmachungskasten in Gielgen
(an der Einmündung des Veilchenweges in die Hauptstrasse)

II. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde **Holzlar**

47

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde **Holzlar** in ihrer Sitzung am **7.2.1964** die Hauptsatzung vom **6.3.1953** in der Fassung des I. Nachtrages vom **6.12.1963** wie folgt geändert:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 2

Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Form der Bekanntmachungen.

- (1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37 Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall etwas anderes beschliesst.

§ 3

Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Peterstrasse 25, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Kohlkaul, den 7. Februar 1964

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar

[Handwritten Signature]
* (Bürgermeister)

[Handwritten Signature]
(Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Kohlkaul, den 16. März 1964

Der Bürgermeister:

Ausgegangen am: 17.3.1964

Abgenommen am: 24.3.1964 *[Handwritten Signature]* Amtsüberinspektor

.....
(Unterschrift des bescheinigenden Beamten)

Bestätigung

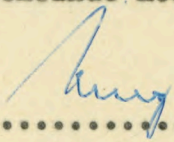
Als Tag des Inkrafttretens des II. Nachtrages zur Hauptsatzung der
Gemeinde Holzlar wird der

25. März 1964

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 25.3.1964

Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Holzlar:


.....

Aushang im Bekanntmachungskasten in R. leber,
Hauptstrasse 25 (Feuerwehrhaus)

II. Nachtrag StadtA Sankt Aug., ME 1115, Bl. 249

zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar 48

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar in ihrer Sitzung am 7.2.1964 die Hauptsatzung vom 6.3.1953 in der Fassung des I. Nachtrages vom 6.12.1963 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 2

Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Form der Bekanntmachungen.

- (1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37 Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall etwas anderes beschliesst.

§ 3

Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Peterstrasse 25, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Kohlkaul den 7. Februar 1964

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar

Kohlkaul (Bürgermeister)

Kohlkaul (Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Kohlkaul, den 16. März 1964

Der Bürgermeister:

Ausgegangen am: 17.3.1964

Abgenommen am: 24.3.1964

Kohlkaul Amtsoberinspektor

.....
 (Unterschrift des bescheinigenden Beamten)

Bestätigung

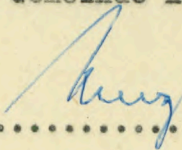
Als Tag des Inkrafttretens des II. Nachtrages zur Hauptsatzung der
Gemeinde Holzlar wird der

25. März 1964

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 25.3.1964

Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Holzlar:


.....

II. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar

49

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar in ihrer Sitzung am 7.2.1964 die Hauptsatzung vom 6.3.1953 in der Fassung des I. Nachtrages vom 6.12.1963 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 2

Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Form der Bekanntmachungen.

- (1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37 Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall etwas anderes beschliesst.

§ 3

Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Peterstrasse 25, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Kohlkaul, den 7. Februar 1964

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar

Lager
* (Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Kohlkaul, den 16. März 1964

Der Bürgermeister:

Ausgegangen am: 17.3.1964

Abgenommen am: 24.3.1964
Amtsoberschinspektor

.....
(Unterschrift des bescheinigenden Beamten)

1. 1. 1964

Bestätigung

1. 1. 1964

1. 1. 1964

Als Tag des Inkrafttretens des II. Nachtrages zur Hauptsatzung der
Gemeinde Holzlar wird der 1. 1. 1964

25. März 1964

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 25.3.1964

Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Holzlar:

.....
Krey

Aushang im Bekanntmachungskasten in Kohlkaul
(an der Einmündung der Kautexstrasse in die Hangelarer Strasse)

II. Nachtragzur Hauptsatzung der Gemeinde **Holzlar** 50

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde **Holzlar** in ihrer Sitzung am **7.2.1964** die Hauptsatzung vom **6.3.1953** in der Fassung des I. Nachtrages vom **6.12.1963** wie folgt geändert:

§ 1Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 2Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:Form der Bekanntmachungen.

- (1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37 Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall etwas anderes beschliesst.

§ 3Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Reutenberg, Siegburg, Peterstrasse 25, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Kohlkaul, den 7. Februar 1964

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar

Lape
(Bürgermeister)

[Signature]
(Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Kohlkaul, den 16. März 1964

Der Bürgermeister:

Ausgegangen am: 17.3.1964

Abgenommen am: 24.3.1964

Antsoberinspektor

.....
(Unterschrift des bescheidnigenden Beamten)

Bestätigung

Als Tag des Inkrafttretens des II. Nachtrages zur Hauptsatzung der
Gemeinde Holzlar wird der

25. März 1964

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 25.3.1964

Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Holzlar:

Amberg
.....

Aushang im Bekanntmachungskasten in Heidebergen, Bergstrasse 14
Stadt A Sankt Aug., ME 1115, Bl. 252

II. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 (g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar in ihrer Sitzung am 7.2.1964 die Hauptsatzung vom 6.3.1953 in der Fassung des I. Nachtrages vom 6.12.1963 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 2

Der § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Form der Bekanntmachungen.

- (1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37 Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall etwas anderes beschliesst.

§ 3

Der § 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Peterstrasse 25, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GO.).

Kohlkaul, den 7. Februar 1964

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar

X

(Bürgermeister)

*

(Ratsmitglied)

Bekanntmachung

Vorstehender II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird hiermit gemäss § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Kohlkaul, den 16. März 1964

Der Bürgermeister:

Ausgegangen am: 17.3.1964

Abgenommen am: 24.3.1964

Amtsleiterinspektor

(Unterschrift des bescheinigenden Beamten)

Ist.

Bestätigung

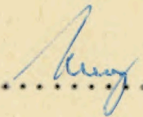
Als Tag des Inkrafttretens des II. Nachtrages zur Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird der

25. März 1964

festgestellt.

Siegburg-Mülldorf, den 25.3.1964

Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Holzlar:



Gemeinde Holzlar

Satzung

der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GVBl. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Holzlar in seiner Sitzung am 12. 6. 1967 folgende Satzung beschlossen;

§ 1

Erhebung des Erschliessungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschliessungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschliessungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 - BGBl. I, S. 341 - (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschliessungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand;

1. für die zum Ausbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite,
2. Für die zum Ausbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite.
3. Für die nicht zum Ausbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2, Ziff. 2 BBauG.) bis zu 21 m Breite.
4. Für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen.
5. Für Grünflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen.

(2) Die zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 b und 5 b ergeben sich aus den zulässigen Grundrißflächen der

Gebäude vervielfacht der Anzahl der zulässigen Geschosse. In Gebieten, in denen eine Wohn- und Gewerbenutzung zulässig ist, ist ein Geschloß doppelt zu zählen. In Gebieten, in denen überwiegend gewerbliche Nutzung zulässig ist, sind zwei Geschosse doppelt zu zählen. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschloßfläche die halbe Grundstücksfläche anzusetzen. Für Grundstücke, die zur baulichen Nutzung bestimmt sind, deren zulässige Geschoßflächen jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke.

(3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gehören insbesondere die Kosten für:

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen.
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radfahrwege,
- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Für Plätze, Wege, Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1, Ziff. 4 b und für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 b werden entsprechend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1, den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, für deren Erschließung diese gemeinschaftlichen Erschließungsanlagen notwendig sind, zugerechnet.

(3) Die Gemeinde kann für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, bestimmen, daß der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt wird.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Art der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§4) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke zu 50 v. H. nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und zu 50 v. H. nach der Grundstücksfläche verteilt.

(2) In Gebieten (einzelne Erschließungsanlagen, bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage, zusammengefaßte Erschließungsanlagen) mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung wird der Erschließungsaufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschossflächen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde stellt unter Zugrundelegung der Festsetzungen des Bebauungsplanes die Gebiete mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung fest. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sind für die Frage der unterschiedlichen Ausnutzung 2 cbm pro qm zugelassene Ausnutzung einer zulässigen Geschossflächenzahl 1 gleichzusetzen.

(3) Für Eckgrundstücke gilt folgende Regelung:

- a) Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt, wird für die ersten 40 m der Frontlänge jeder Erschließungsanlage nur die Hälfte in Ansatz gebracht; die darüber hinausgehende Grundstücksfront ist voll zu veranlagen. In Härtefällen, die insbesondere durch ungünstigen Grundstückszuschnitt bedingt sind, kann die Gemeinde einen Teil erlassen. Bei unterschiedlicher baulicher Ausnutzung verbleibt es bei der Regelung des Abs. 2.
- b) Berührt das Eckgrundstück eine Erschließungsanlage, deren Baulast nicht die Gemeinde trägt, so gilt die Regelung nach Buchstabe a) nicht. Für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und die in der Baulast der Gemeinde stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Buchstabe a) entsprechend.

Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.

(4) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 3), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt.

(5) Die Absätze (3) und (4) gelten für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

(6) Hat der Betragsschuldner oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Straße an die Gemeinde abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes berücksichtigt worden, so wird der Unterschiedsbetrag als Vorleistung auf den Erschließungsbeitrag angerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn oder deren Teile,
4. die Radfahrwege,
5. die Bürgersteige,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
2. Straßenentwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung,
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radfahrwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige verzichtet wird und Gehwege in einfacher Form angelegt werden.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in ortsüblicher Weise gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Gemeinde stellt die endgültige Herstellung der einzelnen Erschließungsanlage, des bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage oder der zusammengefaßten Erschließungsanlagen fest.

§ 8

Vorausleistung und Ablösung

(1) Im Falle des § 133, Abs. 3, Satz 1 BBauG. können von der Gemeinde Vorausleistungen in Höhe des vor-

aussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.
Die Richtsätze für diese Vorausleistungen betragen:

- a) Kosten einer Straße von 5 m Breite
mit einseitiger Pflasterrinne oder
Hochbord und einseitigem Tiefbord
ohne Bürgersteig 151, -- DM/lfdm
- b) Kosten einer Straße von 6 m Breite
mit einseitiger Pflasterrinne oder
Hochbord und einseitigem Tiefbord
ohne Bürgersteig 170, -- DM/lfdm
- c) Kosten einer Straße von 6,50 m Breite
Fahrbahn 5,00 m, Bürgerstei-
ge 1,00 m, einseitig Bordstei-
ne, einseitig Pflasterrinne 200, -- DM/lfdm
- d) Kosten einer Straße von 7,50 m Breite
Fahrbahn 5,00 m, Bürgerstei-
ge je 1,25 m beiderseitig Bord-,
Rinn- und Randsteine 228, -- DM/lfdm
- e) Kosten einer Straße von 8 m Breite
Fahrbahn 5,50 m, Bürgersteige
je 1,25 m, beiderseitig Bord-,
Rinn- und Randsteine 237, -- DM/lfdm
- f) Kosten einer Straße von 8,50 m Breite
Fahrbahn 6,00 m, Bürgerstei-
ge je 1,25 m, beiderseitig Bord-,
Rinn- und Randsteine 288, -- DM/lfdm
- g) Kosten einer Straße von 9 m Breite
Fahrbahn 6,00 m, Bürgerstei-
ge je 1,50 m, beiderseitig
Bord-, Rinn- und Randsteine 303, -- DM/lfdm
- h) Kosten einer Straße von 10 m Breite
Fahrbahn 6,00 m, Bürgerstei-
ge je 2,00 m, beiderseitig
Bord-, Rinn- und Randsteine 317, -- DM/lfdm
- i) Kosten einer Straße von 12 m Breite
Fahrbahn 7,50 m, Fuß- oder
Radweg bzw. kombiniert je
2,50 m, beiderseitig Bord-,
Rinn- und Randsteine 373, -- DM/lfdm
- j) Kosten einer Straße von 14 m Breite
Fahrbahn 7,50 m, Parkspur
2,50 m, Fuß- und Radweg, je
2,00 m, beiderseitig Bord-,
Rinn- und Randsteine 424, -- DM/lfdm
- k) Kosten einer Straße von 16 m Breite
Fahrbahn 10,50 m, Fuß- oder Radweg
bzw. kombiniert je 2,75 m, beider-
seitig Bord-, Rinn- und Rand-
steine 462, -- DM/lfdm

(2) Gemäß § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG werden über
Ablösung der Erschließungsbeiträge für die Zeit
vom 1.1.1964 bis zum Tage der Bekanntmachung
dieser Satzung folgende Bestimmungen getroffen:

- a) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten
Aufwandes für Erschließungsanlagen kann die
Gemeinde an Stelle von Erschließungsbeiträgen

Ablösungsbeträge nach Maßgabe der folgenden
Bestimmungen erheben.

b) Bemessung der Ablösungsbeträge

Die nach Buchstabe a) zu entrichtenden Ablösungs-
beträge sind grundsätzlich nach denjenigen Kosten
zu ermitteln, die im Zeitpunkt der Ablösung für
vergleichbare Erschließungsanlagen aufzuwenden
sind. Die nachstehende Regelung wird deshalb
nach jeweils zwei Kalenderjahren hinsichtlich
ihrer Höhe überprüft und dem dann üblichen Kosten-
aufwand angepaßt.

Bei ein- und zweigeschossiger Bebauung beträgt
der Ablösungsbetrag 10, -- DM je qm Grundstücks-
fläche bis zu einer Bautiefe von 40 m.

In Baugebieten, in denen eine mehrgeschossige Be-
bauung zulässig ist, sind bei drei- und viergeschos-
siger Bebauung 15, -- DM und bei fünf- bis acht-
geschossiger Bebauung 20, -- DM je qm Grund-
stücksfläche bis zu einer Bautiefe von 40 m zu
entrichten.

Ganz oder überwiegend gewerblich genutzte Grund-
stücke in allgemeinen Wohngebieten sind mit
20, -- DM je qm Grundstücksfläche zu veranlagen.
Ist in dem betreffenden Gebiet nur ein- und zwei-
geschossige Bebauung zulässig, so gilt auch hier
die Einschränkung der Heranziehung bis zu einer
Bautiefe von 40 m.

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die bebaubare
Grundstücksfläche zu Grunde zu legen. Ist eine
Bebauung bis zu 5 cbm je qm Grundstücksfläche
zulässig, so gilt die gleiche Regelung wie bei
drei- und viergeschossiger Bebauung.

Darüber hinaus sind für jeden weiteren cbm / qm
3, -- DM je qm bebaubare Grundstücksfläche zu ent-
richten.

Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung
ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Bau-
grundstücke mit zulässiger drei- und viergeschos-
siger Bebauung behandelt.

- c) Die von der Gemeinde zu tragenden beitragsfähi-
gen Erschließungsaufwendungen in Höhe von 10 %
sind in den Ablösungsbeträgen nicht enthalten.
- d) Die Ablösungsbeträge sind in drei gleichen Raten,
und zwar bei Erteilung der Baugenehmigung,
bei der Rohbauabnahme und bei der Gebrauchs-
abnahme fällig.
- e) Im Falle der Ablösung können Erschließungsbei-
träge nicht erhoben werden.

(3) Gemäß § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG werden über die
Ablösung der Erschließungsbeiträge mit Wirkung vom
Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung folgen-
de Bestimmungen getroffen:

- a) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Auf-
wandes für Erschließungsanlagen kann die Gemeinde
an Stelle von Erschließungsbeiträgen Ablösungsbeträge
nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhe-
ben.

b) Die nach Buchstabe a) zu entrichtenden Ablösungsbeträge sind grundsätzlich nach denjenigen Kosten zu ermitteln, die im Zeitpunkt der Ablösung für vergleichbare Erschließungsanlagen aufzuwenden sind. Die nachstehende Regelung wird deshalb nach jeweils zwei Kalenderjahren hinsichtlich ihrer Höhe überprüft und dem dann üblichen Kostenaufwand angepasst.

Während der beiden ersten Kalenderjahre nach Erlass dieser Bestimmungen gilt folgende Regelung:

Bei ein- bis einschließlich zweigeschossiger Bebauung
= 6,- DM je qm,

bei drei- bis einschließlich viergeschossiger Bebauung
= 12,- DM je qm,

bei fünf- und mehrgeschossiger Bebauung
= 18,- DM je qm.

c) Die Ablösungsbeträge sind in drei gleichen Raten, und zwar bei Erteilung der Baugenehmigung, bei der Rohbauabnahme und bei der Gebrauchsabnahme fällig.

§ 9

Abgesehen von der Möglichkeit, aus sozialen Gründen Erschließungskosten ganz oder teilweise zu erlassen, kann der Rat bei ungünstigem Grundstückszuschnitt oder unwirtschaftlicher Grundstücksbeschaffenheit (Steilhang, Sumpf, Unland) teilweise von der Erhebung von Erschließungskosten absehen.

§ 10

Überleitungsbestimmungen

Bei unbebauten Grundstücken, die am 29.6.1961 an bereits vorhandenen Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen liegen, können über § 2 Abs. 6 hinaus Beiträge in den Grenzen des § 2 erhoben werden (§ 180 Abs. 3 BBauG).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 1.1.1964 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Erschließungssatzung vom 8.2.1966, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 7.4.1966.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar

gez. Bürgermeister gez. Ratsmitglied
Henseler Thiebes

.....

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 3. August 1967
Aktenzeichen 00/2 - 072 - 68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen die sich rückwirkende Kraft beilegen.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167/SGV NW 2020) und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1893 - PrGS NW S 7 - erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung,

- a) die Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12.6.1967 mit Wirkung vom 26.7.53,
- b) die Hauptsatzung der Gemeinde Niederpleis vom 18.7.67 mit Wirkung vom 26.7.53,
- c) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.6.67 mit Wirkung vom 1.1.1964,
- d) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12.6.67 mit Wirkung vom 1.1.64,
- e) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 12.6.67 mit Wirkung vom 23.12.66,
- f) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 18.7.67 mit Wirkung vom 20.8.65,
- g) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18.7.1967 mit Wirkung vom 1.1.1964,
- h) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 18.7.1967 mit Wirkung vom 25.9.64

zu erlassen.

Die Genehmigung zu d) und h) ist bis zum 31.12.1970 befristet.

(Siegel)

In Vertretung

gez.: Unterschrift

.....

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siebkreises vom 3.8.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW vom 28.10.1952 (GS. NW. 1952, S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 5. Oktober 1967

Henseler
Bürgermeister

Nachtragssatzung

als Ergänzung zu der bestehenden Satzung über Bauverbote
und Anliegerbeiträge der Gemeinde H o l z l a r
vom 15.6.1950

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28.10.1952 und der §§ 12, 15, 15a des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2.7.1875 (Gesetzessammlung S. 561) in der Fassung des Art. I des Wohnungsgesetzes vom 28.3.1918 (Gesetzessammlung S. 23) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde H o l z l a r durch Beschluß vom 31. März 1959 die für ihr Gemeindegebiet bestehende Ortssatzung um folgende Bestimmung ergänzt:

" § 1a

Die wegerechtliche Anordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze innerhalb der Gemeinden des Amtes Menden vom 18.1.1957 ist Bestandteil dieser Satzung."

Diese Satzungsergänzung tritt gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

H o l z l a r, den 2. März 1960

Im Auftrage der Gemeindevertretung:

L. Aggen
(Bürgermeister)

B. Bustin
(Ratsmitglied)

Wegerechtliche Anordnung

über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Strassen und Plätze innerhalb der Gemeinden des Amtes Menden.

Auf Grund des I. Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GV.NW. 1956 S. 289), des § 12 des Preuß. Gesetzes betr. Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammlung S. 561) mit den Änderungen des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsammlung S. 23) und des § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.3.1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 wird hiermit durch die Amtsvertretung des Amtes Menden nachstehende wegerechtliche Anordnung für das Gebiet des Amtes Menden erlassen:

§ 1

Strassen, Strassenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Anordnung entsprechen.

§ 2

1. Die innerhalb von Strassenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
2. Die Strassen, Strassenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Anordnung fertig hergestellte Strasse angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Strassen hat zu bestehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Strassenfläche zwischen den Strassenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Strasse zwischen den Strassenfluchtlinien gemäss der für die Strasse vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Strassen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Strassenanlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.);
2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und Radwegen;
3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen;
4. in der Herstellung der zwischen den Strassenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

- 2 -

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. f ü r d i e F a h r b a h n

- a) bei Strassen, die dem Verkehr in erhöhtem Masse dienen, eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton- oder Packlageunterbau;
- b) bei Strassen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teer-splittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird;

2. f ü r d e n B ü r g e r s t e i g

die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag;

3. f ü r d i e R a d w e g e

eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Die einzelnen Gemeindevertretungen der Gemeinden des Amtes Menden bestimmen die gemäss § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Anordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z.B. Verzicht auf Bordsteine in Siedlungsstrassen).

§ 6

Diese wegerechtliche Anordnung tritt am zweiten Tage nach ihrer Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 18.1.1957

Im Auftrage der Amtsvertretung
des Amtes Menden:

Der Amtsbürgermeister

Buchholz
.....
(Amtsvertreter)

[Signature]
.....

Geschäftsordnung
für den Rat der Gemeinde

Holzlar

Auf Grund des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) gibt sich der Rat der Gemeinde Holzlar folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Vorsitzender des Rates.

Vorsitzender des Rates ist der Bürgermeister (§ 27 Abs. 1 GO.), bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, dann übernimmt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz.

§ 2

Einberufung des Rates.

(1) Die Einladung zur Ratssitzung ergeht durch den Bürgermeister. Sie muß den Ratsmitgliedern 6 Tage vor dem Sitzungstage zugestellt werden. In dringenden Fällen darf die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden. In Fällen, in denen einem Notstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll, darf der Rat ohne Einhaltung einer Einladungsfrist einberufen werden. Vergleiche im übrigen § 31 GO.

(2) Der Einladung des Bürgermeisters hat der Amtsdirektor eine Erläuterung der Tagesordnung anzufügen.

(3) Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind, hat der Amtsdirektor stets eine Abschrift der Einladung und der Tagesordnung der Haupt- und Finanzausschußsitzungen zuzufertigen (§ 42 Abs. 1 GO.).

§ 3

Abwesenheit von Ratsmitgliedern.

Ratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben davon frühzeitig dem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor Kenntnis zu geben. Die abwesenden Mitglieder werden namentlich mit dem Zusatz, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, in dem Sitzungsprotokoll nach den Namen der anwesenden Mitglieder vermerkt.

Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden mitzuteilen.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

§ 4Anträge und Verwaltungsvorlagen

- (1) Alle von Ratsmitgliedern ausgehende selbständige, d.H. nicht im Laufe der Beratung zu dem Beratungsgegenstand gestellten Anträge, sollen sechs Tage vor dem Sitzungstag schriftlich dem Amtsdirektor eingereicht werden. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden.
- (2) Selbständige Anträge von Mitgliedern, die eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, müssen nach ihrer Begründung durch den Antragsteller, sofern die nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen werden, einem Ausschusse zur Vorberatung überwiesen werden.
- (3) Über selbständige Anträge von Mitgliedern oder über Vorlagen der Amtsverwaltung, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, darf beraten werden, wenn die Nachträge mindestens drei Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder gewesen sind. Ist diese Frist nicht gewahrt, so können die Gegenstände nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von dem Rat anerkannt wird.
- (4) Selbständige Anträge von Mitgliedern oder Vorlagen der Amtsverwaltung, die nicht vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt, also nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen in der Sitzung, in der sie eingebracht sind, nur dann beraten werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- (5) Änderungsanträge, d.H. solche Anträge, die mit einem zur Tagesordnung stehenden Gegenstand in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit vor dem Schl. d. Beratung gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu übergeben (vgl. § 8 Abs. 1).

§ 5Anfragen

- (1) Anfragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor sind schriftlich und bestimmt zu formulieren und vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen. Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur näheren Begründung das Wort erteilt.
- (2) Nach erledigung der Tagesordnung können die Ratsmitglieder



Fragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor stellen. Diese Fragen können sofort beantwortet oder auch dahin beschieden werden, daß ihre Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung stattfinden werde. Wird die Frage sofort beantwortet, dann kann sich eine Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn die Mehrheit des Rates dem nicht widerspricht.

§ 6

Eingaben und Abordnungen.

- (1) Eingaben Dritter an den Rat, die Bittgesuche oder Beschwerden enthalten, gehen an den Haupt- und Finanzausschuß.
- (2) Zuschriften, die sich auf Gegenstände beziehen, mit denen ein Ausschuß befaßt ist, werden dem Ausschuß zugeleitet.
- (3) Der Rat empfängt Abordnungen unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Die Abordnung soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Jede Abordnung soll eine Denkschrift bei sich führen, die die Art und den Zweck der Abordnung angibt. Abordnungen müssen von einem Ratsmitglied eingeführt und deren Denkschrift vorgelegt werden. Abschriften der Denkschrift, die dem Rat vorgelegt werden sollen, sind dem Amtsdirektor mindestens 3 Tage vor ihrer Vorlage an den Rat einzureichen. Der Amtsdirektor hat den Ratsmitgliedern die Abschriften der Denkschrift zuzufertigen.
 - b) Nur ein Mitglied der Abordnung darf vor dem Rat sprechen. Seine Ausführungen sollen 10 Minuten nicht überschreiten, es sei denn, daß der Rat mit längeren Ausführungen einverstanden ist. Im Anschluß an die Ausführungen können die Ratsmitglieder Fragen stellen, die sich auf die Denkschrift beziehen. Jedes Ratsmitglied kann beantragen, die Denkschrift einem Ausschuß zu überweisen.

§ 7

Berichterstattung in der Ratssitzung.

- (1) Der Bürgermeister kann für die einzelnen Beratungsgegenstände Berichterstatter bestellen. Er kann die Berichterstattung einem Rats- oder Ausschußmitglied oder dem Amtsdirektor übertragen.
- (2) Berichterstatter, die namens eines Ausschusses sprechen, haben die Ansicht des Ausschusses darzulegen. Ihre eigene, abweichende Ansicht können sie erst im Anschluß an ihren Bericht vortragen.

21
1810
1. 10. 1810
1810
1. 10. 1810



- 4 -

§ 8Beratung und Abstimmung.

(1) Die Beratung und Abstimmung über die einzelnen Teile einer Vorlage ist nur dann erforderlich, wenn das von einem Mitglied verlangt wird. Eine Schlußabstimmung muß stattfinden, wenn ein Abänderungsantrag zu der betreffenden Vorlage (vgl. § 4 Ziffer 5) angenommen ist, oder wenn das von einem Mitglied verlangt wird.

Sind Abänderungsanträge zu einer Vorlage angenommen worden (vgl. § 4 Ziff. 5), so kann die Versammlung eine zweite und dritte Beratung dieser Vorlage beschließen, die alsdann in derselben oder auf Beschluß des Rates in der nächsten Sitzung stattzufinden hat.

(2) Nach geschlossener Beratung (vgl. § 15 Ziff. 5 Abs. 2) stellt der Vorsitzende die zur Abstimmung kommenden Fragen so, daß sie einfach durch "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Über die Fragestellung und ihre Reihenfolge ist Beratung zulässig. Auf Antrag entscheidet der Rat.

(3) Ein Vertagungsantrag (vgl. § 15 Ziff. 5 Abs. 2) kommt zuerst zur Abstimmung; nächst diesem wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Mandaufheben. Die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt (§ 35 Abs. 1 GO.). Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt (§ 35 Abs. 3 GO.). Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so ist die Gegenprobe vorzunehmen. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so ist namentliche Abstimmung vorzunehmen.

Namentliche Abstimmung kann stets bis zur Aufforderung zur Abstimmung beantragt werden; sie muß stattfinden, wenn auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder die Versammlung das beschließt. Der Vorsitzende erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, sobald sämtliche Mitglieder aufgerufen worden sind und durch nochmalige Aufforderung Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben worden ist.

(5) Bei allen öffentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine abweichende Abstimmung schriftlich kurz zu begründen und dem Vorsitzenden zu übergeben und deren Aufnahme in das Protokoll ohne vorherige Verlesung in der Versammlung zu verlangen.

(6) Der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und erklärt hiernach die Vorlage oder den Antrag für angenommen oder abgelehnt.



- 5 -

§ 9Ausschließungsgründe

An Verhandlungen und Abstimmungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit demjenigen der Gemeinde kollidiert. Ebensowenig dürfen diejenigen bei der Beratung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in denen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig gewesen sind. Auf die Vorschriften in § 23 GO. wird verwiesen.

§ 10Wiederholung von Anträgen

Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 11Verhandlungsniederschriften

(1) Die Niederschrift der Beschlüsse jeder Sitzung (Sitzungsprotokoll) muß enthalten:

- a) sämtliche Punkte der Tagesordnung und alle geschäftsordnungsmässig eingebrachten Anträge sowie die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- b) die Anfrage in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob und wie sie beantwortet sind;
- c) diejenigen Mitteilungen des Vorsitzenden und des Amtsdirektors, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnissnahme des Rates festzustellen;
- d) Ordnungsrufe.

Wegen der Unterzeichnung der Niederschrift der Beschlüsse wird auf § 7 Abs. 1 und 2. der Hauptsatzung verwiesen.

§ 12Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Volljährige Gemeindeglieder und Vertreter der Presse (vgl. § 14) dürfen den öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer beiwohnen. Die Zuhörer sind auf die für sie bestimmten Plätze angewiesen. Sie haben jeder Beeinflussung oder Störung der Sitzung, z.B. Äußerung des Beifalls oder des Missfallens, zu unterlassen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, die dem zuwider handeln, aus dem Sitzungssaal hinauszuweisen.

(2) Anträge auf Anschluß der Öffentlichkeit sind nach den Vor-



schriften in § 35 Abs. 2 GO. zu behandeln.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu beraten und zu entscheiden:

- a) alle Personalangelegenheiten der gemeindlichen Dienstkräfte;
- b) der An- und Verkauf von Grundstücken;
- c) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindeseigentum;
- d) alle anderen Geschäfte, deren vertrauliche, nichtöffentliche Behandlung geboten erscheint.

Anträge auf Beratung dieser Geschäfte in öffentlicher Sitzung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen und in nicht-öffentlicher Sitzung zu begründen, zu beraten und zu entscheiden.

(4) Über die in nichtöffentlichen Sitzungen gepflogenen Beratungen hat jeder Teilnehmer zu schweigen. Die Beschlüsse sind, soweit für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, nicht geheim.

§ 13

Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. Auf die Ausschüsse und ihr Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 2 bis 12 und 15 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Presse

Die Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den Amtsdirektor einzuladen. Das gleiche gilt, falls ein Ausschuß öffentlich tagt.

§ 15

Receordnung und Ordnungsbestimmungen.

(1) Der Vorsitzende leitet den Verhandlungsgegenstand, der erörtert werden soll, mit möglichst kurzen Worten ein. Er beendet die Einleitung damit, daß er die Angelegenheit zur Beratung stellt und die Ratsmitglieder auffordert, ihre Ansichten zu äußern.

(2) Jedes Ratsmitglied, das zu sprechen wünscht, hat sich zu Wort zu melden. Der Vorsitzende fordert die Mitglieder, die sich gemeldet haben, der Reihe nach auf zu sprechen.

(3) Weder der Vorsitzende noch ein anderes Ratsmitglied darf einen Vortragenden unterbrechen, es sei denn, daß er hinsichtlich der Geschäftsordnung zur Ordnung gerufen werden muß.

- 7 -

(4) Die Redner dürfen sitzend sprechen. Das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden ist nicht zulässig.

(5) Der Vorsitzende soll langatmige und weitschweifige Erörterungen verhindern. Sobald alle Mitglieder, die sich gemeldet haben, zu Wort gekommen sind, und der Verhandlungsgegenstand nach dem Ermessen des Vorsitzenden ausreichend beraten worden ist, stellt der Vorsitzende ihn zur Abstimmung.

Über Anträge auf Schluß oder auf Vertagung einer Beratung muß sofort ohne weitere Begründung oder Besprechung abgestimmt werden, nachdem der Vorsitzende zunächst die noch nicht zum Wort gekommenen angemeldeten Redner bekanntgegeben hat (vergl. jedoch die folgende Ziff. 6). Wird der Antrag auf Schluß oder Vertagung einer Beratung angenommen, so fällt die noch ausstehende Rednerliste aus. Mit dem Antrag auf Vertagung kann der Antrag, die Beratung in einer späteren Sitzung wieder aufzunehmen, verbunden werden.

(6) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl zu Beginn der Beratung als auch nach Schluß derselben vor der Abstimmung.

(7) Ein Ratsmitglied soll zu einer Sache nicht länger als 10 Minuten sprechen. Der Rat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß diese Zeit verlängern. Ratsmitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort (also außerhalb der Rednerreihe) zum Wort zugelassen werden.

(8) Spricht ein Ratsmitglied nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn dazu aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat er ihm das Wort zu entziehen.

(9) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand durch unangemessene Worte oder Äußerungen, so hat der Vorsitzende ihm einen Ordnungsruf zu erteilen. Wenn ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten hat und Anlaß zu einem dritten gibt, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, falls er ihn bei dem zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Über die Berechtigung der Ordnungsrufe und der Wortentziehung entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Ratsmitglied, falls es weiterhin gröblich gegen die Ordnung verstößt, auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluß des Rates

- 8 -

- 8 -

von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Sitzung ausgeschlossen werden. An der Beschlußfassung über den Ausschluß darf der Betroffene nicht teilnehmen.

§ 16Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

6. März 1953

Diese in der Sitzung des Rates am beschlossenen Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Folzlat

den 6. März 1953

Im Auftrage
des Rates der Gemeinde

Ihr Bürgermeister:

Jäger

Horn
(Ratsmitglied).

